

# **NSG Fehntjer Tief und Umgebung Nord**

## **Zusammenstellung von Stellungnahmen**

der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
aufgrund des Rundschreibens vom 25.11.2020

**1. Aedes infrastructure services GmbH**

Eingang LK Aurich: 14.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
Wir haben von Ihnen die anliegenden beiden Schreiben erhalten. Da wir selber kein Leitungsbetreiber sind, sondern nur unterstützen, möchten wir Sie bitten, die Anfragen direkt an die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG Eichendorffstraße 36 a 26655 Westerstede oder per E-Mail an <a href="mailto:info@bepipeline.de">info@bepipeline.de</a> zu senden.	Zur Kenntnis genommen.

## 2. Anglerverband Niedersachsen

Eingang LK Aurich: 26.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben und die Beteiligung im o. g. Verfahren. Da die Verordnungsentwürfe schon im Vorfeld vorbildlich mit unserem Mitglied Bezirksfischereiverband Ostfriesland e. V. (BVO) abgestimmt wurden und die Regelungen einvernehmlich getroffen wurden, haben wir keine weiteren Bedenken. Wir möchten aber noch einmal darauf hinweisen, dass der BVO in seiner auch dem Landkreis vorliegenden Fischerei- und Gewässerordnung festgelegt hat, dass das Fischen zum Schutz der störungsempfindlichen Tierwelt nur vom festgelegten Boot aus erlaubt ist. Schleppangeln vom fahrenden Boot ist aufgrund der größeren Scheuchwirkung nach dieser Ordnung nicht zulässig.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

### 3. Avacon Netz GmbH

Eingang LK Aurich: 09.12.2020

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ im Landkreis Aurich befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen „Emden/Borssum-Wiesmoor“, LH-14-013 (Mast 037-040 und Mast 044-056) und „Abzweig Aurich“, LH-14-073 (Mast 039-040). Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Anhang Lfd.-Nr.: 20-004065/LR-ID: 0115706-AVA (bitte stets mit angeben) Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ in den Gemeinden Ihlow und Großefehn im Landkreis Aurich und in der Gemeinde Moormerland und der Samtgemeinde Hesel im Landkreis Leer; Unterschutzstellungsverfahren (Behördenbeteiligung/öffentliche Auslegung), Stellungnahme gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG</p> <p>Die Abstände zu unseren sich innerhalb des Anfragegebietes befindlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen „Emden/Borssum-Wiesmoor“, LH-14-013 (Mast 037-040 und Mast 044-056) und „Abzweig Aurich“, LH-14-073 (Mast 039-040) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.</p> <p>Arbeiten und geplante Bebauungen im Näherungsbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen.</p> <p>Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p> <p>Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Anlage</p>	
--	--

#### 4. Beratungring Upstalsboom e.V.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir sind ein landwirtschaftlicher Beratungsring mit 120 Mitgliedern, darunter 100 aktive Landwirte. Von diesen Landwirten wiederum sind gut 25 Landwirte direkt oder indirekt von der Unterschutzstellung im Bereich Fehntjer tief betroffen. Wir sehen hier große wirtschaftliche Nachteile für unsere Mitglieder vor allem wegen der Bewirtschaftungsaufgaben und den großen Wertverlust der Fläche für die Eigentümer. Da es sich vor allem um Grünland- und Weideflächen handelt, ist insbesondere die Möglichkeit der Narbenerneuerung und Nachsaat mit üblichen Saatgutmischen elementar wichtig um hochwertiges Futter zu erzeugen. Auch die Narbenpflege mit Striegel und die bodennahe Gülleausbringung mit Schleppschuhen, so wie es ab 2025 gefordert ist, muss weiterhin möglich.</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erheben wir die folgenden weitere Einwendungen:</p> <p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17).</li></ul>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 - 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 - 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 - 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 - 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik</li> </ul>	<p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.</p> <p>Im Übrigen zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. - BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zugrunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargelegt.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des



<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden - die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschützstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 - 11 B 368/08.T - juris, Rn. 398).</li> </ul>	<p>Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschützstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.</p> <p>Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009</p>
---	--

<p>§ 2 Schutzzweck  Einwendung:  Absatz 3 sollte von einer „Kann' in eine „Soll"-Bestimmung umgewandelt werden.  Begründung:  Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.</p>	<p>erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Lurionium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschützstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausliefe, die Unterschützverpflichtung zu relativieren.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschützstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschützstellung.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p>
---	--

### Verbote in § 3 Abs. 1

#### Einwendung:

Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)

#### Begründung:

Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt.

Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (erheblich sind z. B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m<sup>2</sup> überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06 - juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen

Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO.

Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.

Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

<p>(Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.</p>	
<p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).</p>	<p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt.</p>
<p>Einwendung: Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).</p>	<p>Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p>
	<p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges</p>

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern,</p>	<p>Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forst-</p>
--	---

<p>aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E). Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche, nicht gefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche, nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E) Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E). Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 2 Einwendung: Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.</p>	<p>wirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>s.o.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre</p>
--	---

Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3

Einwendung:

Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).

Begründung:

Wir sind auf eine ordentliche Grasnarbe zur Futtererzeugung unserer Milchkühe notwendig.

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das

sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf

<p>Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.</p> <p>Einwendung: Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4</p>	<p>Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Horn-kee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafsgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter ein-</p>
---	--



Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Geleeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soll type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die

schließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer

Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im

Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturlauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.,

Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGBNatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten

Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotop mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotop auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier-, Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei

Weg“ nicht entgegen.

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietenentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt.

Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehör-

<p>rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:</p> <p>„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirtungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“</p> <p>Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSGVO-E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch</p>	<p>den und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p> <p>Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.</p> <p>Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des</p>
--	---

<p>mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung."</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - 4 Rs. C-137/14J.</p>	<p>Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitats für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21). Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

## 5. Bootssportverein Boekzetelermeer e.V. Timmel

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen</p> <p>§ 4 Freistellung Einwendung: Absatz (1) 1.b. sollte folgendermaßen geändert werden. 2. eine Räumung des Sediments/Schlammes in Gewässern II. Ordnung hat bis zur festen Gewässersohle, jedoch mindestens bis zu einer Wassertiefe von 1,5 Meter im Mittelbereich des Gewässers, aufgrund der Entwässerung, des Bootsverkehrs und der Gewässerqualität zu erfolgen. Beseitigung von Uferbrüchen sowie eine Uferbefestigung ist erlaubt. Die Ausbringung des Gewässeraushubes entlang des Gewässers ist zulässig.</p> <p>Begründung: Die bisherige Regelung gewährleistet nicht die langfristige Befahrbarkeit des Fehntjer Tiefs, da eine für die Befahrbarkeit notwendige Mindest-wassertiefe nicht gewährleistet wird. Darüber hinaus ist die tatsächliche Gewässersohle aufgrund der Bodenstruktur und Beschaffenheit aus meiner Sicht nicht zu ermitteln. Wir streben eine Befahrbarkeit mit kleineren bis mittlern Bootsgrößen an. Dabei liegen die Tiefgänge bei etwa maximal 1,20 m.</p> <p>Die Nutzung durch Wasserfahrzeuge erfolgt nur unter einer</p>	<p>Innerhalb der Verordnung werden keine Wassertiefen angesprochen. Die Gewässerunterhaltung hat ohne die Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen.</p> <p>Das Räumgut bei regelmäßig unterhaltenden Gewässern wird im Normalfall seitlich abgelagert. Allerdings können auch wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen oder die Beseitigung von Uferbrüchen sowie eine Uferbefestigung ein Projekt i.S.d. § 34 BNatSchG darstellen und müssen auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung hin überprüft werden (Urteil des EuGH vom 14.1.2010, C-226/08). Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, da das Befahren mit einer Geschwindigkeit bis</p>



<p>Geschwindigkeitsbegrenzung von 5 km/h im Sinne von Wasserwanderung in nachhaltiger Naturlandschaft.</p> <p>§ 4 Freistellung  Einwendung:  Absatz 2, 5. sollte folgendermaßen geändert werden. Das Ankern und Anlegen ist nur in einer Notfallsituation erlaubt.  Begründung:  Da es während der Fahrt durch das Schutzgebiet zu technischen Pannen kommen kann, sollte ein Festmachen oder Ankern kurzzeitig ermöglicht werden.</p> <p>Einwendung:  Absatz 2. 5. Sollte folgendermaßen ergänzt werden. Nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden ist das Herstellen von Anlegemöglichkeiten an geeigneten Stellen erlaubt.  Die Bootshäfen erhalten einen Bestandsschutz und sind von den Regelungen des Schutzgebietes ausgenommen.  Begründung:  Mit dem Naturschutz abgestimmte kleine Steganlagen mit Informationstafeln zu dem Schutzgebiet könnten integriert werden und die Möglichkeit zum Anlegen an geeigneter Stelle im Notfall, aber auch für kurzzeitiges Anlegen und zeitlich begrenztes Verweilen im Einklang mit unserer Natur schaffen  Anmerkung: Solche Anlegestellen in Naturschutzgebieten gibt es bereits im niederländischen Friesland (Marrekrite). Dort wird durch solche Maßnahmen die Akzeptanz für Naturschutzprojekte erheblich gesteigert (Miteinander statt gegeneinander).</p> <p>Weitere Begründungen und Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen.</p>	<p>zu 5 km/h ist in § 4 Abs. 2 Nr. 5 freigestellt.</p> <p>Das Anlegen und Ankern in einer Notfallsituation ist immer möglich. Eine Ergänzung der Verordnung wird nicht als notwendig gesehen.</p> <p>Genehmigte Anleger können angefahren werden, ein Anlegen ist möglich. Dies ist entsprechend in § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung geregelt.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p>
--	--





<p>§ 2 Schutzzweck</p> <p>Zu den besonderen Schutzzwecken gehören u. a. „die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten“ sowie die „Erhaltung und Entwicklung eines niedermoortypischen Wasserhaushalts zur Sicherung intakter Niedermoorböden“. Diese Schutzzwecke sind nach allen Erfahrungen nur in einer größeren zusammenhängenden Gebietskulisse umzusetzen. Eine Ausgliederung von Teilflächen (vgl. Anmerkung zu § 1) widerspricht daher den besonderen Schutzzwecken und wird von uns abgelehnt.</p> <p>Die Erhaltungsziele werden nur pauschal und nicht bezogen auf die einzelnen Arten formuliert. Dies entspricht nicht den europarechtlichen Anforderungen. Die Erhaltungsziele müssen artspezifisch sein, quantifizierbar und zwischen dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung unterscheiden. All das ist hier nicht erfolgt. Daher ist der besondere Schutzzweck vollständig zu überarbeiten.</p> <p>Insbesondere für die Gebietsteile, die der FFH-Richtlinie unterliegen, ist dies mit Blick auf das drohende Vertragsverletzungsverfahren umso mehr geboten. Es ist davon auszugehen, dass die Anforderungen, die die EU-Kommission an die Festlegung von Erhaltungszielen für FFH-Gebiete formuliert hat, gleichermaßen für Vogelschutzgebiete gelten. Auch hier bedarf es hinreichend konkreter, artspezifischer Ziele, um die erforderlichen Managementmaßnahmen zur Erreichung und/oder Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erreichen zu können.</p> <p>In den Anlagen 3 bis 6 werden Erhaltungsziele für die einzelnen Arten benannt. Dabei wird aber nicht eindeutig zwischen Erhaltung und Entwicklung unterschieden. Auch werden lediglich qualitative Ziele benannt; eine Quantifizierung fehlt gänzlich. Weder im Verordnungstext noch in den Anlagen wird spezifiziert, was bezogen auf die jeweiligen Arten ein langfristig überlebensfähiger Bestand sein soll. Ebenfalls fehlen jegliche Angaben darüber, bei welchen Arten es einen solchen Bestand bis wann zu entwickeln gilt. Der vorliegende Verordnungsentwurf wird mit den dort genannten Erhaltungszielen nicht Grundlage einer tragfähigen Verträglichkeitsprüfung</p>	<p>Entwicklungsziele umgesetzt werden.</p> <p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.</p>
---	--

sein können.

#### Zu § 4 Freistellungen

##### (2) 4. Gewässerunterhaltung

Im Hinblick auf die Freistellung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung weisen wir darauf hin, dass nach allen vorliegenden Informationen das Fehntjer Tief trotz einiger Untiefen den Wasserabfluss gewährleistet. Eine möglicherweise notwendige partielle Räumung müsste also auf unterschiedliche Tiefen und Breiten Rücksicht nehmen und darf die Sohlstruktur nicht verändern. Auch ein Uferausbau würde dem naturnahen Charakter des Gewässers widersprechen und auch wichtige Schutzziele z. T. erheblich beeinträchtigen.

##### (2) 5. Befahren mit Wasserfahrzeugen

Das Befahren sensibler Gewässer im Kernbereich lehnen wir ab. Wassergebundene Freizeitaktivitäten wirken als Störreiz und haben einen großen negativen Einfluss auf anwesende Tiere und entsprechend dem Bruterfolg. Damit widersprechen sie den Schutzzielen. Die in den Gewässern vorhandenen Schwimmblattgesellschaften werden durch Wellenschlag und Bootsschrauben beeinträchtigt (Aus diesem Grund werden ja auch Wasserfahrzeuge mit Hydrofoils verboten). Auch dies widerspricht den Schutzzielen. Eine Geschwindigkeitsreduktion auf 5 km/h mindert die Beeinträchtigungen nur in geringem Maße. Zudem hat die Praxis gezeigt, dass diese Geschwindigkeitsbeschränkung oftmals nicht eingehalten wird.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass ursprüngliche Planungen die Sperrung für den Bootsverkehr im Kernbereich vorgesehen haben und dafür hohe Investitionen mit Bundesmitteln getätigt wurden (z. B. Erhöhung von Brückendurchfahrten), um Voraussetzungen für entsprechende Umleitungen zu schaffen.

##### (3) Freistellung ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bodennutzung

##### (3) 1.c) Nachsaaten

Ziel der Verordnung ist es, die Gewässer- und Sohlstruktur zu erhalten und zu verbessern, da die Gewässer das Gebiet prägen und zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der im Schutzzweck dargelegten Erhaltungsziele notwendig sind. Dennoch werden Rahmenbedingungen in § 4 Abs. 2 Nr. 4 der NSG-VO formuliert, um Einträge (z.B. in Form von Schlamm, Sedimenten) entfernen zu können und um unter anderem eine landwirtschaftliche Nutzung sicherzustellen. Dies gilt auch für eine extensive Nutzung. Nach Wasserhaushaltsgesetz ist der Wasserabfluss zu gewährleisten.

Der Gemeingebrauch wird durch die Verordnung eingeschränkt. Eine Befahrung der Gewässer ist an eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 5 km/h gekoppelt. Zudem ist in weiten Teilen der Schutzgebietskulisse lediglich ein Durchfahren erlaubt, da Anlege- bzw. Ankerverbote ausgesprochen wurden. Generell dürfen die Gewässer nur vom kalendarischen Sonnenaufgang bis zum kalendarischen Sonnenuntergang befahren werden. Die Verweildauer im Kernbereich ist dementsprechend reduziert. Wassergebundene Freizeitaktivitäten werden somit reduziert, um Störungen, z.B. auf Wasservögel und angrenzende Bereiche zu reduzieren. Für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeugen, an denen Unterwassertragflächen (sog. Hydrofoils) montiert sind, besteht ein generelles Befahrungsverbot. Siehe hierzu auch die entsprechenden Begründungen.

<p>Bei notwendig werdenden Nachsaaten halten wir einen hohen Kräuteranteil (mindestens 15 %) und einen nur sehr geringen Anteil Deutschen Weidelgrases für geboten, um eine möglichst gute Lebensgrundlage für viele Insekten und damit eine eiweißreiche Nahrung für die Kükenaufzucht der Wiesenvögel sicherzustellen.</p>	<p>Gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c der NSG-VO ist der Kräuteranteil auf mindestens 15 % festgesetzt worden. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>).</p>
<p>(3) 1.f) Chemische Bekämpfung</p> <p>Hier wird sehr unspezifisch ohne Artennennung die Bekämpfung von Einzelpflanzen und Horsten freigestellt, was wir für unzulässig halten. Die Zulassung widerspricht dem grundsätzlichen Verbot von Pestiziden in Schutzgebieten in dem novellierten § 25 a NAGBNatSchG und seinen strengen Ausnahmeregelungen. Darüber hinaus lehnen wir einen Einsatz von chemischen Bekämpfungsmitteln im NSG wegen der diffundierenden Schädlichkeit auf Flora und Fauna grundsätzlich ab.</p>	<p>Der Absatz zur Regelungen von Pflanzenschutzmitteln wurde gestrichen, es gelten somit die Regelungen des § 25a NAGBNatSchG.</p>
<p>(3) 2.-10. Private und öffentliche Flächen</p> <p>Die Unterscheidung in private Flächen und Flächen im öffentlichen Eigentum ist sehr irritierend, da hier eine Orientierung an den Schutzzielen offenbar nicht im Vordergrund steht. Positiv ist die zeitliche Ausweitung des Verbots von maschineller Bodenbearbeitung und Mahd auf öffentlichen Flächen.</p>	<p>Die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Flächen beruht auf der Etablierung eines Mosaiks aus extensiv und mäßig intensiv genutzten Flächen.</p>
<p>3. 2. Teilgebiet Heikelandsweg</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist die oben angesprochene Unterscheidung besonders in Hinblick auf das Teilgebiet Heikelandsweg, das sowohl FFH- als auch Vogelschutzgebiet ist. Hier gibt es weder eine Einschränkung der Düngung noch der maschinellen Bodenbearbeitung und der Mahd. In der Begründung zum NSG (S. 16) werden sehr anschaulich die daraus resultierenden Gefährdungen für die Brut von Wiesenvögeln dargelegt. Einschränkungen gibt es nur für Flächen in öffentlichem Eigentum. Damit ist fraglich, inwiefern</p>	<p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p>

<p>angesichts einer solchen Parzellierung hier die Schutzziele überhaupt erreicht werden können.</p> <p>(3) 2 ff. Gewässerrandstreifen</p> <p>Laut Novellierung des Nds. Wassergesetzes sind Gewässerrandstreifen von 5 m Breite an Gewässern 2. Ordnung und 3 m an Gewässern 3. Ordnung vorgesehen. In der vorliegenden NSG-VO sind für Gewässer 3. Ordnung nur 1 m Randstreifen vorgesehen. Es wird nicht dargelegt, inwiefern mögliche Ausnahmen des NWG greifen und diese Regelung den Schutzzwecken nicht widerspricht.</p> <p>§ 8 Jagd</p> <p>Die Jagdausübung darf nicht die Schutzziele beeinträchtigen.</p>	<p>Die NSG-VO wurde durch das NWG ergänzt, eine Mindestbreite von einem Meter wurde an Gewässern III. Ordnung festgelegt.</p> <p>Gestattet ist die Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) hinausgeht.</p>
--	--

### 7. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG

Eingang LK Aurich: 14.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 05. Januar 2021 zum Thema „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ und teilen Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung Bunde-Etzel (DN 1200) u. a. durch die Landkreise Aurich und Leer verläuft aber von diesem Verfahren nicht betroffen ist. Maßgeblich für unsere Antwort sind die mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1.1, 1.2) in denen die Lage des Naturschutzgebietes zu entnehmen ist. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>



## 8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Eingang LK Aurich: 20.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Aufgrund Ihres Schreibens vom 25. November 2020 (Bezug) wurde das Vorhaben, Ausweisung der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Fehntjer Tief und Umgebung“ in den Gemeinden Ihlow und Großfehn im Landkreis Aurich und in der Gemeinde Moormerland und der Samtgemeinde Hesel im Landkreis Leer geprüft.</p> <p>Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Es werden Belange der nationalen und/oder Bündnisverteidigung sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigt. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Verordnung ist es verboten, im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrzeuge (Flugobjekte, z. B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen, Ballone) oder bemannte Luftfahrzeuge (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) zu betreiben oder zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten. Laut § 4 (12) vom VO-Entwurf ist ggf. „nachvollziehbar nachweisen“ werden, dass die im BNatSchG § 34 (3) bis (5) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Formulierung geht über ein „Benehmen herstellen“ hinaus. Mit Bezug auf § 26 NAG-BNatSchG ist der Entwurf zur VO entsprechend zu ändern. Es ist somit sicherzustellen, dass die Bundeswehr, die Truppen der NATO-Vertragsstaaten sowie Truppen, die aufgrund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben, von den Verboten, im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrzeuge (Flugobjekte, z. B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen, Ballone) oder bemannte Luftfahrzeuge (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) zu betreiben oder zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diesem Einwand wurde gefolgt. Der Satzteil „für die zuständige Naturschutzbehörde nachvollziehbar“ wurde gestrichen.</p> <p>Eine allgemeine Freistellung ist nicht notwendig und kann hier auch nicht erteilt werden. Gemäß § 26 Abs. 1 NAGBNatSchG hat die die Übung durchführende Behörde die FFH-Verträglichkeit selbst zu überprüfen. Eine Freistellung kann nur aufgenommen werden, wenn kategorisch sichergestellt werden kann, dass die freigestellte Maßnahme grundsätzlich FFH-Verträglich ist. Dies ist hier nicht der Fall.</p>

von 150 m über dem NSG zu unterschreiten, allgemein freigestellt werden. Die Bundeswehr und die Truppen der NATO-Vertragsstaaten sowie Truppen, die aufgrund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben, sind jedoch gemäß § 30 Abs. 1 LuftVG berechtigt, unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und, soweit dies zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben zwingend notwendig ist, die im Übrigen geltenden und rechtmäßig angeordneten Mindestflughöhen zu unterschreiten. Ich bitte um gesonderte Freistellung der Bundeswehr sowie der Truppen der NATO-Vertragsstaaten und der Truppen, die aufgrund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben, von diesem Verbot.

Diese könnte wie folgt lauten:

Freigestellt sind die Bundeswehr und andere Streitkräfte bei der Ausübung ihres militärischen Auftrages zwecks Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.

Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist gemäß § 1 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) frei, soweit dies nicht durch das LuftVG selbst, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Rechtsakte der Europäischen Union oder die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird. Eine Flugbeschränkung außerhalb dessen, beispielsweise in einer Naturschutzsatzung oder -verordnung, hat somit keine Rechtsgrundlage.

Gemäß § 17 Absatz 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) können Flugbeschränkungen wie im § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 der Verordnung aus-gesprochen, nur durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassen werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Flugbeschränkungen mit einer rein naturschutzrechtlichen Zielsetzung sind dabei nicht vorgesehen. Der sich aus § 2 der Verordnung ergebende ausschließliche naturschutzrechtliche

Die Naturschutzbehörden sind grundsätzlich nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG befugt nach Maßgabe näherer Bestimmungen Verbote in einer Naturschutzgebietsverordnung festzulegen. Darüber hinaus wird in der Verordnung nicht von der spezialgesetzlich festgelegten Mindesthöhe von 150 m (vgl. Anhang SERA.5005 Buchstabe f der Durchführungs-verordnung (EU) Nr. 923/2012) abgewichen. Auch der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen ist bereits jetzt in Naturschutzgebieten, FFH- und faktischen Vogelschutzgebieten verboten. Mit der Aufnahme des Verbotes in der NSG-VO wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im Naturschutzgebiet durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist.

<p>Schutzzweck ist somit auch nicht geeignet, Flugbeschränkungen durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur anordnen zulassen. Selbst die niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz, der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, GB IV, hat in seiner „Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete“ auf die ministerielle Zuständigkeit bezüglich Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen gemäß § 17 LuftVO hingewiesen.</p> <p>Auf § 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG weise ich hin.</p> <p>Im Ergebnis stelle ich fest, dass ich, bei Einhaltung der o.a. Parameter, der Ausweisung der Verordnung über das NSG „Fehntjer Tief und Umgebung“ in den Gemeinden Ihlow und Großefehn im Landkreis Aurich und in der Gemeinde Moormerland und der Samtgemeinde Hesel im Landkreis Leer zustimmen kann.</p> <p>Ich bitte, mich am weiteren Verfahren unter Angabe des o.g. Aktenzeichens zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------

## 9. DB Energie GmbH

Eingang LK Aurich: 04.12.2020

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
Unsere planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitungen werden von den hier genannten und in den uns vorliegenden Planunterlagen markierten Bereichen nicht berührt. Wir haben daher auch keine Anmerkungen zu machen.	Zur Kenntnis genommen.

## 10. Deutsche Telekom Technik GmbH

Eingang LK Aurich: 14.12.2020

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte im Sinne von § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der oben genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den Verordnungsentwurf haben wir Einwendungen, weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer und/oder Unterhaltung vorhandener Telekommunikationslinien festgelegt sind.</p> <p>Diese Vorbehalte stehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen, im Widerspruch zu den der Telekom nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechten an Verkehrswegen. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.</p> <p>Außerdem ist die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten an den vorhandenen Telekommunikationslinien jederzeit und unverzüglich sicherzustellen. Wir bitten deshalb, einen entsprechenden Hinweis in die Verordnung aufzunehmen.</p>	<p>Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) der NSG-VO sind das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden freigestellt; die Durchführung von Maßnahmen ist vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Hierunter fällt auch die Deutsche Telekom als Nutzungsberechtigter nach § 68 Abs. 1 TKG. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien ist gemäß § 4 Abs. 12 freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde.</p> <p>Es ist kein weiterer Hinweis in der Verordnung erforderlich.</p>

## 11. Dorfverein „Uns Timmel e.V.“

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich habe dem mir vorliegenden Entwurf entnommen, dass laut § 3 Abs. 2 das zukünftige NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden darf.</p> <p>Dazu gibt es jedoch Ausnahmeregelungen. So besagt der § 4 Abs. 2 Ziffer 5, dass das Befahren mit Wasserfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit bis zu 5 km/h vom kalendarischen Sonnenaufgang bis zum kalendarischen Sonnenuntergang eines jeden Tages auf den nachfolgend genannten Gewässern erlaubt wird.</p> <p>Leider habe ich keine Erwähnung des Schlittschuhlaufens gefunden, so dass ich davon ausgehen muss, dass es mit der Verordnung unterbunden werden soll oder besser, einfach vergessen wurde.</p> <p>Das Schlittschuhlaufen auf Gewässern ist eine alte friesische Tradition. Ich möchte es als Ost/Friesisches Kulturgut bezeichnen. Hier sei nur der Hinweis auf die allseits und altbekannten „Breinermoorer“ erlaubt. Dabei handelt es sich um einen im ostfriesischen Breinermoor hergestellten Schlittschuh, der insbesondere für die Bewältigung langer Strecken auf dem Eis hergestellt wurde. Und eine dieser seit Jahrhunderten beliebten Strecken stellt das Bagbänder- /Fehntjer Tief dar. Ich darf annehmen, dass diese Tradition als erhaltenswert einzustufen ist.</p> <p>Nun mag man einwenden, dass heute Schlittschuhflächen - trotz fehlender überdachter Eisstadien in Ostfriesland - z. B in Bagband oder Neermoor auf vernässten Wiesen bereitgehalten und sehr gut angenommen werden. Insbesondere Kinder und Eishockeyfans nutzen diese Angebote gerne. Und viele Eltern fühlen ihre Kinder besser aufgehoben, wenn diese die Flüsse nicht betreten. Auch mag man der Ansicht sein, dass der anhaltende Klimawandel zukünftig ein Gefrieren der Fließgewässer kaum noch zulässt.</p> <p>(Tatsächlich war es in den vergangenen Jahren nur selten, und dann nur für wenige Tage möglich, auf dem Bagbänder-/Fehntjer Tief zu „schöfeln“. Ich möchte erwähnen, dass dies auch dann zu einer Jahreszeit war, die weder als Brut- oder Setzzeit bezeichnet werden kann und somit keine negativen</p>	<p>Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Schöfeln, Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt.</p> <p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Dies gilt auch im Winter, da neben Gastvögeln auch Fische zu den empfindlichen Tierarten zu rechnen sind. Fische befinden sich im Winter als wechselwarme Tiere in der Winterruhe. Unter einer Eisdecke ist die Sauerstoffregeneration unterbunden. Fische stehen dann unter Stress. Zusätzlich zum Lärm, der möglich ist, können Fische dann mit Fluchtverhalten reagieren, welches weiteren Stress verursacht.</p> <p>Zudem kann es zu einer Schädigung der Ufervegetation kommen.</p> <p>Ziel dieser Beschränkung ist die Beruhigung des Gebietes auch im Winter. Daher kann ein Betreten außerhalb der vorhandenen Wege nicht für jedermann, auch nicht zum Schöfeln, freigestellt werden. Dies würde dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>

<p>Auswirkungen auf die Natur oder gar die Vogelwelt gehabt haben dürfte.) Beide Argumente sind sicherlich nachvollziehbar. Jedoch zeigen sie auch, dass es, falls das Eis im zukünftigen Naturschutzgebiet einmal über eine ausreichende Eisdicke verfügen sollte, dort nicht zu massenhaften Ansammlungen von Kindern oder Eishockeyspielern kommen wird. Nein, wie in den vergangenen Jahrzehnten werden sich dort die Langläufer treffen. Sie wollen die Natur genießen, die seit Kindesbeinen gelebte ostfriesische Tradition des Natureislaufens fortsetzen, sich mit ihresgleichen messen, Strecken bis zum im Winter bei Schlittschuhläufern beliebten Treffpunkt „Petkumer Münte“, zum Großen Meer oder gar nach Norden oder zum Ems-Jade-Kanal und zurück bewältigen oder sich auf den „Elfstedentocht“ in den Niederlanden vorbereiten. Ich gehe davon aus, dass diese Argumente überzeugen, um den § 4 Abs. 2 Ziffer 5 um das Schlittschuhlaufen zu ergänzen oder es auf andere Weise - wie seit Jahrhunderten gepflegt - zu ermöglichen.</p>	
---	--

## 12. Entwässerungsverband Aurich

Eingang LK Aurich: 04.12.2020

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Vielen Dank für die gesendeten Karten und Entwürfe.</p> <p>Die geplante Ausweisung eines LSG und NSG im Bereich Fehntjer Tief u. Umgebung liegt außerhalb des Verbandsgebietes und Zuständigkeitsbereiches des Entwässerungsverbandes Aurich.</p> <p>Es bedarf insoweit keiner Stellungnahme oder Anmerkungen dazu.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>



### 13. Entwässerungsverband Emden

Eingang LK Aurich: 27.11.2020

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
Der Entwässerungsverband Emden ist nicht betroffen. Dies zur Information.	Zur Kenntnis genommen.



Alle Gewässer im Untergebiet werden flankiert von mehreren Stufenschöpfwerken. In den Einzugsgebieten der Schöpfwerke werden die Wasserstände der Gewässer II. und III. Ordnung rd. 1,50 bis 2,00 m tiefer gehalten und über diese reguliert. Im Einzelnen sind dies die Schöpfwerke Ayenwolde, Hatshausen, Boekzeteler Meer, Imkehörn-Tergast, Sandwater, Timmel-Nordwest, das Abschlagsbauwerk Bagbander Tief mit Nebenanlagen und die Kleinstschöpfwerke I, III, IV und V in Hüllenerfehn. Um ein Rückfließen aus den Hauptvorflutern in die Schöpfwerksgebiete zu verhindern, wurden seinerzeit zusammen mit dem Neubau der Schöpfwerke Verwallungen bzw. Deiche, zum Teil mit wasserseitigen Böschungssicherungen und Uferbefestigungen, je nach anstehenden Untergrundverhältnissen, entlang der og. Hauptvorfluter gebaut. Diese wurden entweder dem Verband als damaligen Ausbauträger oder über Flurbereinigungsverfahren dem Land Niedersachsen in Eigentum zugeteilt. Absicht war, damit Vorsorge für einen eventuell erforderlichen Ausbau der Verwallungen/Deiche zu betreiben. Erfahrungsgemäß können Baumaßnahmen auf eigenen Grundstücken leichter durchgeführt werden und zudem entfallen Kosten für einen eventuellen Grunderwerb. Aus den kleinmaßstäblichen Karten im Maßstab 1:50.000 sowie den Detailkarten im Maßstab 1:10.000 geht nicht eindeutig hervor, ob die Schöpfwerke bzw. die Verwallungen und Deiche jeweils im oder am Schutzgebiet liegen. Ohnehin halten wir die Darstellung in den anliegenden Karten für zu kleinmaßstäblich. Im heutigen digitalen Zeitalter dürfte eine parzellengenaue Darstellung der Grenzen kein Problem sein. Zudem könnte eine detailgenauere Karte bei zukünftigen Streitfragen zur Aufklärung in Grenzfragen beitragen.

Die Verwallungen bzw. Deiche werden zum Teil noch beweidet, um die Kurzrasigkeit und somit die Widerstandskraft gegen Hochwässer zu gewährleisten. Für diese Bereiche muss eine Nachsaat mit einer speziellen Grassaatmischung für Deiche, wie sie von mehreren Herstellern angeboten wird, aus z. B. 30 % Deutsches Weidelgras, 50 % Rotschwengel (Sorte Gondolin und Samanta) und 20 % Wiesenrispe erlaubt und freigestellt sein.

Die Innenseite des halbtransparenten grauen Rasterbandes, stellt die Grenze des NSG dar. Liegen Verwallungen und Schöpfwerke innerhalb dieser Darstellung, so liegen sie innerhalb des Schutzgebietes.

Die Flächen sind, wo es machbar war, parzellenscharf abgegrenzt. Es können shape-Dateien zur Verfügung gestellt werden, die eine parzellenscharfe Abgrenzung enthalten.

Der gewählte Maßstab ist angemessen, um auch eine Darstellung in Papierform zu ermöglichen. Im Rahmen der Auslegung wurden die Unterlagen auf der Homepage des Landkreises Aurich eingestellt. Die Karten konnten vergrößert werden.

Eine Nachsaat stellt eine Unterhaltungsmaßnahme dar und ist durch die NSG-VO nicht verboten.

Generell ist die Forderung des Verbandes, dass die verbandseigenen Anlagen, sprich alle og. Schöpfwerke und Bauwerke, außerhalb des Schutzgebietes und ohne Auflagen behaftet, liegen müssen. Der Betrieb, die bauliche Unterhaltung, Instandhaltung und der mögliche Ausbau dieser Anlagen sind in der Verordnung freizustellen. Hierzu gehören auch die jederzeitige Erreichbarkeit und das Betreten der Zuwegungen, ohne vorherige Ankündigung bei der Unteren Naturschutzbehörde. Diese Freistellung muss auch für die Unterhaltung und Instandsetzung und ggf. auch für den Ausbau der gewässerbegleitenden Verwallungen und Deiche (incl. Uferbefestigungen und Böschungssicherungen) am Fehntjer Tief, Rorichumer Tief, Krummes Tief, Bagbander Tief, Sandwater und am Stengelsieltief gelten. Gerade im Hinblick auf den zu erwartenden Klimawandel mit Starkregenereignissen ist es zwingend notwendig, dem Verband der erforderlichen Handlungsspielraum für den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken und Deichen/Verwallungen an die Hand zu geben. Niemand kann in der derzeitigen Situation einschätzen, wie sich die Wasserstände in Zukunft entwickeln werden. Wir gehen davon aus, dass erhebliche Anpassungen an die wirtschaftlichen Realitäten notwendig werden. Zudem trägt der Verband ein rechtliches Risiko bei der Sicherstellung des Wasserabflusses gegenüber seinen Mitgliedern.

Nachfolgend noch einige Anmerkungen zu § 3 „Verbote“, Abs. 4 und § 4 „Freistellungen“, Absatz (2) und (3):

In § 3 „Verbote“, Abs. 4, sowie in der Begründung, Seite 7, 3. Absatz, wird die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG mit Einschränkungen für unbemannte Luftfahrtssysteme/Flugmodelle usw. beschrieben. Wir gehen davon aus, dass diese Schutzzone sich ausschließlich auf die aufgeführten Handlungen bezieht und bitten um Bestätigung.

Generell können die verbandseigenen Anlagen nicht aus der Schutzgebietskulisse rausgenommen werden, da es eu-rechtlich geboten ist, die gesamte gemeldete Gebietskulisse unter Schutz zu stellen. Darüber hinaus ist das Gebiet gesamtheitlich schützenswert. Daher ist es geboten, das Gebiet flächendeckend zu schützen und keine Grundstücke punktuell aus der Schutzgebietskulisse zu entfernen. Darüber hinaus ist dies auch nicht erforderlich, da die Nutzung, die Instandhaltung sowie die Instandsetzung generell freigestellt sind. Es ist lediglich erforderlich die Maßnahmen zur Instandsetzung vorher bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 NSG-VO anzuzeigen. Die vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung. Die Erreichbarkeit der Anlagen -sprich durch Betreten des Gebietes- sowie der Betrieb der Anlagen ist jederzeit ohne ein Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 NSG-VO gewährleistet.

Auch der Ausbau dieser Anlagen ist freigestellt, sofern nach § 4 Abs. 12 der NSG-VO nachvollziehbar eine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck nachgewiesen wird. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist bereits jetzt schon erforderlich. Diesbezüglich werden durch die Verordnung keine neuen Regelungen getroffen.

Bei der Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 NSG-VO handelt es sich um das Verbot, in einer Zone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben.

Unabhängig davon sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Dies gilt auch für

<p>In § 4 „Freistellungen“, Nr. 2 c, ist eine Informationspflicht von 4 Wochen vor der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. der Verkehrssicherungspflicht gegenüber Naturschutzbehörde benannt. Allein das Wort Gefahrenabwehr sagt schon, dass es sich hierbei um Maßnahmen handelt, die unverzüglich anzuordnen sind, keinen Aufschub dulden und ausgeführt werden müssen. Letztlich würden sich aus dem nicht tätig werden Regressansprüche an den Verband ergeben. Dieser Passus ist ersatzlos zu streichen. Sollte dieses nicht gewollt sein, ist die Regressübernahme in einem Schadensfall durch die Verordnungsgeber zu übernehmen.</p> <p>In § 4 „Freistellungen“, Nr. 2 e, soll zur Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten jeweils die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt werden. Die Bekämpfung des Bisam zählt jedoch zumindest teilweise zu Gewässerunterhaltung, außerdem müssen sich die Unterhaltspflichtigen auch in der Begrenzung der Nutria stark engagieren. Dabei gelten bei diesen Maßnahmen, z. B. der Fallenverwendung, von vornherein und immer höhere Auflagen zum Schutz anderer Arten. Eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde zu den diesbezüglichen Maßnahmen im NSG ist daher überflüssig und zur Gewährung des Schutzzwecks nicht erforderlich. Sie wäre sogar eher kontraproduktiv, führte zu unnötigem Verwaltungsaufwand ohne sonstigen Ertrag und ist daher ersatzlos zu streichen. Zur Durchführung der Jagd muss in diesem Gebiet auch das Befahren mit Booten auf allen Gewässern innerhalb des Gebietes freigestellt sein.</p>	<p>Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie ist dies bei einer Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes einzuschließen (siehe Schlussantrag Generalanwältin 7.8.2018 in der Rs. C-461/17).</p> <p>Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht bedürfen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2c einer Anzeige. Sollte es sich jedoch um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, handeln, so ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten. Dies ermöglicht dem EVO bei einer erheblichen Gefahr, unverzüglich zu handeln. Es wurde bewusst zwischen allgemeinen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und einer erheblichen Gefahr unterschieden, welche sich u.a. anhand ihrer Dringlichkeit unterscheiden. Der Verband hat die entsprechende Verkehrssicherungspflicht seiner Anlagen zu tragen. Eine Übernahme von Regressansprüchen kann seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht erfolgen.</p> <p>Bisam und Nutria zählen zu den invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste zur (EU)Verordnung Nr. 1143/2014. Im Maßnahmen- und Managementblatt des NLWKN zur Bisambekämpfung wird aber auch darauf verwiesen, dass die Ziele der FFH- und Vogelschutzrichtlinie bei der Bekämpfung zu berücksichtigen sind. Die Bisambekämpfung erfolgt seit 2000 als Teil der Unterhaltungspflicht von Gewässer nach dem NWG. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung freigestellt. Die Beseitigung von invasiven bzw. gebietsfremden Arten dient letztendlich dem Schutz des Gebietes oder einzelner Lebensräume im Gebiet. Gemäß Runderlass zur Jagd in Schutzgebieten vom 03.12.2019 (406-22220-21) ist die Fallenjagd als geeignetes Mittel bei der Prädatoren- und Nutriabejagung nicht beschränkt. Wie dort vorgesehen werden im NSG im Interesse schutzwürdiger Arten (z.B. Fischotter) Lebenfallen oder selektiv fangende Tötungsfallen vorgeschrieben.</p> <p>Da die ordnungsgemäße Jagdausübung ist nach § 4 Abs. 8 der NSG-VO freigestellt ist, die Durchführung kann auch von den Gewässern aus erfolgen.</p>
--	--

In § 4 „Freistellungen“ Nr. 2 h, ist das Befahren von verschiedenen Straßen, u. a. dem Brückweg in Hatshausen und dem Hammweg in Ayenwolde, während der Brut- und Setzzeit vom 15.03. bis zum 15.07. nicht erlaubt bzw. untersagt. An den vg. Straßen befinden sich die beiden Schöpfwerke Hatshausen und Ayenwolde. Hier ist zwingend eine Freistellung für die Kontrolle und Wartung/Unterhaltung und eventuell ein Ausbau der Schöpfwerke in den § 4 „Freistellungen“ aufzunehmen. Im Übrigen erschließt sich uns nicht, warum die gesetzlich festgesetzte Brut- und Setzzeit, die nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 01. April bis zum 15. Juli festgelegt ist, hier auf den 15. März eines jeden Jahres vorverlegt bzw. verlängert wurde. Diese entbehrt jeder rechtlichen Grundlage.

In § 4 „Freistellungen“ Nr. 4 werden Vorgaben für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung gemacht. Im Wesentlichen ist die Gewässerunterhaltung freigestellt, auch ohne die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vor der Unterhaltung. Hier ist aber zusätzlich die Freistellung aller Räumgutablage im zukünftigen Gewässerrandstreifen an allen og. Gewässern mit aufzunehmen. Insbesondere muss dieses auch für eine Entschlammung gelten, die nicht turnusgemäß, sondern allenfalls in Zeiträumen von 10 - 30 Jahren an den großen Sieltiefen durchgeführt wird. Zur Klarstellung sollte dieses im Verordnungstext unter Punkt 4.3 mit aufgenommen werden. Des Weiteren weisen wir an dieser Stelle noch auf den Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Aurich vom 10.03.2010 für die „Renaturierung und Ausweisung von Gewässerrandstreifen am Bagbänder Tief von der Mündung in den Sauteler Kanal bis Strackholt“, Punkt II, Auflagen, Absatz 3.) „Auflagen zur Gewässerunterhaltung“ hin, welche auch weiterhin ihre Gültigkeit haben müssen und unter den Freistellungen mit aufzuführen sind.

Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

Das Räumgut bei regelmäßig unterhaltenden Gewässern wird im Normalfall seitlich abgelagert, wie dies auch in der Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung dargelegt ist.

Allerdings können auch wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen ein Projekt i.S.d. § 34 BNatSchG darstellen und müssen auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung hin überprüft werden (Urteil des EuGH vom 14.1.2010, C-226/08). Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 3 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.

Der Bereich des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.03.2010 liegt außerhalb des NSG. Nach § 4 Abs. 11 der NSG-VO bleiben bestehende, rechtmäßige

Zur Gewässerunterhaltung ist auch die gemäß § 7 der Satzung des Verbands jährlich durchzuführende amtliche Gewässerschau, ohne Erlaubnisvorbehalt, als zulässige Handlung mit freizustellen.

In § 4 „Freistellungen“ Abs. (3), Nr. 2 a und weitere ist die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens entlang der Gewässer Fehntjer Tief und Bagbänder Tief auf einer Breite von 10 m mit Bewirtschaftungsauflagen geplant. Der § 38 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sieht bei Gewässern II. Ordnung eine Breite von 5 m vor. Dieses wurde kürzlich auch im „Niedersächsischen Weg“, eine Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und dem Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem NABU Landesverband Niedersachsen e. V., dem BUND Landesverband Niedersachsen e. V., dem Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e. V. und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen schriftlich fixiert und im Nds. Landtag von allen Fraktionen einstimmig beschlossen. Es ergibt keinen Sinn, von diesem politischen Beschluss abzuweichen. Der Gewässerrandstreifen ist auf das gesetzliche Maß zu reduzieren. Außerdem findet der erwähnte Nährstoffeintrag in die Gewässer hier nicht statt, da die Entwässerung und der Oberflächenabfluss aus den Randstreifen rückwärtig über die Gewässer II. und III. Ordnung zu den Schöpfwerken verläuft und nicht direkt über Hangneigung in die Hauptvorfluter.

behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte von den Regelungen der NSG-VO unberührt.

Die Gewässerschau fällt unter § 4 Abs. 2 Nr. 4 der NSG-VO und ist entsprechend freigestellt.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser

Unsere Stellungnahme fassen wir als Fazit hier nochmal wie folgt zusammen:

1. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung laut Satzung des Verbandes muss sichergestellt sein.
2. Die Nutzung, der Betrieb, die Instandhaltung und Instandsetzung sowie ggf. der Ausbau der Schöpfwerke Ayenwolde, Hatshausen, Boekzeteler Meer, Imkehörn/Tergast, Sandwater, Timmel-Nordwest, das Abschlagsbauwerk Bagbander Tief mit Nebenanlagen und die Kleinstschöpfwerke I, III, IV und V in Hüllenerfehn ist freizustellen. Zudem sind die Standorte der vg. Schöpf- und Bauwerke aus der Schutzgebietsverordnung herauszunehmen.
3. Die Unterhaltung, Instandsetzung und ggf. der Ausbau der Deiche und Verwallungen (incl. Uferbefestigungen) im künftigen Naturschutzgebiet ist freizustellen.

Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Darüberhinaus ist in der NSG-Verordnung im Bereich des Bagbander Tiefs ein Gewässerrandstreifen nicht beregelt.

Auf die Abwägungen zu den einzelnen Einwendungen wird verwiesen.



## 15. EWE Netz GmbH

Eingang LK Aurich: 11.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung „N-SO Bau/Betrieb Leitungen“ Herrn Dennis Bockelmann (Dennis.Bockelmanneewe-netz.de) in Verbindung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns, Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leituncisplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leituncisplaene-abrufen</a>.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

## 16. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH

Eingang LK Aurich: 15.12.2020

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH &amp; Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u. g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</p> <p>Die verfüllte Bohrung hat einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus muss die Bohrung jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die ETRS89/UTM-Koordinaten dienen der unverbindlichen Vorinformation.</p> <p>Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass es im Landkreis Leer neben aktiven Betriebsflächen auch bereits außer Betrieb genommene und nicht mehr dem Bergrecht unterstehende Flächen gibt. Über einen umfassenden Überblick über bereits außer Betrieb genommene Flächen verfügen die Landkreise. Wir bitten Sie daher, sich in diesem Zusammenhang an den Landkreis Leer zu wenden.</p> <p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p> <p>Aus technischen Gründen kann dieses Antwortschreiben nur an Ihnen übermittelt. Wir bitten Sie den Landkreis Leer als Ihrem Mitbefragenden von unserem Schreiben in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.

Anlage

## 17. Freie Bauern Niedersachsen

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die bäuerliche Interessengemeinschaft Freie Bauern Niedersachsen möchte zur Ausweisung des Naturschutzgebietes Fehntjer Tief (Flumm/Bagbander Tief) ihre Bedenken hervorbringen.</p> <p>Unsere Mitgliedsbetriebe sind dort stark betroffen, indem diesen die freie Bewirtschaftung entzogen wird. Wir halten es für nicht zielführend, die bisherigen 1.300 Hektar Naturschutzgebiet um 1.700 Hektar zu erweitern. Eine Bewirtschaftung in dem Naturschutzgebiet ist für intensive Landwirtschaft unmöglich. Wir plädieren und appellieren, Ihre Empfehlung zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes zu überdenken.</p> <p>Wir schließen eine Zusammenarbeit für unsere Mitgliedsbetriebe mit Naturschutz, Umweltschutz und Landwirtschaft nicht aus, nur darf dieses nicht auf dem Rücken der landwirtschaftlichen Familien ausgetragen werden.</p> <p>130 landwirtschaftliche Betriebe bangen um ihre Existenz, wenn dieses Naturschutzgebiet ausgewiesen wird. 440 Familien haben ihren Grund und Boden in diesem Gebiet, über Generationen ist in dieser Region das Land urbar gemacht und kultiviert worden.</p> <p>Eine Ausweisung zu einem Landschaftsschutzgebiet würden wir deutlich befürworten, auch wenn es für unsere Mitgliedsbetriebe ebenfalls eine Einschränkung darstellen würde, jedoch muss Landwirtschaft und Naturschutz nicht immer gegensätzlich sein, es kann auch zusammen funktionieren. Eine kalte Enteignung des Besitzes in den Landkreisen Aurich und Leer kann für niemanden von Interesse sein. Denn wie bereits durch andere Naturschutzgebiete bekannt ist, halten sich Wiesenvögel nicht dort auf, wo Binsen überhandnehmen.</p> <p>Denn es ist bewiesen und in mehreren Studien dargelegt, das Wiesenvögel gerne intensiv genutztes Grünland nutzen. Gerade der Landkreis Leer sollte dies beurteilen können, mit Erfahrungen aus dem Rheiderland, wo Landwirtschaft und Wiesenvogelschutz sehr gut harmonieren. Eine Wiedervernässung halten wir in diesem Gebiet ebenfalls für nicht Zielführend.</p> <p>Betrachtet man alte Kartenauszüge, kann man feststellen, das bereits vor</p>	<p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlmessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem</p>

<p>hundert Jahren landwirtschaftliche Familien diesen Standort kultiviert haben, auch geackert, um für die Ernährung ihrer Mitmenschen zu sorgen. Auch heute noch sind die Flächen essentiell wichtig für die Ernährung der Landbevölkerung, der Tiere, zur Erzeugung von Strom und zur Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln, wie sie ursprünglich genutzt wurden. Wir möchten Sie eindringlich bitten von ihrem Vorhaben, der Ausweisung eines Naturschutzgebietes über 1.700 Hektar in den Gemarkungen Aurich und Leer (genauer in der Region Bagbänder Tief, Flumm-Fehntjer Tief), Abstand zu nehmen. Ferner wäre es besser, anstatt eine Ausweisung zu einem Naturschutzgebiet vorzunehmen, es zu einem Landschaftsschutzgebiet zu machen. Ansonsten kommt es zu einer Extensivierung der kompletten Gesellschaft in diesem Gebiet. Dies hat nicht nur Folgen für die Landwirtschaft, nein auch für die Freizeitangebote in dieser Region. Wir hoffen, dass sie sich unsere Anliegen zu Herzen nehmen</p>	<p>Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.</p>
---	---

## 18. Gascade Gastransport GmbH

Eingang LK Aurich: 21.01.2021

Stellungnahme						Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir, die Gascade Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.</p> <p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen soweit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teile Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p>						Zur Kenntnis genommen.
Ifd. Nr.	Anlage		DN	MOP (bar)	Schutzstreifenbreite (Anlage mittig)	Netzbetreiber
	Typ	Name				
1	Stickstoffleitung	Fernleitung Rysum-MIDAL	900	90	10 m	GASCADE Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	LWL - Kabel WINGAS	Lage befindet sich im Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung			WINGAS GmbH
<p>Zuständiger Pipelineservice: PLS Bunde, Tel.: 04953 9188-2513, Mobil: 01525 4752157, <a href="mailto:sven.franken@gascade.de">sven.franken@gascade.de</a>.</p> <p>Die Lage unserer Anlagen ist dem beigegeführten Übersichtsplan im M. 1:25.000, Blatt 1, sowie den Bestandsplänen, Blatt 2, 14/K bis 02.16/L, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung in Plänen können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p>						

<p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Rohrleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p>Gegen die vorgesehene Ausweisung des o. g. Naturschutzgebietes bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, wenn die als Anlage beigefügten „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ Berücksichtigung finden. Ebenso müssen die nachfolgenden Handlungen weiterhin uneingeschränkt zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz unserer Anlagen unerlässlich. In der Gesamtheit gehören zu unseren Anlagen neben unseren Erdgashochdruckleitungen mit Kabeln auch Schilderpfähle (Markierungspfähle), Armaturen, Stationsflächen etc.</li> <li>• Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE vollumfänglich auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.</li> <li>• Um den Betrieb und den Erhalt unserer Anlagen weiterhin zu gewährleisten, müssen im erforderlichen Umfang Arbeiten an unseren Anlagen durchgeführt werden. Dies schließt Arbeiten für eine Erneuerung, Erweiterung oder Änderung unserer Anlagen mit ein. Je nach Art der Arbeiten sind auch folgende Maßnahmen notwendig und müssen weiterhin gewährleistet bleiben:</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Betreten von Flächen außerhalb von gekennzeichneten, unbefestigten oder befestigten Straßen und Wegen,</li> <li>- das Befahren von Fahrzeugen außerhalb von befestigten und gekennzeichneten Straßen, Fahrwegen und Park- bzw. Stellplätzen,</li> <li>- das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der vorgenannten Flächen,</li> <li>- der Einsatz schwerer Geräte,</li> <li>- die Errichtung von Baustraßen und deren Rückbau,</li> <li>- das Einrichten von Baustellen und Lager für Baustoffe/Materialien und Baumaschinen sowie Bodeneingriffe.</li> </ul>	<p>Das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 der NSG-VO ist die Unterhaltung und Instandhaltung freigestellt. Instandsetzungsmaßnahmen sind vier Wochen vor Beginn unter Angabe der Ausführungsweise bsp. den Einsatz schwerer Maschinen oder das Einrichten einer Baustelle bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die zuständige Naturschutzbehörde prüft die Maßnahme auf ihre</p>
---	--



- Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen können. Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig. Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen.
- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schilder grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund von äußeren Einwirkungen zusätzliche Drainagen verlegt werden müssen, um die Vernässung des Bodens im Bereich unserer Anlagen zu verhindern. Die Verlegung von Drainagen muss weiterhin möglich bleiben.
- Bei einer Ausräumung/Entschlammung von Kleingewässern, Bächen oder Gräben ist grundsätzlich eine Erdüberdeckung zwischen dem Rohrscheitel unserer Anlagen und der Gewässersohle von mindestens 1,5 m einzuhalten. Dieser Abstand darf nicht unterschritten werden.
- Bei Durchführung von wasserbaulichen Maßnahmen ist auch zu beachten, dass eine Änderung an Gewässern durch Entwässerung oder Vernässung der Umgebung nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden darf. Erforderlichenfalls bedarf es einer Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter

Verträglichkeit mit dem Schutzzweck und ist ermächtigt Nebenbestimmungen festzulegen.

Die Anzeige ermöglicht eine Prüfung, ob sich diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbaren lassen. Damit diese Prüfung möglich ist, ist die Anzeige gerechtfertigt.

Von den Verboten des § 3 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, nach § 4 Abs. 12 der NSG-VO freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Neuanlage von Drainagen ist unter den o.g. Voraussetzungen nach § 4 Abs. 12 der NSG-VO freigestellt.

Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauveränderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.

- Die Errichtung von Zäunen und Mauern ist innerhalb unseres Schutzstreifens nicht zulässig. Die Zugänglichkeit unserer Anlagen muss immer gewährleistet sein.
- Im Gebiet des Naturschutzgebietes befinden sich Markierungspfähle (teilweise mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind zu erhalten und zu sichern. Gegebenenfalls ist die Errichtung an neuen Standorten erforderlich. Diese Arbeiten sind durch oder unter Aufsicht unseres Pipeline-Service auszuführen.
- Für die maschinelle Entnahme von Bodenproben ist zu beachten, dass die Bohrstellen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort unbedingt anzuzeigen sind. Bohr- und Rammarbeiten dürfen nicht näher als 10 m zum Leitungsrohr unseren Anlagen durchgeführt werden.
- Weiter weisen wir darauf hin, dass unsere Anlagen entlang der Trasse durch eine regelmäßige Befliegung mit einem Hubschrauber kontrolliert werden. Diese Befliegung findet aktuell alle 3 Wochen statt und ist unerlässlich. Sie muss ebenfalls weiterhin gewährleistet bleiben. Zusätzlich werden unsere Anlagen entlang der Trasse durch eine regelmäßige Begehung kontrolliert. Dazu ist es erforderlich, dass ein GASCADE-verantwortlicher Mitarbeiter zweimal im Jahr (im Abstand von ca. sechs Monaten) die Leitungstrasse begeht.
- Unsere Anlagen sind durch verschiedene Maßnahmen des Naturschutzgebietes betroffen. Die Sicherheit unserer Anlagen darf durch das Naturschutzgebiet nicht beeinträchtigt werden, daher sind die weiteren Planungen zu diesem Vorhaben mit uns abzustimmen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Wie Sie unseren Bestandsplänen entnehmen können, befinden sich Kabel und

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der NSG-VO ist es verboten im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrzeuge (Flugobjekte, z. B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen, Ballone) oder bemannte Luftfahrzeuge (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) zu betreiben oder zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten. Sollte eine Überfliegung unerlässlich sein, so kann nach § 5 der NSG-VO von den Verboten dieser Verordnung die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

Zur Kenntnis genommen.

<p>Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann <u>nur</u> für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.</p>	
---	--



<p>Die Bildung eines landwirtschaftlichen Beirates mit Beteiligung der Landbewirtschafter wird befürwortet.</p> <p>Die Bildung eines Fachgremiums ist wie für die LSG-Verordnung auch für die NSG-Verordnung vorzusehen.</p> <p>1.2 Landwirtschaft  Statt dem gewählten NSG-Schutzstatus für die bisherigen FFH- oder Vogelschutzgebietsbereiche ohne nationale Schutzgebietsausweisungen (z. B. die Teilgebiete ‚Junkersland/Sauland‘ (Großefehn/Hesel), ‚Heikelandsweg‘ (Moormerland) und ‚Krummes Tief‘ (Ihlow)) ist nur der LSG-Schutzstatus zuzuordnen. Ein LSG-Schutzstatus (z. B. Teilgebiet ‚Boekzeteler Meer Ost‘ (Großefehn) ist nicht in einen NSG-Schutzstatus zu ändern. Hauptgrund sind die deutlich höhere Flächenwert-Minderungen der im Privateigentum stehenden Flächen bei einer NSG-Ausweisung.</p>	<p>Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Ein Fachgremium wird für das NSG nicht vorgesehen, da sich fast alle Flächen in öffentlicher Hand befinden.</p> <p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlmessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit</p>
---	--

<p>Das Teilgebiet ‚Boekzeteler Meer Süd‘ ist auf die bisherige Flächengröße zu beschränken.</p> <p>Das Sondergebiet im Teilgebiet ‚Fehntjer Tief Süd‘ (Moormerland) muss seinen Sonderstatus gemäß der bisherigen rechtskräftigen NSG-Verordnung behalten.</p> <p>Auf weitergehende Abstandsregelungen zu den Gewässern Bagbänder Tief, Fehntjer Tief, Krummes Tief und Oldersumer Sieltief sowie den weiteren Gewässern II. Ordnung und den Gewässern III. Ordnung auf privaten Flächen ist im Hinblick auf die Regelungen nach dem Niedersächsischen Weg zu verzichten. Dies gilt insbesondere für das Teilgebiet ‚Fellandsweg‘.</p>	<p>einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.</p> <p>Diese Einwendungen betreffen das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und werden durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier</p>
--	--

<p>Der Status der Ackerflächen ist wie folgt zu verdeutlichen: Rechtmäßig bestehende Ackerflächen bleiben von dieser Verordnung unberührt.</p> <p>Ein Hinweis auf eine Mindestwassertiefe (1,5 m) der Gewässer II. Ordnung zur Aufrechterhaltung der Entwässerung, des Bootsverkehrs und der Biotopqualitäten ist im Zusammenhang mit der Entschlammung/Aufreinigung zu ergänzen. Die Beseitigung von Uferabbrüchen und der Einbau von Uferbefestigungen ist zu ermöglichen. Der Hinweis, dass die Ausbringung von Grabenaushub an den jeweiligen Gewässerstrecken weiterhin zulässig ist, ist für beide Verordnungen und in Bezug auf alle Gewässer mit der Verwendung</p>	<p>unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 ist die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen freigestellt.</p> <p>Innerhalb der Verordnungen werden keine Wassertiefen angesprochen. Die Gewässerunterhaltung hat ohne die Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen.</p> <p>Das Räumgut bei regelmäßig unterhaltenden Gewässern wird im Normalfall seitlich abgelagert. Allerdings können auch wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen oder die Beseitigung von Uferabbrüchen sowie eine Uferbefestigung ein Projekt i.S.d. § 34 BNatSchG darstellen und müssen</p>
---	--

<p>des Begriffs ‚Gewässeraushub‘ einzubringen.</p> <p>Die ortsübliche Umtriebsbeweidung mit Brutvogelschutz gemäß Niedersächsischen Weg mit Verzicht auf Einschränkung der Beweidungsdichte vom 16.06. bis zum 31.12. ist vorzugeben.</p> <p>Statt der Einschränkung der Düngung auf 80 kg/N/ha ist die Düngung gemäß Düngeverordnung zu ermöglichen.</p> <p>Zur Beseitigung von Grünlandnarben-Schäden ist eine Saatgutmischung mit einer Zusammensetzung von mindestens 5 Sorten sowie mindestens 5 % Kräutern vereinfacht vorzugeben. Mindestens ist zur Bildung einer dauerhafteren Grasnarbe statt der Verwendung vom ‚Einjährigen Weidelgras‘ eine höhere Menge des ‚Deutschen Weidelgrases‘ (z.B. 30 %) zu ermöglichen. Aufgrund der unterschiedlichen Schutzzwecke der einzelnen Teilgebiete sollte für den Verlauf des Bagbänder Tiefs eine Saatgutmischung „G5“ als Reparatursaat möglich sein.</p>	<p>auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung hin überprüft werden (Urteil des EuGH vom 14.1.2010, C-226/08). Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur</p>
---	--



<p>1.3 Fischerei Die detailliert zwischen den Landkreisen und dem BVO abgestimmte Angelausübung darf nicht weiter eingeschränkt werden.</p>	<p>sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

#### 1.4 Jägerschaft

Die Jagdausübung muss ohne weitere Einschränkungen möglich bleiben.

Die Nutzung von Drohnen ist nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zu erlauben (z.B. zur Wildrettung vor der Mahd).

#### 1.5 Touristik

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Des Weiteren ist in § 9 Abs. 5 NJagdG explizit eine gesetzliche Grundlage zur Einschränkung der Jagd in Naturschutzgebieten geschaffen worden.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete.

Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

<p>Die eingeschränkten Betretungs- und Nutzungsrechte der Bürger darf nur nach Abstimmung mit den Kommunen weiter beschränkt werden.</p> <p>Der Bootsverkehr ist durch Zeitvorgaben oder auch indirekt hinsichtlich der Wassertiefen (Aufstauhöhe, Räumtiefen) nicht weiter zu begrenzen. Bei Gewässern II. Ordnung ist dazu eine Wassertiefe von 1,5 Meter als aufrechtzuhaltender Zielwert anzusetzen.</p> <p>Die Bootshäfen sind aus den Schutzgebieten herauszulassen oder textlich hinsichtlich des Bestandsschutzes (Größen und Funktionen) zu berücksichtigen.</p> <p>Die Realisierung der geplanten Kurbelfähre über das Fehntjer Tief (Ippenwarfer Weg (Ihlow / Moormerland) ist zu ermöglichen.</p> <p>Die Anlegestellen (Paddel- und Pedalstationen) sind im Rahmen des Bestandsschutzes zu erhalten.</p> <p>1.6 Straßen und Wege Die Unterhaltung und Instandsetzung von gewidmeten Straßen und Wegen im LSG muss freigestellt werden (siehe NSG-Verordnung § 4 (2) 3.).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb der Verordnung wird keine Wassertiefe angesprochen. Die Gewässerunterhaltung hat ohne die Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 11 bleiben bestehende, rechtmäßige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 11 bleiben bestehende, rechtmäßige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 der NSG-VO ist die Unterhaltung und Instandhaltung freigestellt. Die Instandsetzung ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 vier Wochen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige ermöglicht eine Prüfung, ob sich diese Maßnahmen mit dem</p>
--	--

### 1.7 Städtebauliche Entwicklung

Die Siedlungsentwicklung in Timmel im Bereich der Gemeindestraßen ‚An der Seefahrtsschule‘/‚Süderfenne‘ mit einem Abstand von rd. 200 Meter (Puffer) zur Schutzgebietsgrenze (Timmeler Tief), darf durch die Auflagen des Teilgebiets ‚Boekzeteler Meer Ost‘ nicht beeinträchtigt oder verhindert werden. Aufgrund der Gebietsstruktur mit vorwiegend meliorierten Flächen sollte es beim bisherigen LSG-Schutzstatus bleiben.

Schutzzweck der Verordnung vereinbaren lassen. Damit diese Prüfung möglich ist, ist die Anzeige gerechtfertigt.

Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.

## 20. Gemeinde Ihlow

Eingang LK Aurich: 29.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mit Schreiben vom 25.11.2020 haben Sie mich über das o. a. Beteiligungsverfahren informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 29.01.2021 gegeben.</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ihlow hat sich in seiner Sitzung am 28.01.2021 mit den beiden o. a. Verordnungsentwürfen befasst und folgende Stellungnahme für die Gemeinde Ihlow beschlossen:</p> <p>„1. Landwirtschaft allgemein Existenzgefährdende Betroffenheiten der Landwirtschaft sind auszuschließen oder Entschädigungsregelungen für die betroffenen Landwirte in Fläche (Erwerb, Tausch z. B. durch Einbeziehung der Bereiche in eine künftige Flurbereinigungsmaßnahme) oder in Geld abzustimmen.</p> <p>Die Bildung eines landwirtschaftlichen Beirates mit Beteiligung der Landbewirtschafter wird befürwortet.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Ein Fachgremium wird für das NSG nicht vorgesehen, da sich fast alle Flächen in öffentlicher Hand befinden.</p>

<p>Die Bildung eines Fachgremiums ist wie für die LSG-Verordnung auch für die NSG-Verordnung vorzusehen.</p> <p>2. Landwirtschaft</p> <p>Statt dem gewählten NSG-Schutzstatus für die bisherigen FFH- oder Vogelschutzgebietsbereiche ohne nationale Schutzgebietsausweisungen (z. B. die Teilgebiete „Junkersland/Sauland“ (Großefehn /Hesel), „Heikelandsweg“ (Moormerland) und „Krummes Tief“ (Ihlow)) ist nur der LSG-Schutzstatus zuzuordnen.</p> <p>Ein LSG-Schutzstatus [z. B. Teilgebiet „Boekzeteler Meer Ost“ (Großefehn)] ist nicht in einen NSG-Schutzstatus zu ändern. Hauptgrund sind die deutlich höhere Flächenwert-Minderungen der im Privateigentum stehenden Flächen bei einer NSG-Ausweisung.</p>	<p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlmessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu</p>
---	--

Das Teilgebiet „Boekzeteler Meer Süd“ ist auf die bisherige Flächengröße zu beschränken.

Das Sondergebiet im Teilgebiet „Fehntjer Tief Süd“ (Moormerland) muss seinen Sonderstatus gemäß der bisherigen rechtskräftigen NSG-Verordnung behalten.

Auf weitergehende Abstandsregelungen zu den Gewässern Bagbänder Tief, Fehntjer Tief, Krummes Tief und Oldersumer Sieltief sowie den weiteren Gewässern II. Ordnung und den Gewässern III. Ordnung auf privaten Flächen, ist im Hinblick auf die Regelungen nach dem Niedersächsischen Weg zu verzichten. Die Forderung zur Reduzierung der Abstandsregelung gilt nicht für das Teilgebiet „Fellandsweg“ (Landschaftsschutzgebiet).

vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.

Diese Einwendungen betreffen das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und werden durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die

<p>Der Status der Ackerflächen ist wie folgt zu verdeutlichen: Rechtmäßig bestehende Ackerflächen bleiben von dieser Verordnung unberührt.</p> <p>Ein Hinweis auf eine Mindestwassertiefe (1,5 m) der Gewässer II. Ordnung zur Aufrechterhaltung der Entwässerung, des Bootsverkehrs und der Biotopqualitäten ist im Zusammenhang mit der Entschlammung/Aufreinigung zu ergänzen. Die Beseitigung von Uferabbrüchen und der Einbau von Uferbefestigungen ist zu ermöglichen. Der Hinweis, dass die Ausbringung von Grabenaushub an den jeweiligen Gewässerstrecken weiterhin zulässig ist, ist für beide Verordnungen und in Bezug auf alle Gewässer mit der Verwendung des Begriffs „Gewässeraushub“ einzubringen.</p>	<p>Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 ist die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen freigestellt.</p> <p>Innerhalb der Verordnungen werden keine Wassertiefen angesprochen. Die Gewässerunterhaltung hat ohne die Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen.</p> <p>Das Räumgut bei regelmäßig unterhaltenden Gewässern wird im Normalfall seitlich abgelagert. Allerdings können auch wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen oder die Beseitigung von Uferabbrüchen sowie eine Uferbefestigung ein Projekt i.S.d. § 34 BNatSchG darstellen und müssen auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung hin überprüft werden (Urteil des EuGH vom 14.1.2010, C-226/08). Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-</p>
---	---



<p>Die ortsübliche Umtriebsbeweidung mit Brutvogelschutz gemäß Niedersächsischen Weg mit Verzicht auf Einschränkung der Beweidungsdichte vom 16.06. bis zum 31.12. ist vorzugeben.</p> <p>Statt der Einschränkung der Düngung auf 80 kg/N/ha ist die Düngung gemäß Düngeverordnung zu ermöglichen.</p> <p>Zur Beseitigung von Grünlandnarben-Schäden ist eine Saatgutmischung mit einer Zusammensetzung von mindestens 5 Sorten sowie mindestens 5 % Kräutern vereinfacht vorzugeben. Mindestens ist zur Bildung einer dauerhafteren Grasnarbe statt der Verwendung vom „Einjährigen Weidelgras“ eine höhere Menge des „Deutschen Weidelgrases“ (z. B. 30 %) zu ermöglichen.</p>	<p>verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem</p>
--	---

<p>3. Fischerei Die detailliert zwischen den Landkreisen und dem BVO abgestimmte Angelausübung darf nicht weiter eingeschränkt werden.</p> <p>4. Jägerschaft Die Jagdausübung muss ohne weitere Einschränkungen möglich bleiben.</p>	<p>Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Des Weiteren ist in § 9 Abs. 5 NJagdG explizit eine gesetzliche Grundlage zur</p>
--	--

Die Nutzung von Drohnen ist nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zu erlauben (z. B. zur Wildrettung vor der Mahd).

#### 5. Touristik

Die eingeschränkten Betretungs- und Nutzungsrechte der Bürger darf nur nach Abstimmung mit den Kommunen weiter beschränkt werden.

Der Bootsverkehr ist durch Zeitvorgaben oder auch indirekt hinsichtlich der Wassertiefen (Aufstauhöhe, Räumtiefen) nicht weiter zu begrenzen. Bei Gewässern II. Ordnung ist dazu eine Wassertiefe von 1,5 Meter als aufrechtzuhaltender Ziel-Wert anzusetzen. Die Bootshäfen sind aus den Schutzgebieten herauszulassen oder textlich hinsichtlich des Bestandsschutzes (Größen und Funktionen) zu berücksichtigen.

Einschränkung der Jagd in Naturschutzgebieten geschaffen worden.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete.

Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Zur Kenntnis genommen.

Innerhalb der Verordnung wird keine Wassertiefen angesprochen. Die Gewässerunterhaltung hat ohne die Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen.

Gem. § 4 Abs. 11 bleiben bestehende, rechtmäßige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt.

<p>Die Realisierung der geplanten Kurbelfahre über das Fehntjer Tief (Ippenwarfer Weg (Ihlow/Moormerland) ist zu ermöglichen.</p>	<p>Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p>
<p>Die Anlegestellen (Paddel- und Pedalstationen) sind im Rahmen des Bestandsschutzes zu erhalten.</p>	<p>Gem. § 4 Abs. 11 bleiben bestehende, rechtmäßige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt.</p>
<p>6. Straßen und Wege Die Unterhaltung und Instandsetzung von gewidmeten Straßen und Wegen im LSG muss freigestellt werden (siehe NSG-Verordnung § 4 (2) 3).“</p>	<p>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 der NSG-VO ist die Unterhaltung und Instandhaltung freigestellt. Die Instandsetzung ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 vier Wochen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige ermöglicht eine Prüfung, ob sich diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbaren lassen. Damit diese Prüfung möglich ist, ist die Anzeige gerechtfertigt.</p>
<p>Ich bitte darum, die o. a. Stellungnahme der Gemeinde Ihlow im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und mir zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis dazu mitzuteilen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

## 21. Jagdgemeinschaft Ihlowerfehn

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Teilgebiet Krummes Tief Die Grenze des NSG muss so festgelegt werden, dass der Hochackerweg und der Hacktiller Weg zum NSG - Teilgebiet Krummes Tief - gehören.</p> <p>Begründung: Die Verordnung zum NSG legt fest, dass Hunde im NSG ganzjährig an der Leine zu führen sind. Der Hintergrund dieser Festlegung ist in der Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 ausführlich dargestellt. Nach der vorgesehenen Grenzziehung des NSG - Teilgebiet Krummes Tief gehören die o. a. Wege nicht zum NSG. Die Grenze verläuft danach jeweils an der dem Krummen Tief zugewandten Seite des Straßenverlaufs.</p> <p>Das NWaldLG legt für die Zeit vom 1.4. - 15.7. j. J. wegen der Brut- und Setzzeiten eine Leinenpflicht für Hunde in der „Freien Landschaft“, fest. Zur freien Landschaft im Sinne dieser Vorschrift gehören aber <b>nicht</b> die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege einschließlich der Böschungen und angrenzenden Gräben. Die Festlegung der Leinenpflicht nach NwaldLG greift somit nicht für die o. a. Straßen/Wege. Somit können Hunde ganzjährig ohne Leine in unmittelbarer Nähe zum NSG geführt werden. Der mit der Ausweisung dieses Gebietes zum NSG verfolgte besondere Schutz von Natur und Tier wird in diesem Bereich vollkommen verhindert.</p> <p>Die Einbeziehung der o .a. Straßen/Wege in das NSG führt zu einer erheblichen Stärkung des verfolgten Schutzzwecks, gerade auch im Hinblick auf die von Hundeführern auch in der freien Landschaft nicht beachtete Leinenpflicht.</p> <p>Mit der Einbeziehung der o. a. Straßen/Wege in <i>das</i> NSG sind <i>keine</i> zusätzlichen Einschränkungen für berechnigte Nutzer verbunden.</p> <p>Eine weitere wesentliche Verbesserung des Schutzzwecks ist zu erreichen,</p>	<p>Die Grenze des NSG wurde dementsprechend angepasst.</p>

wenn die dann zum NSG gehörenden Straßenverläufe so beschildert werden, dass das Befahren nur für Anlieger bzw. berechnigte Nutzer gestattet wird. Damit wird die Störung der Natur und Tiere bis auf wenige erforderliche Anlässe vollkommen vermieden.	
--	--

## 22. Järgergemeinschaft Timmel/Westgroßefehn

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir als Järgergemeinschaft Timmel/Westgroßefehn sehen im vorliegenden Verordnungsentwurf unsere Interessen und Rechte gefährdet. Hiermit bringen wir folgende Einwendungen vor:</p> <p>1.) Im Bundesjagdgesetz (BJagdG) ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd hinreichend geregelt. Die im § 4 Abs. 8 benannten, weiterführenden Einschränkungen entbehren einer rechtlichen Grundlage. (Hinweis zur Wahrung der Rechtsordnung: gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt.)</p> <p>2.) Von EU und Bundestag wird allgemein anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz wesentliche Beiträge zur Wahrung des Naturschutzes leisten (Vergl. §§ 40 a, 40 e BNatSchG bzw. § 28 a Bundesjagdgesetz). Im betroffenen Gebiet wird aktiv die Ausbreitung von invasiven Arten wie Nutria, Marderhund und Waschbär eingedämmt. Im Besonderen sieht ein niedersächsischer Erlass zur Eindämmung der Nutriapopulation (vergl. RdErl. d. ML v. 7.12.2018 -406-64524-85- - VORIS 79200 -) ausdrücklich einen hinreichenden Fang in Schutzgebieten vor. Die Bejagung invasiver Arten und weiterer Prädatoren leistet einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz. Die in § 4 Abs. 8 u. 9. benannten Anzeige- und Zustimmungserfordernisse konterkarieren diese Bemühungen. Sie sind unverhältnismäßig und erschweren eine effiziente und zielgerichtete Bejagung.</p>	<p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.</p> <p>Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Nutria, Marderhund, Waschbär und Bisam zählen u.a. zu den invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste zur (EU)Verordnung Nr. 1143/2014. Im Maßnahmen- und Managementblatt des NLWKN zur Bisambekämpfung wird aber auch darauf verwiesen, dass die Ziele der FFH- und Vogelschutzrichtlinie bei der Bekämpfung zu berücksichtigen sind. Die Bisambekämpfung erfolgt seit 2000 als Teil der Unterhaltungspflicht von Gewässer nach dem NWG. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung freigestellt. Die Beseitigung von invasiven bzw. gebietsfremden Arten dient letztendlich dem Schutz des Gebietes oder einzelner Lebensräume im Gebiet. Gemäß Runderlass zur Jagd in Schutzgebieten vom 03.12.2019 (406-22220-21) ist die Fallenjagd als geeignetes Mittel bei der Prädatoren- und Nutriabejagung nicht beschränkt. Wie dort vorgesehen werden im NSG im Interesse schutzwürdiger Arten (z.B. Fischotter) Lebenfallen oder selektiv fangende Tötungsfallen vorgeschrieben.</p>

3.) Niedersächsischer Erlass: Jagd in Schutzgebieten (gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 3.12.2019 -406-22220-21- -VORIS 79200-) Nr. 1.5 „Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“ Es ist nicht ersichtlich inwiefern für die aufgeführten Einschränkungen einzelfallbezogene Prüfungen erfolgten. Zudem geht aus dem Verordnungsentwurf und seiner Begründung keine Erforderlichkeiten zur Einschränkung hervor. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung für die Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung.

Für uns Jäger hat Naturschutz grundsätzlich einen hohen Stellenwert. Wir sehen die Schutzziele in der Errichtung von Landschaftsschutzgebieten ausreichend abgedeckt.

Da die ordnungsgemäße Jagdausübung ist nach § 4 Abs. 8 der NSG-VO freigestellt ist, die Durchführung kann auch von den Gewässern aus erfolgen. Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

s.o.

Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlmessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender



Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.

### 23. Landschaftsverbund Ostfriesland e.V.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir als LSV Ostfriesland e. V vertreten gerade die junge Bauergeneration in ganz Ostfriesland. Auch haben wir zahlreiche Mitglieder und Unterstützer in den betroffenen Gebieten. Gerade für die junge Generation ist es schwer nachvollziehbar, das Flächen, die sich in privatem Eigentum befinden, in ein NSG umgewandelt werden sollen. Ziel der FFH-Richtlinie ist es, den Zustand des Gebietes zu erhalten.</p> <p>Eine Unterschutzstellung in einem LSG würde hier aus rechtlicher Sicht völlig ausreichen. Mit der Ausweisung in ein NSG würden die Flächen praktisch aus der heutigen Nutzung entnommen.</p> <p>Gerade die junge Generation Landwirte braucht Planungssicherheit für die Aufrechterhaltung der Betriebe. Für Neuinvestitionen bedarf es oft Kredite. Die Banken verlangen Sicherheiten von den Betrieben, oft dienen die betriebseigenen Flächen als Sicherheit.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlermessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während</p>

Wenn jetzt das Signal gegeben wird, dass eine Behörde jederzeit Flächen in NSG-Gebiete umwandeln kann, werden die Banken in Zukunft bei den Flächen genau hinsehen müssen, ob sie diese als Sicherheit akzeptieren. Die jungen Betriebsleiter sind gerade in diesem Punkt sehr verunsichert. Worauf soll man seine Zukunft aufbauen, wenn es jederzeit die Möglichkeit gibt, Flächen aus der Produktion zu nehmen und somit faktisch in staatliches Eigentum umwandeln.

in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.

Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung. Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche

<p>Auch sind viele der Flächen bereits heute in Betriebsentwicklungskonzepten eingerechnet. Sie mussten bei Stallbaumaßnahmen unter anderem als Futternachweise und auch als Nachweis für die Ausbringung organischer Düngemittel mit angegeben werden.</p> <p>Somit müssen sich Betriebe, die heute in den Kulissen wirtschaften, um neue Flächen außerhalb der Kulissen bemühen. Dieses führt zu einer Flächenverknappung in einem Umkreis von mindesten 25 km. Somit ist faktisch ganz Ostfriesland von der Gebietskulisse Fehntjer Tief und Umgebung betroffen. Somit ist es eine berechtigte Sorge, dass die Pachtpreise überall ansteigen werden</p> <p>Flächen, die ersetzt werden müssen, sind meist weiter vom Hof entfernt und liegen nicht so gut strukturiert. Weiter entfernte Ersatzflächen werden zum einen potenziell teurer in der Bewirtschaftung, zum anderen geht die Schlagkraft enorm zurück. Dieses führt zwangsläufig zu Qualitätsverlusten bei der Futtergewinnung. Qualitätsverlust bei der Grassilage bedeutet Zukauf von anderen Energiefuttermitteln. Dieses Verhalten wirkt sich enorm negativ auf den CO2 Fußabdruck eines jeden Betriebes aus.</p> <p>Gerade die jungen Landwirte haben in ihrer Berufsausbildung gelernt, dass es in der Zukunft darauf ankommt, möglichst CO2-Sparsam zu arbeiten. Mit einer solchen Maßnahme, die in diesem Gebiet geplant ist, wird dieses Wissen mit Füßen getreten und ist schwer zu vermitteln.</p> <p>Wir, die jungen Landwirte, fordern für das Gebiet Fehntjer Tief und Umgebung ein Landschaftsschutzgebiet mit Erhaltungsstatus für alle Flächen, die sich im privaten Besitz befinden, Auch Flächen, die sich in staatlicher Hand befinden</p>	<p>Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der NSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p> <p>s.o.</p>
---	---

und für die sich kein besonderer Schutzstatus ergibt, sollten als ein LSG gemeldet werden. Wir jungen Landwirte haben es gelernt, mit der Natur zusammen zu wirtschaften. Dieses Zusammenspiel aus Wirtschaftlichkeit und Naturschutz wollen wir auch in der Zukunft nach der guten fachlichen Praxis erreichen. Die Generationen vor uns haben diese einzigartige Naturlandschaft „Ostfriesland“ geschaffen, wir Jungen Landwirte wollen diese Naturlandschaft erhalten und an die folgenden Generationen übergeben können.

Weitere zusätzliche Auflagen führen zu einem noch schnelleren Strukturwandel in der Region. Es werden zwangsläufig immer weniger Landwirte, die die Natur erhalten können. Am Beispiel „Flumm Fehntjer Tief“ kann man live sehen, dass es ohne die Erfahrung der Landwirte aus der Region nicht funktioniert.

## 24. LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Eingang LK Aurich: 29.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Der Sport in Niedersachsen ist im Artikel 6 der Nds. Landesverfassung folgendermaßen verankert: „Das Land, die Gemeinden und die Landkreise schützen und fördern Kunst, Kultur und Sport.“</p> <p>§1 (4) des BNatSchG regelt, dass „zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere gemäß ...</p> <p>2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“</p> <p>Vor dem Hintergrund des Verfassungsranges vom Sport erwarten wir, dass die Belange des Sports als Erholungsnutzung in (siedlungsnaher) Natur und Landschaft entsprechend in der Abwägung Berücksichtigung finden.</p> <p>Leider ist der LandesSportBund (LSB) Niedersachsen nicht über die Ausweisungsvorhaben der Landkreise Leer und Aurich zum Fehntjer Tief beteiligt worden. Die im LSB organisierten Sportvereine und betroffenen Landesfachverbände sind weitestgehend ehrenamtlich aufgestellt, die Beteiligung an Schutzgebietsvorhaben gehört nicht zu ihren Kernaufgaben, so dass der LSB an dieser Stelle koordinierende Funktion übernimmt. Im Falle der beiden hier behandelten Verfahren sind wir durch einen unserer Mitgliedsverbände aufmerksam gemacht worden.</p> <p>Zu den einzelnen Verordnungsinhalten</p> <p>1. Gemäß den einführenden Verweisen sollten im Rahmen der Nennung der Schutzziele (§ 2 bzw. § 3) die Ausführungen der Landkreise im Internet zu den Verordnungen ihren Niederschlag finden. Es heißt dort: „Mensch und Natur gehören aus Sicht der beiden Landkreise zusammen. Das Fehntjer Tief ist eine wichtige Erholungslandschaft. So war es auch in Vergangenheit und soll auch zukünftig so sein.“</p> <p>Und ergänzend sollte es dort heißen: „Erholung, Freizeit und Sport in einer</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Sports als Erholungsnutzung sind in der Verordnung berücksichtigt worden. Siedlungen liegen in einem entsprechenden Abstand zu diesem Gebiet.</p> <p>Die Zielsetzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus dem Schutzzweck der Verordnung. Die Erholung, Freizeit und Sport sind nicht die Ziele dieser Naturschutzgebietsverordnung, es wird ihnen jedoch ausreichend Rechnung getragen. Dem Vorschlag wird daher nicht entsprochen.</p>

<p>möglichst intakten Natur zu erleben, ist auch Zielsetzung der Verordnungen.“</p> <p>2. Aus Sicht des Landesverbandes Motorbootsport Niedersachsen (LMN) ist auf Folgendes hinzuweisen:  „Zu den Regelungen zur Ausübung des motorisierten Wassersportes und nicht nur dem Erhalt, sondern auch der Entwicklung des Wassersportes im Sinne einer touristischen und damit wirtschaftlichen Wertschöpfung des Gewässersystem regen wir dringend an, die Möglichkeit zur Entschlickung und Entsandung der Gewässer, zur Schaffung einer ausreichenden Wassertiefe, die Veränderung von Brücken bzw. die Anhebung der Brückendurchfahrtshöhen und die Schaffung von Anlegestellen nur dort zu untersagen, wo nachweislich und nicht vermutlich eine wesentliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu erwarten ist.  Vor wenigen Tagen wurde bestätigt, dass der Bund einen 2-stelligen Millionenbetrag zur Förderung des Wassertourismus und damit zur wirtschaftlichen Stärkung Ostfrieslands bereitstellen will. Die Verordnungen müssen somit den damit verbundenen Entwicklungschancen Rechnung tragen.  Dementsprechend sind die Verbote und Freistellungen für die Gewässer in der Form zu überarbeiten, dass ein Revier für sanften Wassertourismus entstehen kann. Gerade die Sicherstellung einer ausreichenden Wassertiefe sollte im gesamten Plangebiet oberste Priorität haben. Welche Gewässer betroffen sind und welche baulichen Maßnahmen sinnvoll und erforderlich sind, hat der Landesverband Motorbootsport Niedersachsen (LMN) in einem Konzept zusammen mit ostfriesischen Wassersportvereinen erarbeitet. Dieses Konzept erläutert der LMN gern der Politik und der Verwaltung.“</p> <p>Der LSB unterstützt die Anregung des LMN, dass das in § 12 beschriebene Fachgremium um Personen erweitert werden sollte, die touristische bzw. wassertouristische Kenntnisse besitzen, um Zielkonflikte zwischen Nutzungsansprüchen sachgerecht und angemessen ausgleichen zu können.</p> <p>3. Im § 3 Satz (2) soll geregelt werden, dass das NSG nicht betreten oder auf</p>	<p>Mit der Verordnung soll das Netz "Natura 2000", besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie sowie angrenzende Bereiche entsprechend unter Schutz gestellt werden. Innerhalb der Verordnungen werden keine Wassertiefen angesprochen oder Konzepte z.B. zum Wassertourismus entwickelt. Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet. Hier werden Maßnahmen beschrieben, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten, Lebensräume und Lebensraumtypen herbeiführen. Die Verwirklichung des Managementplanes bzw. Pflege- und Entwicklungsplanes setzt eine Zusammenarbeit mit Flächennutzern voraus.  In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Mit den Regelungen wird kulturellen und gesellschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen und der Tourismus berücksichtigt.</p> <p>Die Einrichtung eines Fachgremiums ist für das Naturschutzgebiet nicht vorgesehen.</p> <p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche</p>
--	--

<p>sonstige Weise aufgesucht werden kann. Durch verschiedene Freistellungen wird das Betreten für verschiedene Personen- und Nutzergruppen geregelt. Allerdings findet sich keine „Freistellung“ für den „normalen“ Naturnutzer, der z.B. auf den Wegen im Gebiet spazieren oder Rad fahren will. Aus unserer Sicht sollte der Satz (2) ergänzt werden durch „außerhalb der ausgewiesenen Wege“. Auch die Zugänglichkeit zu den Gewässern, die mit Wasserfahrzeugen mit Geschwindigkeiten bis 5 km/h befahren werden können, muss an sinnvollen Stellen möglich sein.</p>	<p>Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt.</p> <p>Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p> <p>Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p> <p>Ziel dieser Beschränkung ist die Beruhigung des Gebietes. Daher kann ein Betreten außerhalb der vorhandenen Wege nicht für jedermann freigestellt werden. Dies würde dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>
---	--



## 25. Landesverband Motorsport Niedersachsen e.V.

Eingang LK Aurich: 01.02.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Für den Landesverband Motorbootsport Niedersachsen (LMN) möchte ich folgende Stellungnahme zu o. a. Verordnungen abgeben:</p> <p>Die Entwürfe der Verordnungen enthalten eine große Regelungsdichte, so dass leicht der Eindruck entstehen kann, dass Natur- und Landschaftsschutzbelange im Übermaß die Regelungen bestimmen. Dass dies nicht der Fall sein kann, lässt sich auf den Internetseiten der Kreise nachlesen. Wir regen daher an, dass in einer Präambel oder im Rahmen der Nennung der Schutzziele (§ 2 bzw. § 3) die Ausführungen der Landkreise im Internet zu den Verordnungen ihren Niederschlag finden. Es heißt dort: Mensch und Natur gehören aus Sicht der beiden Landkreise zusammen. Das Fehntjer Tief ist eine wichtige Erholungslandschaft. So war es auch in der Vergangenheit und soll auch zukünftig so sein.</p> <p>Und ergänzend sollte es dort heißen: Erholung, Freizeit, Sport in einer möglichst intakten Natur zu erleben, ist auch Zielsetzung der Verordnungen.</p> <p>Zu den Regelungen zur Ausübung des motorisierten Wassersportes und nicht nur dem Erhalt, sondern auch der Entwicklung des Wassersportes im Sinne der touristischen und damit wirtschaftlichen Wertschöpfung des Gewässersystems regen wir dringend an, die Möglichkeit zur Entschlickung und Entsandung der Gewässer, zur Schaffung einer ausreichenden Wassertiefe, die Veränderung von Brücken bzw. die Anhebung der Brückendurchfahrtshöhen und die Schaffung von Anlegestellen nur dort zu untersagen, wo nachweislich und nicht vermutlich eine wesentliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu erwarten ist.</p>	<p>Mit der Verordnung soll das Netz "Natura 2000", besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie sowie angrenzende Bereiche entsprechend unter Schutz gestellt werden. Gemäß § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit erforderlich ist. Soweit der Schutzzweck es erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Die Verordnung berücksichtigt dieses und lässt eine Erholungsnutzung zu.</p> <p>Die Zielsetzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus dem Schutzzweck der Verordnung. Die Erholung, Freizeit und Sport sind nicht Ziele dieser Naturschutzgebietsverordnung, es wird ihnen jedoch ausreichend Rechnung getragen. Dem Vorschlag wird daher nicht entsprochen.</p> <p>Mit der Verordnung soll das Netz "Natura 2000", besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie sowie angrenzende Bereiche entsprechend unter Schutz gestellt werden. Innerhalb der Verordnungen werden keine Wassertiefen angesprochen oder Konzepte z.B. zum Wassertourismus entwickelt. Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet. Hier werden Maßnahmen beschrieben, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der</p>

<p>Vor wenigen Tagen wurde bestätigt, dass der Bund einen 2-stelligen Millionenbetrag zur Förderung des Wassertourismus und damit zur wirtschaftlichen Stärkung Ostfrieslands bereitstellen will. Die Verordnungen müssen somit den damit verbundenen Entwicklungschancen Rechnung tragen. Dementsprechend sind die Verbote und Freistellungen für die Gewässer in der Form zu überarbeiten, dass ein Revier für sanften Wassertourismus entstehen kann. Gerade die Sicherstellung einer ausreichenden Wassertiefe sollte im geplanten Plangebiet oberste Priorität haben. Welche Gewässer im gesamten ostfriesischen Raum betroffen sind und welche baulichen Maßnahmen sinnvoll und erforderlich sind, hat der Landesverband Motorbootsport Niedersachsen (LMN) in einem Konzept zusammen mit ostfriesischen Wassersportvereinen erarbeitet. Dieses Konzept erläutert der LMN gern der Politik und der Verwaltung. Nach aktuellem Stand sind dies 2 Brücken außerhalb des Verordnungsgebietes (Auricher Straße, Gemeinde Moormerland, und Timmeler Straße vor dem Ort Timmel), die angehoben werden sollten, um Tourenbootsfahrern mit ihren höheren Booten einen Zugang in das Revier des Fehntjer Tiefs zu erlauben. Dabei werden diese größeren und höheren Boote gerade den unpassenden schnellen Booten das Fahren erschweren und so zu einer Reduzierung der Probleme mit schnellen Booten beitragen. Größere Boote mit größerem Tiefgang sind ohnehin für die langsame Fahrt ausgelegt. Sie fahren im Regelfall in Fahrwassermitteln, wo sie für die Natur unkritisch sind. Aufgrund ihrer Tiefe können sie den flachen und für Flora und Fauna wichtigen Uferbereich ohnehin nicht erreichen.</p> <p>Abschließend möchte ich anmerken, dass das in § 12 beschriebene Fachgremium um Personen erweitert werden sollte, die touristische bzw. wassertouristische Kenntnisse besitzen, um Zielkonflikte zwischen Nutzungsansprüchen sachgerecht und angemessen ausgleichen zu können.</p> <p>Da beide Verordnungen für die Nutzung und Entwicklung der Wasserwege und der Gewässerinfrastruktur für unseren sachlichen Zuständigkeitsbereich gleiche Regelungen aufweisen, gilt unsere Stellungnahme gleichlautend</p>	<p>relevanten Vogelarten, Lebensräume und Lebensraumtypen herbeiführen. Die Verwirklichung des Managementplanes bzw. Pflege- und Entwicklungsplanes setzt eine Zusammenarbeit mit Flächennutzern voraus. In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Mit den Regelungen wird kulturellen und gesellschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen und der Tourismus berücksichtigt.</p> <p>Evt. geplante Maßnahmen sind gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO Projekte i.S.d. § 34 BNatSchG darstellen und müssen auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung hin überprüft werden (Urteil des EuGH vom 14.1.2010, C-226/08 Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG für die zuständige Naturschutzbehörde nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Die Einrichtung eines Fachgremiums ist für das Naturschutzgebiet nicht vorgesehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

sowohl für die Landschaftsschutzverordnung als auch für die Naturschutzverordnung.	
--	--

## 26. Landkreis Aurich – Abfallwirtschaftsbetrieb

Eingang LK Aurich: 05.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Unterlagen zu der o.a. Maßnahme habe ich erhalten und geprüft. Aus abfallrechtlicher und bodenschutzfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sich in dem beplanten Gebiet die Altablagerung Neue Wieke/Ehemaliges Sägewerk befindet. Ein Auszug aus dem Teilinformationssystem für Altablagerungen EVA 2 ist in der Anlage beigefügt.</p> <p>Die Böden im Plangebiet sind u. a. Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung sowie seltene Böden. Sie sind aus bodenschutzfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen.</p> <p>Im beplanten Gebiet muss im westlichen Bereich mit sulfatsauren Böden gerechnet werden.</p> <p>Anlage</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

**27. Landkreis Aurich - Wirtschaftsförderung/Kreisentwicklung**

Eingang LK Aurich: 01.12.2020

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
Das Fehntjer Tief ist sowohl für den muskelbetriebenen Wassersport als auch für den motorisierten Wassersport eine wichtige Verbindung. Die hohe Bedeutung des Gewässers wird auch im Wasserwanderkonzept für Ostfriesland und das südliche Emsland (2004) hervorgehoben.	Zur Kenntnis genommen.

## 28. Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V. (Ostfriesisches Landvolk) Kreisverband Leer

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Vertreter der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter im Geltungsbereich des geplanten Naturschutzgebietes (NSG) „Fehntjer Tief und Umgebung“ nutzen wir gerne die Möglichkeit, uns bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 29.01.2021 zu Ihrem Verordnungsentwurf zu äußern. Diese Frist ist aus unserer Sicht grundsätzlich ausreichend, wir geben allerdings zu bedenken, dass unter den gegebenen Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie die Möglichkeit zur Beteiligung unserer zahlreichen Mitglieder und zur Abstimmung untereinander erheblich eingeschränkt ist. Wegen unserer Vereinsstruktur sind in diesem Zusammenhang auf Bezirks-, Kreis- und Ortsebene Beschlussfassungen nötig, die nicht immer digital oder im Umlaufverfahren gefasst werden können. Wir haben deshalb vorsorglich einen Antrag auf Fristverlängerung gestellt.</p> <p>§ 1 Naturschutzgebiet</p> <p>Die Erklärung als Naturschutzgebiet halten wir für unverhältnismäßig. Rechtsanwalt Dr. Hentschke hat im Auftrag des Vereins „Nachhaltige Naturlandschaft“ ausführlich zur rechtlichen Möglichkeit der Umsetzung der Vorgaben der FFH-RL in nationales Recht durch eine LSG-VO im Sinne des § 26 BNatSchG Stellung genommen. Um die Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung des Normsetzungsermessens zu wahren, ist der Ordnungsgeber demnach gehalten, geeignete Ge- und Verbote zu erlassen, die gem. Art. 2 (3) FFH-RL den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Wegen des gleichwertigen Schutzzweckes eines NSG gem. § 23 BNatSchG und eines LSG gem. § 26 BNatSchG reicht eine LSG-VO aus, um die unionsfachlichen Ziele zu erreichen. Die Ausweisung eines NSG wäre somit unverhältnismäßig. Wir fordern deshalb, alle diejenigen Teilgebiete, die bislang noch nicht als NSG ausgewiesen sind, mittels einer LSG-VO zu schützen.</p> <p>Das gesamte Gebiet von Oldersum bis Strackholt zeichnet sich durch eine offene grünlandgeprägte Landschaft mit wenig vertikaler Struktur aus. Die</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlermessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso</p>

<p>einzelnen Teilgebiete sind deshalb in dieser Hinsicht weniger heterogen als im Entwurf beschrieben.</p>	<p>strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.</p>
<p>Auch die Ufervegetation ist weniger von Röhricht und Hochstauden, sondern vielmehr von Grünland mit Nutzung bis an die Gewässerkante geprägt. Die intensive Grünlandnutzung hat jedoch offenkundig keine negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna in den angrenzenden Gewässern wie Froschkraut, Seefrosch oder Steinbeißer.</p> <p>Sukzessionsräume wie im Bereich Bagbander Tief/Sauteler Kanal mit Gehölzentwicklung haben regelmäßig eine schlechtere Retentionswirkung, da dort kein Nährstoffentzug, sondern im Gegenteil über diffusen Eintrag aus Luftverunreinigungen ein erhöhter Eintrag erfolgt. Die Blattmasse ist eine wirkungsvolle Falle für Schadstoffeinträge, wobei aber mit steigendem Totholzanteil die Aufnahmekapazität ab- und die Freisetzung durch Zersetzung der Biomasse zunimmt. Mit zunehmendem Alter zeigen Sukzessionsflächen deshalb steigende Nitratkonzentrationen im Sickerwasser. Der überregionale Eintrag von Stickoxiden, der den hauptsächlichen Anteil bei der Nitratimmission ausmacht, ist nur durch grenzüberschreitende Reduktionen bei Verkehr und Industrie zu senken. Die benachbarten Niederlande haben zur Verminderung des Eintrags in Natura 2000-Gebiete schon strengere Regeln</p>	<p>Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<p>zur Geschwindigkeitsbegrenzung im Straßenverkehr verhängt und mit wirksamen Bußgeldern bewehrt.</p> <p>§ 2 Schutzzweck</p> <p>Hier gilt es zunächst grundsätzlich zu bewerten, ob der Schutzzweck und die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Maßnahmen überhaupt geeignet sind, die Vorgaben nationaler Naturschutzgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene sowie der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen. Die Verordnung muss sich am Verschlechterungsverbot gemäß Artikel 6 Absatz 2 FFH-Richtlinie orientieren. Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.</p> <p>Für eine übersichtliche und praxistaugliche Verordnung sind nur Verbotstatbestände notwendig, die nicht schon fachrechtlich z. B. über Düngeverordnung, Baurecht, Bodenschutz-, Wasserhaushalts- oder Niedersächsisches Wassergesetz geregelt sind bzw. über die Bestimmungen des § 5 (1) BNatSchG hinaus gehen. Alle Handlungen aufzuzählen, die diesen Schutzzwecken entgegenstehen könnten, ist unmöglich. Diese Aufzählung kann immer nur unvollständig und beispielhaft Tätigkeiten benennen, während es erfahrungsgemäß meistens unvorhersehbare Entwicklungen sind, die den Gebietscharakter maßgeblich verändern. Die detaillierte Kritik der EU-Kommission an exemplarischen Verordnungstexten (z. B. Tinner Dose/Sprakeler Heide V15/FFH44) zeigt ganz deutlich, dass es weniger auf ein restriktives Regelungsregime mit möglichst weit reichenden Einschränkungen als vielmehr um positiv formulierte Ziele zur Sicherung und Wiederherstellung der Erhaltungszustände ankommt.</p> <p>Sowohl die Aufgabe, nämlich die Erfüllung des Schutzzwecks, als auch die Lösungen, nämlich ein System von Verboten, Vorbehalten, zulässigen Handlungen und Freistellungen sind deswegen zunächst unbestimmt. Über</p>	<p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.</p> <p>Der Managementplan mit spezifischen Maßnahmen zur Wahrung des erhaltenswerten Zustands wird derzeit erarbeitet.</p>
--	---



das lokale Vorkommen wertbestimmender Arten und Lebensraumtypen (LRT) besteht weitgehend Ungewissheit, und Einflüsse wie Klimaveränderungen, politische Beschlüsse, Grenzwertverschiebungen, wirtschaftliche Entwicklungen, Anpassungen bei der Bewirtschaftung sind völlig unkalkulierbar. Vogelzählungen und Biotopkartierungen geben somit nur einen sehr unvollständigen und zeitlich begrenzten Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort. Deshalb ist es wenig sinnvoll, bei derart ungewissen Voraussetzungen eine willkürlich festgelegte Reihe von Maßnahmen abzuarbeiten, die sich schon in der Vergangenheit nicht bewährt haben. Es ist kaum zu erwarten, dass eine Steigerung bei der Anwendung offenkundig ungeeigneter Instrumente, die sich im Wesentlichen auf eine Extensivierung beschränken, zukünftig zu Verbesserungen beim Schutzzweck führt. Dieser Mangel an Evidenz erfordert eigentlich eine ergebnisoffene Vorgehensweise, die sich mittels Versuch und Irrtum an praktikable Lösungen heran tastet. Das wird jedoch aus Zeitgründen bei der Schutzgebietsverordnung nicht mehr möglich und deshalb Aufgabe eines Managementplans gemäß § 32 (5) BNatSchG sein.

Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, sich eng an die wirklich belastbaren Vorgaben zu halten. Fachliche Grundlage für die Sicherung sind zunächst die Standarddatenbögen, die bei der Meldung der Gebiete maßgeblich waren. Über deren tatsächliche fachliche Qualität kann man streiten, dass gilt aber, wie bereits dargestellt, auch für die aktuellen Erhebungen. Bei allen Unwägbarkeiten ist jedoch über den gesamten Zeitraum erkennbar, welche Arten und LRT in der Gebietskulisse eine Rolle spielen und welche nicht. Wertbestimmend sind vor allem Wiesenvögel und Grünlandgesellschaften wie Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore, die im Suchraum in nennenswertem Umfang vorkommen. Hochstaudenfluren, Hainsimsen- oder Auenwälder müssen nicht geschützt werden, weil sie wegen ihres geringen Vorkommens signifikant nicht vorhanden sind.

Die EU-Kommission hat wiederholt darauf hingewiesen, dass innerhalb einer

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Die Vogelschutzgebiete (VSG) gelten unmittelbar nach ihrer Meldung durch die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission als besondere Schutzgebiete (Special Protection Areas - SPA) und gehören damit dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ an. Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Nach Artikel 4, Absatz 1 der Richtlinie sind die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete" zu Schutzgebieten zu erklären. Nach Artikel 4, Absatz 2 besteht zudem auch für alle nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßigen Zugvogelarten die Verpflichtung hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in

<p>biogeographischen Region nicht in jedem einzelnen Natura 2000-Gebiet jede einzelne Art geschützt werden muss, sondern dass regional Schwerpunkte gesetzt und besonders prioritäre Arten gefördert werden sollen. Das sind hier eindeutig die Wiesenbrüter.</p>	<p>ihren Wanderungsgebieten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Bereits basierend auf der VSRL vom 2. April 1979 wurde das Fehntjer Tief an die EU in den 1980er Jahren gemeldet. In den Karten für avifaunistisch wertvolle Bereiche in Niedersachsen – Brut-/Gastvögel von 1986-1992 des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie von 1994 ist das Fehntjer Tiefgebiet bereits als gemeldetes „Besonderes Schutzgebiet“ dargestellt. Die EU-Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der FFH-Richtlinie. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils für sog. biogeografische Regionen. Eine Liste wurde erstmals im Dezember 2004 veröffentlicht, in der das Fehntjer Tief enthalten ist. Darauf aufbauend basiert der Schutzstatus auf dem Schutzzweck, der unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden ist, und der allgemeinen Verpflichtung zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Mit der Meldung des Gebietes an die EU-Kommission entstand zudem die Verpflichtung geeignete Schutzmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Merkmale des Gebietes zu ergreifen.</p>
<p>Eine Auswertung der Bestandsermittlungen der letzten Jahre zeigt keine Präferenz von Wiesenbrütern für bereits bestehende Naturschutzgebiete. Es liegt in der Natur der Dinge, dass Erhebungen vorzugsweise in der Natura 2000-Gebietskulisse stattfinden. Das führt zwangsläufig zu dem vielfach unterschätzten Verfügbarkeitsirrtum (Availability Bias). Die Häufigkeit bzw. Verfügbarkeit von Informationen verursacht eine verzerrte Wahrnehmung. Deswegen ist in solchen Fällen zu hinterfragen, ob die verfügbaren Daten ein vollständiges Bild der Verbreitung von Wiesenbrütern wiedergeben. Die flächendeckende Kontrolle und Kennzeichnung von Gelegen im Rahmen der Grünlanderneuerung nach den Mäuse- und Dürreschäden des letzten Jahres zeigt ein wesentlich weiter gestreutes Vorkommen. BERGMANN macht 2020 in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans der Stadt Emden ganz deutlich, dass strenge Naturschutzauflagen zum Wiesenvogelschutz nicht zwingend erforderlich sind. Zitat: „Extensivierungsmaßnahmen können die</p>	<p>Vorliegende Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Dennoch befinden sich z. B. gerade im Bereich der Utmeede innerhalb des bestehenden Schutzgebietes Fehntjer Tief Nord noch die größten Wiesenvogelbestände.</p>

Struktur des Grünlandes und das Nahrungsangebot für Wiesenvögel sogar verschlechtern. In der Folge wandern die Arten aus den Schutzgebieten ab in die intensiv genutzten Flächen. Hier unterliegen sie jedoch i.d.R. dem hohen Bewirtschaftungsdruck, insbesondere im Grünland. Einige Arten wie der Kiebitz verlagern inzwischen ihre Hauptbrutgebiete auf Ackerflächen." (LRP-Entwurf Stadt Emden S. 305/306).

Zwei Schlussfolgerungen können aus dieser Erkenntnis abgeleitet werden:

1. Wo nicht LRT, sondern Vögel wertbestimmend sind, sollten in bestehenden NSG Anpassungen bei den Bewirtschaftungsbedingungen zur Optimierung der Habitatstrukturen getroffen werden.
2. Schutzmaßnahmen sollten räumlich und zeitlich flexibel gestaltet und dort vorgenommen werden, wo sich tatsächlich Gelege befinden.

Dazu BERGMANN weiter im LRP-Entwurf (S. 307): „Nach den positiven Erfahrungen in den Niederlanden wird seit 2010 der Gelegeschutz auch in der Stadt Emden mit großem Erfolg betrieben. Dabei wurden die Gebietskulisse und das Programm immer wieder angepasst. Seit 2015 sind bei Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel erstmals wieder steigende Bestände in den Vogelschutzgebieten zu verzeichnen.“

Bekannterweise sind Gelege- und Kükenschutzprogramme auch in den Landkreisen Aurich und Leer erfolgreich etabliert. Das allein wird jedoch nicht ausreichen, den Erhaltungszustand der Wiesenvögel auf Dauer zu erhöhen. Darauf aufbauend gibt es jedoch genug Ideen aus der Praxis, wie sich mit flexiblen und flächensparenden Maßnahmen Lebensräume und Futterquellen schaffen lassen. Die unbürokratische Handhabung beim Gelegeschutz anlässlich der o. g. Grünlanderneuerung im Frühjahr hat die Akzeptanz für solche Programme weit über die Schutzgebietskulisse hinaus geweckt. Wir können nur nachdrücklich davor warnen, diese Akzeptanz durch die Ausweisung von Teilgebieten in der Kategorie Naturschutzgebiet ins Gegenteil zu verkehren, wo nicht LRT, sondern Vögel wertbestimmend sind. Wir arbeiten derzeit an einem Pilotprojekt in den VSG 07 und 10 im Bereich der Gemeinde Moormerland, um solche Maßnahmen im Rahmen eines

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Zur Kenntnis genommen.

<p>Kooperationsprogramms zu entwickeln.</p> <p>Vorbild dafür sind die niederländischen Agrarumweltmaßnahmen in der zweiten Säule der EU-Agrarförderung, die dort seit 2016 nach diesem Prinzip abgewickelt werden. Dieses Projekt ist zum Scheitern verurteilt, wenn Sie mit der Begründung der Förderung von Wiesenbrütern in Teilgebieten ein strengeres Naturschutz- statt ein Landschaftsschutzregime verhängen. Kein Landwirt wird sich jemals wieder für freiwillige Maßnahmen zur Verfügung stellen und kein Berater wird ihm solche Projekte empfehlen dürfen.</p> <p>Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 1 sollte sich deshalb auf folgende Punkte beschränken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten.</li> <li>2. Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.</li> <li>3. Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.</li> <li>4. Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen.</li> </ol> <p>Absatz 3 würden wir von einer „Kann“ in eine „Soll“ -Bestimmung umformulieren.</p> <p>§ 3 Verbote</p> <p>Absatz 1 Ein umfassender Verbotskatalog ist integraler Bestandteil jeder Schutzgebietsverordnung und hinterlässt beim Verfasser das befriedigende Gefühl, ordnungsrechtlich durchgegriffen und seine kraft Amtes verliehene Autorität wirksam ausgeübt zu haben. Hier handelt es sich in erster Linie um</p>	<p>s.o.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Diese Aussage ist nicht richtig. Der Verfasser ist gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission</p>
---	---

<p>allgemeine Vorgaben, die aus der Mustersatzung des NLWKN übernommen wurden. Man kann darüber streiten, ob es zielführend ist, zunächst prophylaktisch alles zu verbieten und dann mittels Vorbehalten und Freistellungen Teile davon wieder aufzuheben oder ob es nicht sinnvoller wäre, den Regelungsbedarf von Anfang an auf diejenigen Handlungen zu beschränken, die sich auf die prioritären Arten und LRT auswirken. Aber das wäre wahrscheinlich zu einfach.</p> <p>Deswegen geben wir zu den nachfolgend dargestellten Verboten zu bedenken:</p> <p>Nr. 1 Die Leinenpflicht zur Brut- und Setzzeit gemäß § 33 (1) Nr. 1 b) NWaldLG ist ausreichend.</p> <p>Nr. 2 Jedwede Störung auszuschließen, wäre nicht verhältnismäßig. Verbote sind nur dann begründet, wenn sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Den Hinweisen auf derartige Störungen fehlt es an Bestimmtheit, weil nicht erkennbar ist, welche Art damit gemeint sein könnten.</p> <p>Nr. 3 Voraussetzung für eine Wertschätzung von Natur und Landschaft ist das</p>	<p>hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen</p> <p>Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO.</p> <p>Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.</p> <p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche</p>
---	--

<p>unmittelbare Erleben, das durch ein restriktives Zugangsregime verhindert wird.</p>	<p>Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt.</p> <p>Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p> <p>Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p>
<p>Nr. 4 Drohnen dienen nicht nur der Ertragserfassung, der Kontrolle von Weidetieren und der Ermittlung des Dünge- und Pflanzenschutzmittelbedarfs, sondern auch der Wildrettung sowie dem Gelegeschutz und damit den Zielen des Naturschutzes. Der Einsatz zu landwirtschaftlichen Zwecken ist darum freizustellen.</p>	<p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p>
<p>Nr. 5 Organisierte Veranstaltung müssen frei gestellt sein, soweit sie privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.</p>	<p>Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.</p>
<p>Nr. 7 Reiten ist eine besonders naturnahe, boden- und pflanzenschonende Fortbewegungsart in einer natürlichen Umgebung und damit freizustellen.</p>	<p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des</p>

<p>Nr. 8 Die Einbringung gentechnisch veränderter Organismen ist freizustellen, soweit sie privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.</p>	<p>Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p>
<p>Nr. 9 Die Entnahme oder Zerstörung wild wachsender Pflanzen ist freizustellen, soweit sie privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dient.</p>	<p>Ein Einbringen gentechnisch veränderter Organismen sowie die Ausbringung bzw. Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten kann zu einer potentiellen Veränderung des Ökosystems führen. Heimische Arten können verdrängt und somit die Artenvielfalt reduziert werden.</p>
<p>Nr. 10 Die Verwendung gebietsfremder Pflanzen oder Tiere ist freizustellen, soweit sie privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.</p>	<p>Die Entnahme oder Zerstörung wild wachsender Pflanzen ist gem. § 39 BNatSchG auch außerhalb von Naturschutzgebieten verboten. Die Entnahme oder Zerstörung von wild wachsenden Pflanzen ist nicht gestattet, da eine Vielzahl an streng und besonders geschützten Arten im NSG vorkommen.</p>
<p>Nr. 11 Die Lagerung oder Aufbringung organischer land- und forstwirtschaftlicher Materialien oder Erntereste ist freizustellen, soweit sie privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.</p>	<p>Die Ausbringung bzw. Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten kann zu einer potentiellen Veränderung des Ökosystems führen. Heimische Arten können verdrängt und somit die Artenvielfalt reduziert werden.</p>
<p>Nr. 12 Die Entnahme von Grundwasser ist freizustellen, soweit sie privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.</p>	<p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p>
<p>Nr. 12 Die Entnahme von Grundwasser ist freizustellen, soweit sie privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.</p>	<p>Maßnahmen in Form von Gewässerausbau sowie Absenkung des Grundwasserspiegels haben zur Folge, dass die Lebensbedingungen an Feuchtgebiete gebundener Arten gestört werden. Zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes sind zudem die physikalischen, chemischen und biologischen Wasserparameter von essentieller Bedeutung. Die vorhandenen Wasserkörperdatenblätter der im Gebiet vorkommender Gewässer weisen auf einen schlechten bis unbefriedigenden ökologischen Zustand hin. Der</p>

<p>Nr. 13 Die Einbringung aller Stoffe auszuschließen, die geeignet sein könnten, die Beschaffenheit der Gewässer zu verändern, wäre nicht verhältnismäßig. Verbote sind nur dann begründet, wenn sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Den Hinweisen auf derartige Einbringungen fehlt es an Bestimmtheit, weil nicht erkennbar ist, welche Art damit gemeint sein könnten.</p> <p>Nr. 15 Statt eines generellen Verbots der Anlage von Weihnachtsbaum-, Reisig- und Kurzumtriebskulturen ist ein Erlaubnisvorbehalt zu gestalten.</p> <p>Nr. 16 Statt eines generellen Verbots der Anlage von Anpflanzungen ist ein Erlaubnisvorbehalt zu gestalten.</p> <p>Nr. 17 Das Verbot genehmigungsfreier baulicher Anlagen stellt diese schlechter als solche, die nach einer Prüfung gem. § 34 (1) BNatSchG freigestellt werden. Anlagen in dieser Größenordnung sind nicht geeignet, den Gebietscharakter zu verändern oder dem Schutzzweck zuwider zu laufen. Vorhaben, die von vornherein als unerheblich zu bewerten sind und daher weder einer Vorprüfung noch einer Verträglichkeitsprüfung unterliegen, werden aber weiterhin ohne Rechtfertigung schlechter gestellt. Dies sind z. B. Erweiterungen, Errichtung untergeordneter Nebenanlagen, Ersatzbauten. Um keine Ungleichbehandlung entstehen zu lassen und da diese Vorhaben von vornherein nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen des NSG zu verursachen, sind sie grundsätzlich freizustellen.</p>	<p>chemische Gesamtzustand vieler der im Gebiet vorkommenden Gewässer wird nach EG-WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) als schlecht bewertet (Quelle: Wasserkörperdatenblätter des NLWKN).</p> <p>s.o.</p> <p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36</p>
--	---



<p>Absatz 2 Ein generelles Betretungsverbot ist mit dem Anspruch der Bevölkerung auf Umweltbildung und Naturerlebnis nicht vereinbar. Der Respekt und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist nur durch persönlichen Kontakt vermittelbar. Sie nehmen insbesondere den beteiligten Gemeinden jede Chance, Naturerleben zum Bestandteil ihres Tourismuskonzeptes zu machen. Neben den traditionellen Nutzungsformen wie Bootfahren oder Schlittschuhlaufen ist besonders das Radfahren für ein nachhaltiges Nutzungskonzept von entscheidender Bedeutung.</p> <p>In dem Zusammenhang ist eine Querung des Fehntjer Tiefs mittels einer Kurbelfähre längst überfällig, beispielsweise am Ippenwarfer Weg oder direkt an der Autobahn. Diese bislang fehlende Möglichkeit zwischen Oldersum und Timmel ist auf Dauer ein untragbarer Zustand und ein Armutszeugnis für die eine Region, die sich besonders der Förderung des Radverkehrs verschrieben hat. Das spricht auch für die Wahl der Schutzgebietskategorie</p>	<p>BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt.</p> <p>Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p> <p>Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen</p>
--	---

<p>Landschaftsschutz für die angrenzenden Teilbereiche „Heikelandsweg“ und „Krummes Tief“, da dies die Genehmigung wesentlich erleichtern würde.</p> <p>§ 4 Freistellungen Absatz 2 Nr. 2 a) bis g) ergänzen „mit vorheriger Zustimmung des Eigentümers und Bewirtschafters.“</p> <p>Nr. 2 h) S. Einwendung zu § 3 Absatz 2.</p> <p>Nr. 3 Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege obliegt den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verkehrssicherungspflicht.</p> <p>Nr. 4 Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer obliegt den Sielachten und ist bereits umfassend im Wassergesetz, Naturschutzrecht und über Verordnungen geregelt.</p>	<p>oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Die Vorschriften zum Betreten, sind in § 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG geregelt. Demnach dürfen Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit betreten. Lediglich Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Arten- oder Biotoperfassungen und ähnliche Arbeiten sind dem Eigentümer rechtzeitig anzukündigen. In der NSG-VO werden hierzu keine anderweitigen Vorschriften getroffen und sollen auch nicht getroffen werden. In der NSG-VO werden grundsätzlich Verbote mit den entsprechenden Freistellungen festgelegt, jedoch keine, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus geltende, Handlungsgebote auferlegt.</p> <p>s. dortige Abwägung</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 der NSG-VO ist die Unterhaltung und Instandhaltung freigestellt. Die Instandsetzung ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 vier Wochen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige ermöglicht eine Prüfung, ob sich diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbaren lassen. Damit diese Prüfung möglich ist, ist die Anzeige gerechtfertigt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSG-VO freigestellt.</p>
--	---

Nr. 5 Der Zugang zu den Gewässern ist Voraussetzung für die touristische Nutzung, Brauchtumpflege (Schöfeln) und unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots freizustellen. Die hier genannten Einschränkungen sind zu restriktiv.

Nr. 6 Die Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlage ist freizustellen.

Nr. 7 Reiten ist eine besonders naturnahe, boden- und pflanzenschonende Fortbewegungsart in einer natürlichen Umgebung und damit auf allen geeigneten Wegen freizustellen.

#### Absatz 3

Nr. 1 Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

c) Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) NSG-VO ist das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.

Die Instandsetzung ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 vier Wochen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige ermöglicht eine Prüfung, ob sich diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbaren lassen. Damit diese Prüfung möglich ist, ist die Anzeige gerechtfertigt.

s.o.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen

durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Falls die Tendenz der letzten Jahre zur Frühjahrs- und Sommertrockenheit bestehen bleibt, ist ohnehin eine Anpassung der Saadmischungen zu einem höheren Anteil an tiefer wurzelnden Arten wie Rohr- und Wiesenschwingel oder Knautgras erforderlich, um die Resilienz der Grasnarbe zu erhalten.

Die Begründung, eine dichte Grasnarbe sei nicht gewollt, steht im Gegensatz zur üblichen landwirtschaftlichen Praxis. Ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Milchviehhaltung und Rinderaufzucht ist eine möglichst hohe Grundfutterleistung. Das ist unabdingbare Voraussetzung zur Erhaltung geschlossener Nährstoffkreisläufe und hoher CO<sub>2</sub>-Bindung, die nur mit standortangepasstem Pflanzenwachstum zu realisieren sind. Eine dichte Grasnarbe mit reichlich organischer Substanz im Oberboden fördert das Bodenleben und verhindert das Austrocknen insbesondere durch Frühjahrstrockenheit bei Ostwind. Energie- und eiweißreiche Gräser sind zur Vermeidung von Nährstoffimporten unersetzlich, Wiederkäuer haben zudem bei der Verdauung von guten Futtergräsern einen erheblich niedrigeren Methanausstoß als durch extensivem Bewuchs mit zu hohem Rohfaseranteil.

Die in der Begründung formulierte Absicht des Verordnungsgebers, mittels dieser Vorgaben dichte Grasnarben verhindern zu wollen, steht im diametralen Gegensatz zur guten fachlichen Praxis. Hier wird unverhältnismäßig in die alltägliche Berufsausübung der Landwirte eingegriffen. Eine derart detaillierte Vorgabe hinsichtlich der Zusammensetzung des Grundfutters, deren Qualität für den Erfolg der Milchviehhaltung entscheidend ist, stellt wegen der objektiv berufsregelnden Tendenz einen eklatanten Eingriff in das Grundrecht der Berufsausübung dar, ist deshalb unzulässig. Auch aus fachlicher Sicht ist ein hinreichend dichter Grasbestand nötig, um bei zunehmend auftretenden Trockenperioden

Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

während der Vegetationszeit den Boden vor Austrocknung zu schützen.

e) Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden und deshalb ohne Einschränkung freizustellen.

Nr. 2 bis 10 regeln insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type.“ Abgesehen von der Frage, ob „many of these“ eine hinreichend repräsentative Auswahl umfasst, sind die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Hier werden Äpfel mit Birnen, oder besser gesagt, Weinberge mit Weideland verglichen.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenszusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der

Ein Einfluss auf die Gewässergüte durch Düngung besteht nach FREDE et. al. (2003) von der Universität Gießen ausschließlich über Direkteinträge. Durch eine höhere Distanz sind lediglich Ausbringungen ohne Exaktverteiler zu mindern. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben.

Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt.

Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturlauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGBNatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland

Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Das hätte zur Folge, dass diese Teilflächen bei der Verwertung von Wirtschaftsdünger in der Düngeverordnung und als Futterfläche bei der Begriffsbestimmung der Landwirtschaft gemäß § 201 BauGB nicht mehr gelten. Ein Düngungsverbot wäre deshalb ein klarer Verstoß gegen das Übermaßverbot.

Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt.

Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse.

genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete

Die Begrenzung der Düngung auf 80 kg N je Hektar ist bei weitem nicht ausreichend für eine standortangepasste Bewirtschaftung. Ertragreiches Grünland hat einen Bedarf von bis zu über 400 kg N je Hektar. Aufgrund der aktuellen Anpassungen bei der Düngeverordnung werden solche Grundstücke voraussichtlich zukünftig nicht mehr zur Anrechnung bei der gesamtbetrieblichen Obergrenze für Wirtschaftsdünger geeignet sein, so dass die Nachfrage erheblich nachlassen wird. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist

Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotop mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotop auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.



<p>jedoch Voraussetzung für die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 2 des Verordnungsentwurfs.</p> <p>Die Beweidungsregeln bzw. Begrenzung der Besatzdichte sind voraussichtlich weniger für die landwirtschaftliche Nutzung als vielmehr für die naturschutzfachliche Eignung dieser Grundstücke von Bedeutung. Wenn zur Zeit des höchsten Pflanzenwachstums die Besatzdichte zu gering ist, wird eben gemäht statt beweidet, um ein Übermaß an Weideresten zu vermeiden. Das ist naturschutzfachlich kontraproduktiv.</p> <p>Auch die Vorgaben zur Bodenbearbeitung und zur Mahd sind nicht geeignet, den Schutzzweck nach § 2 auch nur ansatzweise zu erfüllen. Es ist wenig zielführend, ganze Landstriche stillzulegen, wenn irgendwo im weiten Umkreis ein Wiesenvogel Brutverdacht erregen sollte. Wir fordern seit Jahren einen Ansatz, der Maßnahmen und Mittel gezielt dort konzentriert, wo nachweislich wertgebende Arten vorkommen.</p> <p>Für den Teilbereich B Fehntjer Tief Süd aus der NSG-Verordnung von 1992 fordern wir die Erhaltung des Status Quo. Das sind Grundstücke in privater Hand, die in planfestgestellten Flurneuordnungsverfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur zugeteilt wurden. Hier wurden seinerzeit abweichende Regelungen zur Bewirtschaftungen getroffen, die unter den Anspruch auf Vertrauensschutz fallen. Weil in ortsüblicher Intensität gewirtschaftet wird, sind dort keine wertbestimmenden Lebensraumtypen vorhanden.</p> <p>Das gilt grundsätzlich für alle Teilbereiche, die bislang nicht als NSG geschützt werden. Angefangen von dem Bereich im Teilgebiet Tergast südlich des Steinwegs, der lediglich als Vogelschutzgebiet gemeldet wurde, bis hin zum Boekzeteler Meer Ost, wo nach Angabe des Landkreises Aurich seit 2001 mesophiles Grünland wertbestimmend sein soll. Das ist aus unserer Sicht sehr unwahrscheinlich, da auch dort seit der Melioration im Rahmen der Flurbereinigung nicht mehr und nicht weniger intensiv gewirtschaftet wird auf in den umliegenden Flächen, die nicht als FFH-Gebiet gemeldet wurden.</p>	<p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Die Aussagen beziehen sich auf die Basiserfassung aus dem Jahr 2002. In dem Bereich Boekzeteler Meer Ost ist damals großteils der Biotoptyp GMF kartiert worden. Da sich der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen seitdem laufend verändert hat, würde man den 2002 vorliegenden Biotoptyp anhand der vorliegenden Artenliste eher dem Biotoptyp GEM – Artenarmes</p>
--	---

<p>Außerdem handelt es sich nicht um einen FFH-relevanten Lebensraumtyp. Die Karten 5a und 5b vom Ingenieurbüro BIOS für die FFH-Gebiete 005 und 183 sowie das VSG 007 zeigen recht genau, wo sich die FFH-relevanten Lebensraumtypen konzentrieren und wo nicht.</p> <p>Absatz 4 ist wie folgt umzuformulieren: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegen steht.“ Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt. Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, dass nicht gegen das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie verstoßen wird.</p> <p>Absatz 5 Nr. 3 Den Halbsatz „ohne Verwendung von Stacheldraht“ streichen.</p> <p>Absatz 7 Die ordnungsgemäße Fischerei ist über die BiFischO ND umfassend geregelt. Es gibt weder EU- noch bundes- oder landesrechtlich Vorgaben, die diese Art der Einschränkungen rechtfertigen können. Nach § 37 Absatz 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts unberührt.</p>	<p>Extensivgrünland zuordnen. Es handelt sich so zwar um keinen FFH-Lebensraumtyp, aber dennoch um einen damals extensiv genutzten Bereich. Heute zeigt sich der Bereich eher als intensiv bewirtschaftet, was eine Verschlechterung darstellt. Es gelten hier ebenfalls die allgemeinen Verpflichtungen zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.</p> <p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Die fachliche Begründung für diese Einschränkung ist der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessene Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietenentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein</p>
---	--

Absatz 8

Die ordnungsgemäße Jagdausübung ist über das BJagdG umfassend geregelt. Es gibt weder EU- noch bundes- oder landesrechtlich Vorgaben, die diese Art der Einschränkungen rechtfertigen können. Nach § 37 Absatz 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts unberührt.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Die Wiederherstellung kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote von § 3 verstoßen oder keine Zustimmung nach § 4 beantragt wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert wurde.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen  
Absatz 1

Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt. Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Des Weiteren ist in § 9 Abs. 5 NJagdG explizit eine gesetzliche Grundlage zur Einschränkung der Jagd in Naturschutzgebieten geschaffen worden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 NSG-VO oder die Zustimmungs-/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Diese Regelung zielt darauf ab, den gesetzlich geforderten günstigen Erhaltungszustand zu sichern. Eine schleichende Verschlechterung hat zu unterbleiben.

<p>Nr. 1 Den Hinweisen auf derartige Maßnahmen fehlt es an Bestimmtheit und Verständlichkeit. Es ist nicht erkennbar, welche Art von Maßnahmen damit gemeint sein könnten.</p> <p>Nr. 2 Schilder dürfen nicht so aufgestellt werden, dass sie die Bewirtschaftung behindern oder Nutzfläche beanspruchen.</p>	<p>Entsprechende konkrete Maßnahmen für das Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ bzw. die Arten des Vogelschutzgebietes werden u. a. in den Vollzugshinweisen für Arten und LRT genannt, welche im Rahmen der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ zur Verfügung gestellt werden. Die Aufstellung von Tafeln zur erforderlichen Kennzeichnung des NSG ergibt sich aus § 22 Abs. 4 BNatSchG. Sie sollen zur Wahrnehmung und Wiedererkennung des Schutzgebietes beitragen. Die Kennzeichnung der Wege, die Aufstellung von Schildern für weitere Informationen über das NSG sowie die Aufstellung von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist erforderlich und daher zu dulden.</p>
<p>Absatz 2</p> <p>Nr. 1 Mit dem Bezug auf den bislang unbekanntem Managementplan ergibt sich hier eine unzulässige dynamische Verweisung. Die Aufnahme noch nicht endgültiger oder gar unbekannter Fachpläne als offene Formulierung in die Verordnung verleiht diesen den Anschein einer rechtlichen Verbindlichkeit, die ihnen nicht zusteht.</p> <p>Nr. 2 Die Duldungsverpflichtung regelmäßiger Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Dritte wäre ein unverhältnismäßiger Einschnitt in die Eigentums- und Nutzungsrechte der rechtmäßigen Besitzer. Das verschafft den Behörden die Möglichkeit, jederzeit rechtswidrig in die Bewirtschaftungspraxis einzugreifen und beispielsweise durch Nachbeweidung gegen veterinärrechtliche Bestimmungen zu Lasten des Bewirtschafters zu verstoßen.</p>	<p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p>
<p>Absatz 3</p> <p>Diese Bestimmung ist zudem unnötig, da bereits in §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG geregelt und geht über die Vorgaben der Mustersatzung hinaus, die hier nur eine deklaratorische und formale Formulierung vorsieht.</p> <p>§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</p> <p>Absatz 2 Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebensräumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind.</p> <p>Die bereits bestehenden NSG Fehntjer Tief Nord, Fehntjer Tief Süd, Westgroßefehn, Sandwater, Flumm-Niederung und Boekzetelerfehner Meer sind bereits durch entsprechende Verordnungen geschützt. Soweit diese Schutzbestimmungen den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügen, wäre eine Ergänzung fehlender Bestandteile einer völlig neuen Verordnung vorzuziehen. Das Vertrauen von An- und Einwohnern solcher Gebiete in die Dauerhaftigkeit öffentlich-rechtlicher Zusagen und Vereinbarungen wird nachhaltig beschädigt, wenn Verordnungsvorgaben in regelmäßigen Abständen einkassiert und in immer restriktiveren Versionen neu aufgelegt werden.</p> <p>Professor Dr. Albrecht Mährlein aus Kiel hat die finanziellen Folgen von Naturschutzmaßnahmen bewertet. Er hat anhand zahlreicher Praxisbeispiele eindrucksvoll dargestellt, dass schon bei einer relativ geringfügigen Betroffenheit Verluste entstehen, die wesentlich höher sind als die durchschnittliche jährliche betriebliche Eigenkapitalbildung. Noch gravierender ist der Vermögensverlust. Die sind empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 - 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 - 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus und beraubt unzähligen ehemaligen Landwirtschaftsfamilien ihrer Altersversorgung.</p>	<p>Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und</p>
---	--

<p>Mit den aufgeführten Maßnahmenvorschlägen verstoßen Sie gegen das Übermaßverbot und benachteiligen die Eigentümer und Bewirtschafter unverhältnismäßig. Wegen der Größe des Schutzgebiets müssen nicht nur naturschutzfachliche, sondern auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange berücksichtigt werden. Wir fordern eine Verordnung, die sich auf den Schutzzweck beschränkt.</p> <p>Weitere Einwendungen behalten wir uns unter Berufung auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015 unter dem AZ. RS.-C-137/14 ausdrücklich vor.</p>	<p>die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

## 29. Landwirtschaftlicher Zweigverein Großefehn

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Zweigverein sind wir Mitglied beim Landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland. Unsere Familienbetriebe wirtschaften auf eigener Futtergrundlage und sind auf diese Nutzung angewiesen. Wegen des ohnehin angespannten Grundstücksmarkts sind wir auf jeden Hektar Futterfläche angewiesen. Die geplanten Schutzgebietsausweisungen verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den schon bestehenden gravierenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat.</p> <p>Die fachlichen Grundlagen für die Begründung des Schutzzwecks sind falsch. Über das örtliche Vorkommen wertbestimmender Arten und Lebensraumtypen (LRT) gibt es widersprüchliche Angaben. Einflüsse wie Klimaveränderungen, politische Beschlüsse, Grenzwertverschiebungen, wirtschaftliche Entwicklungen, Anpassungen bei der Bewirtschaftung sind unvorhersehbar. Vogelzählungen und Biotopkartierungen geben die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort unvollständig wieder. Deshalb ist es Unsinn, mit Konzepten zu arbeiten, die schon in der Vergangenheit gescheitert sind. Sie erwarten doch wohl nicht im Ernst, dass Sie mit den gleichen Extensivierungsmaßnahmen, die bislang nichts gebracht haben, zukünftig bessere Ergebnisse erreichen.</p> <p>Im neuen Entwurf darf im Grundschatz auf über 3.000 ha das Grünland nicht einmal im Nachsaatverfahren erneuert werden. Die Begründung ist nicht nachvollziehbar. Demnach ist eine dichte Grasnarbe ausdrücklich nicht gewollt. Das steht im Gegensatz zu unserem Ziel, für eine flächengebundene Tierhaltung möglichst viel energie- und eiweißreiches Grundfutter selbst zu erzeugen. Grasnarben mit Lücken und unproduktiven Gräsern und Kräutern sind dafür absolut ungeeignet. Außerdem ist die Nährstoff- und CO<sub>2</sub>-Speicherkapazität von Grünland abhängig vom Ertrag. Eine dichte Grasnarbe</p>	<p>Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches</p>

<p>dient den Zielen von Umwelt- und Naturschutz und ist deswegen unbedingt zu erhalten.</p>	<p>Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p>
<p>Sukzessionsräume wie im Bereich Bagbander Tief/Sauteler Kanal mit Gehölzentwicklung haben regelmäßig eine schlechtere Retentionswirkung als Grünland, weil dort kein Nährstoffentzug, sondern im Gegenteil über diffusen Eintrag aus Luftverunreinigungen ein erhöhter Eintrag erfolgt. Die Blattmasse wirkt als Falle für Schadstoffeinträge, wobei mit steigendem Totholzanteil die Aufnahmekapazität ab- und die Freisetzung durch Zersetzung der Biomasse zunimmt. Mit zunehmendem Alter zeigen Sukzessionsflächen deshalb steigende Nitratkonzentrationen im Sickerwasser. Die Retentionsleistung von Grünland ist deshalb ungleich besser und sollte deshalb in ortsüblicher Intensität bis zur Gewässerkante zuzulassen. Die wiederholt novellierten Vorgaben der Düngeverordnung stellen sicher, dass kein Eintrag über die Düngung in die Gewässer erfolgen kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wegen der geplanten Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 des NSG-Verordnungsentwurfs bekommen auch Betriebe außerhalb der geplanten NSG Probleme in Baugenehmigungsverfahren. Hier schränkt uns besonders die in der Begründung zu § 3 Absatz 1 genannte Bedingung unzumutbar ein, wonach die Verbote sich nicht nur auf Handlungen im NSG beziehen, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Wegen der nicht abschließenden Liste der Verbote ist dieses Verbot weder ausreichend</p>	<p>Bei der Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 NSG-VO handelt es sich um das Verbot, in einer Zone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben. Unabhängig davon sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck</p>



<p>bestimmt noch verständlich, weil es künftiger Behördenwillkür uneingeschränkt freie Bahn gibt.</p> <p>Für die Teilbereiche, die bislang keine Schutzgebiete waren, wäre eine Ausweisung als NSG ein Verstoß gegen das übermaßverbot. Rechtsanwalt Dr. Hentschke hat schlüssig dargestellt, dass eine Ausweisung als LSG die Schutzzwecke gleichwertig erfüllt. Diese Bereiche müssen deshalb als LSG ausgewiesen werden.</p>	<p>maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie ist dies bei einer Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes einzuschließen (siehe Schlussantrag Generalanwältin 7.8.2018 in der Rs. C-461/17).</p> <p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlmessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des</p>
---	--

Allein der Schutzstatus, aber erst recht die Auflagen vermindern den Wert dieser Grundstücke enorm. Dadurch ist abzusehen, dass eine Verpachtung oder ein Verkauf künftig nur noch mit hohen Verlusten möglich sein wird. Das ist empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt bereits allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 - 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 - 85 %. Da die Rente der landwirtschaftlichen Alterskasse nur eine Teilabsicherung darstellt, sind auch unsere Verpächter absehbarer Zeit auf die Einkünfte aus der Pacht bzw. Altenteilsleistungen angewiesen.

LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.

Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.

Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird.

<p>Die Verordnung soll sich auf wertbestimmende Arten und Lebensraumtypen und die Bestimmungen auf das Mindestmaß beschränken, das die EU-Kommission für deren Erhaltung fordert. Die in den Niederlanden zur Sicherung von Natura-2000-Gebieten angewandten „Beheerplannen“ mit dem Ziel der Erhaltung der tatsächlich vorkommenden wertbestimmenden Arten und LRT machen deutlich, welche Schutzfunktionen aus Sicht der EU-Kommission ausreichen. Deswegen fordern wir Sie auf, sich bei der Unterschützstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.</p>	<p>(BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.</p>
--	--

### 30. Landwirtschaftlicher Zweigverein Hatshausen

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir vertreten beim Landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland unsere Familienbetriebe vor Ort als Zweigverein. Unsere Mitglieder erzeugen ihr eigenes Grundfutter und sind wegen des ohnehin angespannten Grundstücksmarkts auf jeden Hektar angewiesen.</p> <p>Die geplanten Schutzgebietsausweisungen verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat. Ganz abgesehen von der zusätzlichen Futterfläche, die durch die wegen der Ausweisung verursachten Flächenverluste weiter zunehmende Flächenkonkurrenz im weiten Umkreis verloren geht. Nährstoffimport und Gülleexport sind für uns aber keine Option, weil wir mit geschlossenen Nährstoffkreisläufen auf eigener Futtergrundlage arbeiten. Nicht nur das geplante NSG bzw. LSG, sondern auch die angrenzenden Nutzflächen werden beeinträchtigt, die im Bereich der geplanten Pufferzone liegen.</p> <p>Hier ist speziell das Drohnenflugverbot nicht akzeptabel. Unbemannte Luftfahrtsysteme dienen nicht nur der Ertragserfassung oder Bestandsbewertung landwirtschaftlicher Kulturen, sondern vor allem der Wildrettung und dem Gelegeschutz mittels Wärmebildkameras und damit grundsätzlich dem Naturschutz.</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen der NSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist</p>

Der Schutzzweck und die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Maßnahmen sind nicht geeignet, die Vorgaben nationaler Naturschutzgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene sowie der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen. Die Bestimmungen des § 26 (2) BNatSchG als Generalklausel reichen aus, den Schutz des Landschaftsbildes und der wertgebenden Arten zu gewährleisten. Für eine übersichtliche und praxistaugliche Verordnung sind nur Verbotstatbestände notwendig, die nicht schon fachrechtlich z. B. über Düngeverordnung, Baurecht, Bodenschutz-, Wasserhaushalts- oder Niedersächsisches Wassergesetz geregelt sind bzw. über die Bestimmungen des § 5 (1) BNatSchG hinaus gehen. Alle Handlungen aufzuzählen, die diesen Schutzzwecken entgegenstehen könnten, ist unmöglich. Diese Aufzählung kann immer nur unvollständig und beispielhaft Tätigkeiten benennen, während es erfahrungsgemäß meistens unvorhersehbare Entwicklungen sind, die den Gebietscharakter maßgeblich verändern. Die detaillierte Kritik der EU-Kommission an exemplarischen Verordnungstexten (z. B. Tinner Dose/Sprakeler Heide V15/FFH44) zeigt ganz deutlich, dass es weniger auf ein restriktives Regelungsregime mit möglichst weit reichenden Einschränkungen als vielmehr um positiv formulierte Ziele zur Sicherung und Wiederherstellung der Erhaltungszustände ankommt.

Eine Auswertung der Bestandsermittlungen der letzten Jahre zeigt keine Präferenz von Wiesenbrütern für bereits bestehende Naturschutzgebiete. Deswegen ist in solchen Fällen zu hinterfragen, ob die verfügbaren Daten ein vollständiges Bild der Verbreitung von Wiesenbrütern wiedergeben. Die diesjährige flächendeckende Kontrolle und Kennzeichnung von Gelegen im

notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnigere Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete – wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.

Vorliegende Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Dennoch befinden sich z. B. gerade im Bereich der Utmeede innerhalb des bestehenden Schutzgebietes Fehntjer Tief Nord noch die größten Wiesenvögelbestände.

<p>Rahmen der Grünlanderneuerung nach den Mäuse- und Dürreschäden des letzten Jahres zeigt ein wesentlich weiter gestreutes Vorkommen.</p> <p>Folgende Vorgaben sind deswegen unverhältnismäßig: Die Grünlanderneuerung muss weiter zulässig bleiben, weil wir energie- und eiweißreiches Grundfutter brauchen.</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p>
<p>Die von Ihnen vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist in der Begründung nicht nachvollziehbar. Hier heißt es, dass eine dichte Grasnarbe ausdrücklich nicht gewollt ist. Das steht natürlich im absoluten Gegensatz zu unserem Bestreben, im Interesse einer flächengebundenen Tierhaltung möglichst viel energie- und proteinreiches Grundfutter selbst zu erzeugen.</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf</p>

<p>Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei</p>	<p>Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen</p>
--	---

<p>Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Das ist durch unzählige Gutachten belegt. Das von Ihnen in der Begründung genannte Gutachten einer kalifornischen Universität ist völlig ungeeignet für unsere Grünlandregion. Außerdem sind die Abstände schon in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.</p>	<p>Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die</p>
---	--



<p>Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und mit einer bedingungslosen Duldungspflicht nicht vereinbar.</p> <p>Was die Wiederherstellung angeht, hat die EU-Kommission wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.</p> <p>Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.</p> <p>Wir fordern Sie auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.</p>	<p>betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>s.o.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

### 31. Landwirtschaftlicher Zweigverein Holtland

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Zweigverein vertreten wir beim Landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland unsere Familienbetriebe vor Ort. Die wirtschaften auf eigener Futtergrundlage und sind auf diese Nutzung angewiesen. Wegen des ohnehin angespannten Grundstücksmarkts brauchen wir auf jeden Hektar Futterfläche.</p> <p>Die geplanten Schutzgebietsausweisungen verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den schon bestehenden gravierenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat. Das wird durch die geplanten neuen Auflagen nicht besser. Ganz abgesehen von der zusätzlichen Futterfläche, die durch die geplante Verschärfung und neue Schutzgebiete im weiten Umkreis verloren geht. Nährstoffimport und Gülleexport sind für uns aber keine Lösung, weil wir mit geschlossenen Nährstoffkreisläufen auf eigener Futtergrundlage arbeiten wollen. Nicht nur das geplante NSG bzw. LSG, sondern auch die angrenzenden Nutzflächen werden beeinträchtigt, die im Bereich der geplanten Pufferzone liegen.</p> <p>Hier ist speziell das Drohnenflugverbot nicht akzeptabel. Unbemannte Luftfahrtsysteme dienen nicht nur der Ertragserfassung oder Bestandsbewertung landwirtschaftlicher Kulturen, sondern vor allem der Wildrettung und dem Gelegeschutz mittels Wärmebildkameras und damit grundsätzlich dem Naturschutz.</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen der NSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist</p>

Im neuen Entwurf darf im Grundschatz auf über 3.000 ha das Grünland nicht einmal im Nachsaatverfahren erneuert werden. Die Begründung ist nicht nachvollziehbar. Demnach ist eine dichte Grasnarbe ausdrücklich nicht gewollt. Das steht im Gegensatz zu unserem Ziel, für eine flächengebundene Tierhaltung möglichst viel energie- und eiweißreiches Grundfutter selbst zu erzeugen. Grasnarben mit Lücken und unproduktiven Gräsern und Kräutern sind dafür absolut ungeeignet. Außerdem ist die Nährstoff- und CO<sub>2</sub>-Speicherkapazität von Grünland abhängig vom Ertrag. Eine dichte Grasnarbe dient den Zielen von Umwelt- und Naturschutz und ist deswegen unbedingt zu erhalten.

Sukzessionsräume wie im Bereich Bagbänder Tief/Sauteler Kanal mit Gehölzentwicklung haben regelmäßig eine schlechtere Retentionswirkung als Grünland, weil dort kein Nährstoffentzug, sondern im Gegenteil über diffusen Eintrag aus Luftverunreinigungen ein erhöhter Eintrag erfolgt. Die Blattmasse wirkt als Falle für Schadstoffeinträge, wobei mit steigendem Totholzanteil die

notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgras-mischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Zur Kenntnis genommen.

<p>Aufnahmekapazität ab- und die Freisetzung durch Zersetzung der Biomasse zunimmt. Mit zunehmendem Alter zeigen Sukzessionsflächen deshalb steigende Nitratkonzentrationen im Sickerwasser. Die Retentionsleistung von Grünland ist deshalb ungleich besser und sollte deshalb in ortsüblicher Intensität bis zur Gewässerkante zuzulassen. Die wiederholt novellierten Vorgaben der Düngeverordnung stellen sicher, dass kein Eintrag über die Düngung in die Gewässer erfolgen kann.</p> <p>Folgende Vorgaben sind deswegen unverhältnismäßig: Die Grünlanderneuerung muss weiter zulässig bleiben, weil wir energie- und eiweißreiches Grundfutter brauchen.</p> <p>Die von Ihnen vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten kann sich in der Grünlandnarbe nicht durchsetzen, weil die vorhandenen Gräser abhängig von Klima, Boden und Nutzungsintensität überlegen sind.</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige</p>
---	---

Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

<p>Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber manchmal auf Feuchtgrünland bei ungünstiger Witterung nicht zu verhindern, um Bodenschäden zu vermeiden.</p> <p>Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Das ist durch unzählige Gutachten belegt. Das von Ihnen in der Begründung genannte Gutachten einer kalifornischen Universität ist völlig ungeeignet für unsere Grünlandregion. Außerdem sind die Abstände schon in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.</p>	<p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle</p>
--	--

<p>Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und deshalb mit einer bedingungslosen Duldungspflicht nicht vereinbar.</p> <p>Was die Wiederherstellung angeht, hat die EU-Kommission wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.</p> <p>Die Verordnung soll sich auf wertbestimmende Arten und Lebensraumtypen und die Bestimmungen auf das Mindestmaß beschränken, das die EU-Kommission für deren Erhaltung fordert. Die in den Niederlanden zur Sicherung von Natura-2000-Gebieten angewandten „Beheerplannen“ mit dem Ziel der Erhaltung der tatsächlich vorkommenden wertbestimmenden Arten</p>	<p>genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger</p>
---	---

<p>und LRT machen deutlich, welche Schutzfunktionen aus Sicht der EU-Kommission ausreichen. Deswegen fordern wir Sie auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.</p>	<p>Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.</p>
---	---



### 32. Landwirtschaftlicher Zweigverein Ihlow

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir sind als Zweigverein beim Landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland organisiert. Die hiesigen Familienbetriebe wirtschaften traditionell auf eigener Futtergrundlage mit Weidegang und sind auf diese Nutzung angewiesen. Fläche ist jedoch auch bei uns ein knapper Produktionsfaktor. Weitere Flächenverluste führen unweigerlich zu höheren Bewirtschaftungsintensitäten, steigern die Futtermittelimporte und damit den Nährstoffimport auf den verbleibenden Flächen.</p> <p>Wegen der vorgesehenen Ausweisung von natur- und Landschaftsschutzgebieten in den gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebieten sind wir in großer Sorge über die Zukunft unserer Betriebe. Es nach unserer bisherigen Erfahrung äußerst ungewiss, inwieweit wir auf Zusagen der zuständigen Behörden vertrauen können. Bei der Ausweisung wurde seinerzeit zugesichert, dass die Bewirtschaftung ohne Einschränkungen weiterhin möglich sein wird. Bislang ist z. B. die gute fachliche Praxis bis auf die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdüngern noch zulässig, im neuen Entwurf darf selbst im Grundschutz auf über 3.000 ha das Grünland nicht einmal im Nachsaatenverfahren erneuert werden.</p> <p>Die Begründung ist aber absolut nicht nachvollziehbar. Hier heißt es, dass eine dichte Grasnarbe ausdrücklich nicht gewollt ist. Das steht natürlich im absoluten Gegensatz zu unserem Bestreben, im Interesse einer flächengebundenen Tierhaltung möglichst viel energie- und eiweißreiches Grundfutter selbst zu erzeugen. Lückige Grasnarben mit unproduktiven Gräsern und Kräutern sind dafür absolut ungeeignet. Abgesehen davon ist die Nährstoff- und CO<sub>2</sub>-Speicherkapazität von Grünland abhängig vom Ertrag. Eine dichte Grasnarbe dient den Zielen von Umwelt- und Naturschutz und ist deswegen unbedingt zu erhalten.</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Bruchvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten</p>

<p>Wir befürchten auch, dass diese Zwangsextensivierung das ganze Gebiet unattraktiv für Wildgänse macht, die sich dann in großer Zahl auf die wenigen verbleibenden Futterflächen außerhalb stürzen. Das wird noch zusätzlich für Futtermangel sorgen und unsere wirtschaftliche Lage weiter verschlechtern.</p> <p>Die Besatzdichtebeschränkungen bei der Beweidung werden zur Folge haben, dass die Beweidung eingeschränkt und die Rinder im Stall gefüttert werden. Es ist doch völlig widersinnig, das ausgerechnet zur Zeit der produktivsten Graswachstumsphase vorzuschreiben. Natürlich wird das das Ende der Weidehaltung in diesen Bereichen bedeuten, was aus naturschutzfachlicher Sicht nur als grober Unfug bezeichnet werden kann. Außerdem ist das ein unzulässiger Eingriff in unsere tägliche Bewirtschaftungsform.</p> <p>Für die Teilbereiche, die bislang keine Schutzgebiete waren, wäre eine Ausweisung als NSG ein Verstoß gegen das Übermaßverbot. Rechtsanwalt Dr. Hentschke hat schlüssig dargestellt, dass eine Ausweisung als LSG die Schutzzwecke gleichwertig erfüllt. Diese Bereiche müssen deshalb als LSG ausgewiesen werden. Allein der Schutzstatus, aber erst recht die Auflagen vermindern den Wert dieser Grundstücke enorm. Dadurch ist abzusehen, dass eine Verpachtung oder ein Verkauf künftig nur noch mit hohen Verlusten möglich sein wird. Das ist empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt bereits allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen</p>	<p>vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.</p> <p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlmessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide</p>
---	---

<p>Wertverlust von 15 — 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 — 85 %. Da die Rente der landwirtschaftlichen Alterskasse nur eine Teilabsicherung darstellt, sind auch unsere Verpächter absehbarer Zeit auf die Einkünfte aus der Pacht bzw. Altenteilsleistungen angewiesen.</p> <p>Deswegen fordern wir Sie auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.</p>	<p>Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.</p> <p>Der Pachtwert fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Nutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch an der zu erzielenden Pacht etwas ändert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

### 33. Landwirtschaftlicher Zweigverein Ihlowerhörn

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir sind als Zweigverein beim Landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland organisiert. Zusätzlich zu den schon bestehenden Naturschutzgebieten an Flumm und Fehntjer Tief droht uns wieder eine neue Verordnung. Aus den Erfahrungen mit den bisherigen Versuchen, durch Extensivierung und erhöhte Wasserstände die Weidevogelbestände zu vermehren, sollten Sie Konsequenzen ziehen. Statt offensichtlich untaugliche Methoden auch noch auszuweiten, wäre es endlich an der Zeit, andere Wege im Wiesenbrüterschutz zu gehen. Die meisten Naturschutzaktivisten wissen inzwischen, dass man es mit der Extensivierung nicht übertreiben soll, sondern besser die Vögel gezielt dort schützt, wo sie ihre Gelege haben. Die seit einigen Jahren angebotenen Gelegeschutzprogramme zielen schon in diese Richtung, die neuerdings auch im Niedersächsischen Naturschutzgesetz aufgenommen sind.</p> <p>Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf</p>

Fachliche Grundlage für die Sicherung sind die Standarddatenbögen, die bei der Meldung der Gebiete maßgeblich waren. Deren fachliche Qualität ist umstritten, genau wie die der aktuellen Erhebungen. Bei allen Mängeln wird jedoch über den gesamten Zeitraum ganz deutlich, welche Arten und LRT in der Gebietskulisse eine Rolle spielen und welche nicht. Wertbestimmend sind vor allem Wiesenvögel und Grünlandgesellschaften sowie in Teilbereichen Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen und Übergangs- und Schwingrasenmoore. LRT wie Hochstaudenfluren, Hainsimsen- oder Auenwälder müssen nicht geschützt werden, weil sie wegen ihres geringen Vorkommens signifikant nicht vorhanden sind.

diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Die Vogelschutzgebiete (VSG) gelten unmittelbar nach ihrer Meldung durch die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission als besondere Schutzgebiete (Special Protection Areas - SPA) und gehören damit dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ an. Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Nach Artikel 4, Absatz 1 der Richtlinie sind die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete" zu Schutzgebieten zu erklären. Nach Artikel 4, Absatz 2 besteht zudem auch für alle nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßigen Zugvogelarten die Verpflichtung hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Bereits basierend auf der VSRL vom 2. April 1979 wurde das Fehntjer Tief an die EU in den 1980er Jahren gemeldet. In den Karten für avifaunistisch wertvolle Bereiche in Niedersachsen – Brut-/Gastvögel von 1986-1992 des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie von 1994 ist das Fehntjer Tiefgebiet bereits als gemeldetes „Besonderes Schutzgebiet“ dargestellt. Die EU-Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der FFH-Richtlinie. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils für sog. biogeografische Regionen. Eine Liste wurde erstmals im Dezember 2004 veröffentlicht, in der das Fehntjer Tief enthalten ist. Darauf aufbauend basiert der Schutzstatus auf dem Schutzzweck, der unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt

Berücksichtigen Sie bitte bei der Abwägung die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Milchviehbetriebe im Landkreis. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird standortangepasst als Grünland genutzt. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat aktuell ermittelt, dass bei mittlerer Intensität in Ostfriesland je Hektar Grünland ein durchschnittlicher Umsatzerlös von 5.416,- € erzielt wird, wovon 2.940,- € (54 %) dem vor- und nachgelagerten Bereich zugutekommen, 1.363,- € (25 %) der Arbeitsentlohnung und 1.114,- € (21 %) der Festkostendeckung des Landwirts dienen. Grünland ist wegen des ungleich höheren Arbeitsaufwands ökonomisch nicht für den Landwirt, aber gesamtwirtschaftlich wesentlich wertvoller als Ackerland und erst recht als Extensivgrünland, auf dem i. d. R. keine Kostendeckung erreicht wird.

Fachlicher Unsinn sind die vorgeschlagenen Gewässerabstände ohne Düngung. Eine Untersuchung aus Kalifornien als Referenz zu nehmen, zeugt von fehlendem Sachverstand. Es gibt mehr als genug Gutachten, die die Nährstoffretentionsleistung von Grünland eindrucksvoll unter Beweis stellen, z. B. die von Prof. Paaß von der Universität Bonn aus 1991, Prof. Frede von der Universität Gießen aus 2003, Dr. Wolter vom Umweltbundesamt 2014 oder zuletzt vom Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer Stellungnahme anlässlich der jüngsten Novellierung der Düngeverordnung vom 05.11.2019.

worden ist, und der allgemeinen Verpflichtung zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Mit der Meldung des Gebietes an die EU-Kommission entstand zudem die Verpflichtung geeignete Schutzmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Merkmale des Gebietes zu ergreifen.

Zur Kenntnis genommen.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier

Für die Teilbereiche, die bislang keine Schutzgebiete waren, wäre eine Ausweisung als NSG ein Verstoß gegen das Übermaßverbot. Rechtsanwalt Dr. Hentschke hat schlüssig dargestellt, dass eine Ausweisung als LSG die Schutzzwecke gleichwertig erfüllt. Diese Bereiche müssen deshalb als LSG ausgewiesen werden. Allein der Schutzstatus, aber erst recht die Auflagen vermindern den Wert dieser Grundstücke enorm. Dadurch ist abzusehen, dass eine Verpachtung oder ein Verkauf künftig nur noch mit hohen Verlusten möglich sein wird. Das ist empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt bereits allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen

unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlmessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide

<p>Wertverlust von 15 - 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 - 85 %. Da die Rente der landwirtschaftlichen Alterskasse nur eine Teilabsicherung darstellt, sind auch unsere Verpächter in absehbarer Zeit auf die Einkünfte aus der Pacht bzw. Altenteilsleistungen angewiesen.</p>	<p>Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben,</p>
--	--



<p>Der Schutzzweck sollte sich auf die Erhaltung der offenen Grünlandschaft und ihrer charakteristischen Arten, dem Schutz der Gewässer, der wertbestimmenden Vögel und ihrer Lebensräume beschränken. Es ist nicht nötig, alle Arten und LRT erhalten zu wollen, die theoretisch im Gebiet vorkommen oder in prähistorischer Zeit vorgekommen sein könnten.</p>	<p>unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden</p>
--	--

<p>Deswegen fordern wir Sie auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.</p>	<p>Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

### 34. Landwirtschaftlicher Zweigverein Oldersum

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Zweigverein vertreten wir beim Landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland die lokalen Interessen unserer Grünlandbetriebe. Unsere Mitglieder erzeugen ihr eigenes Grundfutter und sind wegen des Grundstücksmarkts mit hohem Nachfrageüberhang auf jeden Hektar angewiesen. Schutzzweck kann nur die Sicherung, nicht aber die Verbesserung und Förderung der ökologischen Funktionen des LSG sein. Der spezielle Schutzzweck zielt unmissverständlich auf eine Förderung von feuchtem Extensivgrünland mit hohen Grundwasserständen ab. Wegen der Grabensysteme mit zahlreichen Sielen und Schöpfwerken sind entsprechende Auswirkungen auf das gesamte Entwässerungsnetz vorprogrammiert. Das mag aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert sein. Eine standortangepasste Grünlandbewirtschaftung, wie sie zur Sicherung hochwertiger Grundfutterqualitäten unabdingbar ist, wird jedoch in weiten Teilen des Gebietes dadurch erschwert bis unmöglich gemacht.</p> <p>Leider werden auch hier wieder mit altbekannten Standardrezepten wie Extensivierung und überhöhten Wasserständen Maximalforderungen formuliert, statt mit den traditionellen Nutzungsformen vor Ort Konzepte zu entwickeln, die auch wirtschaftlich tragfähig wären. Flächen mit</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Nutzungsaufgabe tragen nicht zur Erhaltung und Entwicklung der wertbestimmenden Vogelarten bei, sondern dienen vor allem als Rückzugsräume für Prädatoren. Statt immer mehr Flächen der Nutzung zu entziehen und der Sukzession zu überlassen, sollte man sich auf innovative und zielgerichtete Maßnahmen für prioritäre Arten beschränken. Eine zeitliche Kombination wäre einer räumlichen Trennung bei weitem vorzuziehen, wenn z. B. auf Basis des Küken- und Gelegeschutzes zusammen mit den Praktikern vor Ort Habitat-verbessernde Maßnahmen gegen ein angemessenes Entgelt flexibel angelegt werden, auf Grundstücken, die anschließend wieder normal genutzt werden können.</p> <p>Eine Auswertung der Bestandsermittlungen der letzten Jahre zeigt keine Präferenz von Wiesenbrütern für bereits bestehende Naturschutzgebiete. Deswegen ist in solchen Fällen zu überprüfen, ob die verfügbaren Daten ein vollständiges Bild der Verbreitung von Wiesenbrütern wiedergeben. Die diesjährige flächendeckende Kontrolle und Kennzeichnung von Gelegen im Rahmen der Grünlanderneuerung nach den Mäuse- und Dürreschäden des letzten Jahres zeigt ein wesentlich weiter gestreutes Vorkommen.</p> <p>Bekanntermaßen sind Gelege- und Kükenschutzprogramme auch in den Landkreisen Aurich und Leer erfolgreich etabliert. Das allein wird jedoch nicht ausreichen, den Erhaltungszustand der Wiesenvögel auf Dauer zu sichern. Darauf aufbauend gibt es jedoch genug Ideen aus der Praxis, wie sich mit flexiblen und flächensparenden Maßnahmen Lebensräume und Futterquellen schaffen lassen. Die unbürokratische Handhabung beim Gelegeschutz anlässlich der o. g. Grünlanderneuerung im Frühjahr hat die Akzeptanz für solche Programme weit über die Schutzgebietskulisse hinaus geweckt. Wir können nur nachdrücklich davor warnen, diese Akzeptanz durch die Ausweisung von Teilgebieten in der Kategorie Naturschutzgebiet ins Gegenteil zu verkehren, wo nicht LRT, sondern Vögel wertbestimmend sind. Wir arbeiten derzeit an einem Pilotprojekt in den VSG 07 und 10 im Bereich der Gemeinde Moormerland, um solche Maßnahmen im Rahmen eines Kooperationsprogramms zu entwickeln. Vorbild dafür sind die</p>	<p>Vorliegende Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Dennoch befinden sich z. B. gerade im Bereich der Utmeede innerhalb des bestehenden Schutzgebietes Fehntjer Tief Nord noch die größten Wiesenvögelbestände.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

niederländischen Agrarumweltmaßnahmen in der zweiten Säule der EU-Agrarförderung, die dort seit 2016 nach diesem Prinzip mit Erfolg umgesetzt werden. Dieses Projekt ist zum Scheitern verurteilt, wenn Sie mit der Begründung der Förderung von Wiesenbrütern in Teilgebieten ein strengeres Naturschutz- statt ein Landschaftsschutzregime verhängen. Kein Landwirt wird sich jemals wieder für freiwillige Maßnahmen zur Verfügung stellen, und kein Berater wird ihm solche Projekte empfehlen dürfen.

Insbesondere das geplante Umbruchverbot und die vorgeschlagene Saatmischung unter sind für unsere Milchviehweiden eine unzumutbare Einschränkung und ein gravierender Eingriff in unsere Eigentumsrechte und eine rechtswidrige Beschränkung unserer Berufsausübungspraxis.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung

Fachlich unsinnig sind auch die Gewässerabstände in § 4 Absatz 3. Eine Untersuchung aus Kalifornien als Referenz zu nehmen, zeugt von fehlendem Sachverstand. Entlang der maßgeblichen Gewässer wird überwiegend geweidet. Laut Standarddatenbogen haben nicht direkte, sondern diffuse Einträge starken Einfluss auf das Schutzgut. Pufferstreifen haben somit bei einem Einzugsgebiet von ca. 24.000 ha über Fehntjer und Rorichumer Tief keinen Einfluss auf die Wasserqualität, die im Übrigen als gut bezeichnet wird.

der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafsgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle

<p>Da wir offenbar künftig bei der Bewirtschaftung auf die Zustimmung der Naturschutzbehörden angewiesen sind, kommen uns anlässlich des Düngungsverbots, der Besatzdichtebeschränkungen und der Genehmigungspraxis z. B. bei der Gemeindeweide in Tergast Bedenken, ob wir unser althergebrachtes standortangepasstes Weidesystem künftig noch ausüben können. Wenn der Landkreis sich über jahrhundertealte historische Nutzungsrechte einfach so hinwegsetzt, welche Rechte haben wir dann noch in den übrigen unionsrechtlich gemeldeten Gebieten? Welchen Wert haben noch planfestgestellte Flurneuordnungsbeschlüsse, die mit dem Ziel der Verbesserung der Agrarstruktur mit öffentlichen und privaten Mitteln finanziert wurden?</p> <p>Wir befürchten auch, dass diese Zwangsextensivierung das ganze Gebiet</p>	<p>genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrand-streifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

unattraktiv für Wildgänse macht, die sich dann in großer Zahl auf die wenigen verbleibenden Futterflächen außerhalb stürzen. Das wir noch zusätzlich für Futtermangel sorgen und unsere wirtschaftliche Lage weiter verschlechtern.

Wir fordern Sie deshalb auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.



### 35. Landwirtschaftlicher Zweigverein Simonswolde

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Zweigverein beim Landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland und Vertreter der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter im Geltungsbereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Fehntjer Tief und Umgebung“ nutzen wir gerne die Möglichkeit, uns bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 29.01.2021 zu Ihrem Verordnungsentwurf zu äußern.</p> <p>Rechtsanwalt Dr. Hentschke hat im Auftrag des Vereins „Nachhaltige Naturlandschaft“ ausführlich zur rechtlichen Möglichkeit der Umsetzung der Vorgaben der FFH-RL in nationales Recht durch eine LSG-VO im Sinne des § 26 BNatSchG Stellung genommen. Um die Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung des Normsetzungsermessens zu wahren, ist der Ordnungsgeber demnach gehalten, geeignete Ge- und Verbote zu erlassen, die gern. Art. 2 (3) FFH-RL den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Wegen des gleichwertigen Schutzzweckes eines NSG gern. § 23 BNatSchG und eines LSG gem. § 26 BNatSchG reicht eine LSG-VO aus, um die unionsfachlichen Ziele zu erreichen. Die Ausweisung eines NSG wäre somit unverhältnismäßig. Wir fordern deshalb, alle diejenigen Teilgebiete, die bislang noch nicht als NSG ausgewiesen sind, mittels einer LSGVO zu schützen.</p> <p>Das gesamte Gebiet im Bereich unseres Zweigvereins zeichnet sich durch eine flache, offene, grünlandgeprägte Landschaft aus. Die Ufervegetation ist weniger von Röhricht und Hochstauden. sondern vielmehr von Grünland mit Nutzung bis an die Gewässerkante geprägt. Die intensive Grünlandnutzung hat jedoch offenkundig keine negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna in den angrenzenden Gewässern wie Froschkraut. Seefrosch oder Steinbeißer. Gewässerrandstreifen ohne Düngung sind deshalb unnötig.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlermessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche</p>

<p>Schutzzweck kann nur die Sicherung, nicht aber die Verbesserung und Förderung der ökologischen Funktionen des LSG sein. Der spezielle Schutzzweck im Entwurf zielt unmissverständlich auf eine Förderung von feuchtem Extensivgrünland mit hohen Grundwasserständen ab. Wegen der Grabensysteme mit zahlreichen Sielen und Schöpfwerken sind entsprechende Auswirkungen auf das gesamte Entwässerungsnetz vorprogrammiert. Das mag aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert sein. Eine standortangepasste Grünlandbewirtschaftung, wie sie zur Sicherung hochwertiger Grundfutterqualitäten unabdingbar ist, wird jedoch in weiten Teilen des Gebietes dadurch erschwert bis unmöglich gemacht.</p> <p>Insbesondere das in § 4 Absatz 2 Nr. 2 vorgeschlagene Umbruchverbot und die Saatmischung unter Nr. 3 sind nicht für unsere Milchviehbetriebe geeignet. Die sind darauf angewiesen, möglichst viel Milch aus eigenem Grundfutter zu erzeugen, und dafür braucht das Grünland eine passende Qualität. Ansonsten</p>	<p>Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit</p>
--	---

<p>müssten wir mehr Futter importieren, und das wäre auch nicht im Sinne einer naturverträglichen Landwirtschaft. Gerade die Nachsaat wird doch empfohlen, um Umbruch und Neuansaat zu vermeiden, und in Wasserschutzgebieten finanziell gefördert.</p>	<p>Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine</p>
---	---

<p>Eine bedingungslose Duldung der Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen wäre unzumutbar. Wir wissen doch gar nicht, auf welche Ideen und Einfälle Naturschutzbehörden und Ingenieurbüros noch kommen, um unser Grünland vor uns zu schützen. Sie können nicht ernsthaft verlangen, dass wir Verordnungen befolgen, die wir noch gar nicht kennen. Managementpläne sind in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern zu erarbeiten, auch um von deren Praxiserfahrung zu profitieren. Was ohne diese Erfahrung entsteht, sehen wir zur Genüge in den bestehenden Naturschutzgebieten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass diese Zwangsexpensivierung das ganze Gebiet unattraktiv für Wildgänse macht, die sich dann in großer Zahl auf die wenigen verbleibenden Futterflächen außerhalb stürzen. Das wird noch zusätzlich für Futtermangel sorgen und unsere wirtschaftliche Lage weiter verschlechtern.</p> <p>Die Besatzdichtebeschränkungen bei der Beweidung werden zur Folge haben, dass die Beweidung eingeschränkt und die Rinder im Stall gefüttert werden. Es ist doch völlig widersinnig, das ausgerechnet zur Zeit der produktivsten Graswachstumsphase vorzuschreiben. Natürlich wird das das Ende der Weidehaltung in diesen Bereichen bedeuten, was aus naturschutzfachlicher Sicht kontraproduktiv ist. Außerdem ist das ein unzulässiger Eingriff in unsere tägliche Bewirtschaftungsform.</p> <p>Deswegen fordern wir Sie auf, sich bei der Unterschützstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.</p>	<p>Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

### 36. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland

Eingang LK Aurich: 27.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>In den uns übersandten Entwurf einer Naturschutzgebietsverordnung „Fehntjer Tief und Umgebung“ für den Bereich der Landkreise Aurich und Leer mit Kartengrundlagen wurde Einsicht genommen. Das geplante Naturschutzgebiet umfasst insgesamt rd. 2.146 ha. Neben Fließ- und Stillgewässern, Gräben, Kanälen, Röhrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren und Feuchtgebüschchen befinden sich die übrigen Flächen ganz oder überwiegend in landwirtschaftlicher, zum Teil auch intensiver Grünlandnutzung. Die landwirtschaftliche Betroffenheit ist allein vor diesem Hintergrund und der hohen Anzahl an landwirtschaftlich betroffenen Betrieben als sehr groß zu bezeichnen.</p> <p>In § 2 wird der allgemeine bzw. besondere Schutzzweck für das geplante NSG anhand eines 11- Punkte-Kataloges beschrieben. Wie die verschiedenen genannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele bzw. Entwicklungen für die vorgesehenen dort benannten Maßnahmen konkret erreicht werden sollen, bleibt dabei weitestgehend unbestimmt. Eine Vielzahl der zur Erhaltung und Entwicklung der geforderten Maßnahmen wie beispielsweise die extensive Grünlandnutzung als Nass- und Feucht-grünland mit hohen Grundwasserständen, Gewässerrandstreifen mit Saumvegetation, Sicherung ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, Vernetzung von Strukturen sowie Flächen zur Wieder- oder Neubesiedlung von Habitaten sind mit flächenbeanspruchenden Handlungen oder Eingriffen für die dort wirtschaftenden Betriebe verbunden. Die vielen unbestimmten zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen können bei den Grundeigentümern und Landbewirtschaftern, so wie sie beschrieben sind, zunächst ganz allgemein für Verunsicherungen sorgen. Es muss daher an entsprechender Stelle klargestellt werden, dass alle gewünschten Maßnahmen, die über einen Erhalt oder eine Verbesserung des derzeitigen Zustandes hinausgehen und von den Flächennutzern ein aktives Handeln verlangen, auf freiwilliger Basis erreicht und monetär ausgeglichen werden (z. B. Vertragsnaturschutz). Dieses</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben. Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden</p>

<p>wird in § 2 im Abs. 3 zwar angesprochen, sollte aber an dieser Stelle noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.</p> <p><b>Zu § 3 Abs.1, Punkt 1</b> Wie hieraus hervorgeht, ist das Freilaufenlassen von Hunden im Naturschutzgebiet untersagt. Eine Ausnahme muss u. E. für Hunde gelten, die als Hüte- und Viehtriebhunde eingesetzt werden.</p> <p><b>Zu § 3 Abs. 1, Punkt 2</b> Wir gehen davon aus, dass der von landwirtschaftlichen Maschinen und sonstigen Betriebsfahrzeugen während der Bewirtschaftung der Flächen ausgehende Lärm bzw. sonstige Störungen ausgenommen ist.</p> <p><b>Zu § 3 Abs. 1, Punkt 3</b> Auch hier gehen wir davon aus, dass das entsprechende Verbot der Befahrung der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen nicht für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge, die zur Bewirtschaftung bzw. Kontrolle der angrenzenden Nutzflächen notwendig sind, gilt.</p> <p><b>Zu § 3 Abs. 1, Punkt 13</b></p>	<p>Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 3 Nr. 9 ist der Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Schafen und Ziegen freigestellt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 3 ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis freigestellt, somit ist auch der Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge freigestellt.</p> <p>Das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt.</p>
---	---

<p>Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege der bestehenden Entwässerungssysteme (auch Gräben auf dem Grünland) ist nach unserem Verständnis von dem Verbot ausgenommen. Dem Text ist aus unserer Sicht zu entnehmen, dass ein Einleiten von (Nähr-)Stoffen, auch von außerhalb, in das Gebiet oder die Gewässer verboten ist. Anhand dieser Formulierung ist u. E. nicht eindeutig zu erkennen, welche (Nähr-)Stoffe gemeint sind. Aus der Tierhaltung treten Stickstoff- bzw. Ammoniakemissionen, Staub, Bioaerosole u. a. Nährstoffe in die Atmosphäre aus. Nach unserer Auffassung bedarf es in diesem Zusammenhang einer genaueren Definition und die landwirtschaftlichen Betriebe dürfen in ihrer bisherigen Wirtschaftsweise durch die Unterschutzstellung nicht negativ beeinträchtigt werden. Zudem verlaufen am oder im NSG folgende stark genutzte Verkehrswege: A 31, B 70, 71 und 72, L 14, 105 und 106 entlang, wo aus den PKWs, LKWs, Krad und Schleppern definitiv auch Stickoxide austreten werden, die in das NSG eintreten können. Eine entsprechende Zuordnung dieser Stoffe auf die verursachenden Emittenten erscheint schwierig.</p> <p><b>Zu § 4 Abs. 3, Punkt 1a</b> Zur eindeutigen Klarstellung sollte auch vor dem Hintergrund prämierechtlicher Gesichtspunkte nach GAP die Umwandlung von Dauergrünland zu Acker in diesem Zusammenhang als Verbot benannt werden. Der Umbruch von Grünland oder Ackergras auf Flächen mit Ackerstatus ist in Zeit-intervallen von 5 Jahren notwendig, um den bestehenden Ackerstatus auf der Fläche zu sichern. Bei der Genehmigung zum Umbruch von Dauergrünland ist im Gegenzug eine Ackerfläche gleicher Größe wieder anzusäen und als Grünland zu nutzen. Diese Sachverhalte sollten bei der geplanten Schutzgebietsausweisung unbedingt im Rahmen der Gleichbehandlung zwischen Landwirten inner-halb und außerhalb des geplanten Schutzgebietes berücksichtigt werden.</p> <p><b>Zu § 4 Abs. 3, Punkt 1ab</b> Die Beseitigung von Narbenschäden durch Grünlanderneuerungen im Umbruch als auch im umbruchlosen Verfahren sind als ordnungsgemäße</p>	<p>Zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der Gewässer sind die physikalischen, chemischen und biologischen Wasserparameter von essentieller Bedeutung. Die ökologischen Bewertungen nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der im Gebiet vorkommenden Gewässer ergeben keinen guten ökologischen Zustand / kein gutes ökologisches Potential. Der chemische Gesamtzustand der im Gebiet vorkommenden Gewässer wird nach WRRL als „nicht gut“ bewertet (Quelle: Wasserkörperdatenblätter des NLWKN).</p> <p>Dieses ist über § 4 Abs. 3 Nr. 1a NSG-VO geregelt.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna,</p>
--	---

Maßnahmen zur Erhaltung einer leistungsfähigen und dichten Grasnarbe zur Sicherung der Futterqualität und Nährstoffverwertung von besonderer Bedeutung. Insbesondere für Milchviehbetriebe mit größeren und oder hofnahen Flächenanteilen innerhalb des NSG ist eine Narbenerneuerung in gewissen Zeitintervallen von besonderer Bedeutung, um die benötigten Grundfutterqualitäten für eine leistungsgerechte Milcherzeugung zu sichern. Dieses in einem NSG grundsätzlich zu verbieten ist nicht sach- und fachgerecht. Zumindest sollten diese Maßnahmen auf Antrag im Spätsommer bzw. Herbst möglich sein.

**Zu § 4 Abs. 3, Punkt 1c**

Die Beseitigung von Narbenschäden auf dem Grünland durch Über- und Nachsaaten als ohnehin einfachste Reparaturmöglichkeit zur Erhaltung einer minimalen Grundqualität der Grasnarbe sollte genehmigungsfrei ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung unbedingt erhalten bleiben. Der Einsatz von 20 % Einjährigem Weidelgras in einer Saatgutmischung für Über- und Nachsaaten in bestehenden Grünlandnarben ist dabei nicht zielführend, da kurz- bis mittelfristig wieder neue Narbenlücken entstehen. Stattdessen sollte Deutsches Weidelgras mit insgesamt 35 % mit verschiedenen Sorten und Reifegruppen verwendet werden. Weiterhin ist es zweifelhaft, dass in einer

besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur



<p>entsprechenden Gräsermischung zusätzlich acht verschiedene Kräuter und Leguminosen des Grünlandes vorhanden sind. Hierbei handelt es sich um besondere Mischungen, die vermutlich nicht im Handel erhältlich und obendrein sehr kostspielig sind. Dieses ist für die Bewirtschafter mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, den es auszugleichen gilt.</p> <p><b>Zu § 4 Abs. 3, Punkt 1d</b>  Unter diesem Punkt ist die Beseitigung von Schäden zulässig. Diese sollten,</p>	<p>sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Die Begründung dient der Konkretisierung der Verordnung, um diese nicht zu</p>
---	--

<p>wie in der Begründung, zum besseren Verständnis konkret benannt werden.</p> <p><b>Zu § 4 Abs. 3, Punkt 1f</b>  Nach aus unserer Sicht unerlässlichen Narbenerneuerungen bzw. Über- und Nachsaaten verkraten die entsprechenden Grünlandflächen oftmals nicht nur mit Einzelpflanzen oder in Horsten, sondern ganzflächig mit einem stärkeren Besatz. Dieses trifft insbesondere für Vogelmiere, Hirtentäschelkraut, Hahnenfuß, Löwenzahn oder Ampfer als Einzelpflanzen bzw. auch in Vergesellschaftung zu, so dass nach Überschreitung der entsprechenden Schadensschwelle eine Ganzflächenbehandlung mit einem selektiven Herbizid erforderlich wird. Diese Maßnahme muss auch mit Blick auf die Erhaltung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe im Rahmen der bedarfsgerechten Nährstoffverwertung und der leistungsgerechten Futterqualitätssicherung weiterhin möglich bleiben. Insbesondere auf hofnahen Mäh- und Weideflächen zur Milchproduktion sind entsprechende Maßnahmen vor allem in Verbindung mit § § 4 Abs. 3, Punkt 1b und 1c in Kombination für die Existenzsicherung der Betriebe von besonderer Bedeutung.</p> <p><b>Zu § 4 Abs. 3, Punkt 2ff</b>  Das geplante NSG wird laut Verordnungsentwurf in verschiedene Teilgebiete untergliedert, in denen unterschiedliche Gewässerabstände bei der Ausbringung von Düngemitteln auf angrenzende Nutzflächen einzuhalten sind. Das Verbot der Düngung auf einem 1 m breiten Streifen entlang von Gewässern, gemessen von der Böschungsoberkante, ist bereits in der derzeit gültigen Düngeverordnung geregelt, so dass an dieser Stelle auf diese Regelung grundsätzlich verzichtet werden kann. Ein streifenförmiger Abstand von 5 bzw. 10 m zu den in den verschiedenen Teilgebieten genannten Gewässern, auf denen unabhängig von der betrieblichen Ausbringungstechnik keine Düngung erfolgen darf, ist mit Futterverlusten für die Bewirtschafter der betroffenen Nutzflächen verbunden. Je nach Betroffenheit können diese Einbußen einzelbetrieblich erheblich sein. Gleichzeitig sind mit diesen Ertragseinbußen Einschränkungen nach § 201 BauGB bei der Berechnung der eigenbetrieblichen Futtergrundlage gegeben, womit erhebliche baurechtliche</p>	<p>unübersichtlich werden zu lassen.</p> <p>Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGBNatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.</p> <p>Die Teilbereiche wurden aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten festgelegt. Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Eu-ropäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief,</p>
---	---

Konsequenzen verbunden sein können. Diese Einschränkungen bzw. finanziellen Verluste für die betroffenen Betriebe bzw. Flächenbewirtschafter sind entsprechend auszugleichen.

Des Weiteren werden in § 4 Abs. 3, Punkt 2 ff unterschiedliche Beweidungszeiten, Beweidungsdichten, Düngungshöhen und Mahdtermine für die jeweiligen Teilgebiete des NSG genannt.

Weiterhin gehen wir davon aus, dass es Landwirte gibt, die in den genannten verschiedenen Teilgebieten mit unterschiedlichen Gewässerabständen, unterschiedlichen Beweidungszeiten, unterschiedlichen Beweidungsdichten, unterschiedlichen Düngungshöhen und unterschiedlichen Mahdterminen Einzelflächen oder Flächenanteile ihres Gesamtbetriebes bewirtschaften. Für die betroffenen Landwirte ist in dem Zusammenhang eine praktikable Umsetzung der Vorgaben nicht durchführbar und mit erheblichen Mehraufwendungen verbunden. Vor diesem Hintergrund wäre eine Vereinheitlichung der Gewässerabstände bezüglich der I., II. und III. Ordnung innerhalb des Gesamtgebietes im Rahmen einer praktikablen und nachvollziehbaren Umsetzung zu bevorzugen. Nach unserer Beurteilung wäre vor dem Hintergrund der oben geschilderten Umstände eine Abstandsregelung von 1 m zu Gewässern III. Ordnung und von 5 m zu Gewässern I. und II. Ordnung als machbar anzusehen. Da der 1 m Abstand zu Gewässern bereits grundsätzlich in der Düngeverordnung geregelt ist, kann an dieser Stelle darauf verzichtet werden.

Auch für die unterschiedlichen Beweidungszeiten, Beweidungsdichten, Düngungshöhen und Mahdtermine wäre eine Vereinheitlichung von Vorteil, um eine praktikablere und nachvollziehbare Umsetzung gewährleisten zu können.

#### **§ 7 Abs. 1, Punkt 2**

Das Aufstellen von Schildern ist von Eigentümern und Flächenbewirtschaftern zu dulden, wenn diese nicht zu Behinderungen und Einschränkungen der Bewirtschaftung bzw. Zuwegung ihrer Grundstücke führen.

#### **§ 8 Abs. 3**

Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrand-streifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens- Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Kennzeichnung der Wege, die Aufstellung von Schildern für weitere Informationen über das NSG sowie die Aufstellung von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist erforderlich und daher zu dulden.

<p>Es erfolgt die Erhaltung, Pflege und Entwicklung und Wiederherstellung des NSG grundsätzlich nach den Vorgaben der zuständigen Naturschutzbehörde (siehe auch § 7 Abs. 1). Wir gehen davon aus, dass die Erhaltung, Pflege und Entwicklung und Wiederherstellung des NSG nur im Einvernehmen mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern sowie Kommunen und sonstigen betroffenen Stellen, d. h., auch mit dem Hause der LWK Niedersachsen stattfinden wird. Es muss außerdem sichergestellt werden, dass die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die im Zuge der Unterschutzstellung vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern und Altarmen wie unter § 7 Abs. 2 Punkt 2 genannt) in ihrer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht negativ beeinträchtigt werden.</p>	<p>Entsprechende konkrete Maßnahmen für das Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ bzw. die Arten des Vogelschutzgebietes werden u. a. in den Vollzugshinweisen für Arten und LRT genannt, welche im Rahmen der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ zur Verfügung gestellt werden. Die Aufstellung von Tafeln zur erforderlichen Kennzeichnung des NSG ergibt sich aus § 22 Abs. 4 BNatSchG. Sie sollen zur Wahrnehmung und Wiedererkennung des Schutzgebietes beitragen. Die Kennzeichnung der Wege, die Aufstellung von Schildern für weitere Informationen über das NSG sowie die Aufstellung von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist erforderlich und daher zu dulden.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p>
<p><b>§ 9 Abs. 1 und 2</b></p> <p>Für die zukünftige Bewirtschaftung der Naturschutzflächen und die Erreichung der genannten Ziele ist eine Zusammenarbeit zwischen der Naturschutzbehörde und den örtlichen Landwirten wichtig. Anstelle von „vorschnellen oder übereilten“ Sanktionierungen sollten gemeinsame Gespräche gesucht und auf eine Zusammenarbeit gesetzt werden. Wir bitten, die aufgezeigten Bedenken, Hinweise und Anregungen bei der Schutzgebietsausweisung zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Anmerkungen zur einzelbetrieblichen Betroffenheit:</b></p> <p>Im Rahmen der geplanten Naturschutzgebietsausweisung wurde in den Jahren 2019 und 2020 die Erstellung einer landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse in Auftrag gegeben, um besser beurteilen zu können, ob die geplanten Bewirtschaftungsauflagen und Einschränkungen hinsichtlich der</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Flächenbewirtschaftung in die Betriebsabläufe der betroffenen örtlich ansässigen Landbewirtschaftler integrierbar sind. Die entsprechenden Ergebnisse dieser Betroffenheitsanalyse liegen unserer Dienststelle nicht vor. Vor diesem Hintergrund können wir in unserer Stellungnahme zu diesem Verordnungsentwurf nur ganz allgemeingültige für die Landwirtschaft betreffende Aussagen treffen, die nichts über die einzelbetrieblichen Betroffenheiten und deren Auswirkungen auf die Betriebe aussagen. Daher ist aus unserer Sicht zu vermuten, dass Betroffenheiten bestehen, die im Einzelfall sehr stark voneinander abweichen (von kaum bis gering bis hin zu einer möglichen Existenzgefährdung). Bei dem Vorliegen von starken bzw. möglicherweise auch existenzgefährdenden Betroffenheiten wären unsere Bedenken gegen die geplante Schutzgebietsausweisung zumindest im Einzelfall sehr viel schärfer zu formulieren. Da die ermittelten Ergebnisse uns nicht bekannt sind, können wir uns nur auf allgemeingültige Aussagen zu den Bewirtschaftungsauflagen und sonstigen Verboten beschränken. Somit ist eine nach unserer fachlichen Einschätzung abschließende sachgerechte Bewertung nicht vorzunehmen.

Da grundsätzlich nicht auszuschließen ist, dass durch die Umsetzung des geplanten NSG landwirtschaftliche Betriebe stark oder sehr stark betroffen sind bzw. möglicherweise in ihrer Existenz bedroht werden, bestehen aus unserer Sicht erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben.

**Aus Fischereisicht wurde uns folgendes vorgetragen:**

Mit dem § 4 Freistellungen (7) wird die ordnungsgemäße Fischerei im Grundsatz freigestellt. Dieses beurteilen wir fachlich und rechtlich als wichtig bzw. notwendig.

In den § 4 (7) 1.-10. werden jedoch weiterführende Beschränkungen und Verbote zur Fischerei festgelegt. Zur Vermeidung von rechtlichen sowie fachlichen Widersprüchen bzw. zur Rechtsklarheit weisen wir auf folgenden Sachzusammenhang hin:

Mit dieser Verordnung sind neben den Belangen der Berufsfischerei und

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher

<p>Angelfischerei auch die Hege- und Eigentumsbelange der zuständigen Fischereirechtseigentümer (Fischereigenossenschaften) betroffen. Auch die Uferbetretung und Zuwegung im Gebiet ist für die Fischereiausübung mit der Freistellung der ordnungsgemäßen Fischerei sicherzustellen.</p> <p>Mit den Verboten § 4 (7) 6., 9. und 10. werden jedoch ganze Gewässerbereiche bzw. Gewässer für die Fischereiausübung und Fischbestandsbewirtschaftung gesperrt. Hierzu sehen wir einen Widerspruch zu den Rechtsgrundlagen des Fischereigesetzes, welcher ggfs. auch zu Entschädigungsansprüchen führen kann. In dem Zusammenhang weisen wir besonders auf das geplante Verbot für die berufliche Fischerei im Fehntjer Tief hin. Dem Verordnungsgeber ist diesbezüglich zu empfehlen, mit dem jeweiligen Fischereirechtseigentümer und Fischereiberechtigten zu einer einvernehmlichen Regelung zu kommen und pauschal keine großflächigen Fischereiverbote zu installieren, für die es keine nachvollziehbare Fachbegründung gibt.</p> <p>Wir empfehlen somit aus fachlichen und rechtlichen Gründen die ordnungsgemäße Fischereiausübung ohne unbegründete bzw. rechtlich undeutliche Beschränkungen freizustellen.</p> <p><b>Fazit:</b> Im § 4 (7) ist die Freistellung der ordnungsgemäßen Fischerei somit grundsätzlich sicher zu stellen.</p> <p>Die widersprüchlichen und fachlich sowie rechtlich nicht nachvollziehbaren Beschränkungen und Verbote im § 4 Absatz (7) 6., 9. und 10. sollten somit aus dem Verordnungstext gestrichen werden bzw. in einem Einvernehmen mit den Fischereirechtsvertretern/Fischereiberechtigten geändert werden. Die Freistellung der erwerbsmäßigen Fischerei § 4 (7) 6. ist zusätzlich zu dem Boekzeteler Meer und dem Sandwater ebenfalls auf das Fehntjer Tief auszudehnen.</p>	<p>ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietenentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt. Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.</p> <p>Im Übrigen hat der Anglerverband Niedersachsen keine Bedenken zu dieser Verordnung genannt.</p>
---	---

### 37. LAVES Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Eingang LK Aurich: 23.12.2020

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen die Neuausweisung und die Verordnung über das NSG „Fehntjer Tief und Umgebung“ bestehen aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei - keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 b): Es wird sehr positiv gesehen, dass das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben freigestellt ist. Die Freistellung erleichtert dem Fischereikundlichen Dienst die Erledigung der im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings im NSG gegebenenfalls anfallenden dienstlichen Pflichtaufgaben erheblich und sollte auch zukünftig in entsprechende NSG-Verordnungen aufgenommen werden.</p> <p>Ich gehe aufgrund der gewählten Formulierung davon aus, dass das von meinem Hause in den im NSG gelegenen Gewässern durchzuführende fischereiliche Monitoring unter die „Erfüllung dienstlicher Aufgaben“ fällt, die im öffentlichen Interesse liegen und die somit nicht als „Durchführung von Maßnahmen“ anzusehen sind, die anzeigespflichtig wären. Sollte dies von der UNB nicht so gesehen werden, so muss das vom LAVES - Dezernat Binnenfischerei -, Fischereikundlicher Dienst, hinsichtlich des als Landesaufgabe durchzuführenden Monitorings explizit von der Anzeigepflicht ausgenommen werden. Eine Anzeige vier Wochen vor Monitoringbeginn wäre bei der Vielzahl der zu monitorierenden FFH-Gebiete, die fast alle als NSG ausgewiesen wurden, nicht umsetzbar.</p> <p>Zu § 4 Abs. 7 Nr. 6: Es wird sehr begrüßt, dass grundsätzlich sowohl die ordnungsgemäße Ausübung der im Haupt- und Nebenerwerb betriebenen Fischerei als auch der Angelfischerei in den betroffenen Gewässern freigestellt wird. Nicht nachvollziehbar ist, dass die Erwerbsfischerei auch der zeitlichen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anzeige ermöglicht eine Prüfung, ob sich diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbaren lassen. Damit diese Prüfung möglich ist, ist die Anzeige gerechtfertigt. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.</p> <p>In diesem Fall ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO nötig. Stellt der nutzungsberechtigte Berufsfischer nachvollziehbar dar, dass durch dieses Verbot seine Berufsausübung dadurch verhindert wird, dass sein Ertrag nicht ausreicht, um seinen Lebensunterhalt zu sichern oder er seinen Beruf</p>

<p>Einschränkung gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 9 unterliegt und vom 01.01. bis zum 14.06. eines jeden Jahres in den Gewässern Sandwater und Boekzeteler Meer nicht ausgeübt werden darf. Dies ist umso unverständlicher, als die Jagd in dem Gebiet keinen Zutrittsverbot in dieser Zeit und auch nicht in der Nacht unterworfen wird. Insofern darf sich jeder Jagdpächter und Begehungsscheininhaber grundsätzlich auch als Privatperson im Frühjahr und auch nachts in dem Gebiet aufhalten, während ein Erwerbsfischer, der von seiner Tätigkeit lebt, die Gewässer vom 01.01. bis zum 14.06. eines jeden Jahres nicht aufsuchen darf. Die Beschränkung entspricht einem Berufsverbot in diesem Zeitraum und stellt damit einen enteignungsgleichen Vorgang dar, der Entschädigungsansprüche nach sich ziehen kann. Die vorgesehene Einschränkung ist nur dann akzeptabel, wenn das Zutrittsverbot mit den Fischereiberechtigten einvernehmlich abgestimmt wurde. Bezüglich des <u>Nachtangelverbotes</u> gehe ich davon aus, dass das Verbot aufgrund der gewählten Formulierung nur die <u>Angelfischer</u> betrifft, die Erwerbsfischerei jedoch nicht von dem nächtlichen Fischereiverbot beeinträchtigt wird.</p> <p>Im Hinblick auf die Beschränkungen der Angelfischerei (Befahrensverbote, Nachtangelverbot, Uferbetretungsverbot, zeitliche Beschränkungen) gehe ich davon aus, dass diese gemeinsam mit dem BVO als Fischereiberechtigten abgestimmt und einvernehmlich festgelegt wurden.</p>	<p>aufgeben muss, kann unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beeinträchtigung des Schutzzwecks eine Befreiung in Aussicht gestellt werden. Dieses Verbot stellt sicher, dass eine ggf. zu erteilende Befreiung unter Nebenbestimmungen erteilt werden kann, um die Einhaltung des Schutzzwecks sicherzustellen. Der Vergleich zur Jagd bzw. privaten Jagdpächtern schlägt fehl, da davon auszugehen ist, dass durch eine regelmäßig anfallende Berufsfischerei größere Störungen für die Avifauna und den Lebensraumtyp Sandwater ausgehen als die unregelmäßige ordnungsgemäße Jagd.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass zu dieser Verbotsregelung kein betroffener Berufsfischer Stellung bezogen oder Einwände geltend gemacht hat.</p> <p>Dies ist der Fall, seitens des Anglerverbandes Niedersachsens gab es keine Einwände.</p>
---	--



### 38. LBEG, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Nachbergbau</b> Historische Bergrechtsgebiete Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover: Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen. Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen. Bitte teilen Sie uns per Mail an <a href="mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de">markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de</a> mit Angabe des Grundbucheintrages mit, wenn in dem betreffenden Gebiet Salzabbaugerechtigkeiten existieren.</p> <p>Keine weiteren alte Rechte vorhanden: In dem Verfahrensgebiet liegen keine weiteren aufrechterhaltene Rechte (§ 149 Bundesberggesetz) vor.</p> <p>Das Verfahrensgebiet überdeckt nach den hier vorliegenden Unterlagen die Erdölaltverträge E 0012 Meppen in der Gemarkung Hüllenerfehn und E 0013 Meppen in der Gemarkung Ihlowerfehn. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover. Das Vorhaben befindet sich nach den dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vorliegenden Unterlagen im Bereich von historischem Bergbau. Das Verfahren erfasst nach den uns vorliegenden Informationen die Bohrungen mit folgenden UTM Koordinaten:</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Klasse	Bohrungsname	Betreiber	Ostwert	Nordwert
BDN-Bohrungen	Timmel 1	MOBIL OIL AG	32400336,79	5912606,07

Verfüllte Förderbohrungen dürfen nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung zugänglich sein muss. Anderenfalls ist das LBEG erneut zu beteiligen. Wir bitten Sie, den Rechtsnachfolger (Mobil Erdgas-Erdöl GmbH) des genannten Unternehmens am Verfahren zu beteiligen.

#### **Geologie**

Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.“

#### **Boden**

Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

#### **Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen**

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) der NSG-VO sind das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden freigestellt; die Durchführung von Maßnahmen ist vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Hierunter fallen auch Maßnahmen des LBEG zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.

Zur Kenntnis genommen.

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Erdgastransportleitung 71 Rysum - Folmhusen/ Abs. Rysum VDS - Nüttermoor	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Rysum-MIDAL - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

#### Hinweise

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Zur Kenntnis genommen.

### 39. NABU Regionalverband Ostfriesland

Eingang LK Aurich: 29.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Der NABU Regionalverband Ostfriesland lehnt den in Rede stehenden Verordnungsentwurf aus nachstehenden Gründen ab, auch stellvertretend für den NABU Landesverband Niedersachsen:</p> <p>Im Verordnungsentwurf werden wesentliche Anteile der als FFH-Gebiet und/oder EU-Vogelschutzgebiet gemeldeten Gebietsanteile ausgespart. Diese sollen nicht als NSG, sondern als LSG geschützt werden. Um für die Schutzgebietskulisse den mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie angestrebten günstigen Erhaltungszustand bewahren bzw. einen solchen wieder herstellen zu können, ist es zwingend erforderlich, die als Landschaftsschutzgebiet geplanten Teilflächen in das NSG zu integrieren.</p> <p>Der NABU RV verlangt dieses auch aus naturschutzrechtlichen Gründen. Da nämlich die Biotopschutz-klausel des § 26 Abs. I Nr. I BNatSchG als Zweck einer LSG-VO den Schutz des Gebietscharakters vor Veränderung definiert, kann eine LSG-VO nur eine geringere Schutzwirkung und damit die erforderlichen Voraussetzungen für eine Wiederherstellung entfalten, als die gem. § 23 BNatSchG strengeren Bestimmungen einer NSG-VO. Handlungen, die zu einer Veränderung der Artenausstattung innerhalb eines LSG führen oder keine weithin prägende Sichtbarkeit hervorrufen, bedeuten eher keine Veränderung des Gebietscharakters und sind daher auch kaum sanktionierbar. Sollte doch ein Verstoß nachweisbar sein, kann nur ein deutlich geringeres Bußgeld verhängt werden, als bei einem Verstoß gegen eine NSG-Schutzbestimmung. In einer LSG-VO können aufgrund der darin zu berücksichtigenden „besonderen Beachtung des § 5 Abs. 1“ in LSG-VO viel schwerer als in NSG-VO, Verbote bzw. Einschränkungen zur land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung erlassen werden.</p> <p>Zudem können durch eine NSG-VO Maßnahmen, die von außen erheblich auf ein Natura 2000-Gebiet einwirken können, untersagt werden (Gemeint sind z. B. Stoffeinträge, Lärm- und Lichteinwirkungen, welche die</p>	<p>Hinsichtlich der Sicherung der Natura 2000-Gebiete werden europarechtlich keine Vorgaben gemacht, in welcher nationalen Schutzgebietskategorie eine Sicherung zu erfolgen hat. Durch die Ausgestaltung der Landschaftsschutzgebietsverordnung mit repressiven und präventiven Verboten, können die im Schutzzweck enthaltenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele umgesetzt werden. Zusätzlich hat der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass die dort strittige LSG-VO mit höherrangigem Recht vereinbar ist.</p>

Wiederherstellungs-und/oder Entwicklungsziele beeinträchtigt können). Über eine LSG-VO ist das aufgrund der Vorgaben des BNatSchG nicht zulässig. Nun kann natürlich so einiges an Verbotsbestimmungen in eine LSG-VO reingeschrieben werden, jedoch könnte solches die VO rechtsfehlerhaft machen.

Zu § 2 NSG-VO Schutzzweck:

Die Aussparung erheblicher Anteile der als FFH-Gebiet und/oder EU-Vogelschutzgebiet gemeldeten Gebietsanteile steht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 8 – 11 formulierten Schutzzweck entgegen.

Zu § 3 Abs. 1 NSG-VO Verbote:

a) Zu den verbotenen Handlungen hat nach Auffassung des NABU RV auch die Ausbildung von Jagdhunden zu gehören, insbesondere wenn an einem Ort gleichzeitig mehrere Jagdhunde ausgebildet werden sollen. Das Mitführen von Jagdhunden zum Zwecke der Ausführung der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd bleibt davon unberührt.

b) Einzubeziehen in die Liste der Verbote ist auch das Mähen von Röhrichten zum Zwecke der Bekämpfung von Prädatoren, sofern dieses nicht kleinräumig erfolgt. Damit sollen Insektenarten, die Röhrichte, insbesondere Altschilfbestände bewohnen bzw. für die Überwinterung/Reproduktion nutzen, gefördert werden. Zu bedenken ist, das neben in ihrem Bestand bedrohten Vogelarten auch gefährdete Insektenarten gibt.

Zu § 4 NSG-VO Freistellungen:

a) Von der Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 ist auszunehmen die Verwendung von kalkhaltigem Material für Wegebefestigungen (Verwendung von basischem Schotter und/oder Brechsand, für z. B. Deckschichten bzw. für Straßen- und Wegeunterbauten.

b) Von der Freistellung des § 4 Abs. 2 Buchst. d) ist auszunehmen die

Nicht ausgebildete Jagdhunde sind im Gebiet gem. § 4 Abs. 8 Nr. 6 nicht zulässig.

Großflächige Röhrichte stehen gemäß § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope unter Schutz. Eine Aufnahme in den Verbotskatalog wird daher nicht als zielführend erachtet. Aus Sicht des Verordnungsgebers ist in einem EU-Vogelschutzgebiet die Erhaltung der Avifauna, insbesondere der Wiesenlimikolen, prioritär. Notwendige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen können somit auch habitatverbessendere Maßnahmen wie die Beseitigung von Röhrichten nach sich ziehen.

Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltausbrüche sind von der Freistellung ausgenommen.

Das Räumgut bei regelmäßig unterhaltenden Gewässern wird im Normalfall

<p>dauerhafte Ablagerung des Aushubs am Gewässerrand, wenn damit eine Erhöhung des Gewässerrandstreifens verbunden ist und mittelfristig ein Ausufer von Gewässern behindert wird.</p>	<p>seitlich abgelagert. Allerdings können auch wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen oder die Beseitigung von Uferbrüchen sowie eine Uferbefestigung ein Projekt i.S.d. § 34 BNatSchG darstellen und müssen auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung hin überprüft werden (Urteil des EuGH vom 14.1.2010, C-226/08 Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG für die zuständige Naturschutzbehörde nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p>
<p>c) Von dem Verbot § 3 Abs. 2 ist ebenfalls auszunehmen das Aufsuchen des NSG durch ehrenamtliche Personen, die sich der Erfassung von Flora und Fauna widmen und sich an Artenerfassungsprogrammen beteiligen.</p>	<p>Hier ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2f NSG-VO eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig.</p>
<p>d) Die Beachtung der mit § 4 Abs. 2 Nr. 7 freigestellten Ausübung des Reitsports auf den hierfür ausgewiesenen Wegen bedarf einer präziseren Formulierung. Nach Auffassung des NABU RV darf der Reitsport im Gebiet in der Zeit vom 01. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres nicht ausgeübt werden, und es ist die Anzahl der gemeinsam ausreitenden Bürger auf wenige Personen zu begrenzen. Des Weiteren ist die Art des zulässigen Reitsports zu definieren. Die für die Nutzung des Reitsports ausgewiesenen Wege sind in der Verordnung namentlich zu benennen.</p>	<p>Regelung ist so ausreichend formuliert.</p>
<p>e) § 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c) sollte dahingehend geändert werden, dass in einer Saatgutmischung, die für die Beseitigung von Schäden in der Grasnarbe</p>	<p>Die in der Verordnung vorgegebene Saatgutmischung stellt zum einen sicher, dass die Erhaltungs- und Entwicklungsziele durch gelegentliche Nachssaten</p>

<p>verwendet wird, der Anteil von Deutschem Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>) und Einjährigem Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i>) und drei weiteren Grasarten deutlich geringer sein soll als 15 %. Dafür sollte der Anteil der grünlandtypischen Kräuter deutlich erhöht werden.</p> <p>- An Leguminosen kommen für das Grünland im Gebiet in Betracht: Weißklee (<i>Trifolium repens</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Wiesenplatterbse (<i>Lathyrus pratensis</i>), Sumpf-Hornklee (<i>Lotus pedunculatus</i>) und für eher trockenere Standorte Gewöhnlicher Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>).</p> <p>- Begründung für die Reduzierung des Anteils der genannten Gräser: Die in der Landwirtschaft für die Aussaat verwendeten Gräser sind auf eine hohe Wuchsleistung hin gezüchtet und unterdrücken dadurch leicht weniger wuchskräftige Grasarten und Kräuter. Dafür sind sie aber oft auch kurzlebiger, so dass häufiger eine Nachsaat erfolgen muss.</p> <p>f) § 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f) ist an den § 25ades novellierten Niedersächsischen Ausführungsge-setzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) anzupassen (NAGBNatSchG vom 19. Februar 2010 in der Fassung vom 11.11.2020, gültig ab 04.12.2020; -§ 25 a Abs. 1 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiet sind). Die in der Verordnung gewählte Formulierung ist unzulässig.</p> <p>g) In § 4 Abs. sind die Festsetzungen hinsichtlich der Breite der Gewässerrandstreifen nachzubessern durch Anpassung an § 58 des novellierten niedersächsischen Wassergesetzes (NWG vom 19. Februar 2010 in der Fassung vom 11.11.2020, gültig ab dem 01.01.2021). Ansonsten würde die Verordnung die vertraglich vereinbarten Artenschutzmaßnahmen des „Niedersächsischen Weges“ unterlaufen.</p> <p>h) In § 4 Abs. 3 Nr. 2 ist nicht nachvollziehbar, warum für den Zeitraum vom 01.03. bis zum 15.06. für nicht öffentliche Flächen nicht die gleichen Einschränkungen gelten wie für öffentliche Flächen. Sofern es dafür keine</p>	<p>nicht beeinträchtigt werden und die Bewirtschaftbarkeit der Flächen langfristig erhalten bleibt. Eine krasse Erhöhung des Kräuteranteiles, wie hier vorgeschlagen berücksichtigt keine praktischen Faktoren wie z.B. die Verfügbarkeit von Saatgutmischungen, die flächendeckend eingesetzt werden müssen.</p> <p>Die Verordnung wurde angepasst, es gelten die Regelungen des § 25a NAGBNatSchG.</p> <p>Die Verordnung wurde angepasst.</p> <p>Die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Flächen beruht auf der Etablierung eines Mosaiks aus extensiv und mäßig intensiv genutzten Flächen.</p>
---	--

<p>belastbar zwingenden Gründe gibt, müssen im Hinblick auf Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmöglichkeiten für nicht öffentliche Flächen die gleichen Einschränkungen gelten. Hat sich nicht gerade der Bereich Heikeland hinsichtlich seiner botanischen Artenausstattung im Laufe der Jahre sehr negativ verändert? Was sagen die Datenerhebungen der zuständigen Naturschutzbehörde dazu?</p> <p>Grundlegend für die Wiederherstellung einer funktionierenden Biozönose ist die Wiederbelebung der natürlichen Bodenorganismen. Bei einem entsprechenden Wasserhaushalt sorgen in einem gesunden Boden Billionen von Mikroorganismen, Pilze, Algen und Flechten für Abbau- und Aufbauprozesse, gewährleisten die Belüftung des Bodens, machen ihn stochebfähig und bereiten so den höheren Pflanzen die Existenzgrundlage. Dabei benötigen verschiedene Biotoptypen auch unterschiedliche Bodentypen, die nicht untereinander austauschbar sind. Leider sind in den überwiegenden Teilbereichen des Gebietes diese Bodenverhältnisse nicht mehr gegeben, so dass dringender Handlungsbedarf besteht.</p> <p>i) In § 4 Abs. 7 ist ausdrücklich festzuhalten, dass im Rahmen der freigestellten ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung ein Heranfahen an das Gewässer über landwirtschaftliche Nutzflächen mit Kraftfahrzeugen unzulässig ist. Diese Unsitte in leider des Öfteren zu beobachten.</p> <p>Im Übrigen drängt der NABU RV darauf, dass innerhalb der bisherigen Schutzgebietskulisse umgehend die bereits vorgenommenen Verstöße aufarbeitet werden. So wurde erst in jüngerer Vergangenheit im NSG Fehntjer Tief Süd entgegen den Verboten der NSG-VO eine größere Grünlandfläche umgebrochen.</p> <p>Die beiden Unteren Naturschutzbehörden sind personell nicht in der Lage, Vorgänge im NSG zu überwachen und den ggf. festgestellten oder sogar mitgeteilten Verstößen nachzugehen. Wir gehen sogar davon aus, dass die im Gebiet vorkommenden, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop und die nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG ebenfalls gesetzlich geschützten Biotop nicht vollständig erfasst und in das Register der geschützten Teile von</p>	<p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gem. § 3 Abs. 2 darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Es sei denn, es dient der rechtmäßigen Nutzung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--



<p>Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 9 NAG-BNatSchG eingetragen wurden. Bei Eintragung in das Register haben sie einen doppelten Schutz.</p> <p>Der NABU RV hält es für erforderlich, dass die Kontrolle im künftigen NSG zusätzlich auch an externe Institutionen delegiert wird.</p> <p>Zudem bedarf es als Datengrundlage eine Sammlung umfassender historischer und aktueller Kartierungsergebnisse von Biotoptypen, Fauna und Flora. Nur auf dieser Basis kann die Entwicklung des Gebietes beurteilt werden. Des Weiteren ist ein Verzeichnis der vorhandenen Drainagen mit Datum der Herstellung anzulegen.</p> <p>Der NABU stellt sich darauf ein, dass die Frage nach einer Verordnung, die i. S. d. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG geeignet ist, den EU-rechtlichen Anforderungen ausreichend Rechnung zu tragen, juristisch entschieden werden muss.</p> <p>Das Niedersächsische Umweltministerium, der NLWKN Niedersachsen und die zuständige EU-Behörde erhalten eine Kopie dieser Stellungnahme.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------------------------------

#### 40. Nachhaltige Naturlandschaft e.V.

Eingang LK Aurich: 29.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>In vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass ich den Verein Nachhaltige Naturlandschaft e. V. Fehntjertief - Bagbandertief, Küsterstraße 19, 26802 Moormerland, in oben genanntem Verfahren vertrete. Auf mich lautende Vollmacht wird kurzfristig nachgereicht.</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 14 NAGBNatSchG haben wir Einsicht in den Verordnungsentwurf genommen. Namens und in Vollmacht meines Mandanten nehme ich zu dem Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ auf dem Gebiet des Landkreises Leer (im Folgenden: NSGVO-E) für meinen Mandanten im Hinblick auf seine individuellen Betroffenheiten wie folgt Stellung und erheben die nachfolgenden</p> <p><b>Einwendungen:</b></p> <p>In Bezug auf den vorstehend benannten Einwander weise ich der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die von den Vereinsmitgliedern individuell abgegebenen Stellungnahmen weiterhin Gültigkeit haben und sich die hier vorliegende Stellungnahme als Ergänzung versteht.</p> <p>Eine Unterschutzstellung ist in Form des vorliegenden Entwurfs einer Naturschutzgebietsverordnung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet nach unserer Einschätzung nicht zulässig. Die Unterschutzstellung in ihrer derzeit geplanten Form erweist sich nach eingehender Prüfung als in Teilen formell und materiell rechtswidrig.</p> <p><b>I. Kein Ausschluss weiterer Einwendungen</b></p> <p>Zunächst weisen wir darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung ausdrücklich auch nach dem Einwendungsfristende vorbehalten. Ein etwaiger Einwendungsausschluss dürfte nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine Geltung mehr beanspruchen. Der Gerichtshof (Urt. v. 15.10.2015 – Rs. C-137/14) führt aus, dass</p>	<p>Hier bezieht sich der Einwand auf das Gebiet des Landkreises Leer, da davon ausgegangen wird, dass dies ein handwerklicher Fehler ist, werden im Folgenden die Einwendungen abgewogen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Präklusionsregelung, nach der etwaige Einwendungen, die im Verfahren der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfs nicht vorgebracht wurden, zu späterem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden könnten, kennt das niedersächsische Naturschutzrecht nicht. Eine Präklusionswirkung entfaltet allenfalls die Vorschrift des § 14 Abs. 7 NAGBNatSchG,1 die zum Ausdruck bringt, dass eine Verfehlung der verfahrensrechtlichen</p>

<p><i>„die Bundesrepublik Deutschland [...] gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und aus Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) verstoßen [hat], indem sie die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden.“</i></p> <p>Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92/EU, wonach Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieses Artikels zum Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens gemacht werden können müssen, „um ihre materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit anzufechten“, keineswegs die Gründe beschränkt, die mit einem solchen Rechtsbehelf geltend gemacht werden können (vgl. in diesem Sinne Urteil Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, EuGH, C-115/09, EU:C:2011:289, Rn. 37). Dies entspricht nämlich dem mit dieser Vorschrift angestrebten Ziel, im Rahmen des Umweltschutzes einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.</p> <p>Diese einem Rechtsbehelfsführer auferlegte Beschränkung hinsichtlich der Art der Gründe, die er vor dem Gericht, das für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der ihn betreffenden Verwaltungsentscheidung zuständig ist, geltend machen darf, kann nicht durch Erwägungen gerechtfertigt werden, die auf die Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit abstellen. Es ist nämlich keineswegs erwiesen, dass eine umfassende gerichtliche Kontrolle der sachlichen Richtigkeit dieser Entscheidung diesem Grundsatz abträglich sein könnte.</p>	<p>Anforderungen des § 14 Abs. 1 bis 3 NAGBNatSchG<sup>1</sup> unbeachtlich wird, wenn die entsprechenden Mängel nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Verkündung der Verordnung bei der erlassenden Naturschutzbehörde geltend gemacht werden. Auf andere Mängel, und namentlich solche materiell-rechtlicher Art, bezieht sich die Vorschrift nicht. Mit Rücksicht darauf, dass es in einem Normenkontrollverfahren keine Präklusion mehr gibt, nachdem der Gesetzgeber die vormalige „Schlüsselloch-Präklusion“ des § 47 Abs. 2a VwGO a.F. in Reaktion auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15.10.2015<sup>2</sup> abgeschafft hat,<sup>3</sup> könnten im gerichtlichen Verfahren noch Mängel der NSG-VO gerügt werden, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht angesprochen worden sind.</p>
---	---

<sup>1</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 19.07.2017, 4 KN 29/15, juris Rn. 33; Urt v. 04.12.2018, 4 KN 77/16, juris Rn. 83.

<sup>2</sup> EuGH, Urt. v. 15.10.2015, Rs. C-137/14, Kommission/Deutschland, NVwZ 2015, 1665 ff.

<sup>3</sup> Vgl. nur Wysk, in: ders. VwGO, 3. Aufl. 2020, § 47 Rn. 50.

Da das mit Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU und Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU angestrebte Ziel nicht nur darin besteht, den rechtsuchenden Bürgern einen möglichst weitreichenden Zugang zu gerichtlicher Überprüfung zu geben, sondern auch darin, eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen, verstößt eine Einschränkung der vorzubringenden Einwendungen gegen diesen Grundsatz.

Eine Beschränkung der im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vorzubringenden Einwendungen auf solche, die bereits während des Aufstellungsverfahrens für die Verordnungen abgegeben wurden oder hätten abgegeben werden können, ist damit nicht zulässig.

## **II. Stellungnahme zu den Mängeln des Verordnungsentwurfes**

### **1. Unverhältnismäßigkeit der Wahl der Schutzform Naturschutzgebiet**

Die Landkreise Leer und Aurich sehen sich - wie auch alle anderen Landkreise in Niedersachsen und der übrigen Bundesrepublik - dem Erfordernis ausgesetzt, FFH-Gebiete, die in die Liste der EU-Kommission nach ihrer Meldung aufgenommen worden sind, auch national unter Schutz zu stellen.

Dabei sei als Kontext vorausgeschickt, dass die Notwendigkeit einer Unterschutzstellung in Umsetzung der Vorgaben der FFH-Richtlinie nicht in Frage gestellt werden soll. Denn im Kontext der Einrichtung des Netzes „Natura 2000“ besteht für die Landkreise von vornherein kein Entscheidungsspielraum beim „Ob“ der Unterschutzstellung (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 93. EL Aug. 2020, § 22 BNatSchG Rn. 15). Dies betrifft jedoch nicht das „Wie“ der Umsetzung. Hier besteht ein Spielraum, der genutzt werden sollte.

### **a) Mangelnde unionsrechtliche Vorgaben bei der Formenwahl**

Weder in der FFH-Richtlinie noch im nationalen Recht ist eine Vorgabe darüber enthalten, in welcher Form die Umsetzung der FFH-Richtlinie in das nationale der einzelnen Mitgliedstaaten zu erfolgen hat. Bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland heißt das insbesondere, dass es keinen Zwang

Zur Kenntnis genommen.

Der Einwander macht geltend, der Erlass einer NSG-VO liefe dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zuwider, weil die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) den unionsrechtlichen Anforderungen genüge, sich aber als weniger einschneidendes Mittel

gibt, die Umsetzung der FFH-Richtlinie und somit den Schutz von FFH-Gebieten einzig durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten zu realisieren. Die Tatsache, dass keine unionsrechtliche Vorgabe diesbezüglich besteht, beruht auf dem Umstand, dass es in diesem Bereich keine einheitlichen Strukturen des Natur- und Landschaftsschutzes in Europa gibt. Daher verbleibt den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben ein Umsetzungsspielraum. Die FFH-Richtlinie macht bei der Art der auszuweisenden besonderen Schutzgebiete keine Vorgaben, soweit diese den Schutzkriterien der Richtlinie entsprechen können. Der Europäische Gerichtshof hat hierzu lediglich ausgeführt (Urt. v. 13.01.2005 – C-117/03 – juris, Leitsatz):

*„Artikel 4 Absatz 5 [FFH-RL] ist dahin auszulegen, dass die in Artikel 6 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen nur für die Gebiete getroffen werden müssen, die nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie in die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie festgelegte Liste der Gebiete aufgenommen worden sind, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden. Diese Maßnahmen gelten demnach nicht für die Gebiete, die in den nationalen Listen aufgeführt sind, die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie zugeleitet werden.*

*In Bezug auf die letztgenannten Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten, insbesondere die, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, sind die Mitgliedstaaten jedoch nach derselben Richtlinie verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren.“*

Auch das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass es keine

darstellte. Zutreffend ist, dass die Regelungsvorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) eine rechtsverbindliche Unterschutzstellung der zum Netz Natura 2000 angemeldeten Gebiete erfordern, den Mitgliedstaaten bei der Wahl der Schutzform aber Entscheidungsfreiräume belassen. Richtig ist zudem, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln.<sup>4</sup> Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlermessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind,<sup>5</sup> erschiene eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität.<sup>6</sup> Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist.<sup>7</sup> Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht II, Stand: 93. Lfg. 2020, § 32 BNatSchG Rn. 10 m.w.N.

<sup>5</sup> Hendrichke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 26 Rn. 12.

<sup>6</sup> Darauf abhebend auch OVG Lüneburg, Urt. v. 04.03.2020, 4 KN 390/17, juris Rn. 98.

<sup>7</sup> Appel, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 22 Rn. 30; Fischer/Hüftle/Schumacher/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2011, § 22 Rn. 8; Louis/Engelke, BNatSchG, 2. Aufl. 2000, § 12 Rn. 63.

<p>zwingenden Vorgaben für die Schutzgebietstypen bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht gibt. Es hat bei der vorzunehmenden Auswahl der auszuweisenden Schutzgebiete vielmehr den Entscheidungsspielraum der Naturschutzbehörden hervorgehoben, solange die Vorgaben der Richtlinie umgesetzt werden, und führt dazu aus (B. v. 31.01.2006 – 4 B 49/05 - juris, Rn. 5):</p> <p><i>„Welche Schutzmaßnahmen konkret zu ergreifen sind, um die ökologische Bedeutung des gemeldeten Gebiets vor der Aufnahme in die Liste zu wahren, regelt die Richtlinie nicht. Auch der Gerichtshof hat den Mitgliedstaaten insoweit keine über die Zielsetzung hinausgehenden Vorgaben gemacht. Die Mitgliedstaaten können die gemeldeten Gebiete schützen, indem sie Rechtsvorschriften erlassen, die - dem Schutzregime des Art. 6 Abs. II bis IV FFH-RL für gelistete Gebiete entsprechend - Pläne und Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des gemeldeten Gebiets in seinen für die mit der Meldung verfolgten Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, grundsätzlich untersagen und abweichend hiervon nur zulassen, wenn jedenfalls die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Art. 6 Abs. III und IV FFH-RL vorliegen.“</i></p> <p>Dies zugrunde gelegt, bleibt festzuhalten, dass es kein zwingendes Erfordernis für die Ausweisung des Gebietes ausgerechnet als Naturschutzgebiet gibt; grundsätzlich ist gleichermaßen die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet möglich.</p> <p>Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob es allein die im Vergleich zum Landschaftsschutzgebiet strengeren Anforderungen des Naturschutzgebietes vermögen, dem Schutzanspruch der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.</p> <p><b>b) „Normsetzungsermessen“ der Verordnungsgeber</b></p> <p>Die Auswahl der Schutzkategorie ist als Bestandteil des naturschutzrechtlichen Handlungsspielraums von zentraler Bedeutung für die Erforderlichkeit einer Schutzgebietsausweisung.</p>	<p>einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“.<sup>8</sup> Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.</p> <p>Wenn der Einwender in den folgenden Seiten eine fehlende Begründung bemängelt wird darauf hingewiesen, dass diese im Auslegungsverfahren ergänzt worden ist. Die weiteren allgemeinen Äußerungen ohne konkreten Sachverhaltsbezug werden im Übrigen zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<sup>8</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 13.12.2001, 8 KN 38/01, NuR 2002, 565; Urt. v. 20.01.2016, 4 KN 15/14, n.V.; Urt. v. 04.12.2018, 4 KN 77/16, juris Rn. 93; Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Fn. 4), § 26 BNatSchG Rn. 15 m.w.N.

Den Handlungsspielraum bei der Schutzgebietsausweisung bezeichnet das Bundesverwaltungsgericht als „Normsetzungsermessen“. Damit ist gemeint, dass der Verordnungsgeber im Rahmen der Entscheidung für eine bestimmte Art des Rechtssetzungsaktes die entgegenstehenden Interessen zu achten und zu gewichten hat. Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt (Urt. v. 11.12.2003 - 4 CN 10.02 - juris, Rn. 13):

*„Der Verordnungsgeber besitzt im Bereich des Naturschutzrechts ein ‚Normsetzungsermessen‘ (einen ‚Handlungsspielraum‘), der von der Sachlage her in erster Linie durch eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der gegenüberstehenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der von Nutzungsbeschränkungen betroffenen Grundeigentümer auf der anderen Seite geprägt ist.“*

Bei dieser Würdigung im Rahmen des Normsetzungsermessens ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts mithin in besonderem Maße der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Dieser Grundsatz ist bei sämtlichen Hoheitsakten zu beachten, wenn mit diesen auf eine geschützte Rechtsposition nachteilig eingewirkt wird (Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG, 92. EL Aug. 2020, Art. 20, Teil VII, Rn. 108). Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Grundsatz wie folgt definiert (siehe nur Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u.a. – juris, Rn. 175):

*„[Nach dem] Grundsatz der Verhältnismäßigkeit [...] muss eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein; der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (vgl. BVerfGE 27, 344 (352f); st Rspr).“*

Maßstab des hier auszuübenden Normsetzungsermessens ist demnach auch die Erforderlichkeit einer Maßnahme. Der in § 2 Abs. 3 BNatSchG einfachgesetzlich konkretisierte Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird; dass also ein milderer Mittel, das denselben Erfolg verspräche, nicht ersichtlich ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.07.1999 - 1 BvR 2226/94 u.a. - juris, Rn. 268).

**aa) Erforderlichkeit**

Die Erforderlichkeit ist diesen Vorgaben entsprechend bei Ausübung des Normsetzungsermessens bei der Ausweisung eines Naturschutzgebietes zu prüfen (BVerwG, Urt. v. 12.07.1956 - I C 91.54 - juris, Rn. 10; VGH Freiburg im Breisgau, Urt. v. 11.06.1976 - I 107/75 - juris, Rn. 34; OVG Lüneburg, Urt. v. 06.11.2002 - 8 KN 231/01 - juris, Rn. 32). Diese Forderung schließt die Frage ein, ob der naturschutzfachliche Schutzzweck nicht mit mildereren, aber gleich wirksamen Mitteln erreicht werden kann (*Meßerschmidt*, BNatSchR Bd. 1, 145. Akt. Juni 2019, § 23 BNatSchG Rn. 68).

(1) Auch das Unionsrecht anerkennt dieses „Normsetzungsermessen“ bei der Ausgestaltung der für das Erreichen der Erhaltungsziele notwendigen Maßnahmen. Zwar sind die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen - wie Art. 6 Abs. 1 FFH-RL zeigt - dem Grunde nach verpflichtet (vgl. 8. Erwägungsgrund der Richtlinie: „In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen“). In Hinblick auf das „Wie“ der Festlegung der notwendigen Maßnahmen verfügen sie allerdings auch unionsrechtlich über einen weiten Beurteilungsspielraum, wie auch der Europäische Gerichtshof entschieden hat (Urt. v. 10.05.2007 - C-508/04 - juris, Rn. 76):

*„Die Richtlinie schreibt also das Ergreifen der nötigen Erhaltungsmaßnahmen vor, so dass insoweit jeglicher Wertungsspielraum der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist, und begrenzt die etwaigen Regelungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der nationalen Behörden auf die im Rahmen dieser Maßnahmen einzusetzenden Mittel und die zu treffenden technischen Entscheidungen.“*

Steht den Mitgliedstaaten bei der inhaltlichen Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen mithin ein weiter Beurteilungsspielraum zu, so haben sie dennoch einen gewissen unionsrechtlich vorgegebenen Rahmen zu beachten:

Art. 2 Abs. 2 FFH-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten jedenfalls, dafür Sorge zu tragen, dass der Erhaltungszustand der vorhandenen Lebensraumtypen und



Arten gewahrt bleibt, dass es also nicht zu einer Verschlechterung bzw. Störung kommt (sog. Verschlechterungs- bzw. Störungsverbot). Dies kann durch geeignete Ge- und Verbote in Schutzgebietsverordnungen sichergestellt werden.

Bezüglich aller Maßnahmen, die darüber hinaus getroffen werden, enthalten die europäischen Richtlinien dagegen keine Vorgaben. Zwar müssen nach Art. 2 Abs. 2 FFH-RL die Maßnahmen der Mitgliedstaaten insgesamt darauf ausgerichtet sein, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (vgl. auch EU-Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 2000, S. 17 [EU-Komm., Natura 2000]). Dieses von der Richtlinie genannte Ziel darf allerdings nicht so verstanden werden, dass jeder Lebensraumtyp in jedem Gebiet irgendwann einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen soll. Das Ziel des „günstigen Erhaltungszustands“ erstreckt sich nämlich auf das gesamte Gemeinschaftsgebiet bzw. die jeweilige biogeographische Region. Nicht jedem FFH-Gebiet kommt in Hinblick auf dieses Ziel die gleiche Bedeutung zu. Für auf das einzelne Gebiet reicht es daher grundsätzlich aus, dass die Mitgliedstaaten „irgendwelche“ Maßnahmen festlegen, die diesem Ziel dienen (*Füßer/Lau*, NuR 2014, 453 [458]). Nicht erforderlich ist, dass Maßnahmen getroffen werden, die es ermöglichen, in jedem Gebiet jeden dort vorhandenen Lebensraumtypen und jede wertgebende Art in einen günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 1 Buchst. e FFH-Richtlinie zu versetzen. In der Begründung des Gesetzentwurfes der (Bundes-)Regierungsfractionen zur Neuregelung des Naturschutzrechts vom 17.03.2009 heißt es hierzu (BT-Drs. 16/12274, S. 53):

*„Dies wird bereits aus der Definition des günstigen Erhaltungszustandes in Artikel 1 Buchstabe e und i deutlich. Insofern müssen Maßnahmen in einem besonderen Schutzgebiet zwar diesem Ziel dienen (vgl. auch Artikel 1 Buchstabe l der FFH-Richtlinie), die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ist jedoch nicht selbst Erhaltungsziel des jeweiligen Gebietes.“*

Füßer/Lau führen zudem aus (Füßer/Lau, NuR 2014, 453 [458]):

*„Was die gebietsbezogenen Erhaltungsziele angeht, so ist es mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 FFH-RL nicht etwa so, dass die nötigen Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL beinhalten, alle für das jeweilige Schutzgebiet im Standard-Datenbogen als signifikant vorkommend bezeichneten Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu versetzen. Vielmehr bezieht sich das Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I aufgelisteten Lebensraumtypen und der in Anhang II aufgeführten Arten auf den Geltungsbereich der FFH-Richtlinie bzw. der jeweiligen biogeographischen Region insgesamt. [...] Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele übernehmen insoweit lediglich eine Mittlerfunktion im Hinblick auf das globale Ziel des Art. 2 Abs. 2 FFH-RL.“*

Schließlich ist - wie die EU-Kommission (Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 2000, S. 17 [EU-Komm., Natura 2000]) betont - bei der Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen stets auch den sozioökonomischen Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen. Danach haben alle aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen

*„den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen“.*

Das Normsetzungsermessen der Landkreise würde dann fehlerhaft ausgeübt, wenn die mangelnde Erforderlichkeit des Schutzgebietstyps des Naturschutzgebietes nicht beachtet würde - sprich: von vornherein nur dieser Schutzgebietstyp in Betracht gezogen würde. Als relativ milderer, aber gleich wirksames Mittel steht auch der Schutzgebietstyp des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich zur Verfügung und muss mit in die Betrachtung einbezogen werden.

(2) Aus der Begründung zum NSGVO-E ergibt sich nicht, ob der Landkreis auch eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in Betracht gezogen haben. Es mangelt daher an einer Begründung dafür, weshalb anstelle des Landschaftsschutzgebietes, das mit weniger strengen Maßnahmen einhergehen würde, auf die intensivere Schutzform des Naturschutzgebietes

zurückgegriffen wurde. Es ist nichts dargetan, das die Notwendigkeit des Naturschutzgebietes belegen würde.

Die Begründung zum NSGVO-E äußert sich zwar allgemein zum Schutzzweck (S. 3, „zu § 2 - Schutzzweck“):

*„Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele des Gebietes als Naturschutzgebiet gemäß §§ 23 Abs. 1, 32 Abs. 3 BNatSchG dar.*

*Das in § 1 beschriebene Gebiet benötigt besonderen Schutz, weil es zum einen sehr wertvoll (Schutzwürdigkeit) und zum anderen sehr gefährdet (Schutzbedürftigkeit) ist. Im Folgenden werden die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes belegt.*

*Das NSG liegt in für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wichtigen Bereichen mit überwiegend hoher - zum Teil sehr hoher - Qualität des Landschaftsbildes. Das NSG ist bereits in erheblichen Teilen durch die o. g. Schutzgebietsverordnungen gesichert. Nach den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) der Landkreise Aurich und Leer gehört das Gebiet Fehntjer Tief zu großen Teilen zum Vorranggebiet für Natura 2000, welches zugleich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft darstellt. Außerdem sind viele Fließgewässerabschnitte Vorranggebiete für den Biotopverbund. Laut den Vollzugshinweisen ‚Lebensraum und Biotoptypen‘ zur Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz weist das Gebiet mit Abstand die größten landesweiten Vorkommen des LRT ‚Artenreiche Pfeifengraswiesen‘ (6410) auf. Dieser LRT stellt im Rahmen der vorher genannten Vollzugshinweise einen LRT mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen dar. Im Gebiet haben des Weiteren bestimmte Biotoptypen Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Im Gebiet sind zahlreiche nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope vorhanden. Im gesamten Gebiet Fehntjer Tief und Umgebung kommen Fließgewässer vor. Die Gewässer Krummes Tief und die Nord- und Südarme des Fehntjer Tiefs wurden als naturnahe Flussabschnitte kartiert. Diese Gewässer fallen gemäß § 30 BNatSchG unter die geschützten Biotope. Des Weiteren hat das Gebiet eine überregionale Bedeutung für den Vogelschutz. Die im Gebiet liegenden Flächen bieten unzähligen Rast- und Brutvogelarten einen großflächigen Lebensraum. Die FFH- und Vogelschutzrichtlinie dienen insbesondere der Sicherung der*

*biologischen Vielfalt und der Schaffung eines ökologischen Schutzgebietsnetzes. Hierzu werden Maßnahmen initialisiert, welche einen günstigen Erhaltungszustand der LRT und Arten anstreben bzw. halten.“*

Daraus wird indes nicht ersichtlich, dass eine Abwägung dahingehend stattgefunden hätte, ob die Schutzform des Landschaftsschutzgebietes ausgereicht hätte, diese Ziele zu erreichen. Zwar trifft es zu, dass im Falle einer sehr hohen Schutzbedürftigkeit infolge starker Gefährdung eines Lebensraums die Wahl des Naturschutzgebietes naheliegender als die Wahl des Landschaftsschutzgebietes erscheinen würde. Allein es ist nichts dafür dargelegt worden, dass eine derart besondere Gefährdungslage tatsächlich vorläge.

Sofern zur Begründung der besonderen Schutzwürdigkeit auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur abgestellt wird, ist dem entgegenzuhalten, dass auch das Landschaftsschutzgebiet dieses Schutzziel beinhaltet (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und deshalb nicht per se weniger geeignet ist.

Wie in der Begründung ausgeführt wird, ist das Naturschutzgebiet bereits in „erheblichen Teilen“ durch (alte) Schutzgebietsverordnungen gesichert, von denen einige Landschaftsschutzgebiete sind. Inwiefern ein darüberhinausgehender Schutz erforderlich wäre, wird nicht ausgeführt.

Vor diesem Hintergrund leuchtet insbesondere die parallele Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ in den Gemeinden Großefehn und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich sowie der Gemeinde Moormerland und der Samtgemeinde Hesel mit den Mitgliedsgemeinden Hesel und Neuemoor auf dem Gebiet des Landkreises Leer nicht ein. Bezeichnend ist dabei vor allem, dass zur Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes die exakt selbe Begründung geliefert wird wie für das Naturschutzgebiet. Folgender Textauszug entstammt der Begründung zum LSGVO-E:

*„Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet gemäß §§ 26 Abs. 1, 32 Abs. 3 BNatSchG dar.*

*Das in § 1 und § 2 LSG-VO beschriebene Gebiet benötigt besonderen Schutz, weil es zum einen sehr wertvoll (Schutzwürdigkeit) und zum anderen sehr gefährdet (Schutzbedürftigkeit) ist. Im Folgenden werden die Schutzwürdigkeit*

*und Schutzbedürftigkeit des Gebietes belegt.*

*Das LSG liegt in für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wichtigen Bereichen mit überwiegend hoher - zum Teil sehr hoher - Qualität des Landschaftsbildes. Das LSG ist bereits in erheblichen Teilen durch Schutzgebietsverordnungen gesichert. Nach den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) der Landkreise Aurich und Leer gehört das Gebiet Fehntjer Tief zu großen Teilen zum Vorranggebiet für Natura 2000, welches zugleich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft darstellt. Außerdem sind viele Fließgewässerabschnitte Vorranggebiete für den Biotopverbund.“*

Im Unterschied zum Naturschutzgebiet kommt im vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet nur ein Lebensraumtyp nach Anhang 1 FFH-RL vor; dieser ist allerdings in großen Teilen in „mittel bis schlechtem Erhaltungszustand“ (Begründung LSGVO-E, S. 2). Ein schlechter Erhaltungszustand würde indes tendenziell für die Ausweisung als Naturschutzgebiet sprechen. Dieser Umstand lässt darauf schließen, dass eine fehlerhafte Ermessenausübung seitens der Ordnungsgeber vorliegt. Denn die Lebensraumtypen im ausgewiesenen Naturschutzgebiet weisen gerade keinen ungünstigen Erhaltungszustand auf.

In Bezug auf das Vorhandensein von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL ist daran zu erinnern, dass diese für sich genommen nicht zwingend ein Naturschutzgebiet erfordern, denn eine entsprechende unionsrechtliche Vorgabe existiert nicht.

Die Begründung stellt noch auf das Vorliegen des LRT 6410 („Artenreiche Pfeifengraswiesen“ ab, dessen niedersachsenweit größtes Vorkommen sich in dem Gebiet befänden. Dieser Lebensraumtyp weise nach den Vollzugshinweisen „Lebensraum und Biotoptypen“ zur Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz „höchste Priorität“ für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf. Dies genügt nicht zur Begründung der Erforderlichkeit eines Naturschutzgebietes, zumal der LRT 6410 nach Anhang I FFH-RL gerade kein prioritärer Lebensraumtyp ist.

Tatsächlich kommt nur ein nach Anhang I FFH-RL prioritärer Lebensraum im ausgewiesenen Naturschutzgebiet signifikant vor, namentlich LRT 6230\*

(„Artenreiche Borstgrasrasen“). In der Begründung wird auf diesen aber nicht näher eingegangen, weshalb unklar bleibt, ob dieser Lebensraumtyp aus Sicht der Verordnungsgeber als die besondere Schutzwürdig- und -bedürftigkeit zu rechtfertigen geeignet betrachtet wurde. Dies dürfte überdies vor dem Hintergrund bezweifelt werden, dass, wie Anlage 3 zum NSGVO-E beschreibt, in keinem der vorkommenden Lebensraumtypen (anthropogene) Beeinträchtigungen (bspw. durch negative Veränderungen des Wasserhaushalts, unüberwindbare Querbauwerke etc.) vorhanden sind, und dass in allen Lebensraumtypen stabile Populationen vorzufinden sind. Auch in Bezug auf die vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL (Teichfledermaus, Steinbeißer und Schwimmendes Froschkraut, vgl. S. 5 der Begründung) fehlt es an einer Begründung dafür, weshalb ein Naturschutzgebiet erforderlich wäre. Der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist schließlich auch Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

**bb) Gleiche Eignung der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet**

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wäre als gleich wirksame Maßnahme möglich, da dieser Schutzgebietstyp ebenso geeignet ist, die Schutzzwecke der FFH-Richtlinie auf nationaler Ebene zu verwirklichen. Die Schutzzwecke von Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet überschneiden sich, so dass beide Gebietstypen für die Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie gleichermaßen geeignet sind.

(1) Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes stimmen seit der Bundesnaturschutzgesetz-Novelle 2010 weitgehend mit denen des Naturschutzgebietes überein. Aufgrund dieser Übereinstimmung sind die Schutzgebietstypen bezüglich der Schutzzwecke angenähert.

Die zulässigen Schutzzwecke des Naturschutzgebietes werden in § 23 Abs. 1 BNatSchG festgelegt. Die Norm lautet wie folgt:

„§ 23 Naturschutzgebiete

(1) *Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in*

Es ergeht der Hinweis, dass in Anlage 3 die Erhaltungsziele im FFH-Gebiet des NSG zur Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der LRT beschrieben werden. Dies bedeutet nicht, dass der dargestellte Zustand vorhanden ist, sondern es ist das Ziel beschrieben.

*denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist*

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
- 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
- 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“*

Die zulässigen Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes werden in § 26 Abs. 1 BNatSchG festgelegt. Die Norm lautet wie folgt:

*„§ 26 Landschaftsschutzgebiete*

*(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist*

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
- 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
- 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“*

Während die Landschaftsschutzgebiete vor der Novelle 2010 tatsächlich nur dem Landschaftsschutz im eigentlichen Sinne zu dienen bestimmt waren, hat der Gesetzgeber mit der Neufassung der Vorschrift die Einbeziehung des Schutzes besonderer Tier- und Pflanzenarten bezweckt, wie er in der Gesetzesbegründung ausgeführt hat (BT-Drs. 16/12274, S. 62):

*„Die Regelung zu Landschaftsschutzgebieten enthält gegenüber § 26 BNatSchG g. F. lediglich in Absatz 1 Nummer 1 eine Ergänzung. Die dort getroffene Regelung soll die Unterschutzstellung von Flächen erlauben, die unter dem Gesichtspunkt des Schutzes bestimmter Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind.“*

Durch diese Neufassung verfügt diese Schutzkategorie angesichts ihrer nunmehr breit gestaffelten Schutzzwecke nicht nur über einen weiten Anwendungsbereich, sondern ist in Hinblick auf ihre möglichen Schutzregeln vielseitig und flexibel einsetzbar (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 92. EL Feb. 2020, § 26 BNatSchG Rn. 2).

Einzig das Fehlen des Begriffs „Biotop“ in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fällt im Vergleich zwischen den Schutzzwecken der beiden Vorschriften auf. Dieser Begriff wird jedoch durch die Schutzzwecke des „Naturhaushalts“ und des „Lebensraums“ aufgefangen (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 92. EL Feb. 2020, § 26 BNatSchG Rn. 8).

Der Begriff des Biotops ist in § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG legal definiert als „Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen“. Damit wird sowohl der Bezugspunkt eines Lebensraumes für bestimmte Tier- und Pflanzenarten festgelegt als auch durch den Bezug auf die „Lebensgemeinschaft“ die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Arten hergestellt.

In § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird jedoch ausdrücklich der Schutz bestimmter Lebensräume ermöglicht. Darüber hinaus erfasst der weite Schutzzweck des Naturhaushalts nach dessen Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG das gesamte Wirkungsgefüge zwischen den verschiedenen Naturgütern einschließlich der Tiere und Pflanzen. In Landschaftsschutzgebieten kann daher auch die bestehende Lebensgemeinschaft verschiedener wild lebender Tiere und Pflanzen unter besonderen Schutz gestellt werden.

Sowohl Natur- als auch Landschaftsschutzgebiete verfügen mithin über die Möglichkeit sowohl bestimmte Lebensräume als auch bestimmte Tier- und Pflanzenarten und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen unter besonderen Schutz zu stellen.

Die Übereinstimmung umfasst dabei auch die Modalitäten der jeweiligen Schutzzwecke. Beide Vorschriften erfassen „Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung“ der jeweils aufgeführten Schutzgüter. Zur Fähigkeit der Wiederherstellung eines Schutzgebietes durch ein Landschaftsschutzgebiet hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig ausgeführt (Urt. v. 08.07.2004 - 1 KN 42/03 - juris, Ls. 5):



*„Ein Landschaftsschutzgebiet kann auch der (Rück-) Entwicklung des vorgefundenen Zustandes einer Teilfläche eines Schutzgebietes zu einem besseren Zustand dienen.“*

Seit der Neufassung des Bundes-Naturschutzgesetzes verfügen die Schutzgegenstände von Natur- und Landschaftsschutzgebiet über einen umfassenden Überschneidungsbereich, der sie insbesondere in Ansehung des Schutzes wild lebender Tier- und Pflanzenarten wechselseitig austauschbar macht (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 93. EL Feb. 2020, § 23 BNatSchG Rn. 3; ebenso Appel, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 23 Rn. 2).

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in § 32 Abs. 2 BNatSchG zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ausdrücklich auf den gesamten § 20 Abs. 2 BNatSchG verwiesen. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG ist folglich aufgrund der Wertung des Gesetzgebers auch die Festsetzung eines Gebietes als Landschaftsschutzgebiet geeignet, die Vorgaben der FFH-Richtlinie umzusetzen. Zum Schutzgegenstand eines Landschaftsschutzgebietes können mithin alle Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten gemacht werden, die in Anhang I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Das Obergericht Lüneburg hat (infolge einer Rechtsprechungsänderung) mittlerweile die Gleichwertigkeit der Schutzzwecke anerkannt, nachdem das Gericht - vor der Ausweitung der Schutzzwecke in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes 2010 - die Gleichwertigkeit von Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie noch abgelehnt hatte. Es hatte die Rechtswidrigkeit der Ausweisung eines Naturschutzgebietes aufgrund mangelnder Erforderlichkeit verneint, weil die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes unzureichend gewesen seien (so noch Urt. v. 06.11.2002 - 8 KN 231/01 - juris, Rn. 32):

*„Außerdem ist der von den Antragstellern erhobene Einwand, dass der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ausreichend gewesen wäre, nicht überzeugend, weil ein Landschaftsschutzgebiet für den Schutz eines Hochmoores nur eingeschränkt geeignet ist. Nach § 3 Abs. 2 VO bezweckt die Erklärung zum Naturschutzgebiet insbesondere die Erhaltung und Entwicklung*

*der hochmoortypischen Lebensräume mit den daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften, die Erhaltung und Entwicklung der Moor- und Heideseen mit ihren Torfmoosschwingrasen sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit der weiträumigen Moorlandschaft insbesondere zum Schutz besonders störungsempfindlicher Großvögel. Dieser Schutzzweck ließe sich im Rahmen eines Landschaftsschutzgebiets allenfalls eingeschränkt verwirklichen, da eine Landschaftsschutzgebietsverordnung nach § 26 Abs. 2 NNatSchG nur solche Handlungen verbieten kann, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Außerdem hat die Naturschutzbehörde bei dem Verbot derartiger Handlungen nach § 26 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 NNatSchG anders als in einem Naturschutzgebiet die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders zu beachten.“*

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg war mithin davon ausgegangen, dass die dort streitgegenständlichen Hochmoore nur eingeschränkt bezüglich des Landschaftsbildes und des Naturgenusses geschützt werden konnten.

Nach der Neufassung 2010 des § 26 BNatSchG können indes umfängliche Schutzvorschriften zugunsten der ausgeweiteten Schutzzwecke verfolgt werden, die nunmehr auch Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten umfassen. Diese Änderung hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in einer späteren Entscheidung insofern berücksichtigt, als es die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets für die Erfüllung der Vorgaben von FFH-Richtlinie für ausreichend befunden hat (Urt. v. 20.05.2009 - 7 KS 28/07 - juris, Rn. 83):

*„Entgegen der Auffassung der Kläger reicht die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet als Unterschutzstellung im Sinne des Art. 7 FFH-Richtlinie aus, eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet war nicht geboten (vgl. § 34 b Abs. 2 NNatG, § 33 i. V. m. § 22 Abs.1 BNatSchG). Der durch die erlassene Landschaftsschutzverordnung gewährte Schutz ist ausreichend, weder bedarf es eines durch Einrichtung eines Naturschutzgebietes möglichen absoluten Veränderungsverbots noch einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, der Allgemeinheit den Zutritt zum Vogelschutzgebiet zu versagen. Die Laubwälder zwischen Br. und W. werden*

*seit Jahrzehnten forstwirtschaftlich genutzt, so dass eine von Menschen gesteuerte, kontinuierliche Verjüngung den Erhalt der Wälder und damit des Lebensraums für die wertgebenden Vogelarten ermöglicht. Ebenfalls seit Jahrzehnten dienen diese Wälder der in der Nähe siedelnden Bevölkerung als Naherholungsgebiet. Weder die forstwirtschaftliche Nutzung noch die erholungsuchenden Menschen hatten in der Vergangenheit einen nachteiligen Einfluss auf die Eignung des Gebietes für Spechte und Greifvögel. Dies ist belegt durch die deutlich überdurchschnittlichen Siedlungsdichten dieser Vögel und den guten Erhaltungszustand ihrer Populationen, die Anlass für die Erweiterung des Vogelschutzgebiets waren.“*

Demnach ist es nunmehr geboten, im Vorfeld der Festsetzung eines Gebietes als Naturschutzgebiet zunächst die Erforderlichkeit in dem Sinne zu prüfen, ob nicht ein Landschaftsschutzgebiet ausreichend sein könnte. Das Landschaftsschutzgebiet ist indes ausreichend, um die unionsfachlichen Ziele erreichen zu können und die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes umzusetzen (ebenso: VGH Kassel, Urt. v. 28.06.2005 - 12 A 8/05 – juris, Rn. 40 ff.).

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat diese Rechtsprechung später dadurch bestätigt, dass es ein Landschaftsschutzgebiet für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nach der Vogelschutzrichtlinie zu schützenden Arten als geeignet angesehen hat (OVG Lüneburg, Urt. v. 22.11.2012 - 12 LB 64/11 - juris, Rn. 68 f.):

*„Rechtsgrundlage der LSG-VO ist § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG. Danach können Naturschutzbehörden Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft erforderlich ist, um der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Ziele willen durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Dabei liegt es grundsätzlich im Normsetzungsermessen des zuständigen Verordnungsgebers, ob ein Naturraum, der die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird (BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 - 4 B 15.08 -, ZfBR 2008, 594 m. w. N.).*

*Die Voraussetzungen für die Festsetzung lagen vor. Die Schutzgebietsausweisung soll nach § 2 Abs. 2 der LSG-VO der Erhaltung und*

*Entwicklung des Gebiets als Lebensstätten schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit und damit einem zulässigen Ziel i. S. d. § 26 Abs. 1 BNatSchG dienen. Insbesondere soll die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in Anhang I der VRL aufgeführten Vogelarten gewährleistet werden (§ 2 Abs. 5 LSG-VO).“*

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mithin anerkannt, dass auch unionsrechtliche naturschutzfachliche Schutzzwecke durch Landschaftsschutzgebiete umgesetzt werden können, insbesondere die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von Lebensräumen.

Eine Präferenz der Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet und nicht als Landschaftsschutzgebiet wäre vor diesem Hintergrund unzutreffend und das Normsetzungsermessen würde fehlerhaft ausgeübt. Es bleibt daher festzuhalten, dass die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich gleichermaßen geeignet ist.

(2) Im hiesigen Fall fehlt es, wie zuvor erläutert, an einer tragfähigen Begründung für die Notwendigkeit der Ausweisung als Naturschutzgebiet bzw. insbesondere dafür, weshalb ein Landschaftsschutzgebiet für die Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie unzureichend wäre. Vielmehr sprechen einige Gründe dafür, dass ein Landschaftsschutzgebiet durchaus ausreichend gewesen wäre. Unter Erinnerung an die diesbezüglichen obigen Ausführungen, sei lediglich zusammengefasst: Es liegen zwar Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL vor, davon jedoch nur ein prioritärer. Dies erfordert für sich genommen jedoch keine Ausweisung als Naturschutzgebiet. Der Erhaltungszustand aller vorkommenden Lebensraumtypen ist günstig. Vorgeflich weiterer Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf den prioritären LRT 6230\* aus Verhältnismäßigkeitsgründen daran zu denken gewesen wäre, ein Naturschutzgebiet, das gerade auf diesen räumlich begrenzt ist, auszuweisen; Erwägungen zur räumlichen Begrenzung des Naturschutzgebietes fehlen gänzlich. Auch in Bezug auf Arten nach Anhang II FFH-RL fehlen Ausführungen

Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlermessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist

<p>zur Erforderlichkeit. Infolgedessen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass hier nicht ebenso gut mittels der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet den unionsrechtlichen Vorgaben zur nationalen Unterschutzstellung von FFH-Gebieten genügt worden wäre.</p> <p><b>cc) Grenze des Normsetzungsermessens</b> Dem Normsetzungsermessens ist durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie auch die Grundrechte der Normadressaten eine Grenze gesetzt, die es aber erfordert, von den zur Verfügung stehenden, gleich geeigneten Mitteln das mildeste auszuwählen. Hier wäre die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet das mildere Mittel gewesen, das auch - wie gezeigt - von gleicher Eignung ist. Indem dies seitens des Landkreises Leer keine Beachtung gefunden hat, ist die Grenze des Normsetzungsermessens in rechtsfehlerhafter Weise überschritten.</p> <p>(1) Die Verbotstatbestände der Schutzgebietstypen weisen zwar im Allgemeinen Unterschiede auf; durch die konkrete Verbotsausgestaltung kann die Unterscheidbarkeit jedoch gänzlich eingeebnet werden, was die fehlende Erforderlichkeit der Ausweisung als Naturschutzgebiet bestätigt. Der wesentliche Unterschied zwischen Natur- und Landschaftsschutzgebiet ergibt sich nicht aus dem jeweiligen Schutzzweck, sondern aus der möglichen Schutzwirkung, also - letztendlich - aus der Ausgestaltung der Verbotstatbestände. Gleichwohl sind diese Unterschiede nicht so erheblich, wie es teilweise im Schrifttum unter dem Schlagwort des „absoluten Veränderungsverbots“ suggeriert wird (vgl. <i>Meßerschmidt</i>, BNatSchRecht Bd. 1, 145. Akt. Juni 2019, § 23 BNatSchG Rn. 79). Die Schutzwirkungen hängen vielmehr wesentlich von der jeweiligen Ausgestaltung der konkreten Schutzgebietsverordnung ab. Die maßgebliche Ermächtigungsnorm für Verbote in Naturschutzgebieten, § 23 Abs. 2 BNatSchG, lautet: „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen</p>	<p>davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.</p> <p>Hier wird auch auf den Inhalt der Stellungnahme des NLWKN zum LSG verwiesen: <i>„Es ist nicht nachvollziehbar, dass Gebietsteile, die der Vogelschutzrichtlinie unterliegen mit dem Schutzinstrument LSG gesichert werden sollen. Inhaltlich liegen hier naturschutzfachliche Schwerpunkte vor, so wie sie auch für die bereits bestehenden NSG (NSG Fehntjer Tief Süd, Flumm-Niederung u.a.) maßgeblich sind und auf landeseigenen Flächen umgesetzt werden. Es wird der Eindruck vermittelt, dass die vermeintlich schwächeren Vorgaben einer LSG-VO im Sinne der Vogelschutzrichtlinie zielführend auszulegen wären und Erhaltungsziele allein auf landeseigenen Flächen und weiteren Flächen der öffentlichen Hand erfolgreich zu erreichen sind. Davon ist aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht auszugehen. Die damit vorhandene Zergliederung der Schutzgebietskategorien (LSG, NSG) ist nicht nachvollziehbar und macht den Gesamtzusammenhang nicht verständlich.“</i></p>
---	---

*Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.“*

Die maßgebliche Ermächtigungsnorm für Verbote in Landschaftsschutzgebieten, § 26 Abs. 2 BNatSchG, lautet:

*„In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“*

In Naturschutzgebieten kann nach der Ermächtigungsnorm des § 23 Abs. 2 BNatSchG ein generelles, nicht auf den konkret verfolgten Schutzzweck bezogenes Veränderungsverbot erlassen werden. Hierin besteht der maßgebliche Unterschied zum Landschaftsschutzgebiet, zu dessen Gunsten von vornherein nur jene Verbote begründet werden dürfen, die gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG durch den mit der Einrichtung verfolgten Schutzzweck gerechtfertigt sind (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 93. EL Aug. 2020, § 23 BNatSchG Rn. 16; *Appel*, in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 23 Rn. 34).

Die in § 23 Abs. 2 BNatSchG für die Naturschutzgebiete aufgeführten Verbote gelten jedoch auch nicht aus sich heraus, sondern müssen erst in der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung angeordnet werden (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 93. EL Aug. 2020, § 23 BNatSchG Rn. 16; *Meßerschmidt*, BNatSchRecht Bd. 1, 145. Akt. Juni 2019, § 23 BNatSchG Rn. 81). Als wesentlicher Unterschied zum Verbotstatbestand des Landschaftsschutzgebietes müssen die Verbote in Naturschutzgebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG jedoch nicht an einen besonderen Schutzzweck angeknüpft werden (*Meßerschmidt*, BNatSchRecht Bd. 1, 145. Akt. Juni 2019, § 23 BNatSchG Rn. 79).

Des Weiteren ist in § 26 Abs. 2 BNatSchG für das Landschaftsschutzgebiet explizit die Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach § 5 Abs. 1 BNatSchG angeordnet, während ein solcher Verweis in § 23 Abs. 2 BNatSchG fehlt. Diese Berücksichtigung ist Ausdruck des Bewusstseins, dass Naturschutz und Landschaftspflege auf eine ihre Ziele berücksichtigende

Land- und Forstwirtschaft angewiesen sind (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 93. EL Aug. 2020, § 23 BNatSchG Rn. 16).

Vor allem letzteres dürfte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg - vor der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes 2010 - zu der Annahme bewogen haben, dass Landschaftsschutzgebiete nicht in gleichem Maße geeignet wären, den Schutzzweck eines Lebensraumschutzes zu gewährleisten. Die maßgebliche Stelle des Urteils vom 06.11.2002 - 8 KN 231/01 - juris, Rn. 32, wurde oben schon zitiert. Die Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft konnten in dem damals entschiedenen Fall mit dem Schutzgegenstand Hochmoor nicht in Einklang gebracht werden, da die Bewirtschaftung erst Grundlage der Gefährdung war. Dies aber ist stets eine Frage des Einzelfalles und pauschalierte Aussagen hierzu verbieten sich. Die zitierte Entscheidung ist insofern auf den hiesigen Fall nicht übertragbar.

Die besondere Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft ist indes typisch für die Verbotstatbestände bei Landschaftsschutzgebieten. Folglich wäre es aufgrund des im Rahmen des Normsetzungsermessens zu berücksichtigenden Verhältnismäßigkeitsprinzips per se fehlerhaft, allein wegen der nationalen Umsetzungspflicht ein Naturschutzgebiet auszuweisen.

Die Vorgaben der FFH-Richtlinie erfordern gerade kein absolutes Veränderungsverbot. Angesichts der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen wäre ein solches unverhältnismäßig. Diese Unverhältnismäßigkeit wirkt sich in der Folge auf die konkreten Verbote aus, die auf Grundlage des absoluten Veränderungsverbots in einen etwaigen Verordnungsentwurf aufgenommen würden.

Nach Art. 4 Abs. 4 FFH-RL müssen die Mitgliedsstaaten die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung derart ausweisen, dass die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps nach Anhang I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ gewährleistet ist. Der günstige Erhaltungszustand wird in Art. 1 Buchst. e und Buchst. i FFH-RL legal definiert. Dort werden bestimmte Maßnahmen gefordert, die dem Schutzzweck der FFH-Richtlinie zu dienen bestimmt sind, der Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume und die Erhaltung und Sicherstellung des Fortbestandes der

durch die Richtlinie geschützten Arten und ihrer Lebensräume und Verbreitungsgebiete.

Die Notwendigkeit eines absoluten Veränderungsverbots lässt sich der Richtlinie an keiner Stelle entnehmen. Deshalb ist eine Unterschutzstellung eines FFH-Gebiets durch Landschaftsschutzgebietsverordnung ebenso unionsrechtskonform, soweit die Zielsetzung der FFH-Richtlinie bei der Ausgestaltung der konkreten Verwendung berücksichtigt wird. Dabei ist aber besonders zu beachten, dass aus dem Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL kein Veränderungsverbot und kein Verbesserungsgebot folgt.

§ 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 FFH-RL. Während § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG als unionsrechtskonforme Umsetzung anerkannt wird, ist dies für § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG umstritten (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 92. EL Feb. 2020, § 33 BNatSchG Rn. 12 m. w. N.; verneinend *Heugel*, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 33 Rn. 7). § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG lautet:

*„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“*

Bereits der Wortlaut der Vorschrift geht von der grundsätzlichen Zulässigkeit von Veränderungen des Gebietes oder seiner Bestandteile aus. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG also nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (erheblich sind z. B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m<sup>2</sup> überschreitet, vgl. BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06 - juris, Rn. 128.; *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 92. EL Feb. 2020, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsgebot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem Landschaftsschutzgebiet sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem Landschaftsschutzgebiet dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als



dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist, und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 92. EL Feb. 2020, § 33 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks.

In diesen Fällen ist also zu beachten, dass nicht alle Nutzungsänderungen, -intensivierungen oder -wiederaufnahmen das Verschlechterungsverbot verletzen, sondern nur solche, die unverhältnismäßig die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des „Natura 2000“-Gebietes zu beeinträchtigen drohen. Auch insoweit können daher die Vorgaben des Unionsrechts in einer Landschaftsschutzverordnung Berücksichtigung finden. Deshalb geht auch der Europäische Gerichtshof davon aus, dass die Richtlinie ein absolutes Veränderungsverbot nicht fordert (EuGH Urt. v. 13.01.2005 - C-117/03 - juris, Ls. 1 und 2):

*„Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass die in Artikel 6 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen nur für die Gebiete getroffen werden müssen, die nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie in die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie festgelegte Liste der Gebiete aufgenommen worden sind, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden. Diese Maßnahmen gelten demnach nicht für die Gebiete, die in den nationalen Listen aufgeführt sind, die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie zugeleitet werden.*

*In Bezug auf die letztgenannten Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten, insbesondere die, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, sind die Mitgliedstaaten jedoch nach derselben Richtlinie verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren.“*

Der Hinweis auf die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten

auf nationaler Ebene zukommt, ist dahingehend zu interpretieren, dass auf nationaler Ebene die Bedeutung der Gebiete individuell zu bewerten ist. Ein absolutes Veränderungsgebot wird dieser Forderung nicht gerecht. Vielmehr ist die umfangreiche land- und forstwirtschaftliche Vorprägung der ausgewiesenen Gebiete auch bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat ein absolutes Veränderungsverbot zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im unionsrechtlichen Sinne nicht für erforderlich gehalten, um diesen Schutzzwecken zu genügen (vgl. das bereits zitierte Ur. v. 22.11.2012 - 12 LB 64/11 - juris, Rn. 68 f.). Das Gericht hat die Festsetzung eines Gebietes als Landschaftsschutzgebiet zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für bestimmte Vogelarten nicht beanstandet und damit verdeutlicht, dass es eines absoluten Veränderungsverbots im Sinne des § 23 Abs. 2 BNatSchG nicht bedarf, um die Schutzzwecke der unionsrechtlichen Naturschutzvorgaben zu erreichen.

Das absolute Veränderungsverbot ist mithin weder nach den unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie noch nach der Rechtsauffassung der deutschen Gerichte erforderlich, um die Schutzzwecke der FFH-Richtlinie zu erreichen.

(2) Begrenzt wird der Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers auch durch die Pflicht, die sowohl nach dem Grundgesetz als auch nach den Europäischen Verträgen geschützten Grundrechte zu berücksichtigen, insbesondere die Berufs- und die Eigentumsfreiheit nach Art. 12 und 14 GG bzw. nach Art. 15 - 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta, GRCh). Das Eigentumsrecht umfasst dabei nicht nur den Erhalt des Eigentums als solches, sondern auch dessen Nutzungsmöglichkeiten (sog. „Privatnützigkeit“, vgl. *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, GG, 90. EL 2020, Art. 14 Rn. 472). Umfassend grundrechtlich geschützt ist auch die unternehmerische Betätigungsfreiheit; in Deutschland über das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das auch Landwirten zukommt (vgl. *Axer*, in: BeckOK GG, 43. Ed. 01.12.2019, Art. 14 Rn. 53), auf

<p>Unionsebene ausdrücklich nach Art. 16 GRCh.</p> <p>Da die Festlegung von Bewirtschaftungsvorgaben zu einer Einschränkung der Eigentumsfreiheit der betroffenen Grundstückseigentümer sowie der Berufsfreiheit der von den Maßnahmen betroffenen Betrieben und Betriebswirte führt, müssen die verfassungsrechtlichen Schranken beachtet werden, die für alle mit einem Grundrechtseingriff verbundenen belastenden Maßnahmen Geltung beanspruchen.</p> <p>Zwar erlauben sowohl die Grundrechtecharta als auch das Grundgesetz grundsätzlich Eingriffe in Grundrechte zu Gunsten des Naturschutzes. Nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG kann der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums weitgehend bestimmen. Um solche Inhalts- und Schrankenbestimmungen handelt es sich auch bei naturschutzrechtlichen Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- oder Landschaftsschutzes beschränken (BVerwG, B. v. 17.01.2000 - 6 BN 2/99 - juris, Rn. 11; OVG Lüneburg, Urt. v. 17.12.2014 - 4 KN 28/13 - juris, Rn. 29). Dem liegt die Vorstellung zugrunde - so BVerwG, Urt. v. 24.06.1993 - 7 C 26/92 - juris, Rn. 38,</p> <p><i>„dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt, also durch die jeweilige Situation, geprägt wird“.</i></p> <p>Diese eigentumsimmanente Situationsgebundenheit werde durch naturschutzrechtliche Beschränkungen letztlich nur nachvollzogen. Das darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Gesetzgeber auch bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beachten hat; insbesondere muss der - auch im Unionsrecht anerkannte (siehe nur EuGH, Urt. v. 21.07.2011 - C-2/10) und in Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh sogar ausdrücklich genannte - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden (BVerfG, B. v. 10.02.1987 - 1 BvL 15/83 - juris, Rn. 39). Dieser Grundsatz ist bei sämtlichen Hoheitsakten zu beachten, wenn mit diesen nachteilig auf eine geschützte Rechtsposition eingewirkt wird. Er gilt daher ebenso bei Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit als Teil der Berufsfreiheit (vgl. zum Europarecht <i>Queisner</i>, Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche Landwirtschaft im Europarecht, S. 101–103).</p>	
---	--

<p>Nach dem vom Bundesverfassungsgericht definierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (siehe Urt. v. 15.12.1983 - 1 BvR 209/83 u. a. - juris, Rn. 175) muss eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein und der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen.</p> <p>Auch der Europäische Gerichtshof prüft bei einem Eingriff in Hinblick auf den im Unionsrecht als allgemeinen Rechtsgrundsatz anerkannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. <i>Jarass</i>, in: <i>Jarass</i>, EU-GRCh, 3. Aufl. 2016, Art. 52 Rn. 35), ob Beschränkungen nicht in Hinblick auf den verfolgten Zweck einen unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen. Nach den Ausführungen des Gerichtshofes in der Rechtssache „Schräder“ (Urt. v. 11.08.1989 - C-265/87 - juris, Rn. 4 und 21) sind Maßnahmen nur dann verhältnismäßig, wenn sie</p> <p><i>„zur Erreichung der zulässigerweise mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziele geeignet und erforderlich sind. Dabei ist, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen; ferner müssen die auferlegten Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.“</i></p> <p>Als unzumutbare Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erweisen sich naturschutzrechtliche Beschränkungen spätestens dann, wenn der „Wesensgehalt der Eigentumsgarantie“ angetastet wird, weil nicht mehr genug Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibt, oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird (BVerwG, B. v. 17.01.2000 - 6 BN 2/99 - juris, Rn. 11).</p> <p>Die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes setzt also zumindest voraus, dass die vorgesehenen Verbote zur Erreichung der Erhaltungsziele geeignet und erforderlich sind. Der in § 2 Abs. 3 BNatSchG auch einfachgesetzlich konkretisierte Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein milderer Mittel, das</p>	<p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und</p>
---	--

<p>denselben Erfolg verspräche, nicht ersichtlich ist (BVerfG, Urt. v. 14.07.1999 - 1 BvR 2226/94 u. a. - juris, Rn. 268). Außerdem dürfen die belastenden Folgen der Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verbundenen Nutzen stehen (Angemessenheit). Spätestens im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes den Nutzungsinteressen der betroffenen Eigentümer und Landwirte in einer umfassenden Würdigung gegenüberzustellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.12.2003 - 4 CN 10/02 - juris, Rn. 13).</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu festgestellt (BVerwG, Urt. v. 31.01.2001 - 6 CN 2/00 - juris, Rn. 19):</p> <p><i>„Beruht die Schutzgebietsverordnung auf einer Verletzung der erwähnten Pflicht zur angemessenen Berücksichtigung der betroffenen Eigentumsbelange, ist sie nichtig.“</i></p> <p>Wie zuvor dargelegt wurde, wäre jedoch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ein milderer Mittel. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet und die damit einhergehenden Verbote stellen sich demzufolge als unverhältnismäßige Beschränkungen der Rechte der betroffenen Eigentümer und Landwirte dar.</p> <p><b>2. Unverhältnismäßigkeit der räumlichen Ausdehnung des Naturschutzgebietes</b></p> <p>Der NSGVO-E ist auch in Bezug auf die räumliche Ausdehnung des ausgewiesenen Naturschutzgebietes unverhältnismäßig.</p> <p>Die Einbeziehung derjenigen Flächen in das Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“, die außerhalb des FFH-Gebietes 005 liegen, ist nicht erforderlich und somit wegen Verstoßes gegen das Übermaßverbot rechtswidrig.</p> <p>a) Bei Erlass einer Schutzgebietsverordnung ist der Maßstab der Erforderlichkeit als wesentliche Vorgabe zu beachten.</p> <p>In materiell-rechtlicher Hinsicht kommt eine Unterschützstellung grundsätzlich nur insoweit in Betracht, wie dies zur Erfüllung der in den §§ 23 - 29 BNatSchG jeweils näher umschriebenen Schutzzwecken erforderlich ist (<i>Gellermann</i>, in:</p>	<p>Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Einwender nimmt Anstoß an die Einbeziehung von Flächen in die Kulisse des geplanten NSG, die außerhalb des FFH-Gebietes DE-2511-331 „Fehntjer Tief und Umgebung“ liegen. Übersehen wird offenbar, dass weite Teile des Gebietes, die von der Kulisse des FFH-Gebietes nicht umfasst sind, zum Vogelschutzgebiet DE-2611-401 „Fehntjer Tief“ gehören, das nicht minder schutzwürdig und schutzbedürftig ist und gleichfalls den strengen Schutz des § 23 Abs. 2 BNatSchG erfordert. Die Ausführungen zu „Pufferflächen“ im Einwendungsschreiben (S. 33) gehen daher an der Sache vorbei.</p> <p>Zu den Flächen, die im Landkreis Aurich zusätzlich in das NSG miteinbezogen wurden, sei gesagt, dass diese im Eigentum des Landkreises Aurich liegen. Zusätzlich wurde die Begründung angepasst.</p>
---	---

Landmann/Rohmer, UmwR, 93. EL Feb. 2020, § 22 BNatSchG Rn. 6). Zum Maßstab der Erforderlichkeit der Ausweisung eines Gebietes als Naturschutzgebiet führt das Bundesverwaltungsgericht aus (Urt. v. 05.02.2009 - 7 CN 1/08 - juris, Rn. 30):

*„Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft aus den dort genannten Gründen erforderlich ist. Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes kommt nur dort in Betracht, wo Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen aus den in dieser Vorschrift genannten Gründen schutzwürdig sind und dieses Schutzes aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten auch tatsächlich bedürfen. Ein Schutzbedürfnis besteht nicht erst dann, wenn die Schutzgüter, die die Ausweisung eines Naturschutzgebietes rechtfertigen, konkret gefährdet sind. Aus dem Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit lässt sich nicht ableiten, dass nur solche Schutzmaßnahmen ergriffen werden dürfen, die zur Erreichung des Schutzzwecks unabweislich oder gar zwingend geboten erscheinen. Müsste die zuständige Behörde mit einer Unterschutzstellung so lange warten, bis ein Schaden unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist, würde das mit § 23 Abs. 1 BNatSchG verfolgte Ziel häufig verfehlt. Schrankenfunktion hat das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit lediglich insofern, als der Gesetzgeber zum Ausdruck bringt, dass in den Fällen, in denen ein Gebiet besonders schutzwürdig und -bedürftig erscheint, eine Schutzausweisung nur dann in Betracht kommt, wenn sie vernünftigerweise geboten ist. Hierfür reicht schon die abstrakte Gefährdung der gesetzlichen Schutzgüter aus. Von einer solchen ist auszugehen, wenn ein Schadenseintritt ohne die vorgesehene Maßnahme nicht bloß als entfernte Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist (stRspr, vgl. Beschluss vom 18. Juli 1997 - BVerwG 4 BN 5.97 - Buchholz 406.401 § 13 BNatSchG Nr. 3 m.w.N.).“*

Insofern lässt sich aus § 23 BNatSchG - ebenso aus den §§ 26 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 BNatSchG - und im Übrigen aus dem grundsätzlich zu beachtenden Übermaßverbot als Teil des Rechtsstaatsprinzips ableiten, dass Teile von Natur und Landschaft nur dann unter besonderen Schutz gestellt werden können, wenn die Unterschutzstellung erforderlich ist (Gellermann, in:

Im Übrigen betreffen die folgenden Einwendungen das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und werden durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

Landmann/Rohmer, UmwR, 93. EL Feb. 2020, § 22 BNatSchG Rn. 7). Erforderlich zur Verwirklichung der in der jeweiligen Verordnung bezeichneten Schutzzwecke ist die Festsetzung als Naturschutzgebiet hingegen nur dann, wenn sich der Schutzgegenstand als schutzwürdig und zugleich als schutzbedürftig erweist (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 93. EL Feb. 2020, § 22 BNatSchG Rn. 14; *Albrecht*, in: BeckOK UmwR, 55. Ed. 01.07.2020, § 26 BNatSchG Rn. 4).

Zu den Anforderungen an den Akt der Unterschutzstellung führt der Senat im Urteil vom 29.11.2016 - 4 KN 93/14 - juris, Rn. 24, aus:

*„Insoweit ist erforderlich, dass sich aus dem Akt der Unterschutzstellung mit hinreichender Deutlichkeit und ausreichender Bestimmtheit entnehmen lässt, was konkret mit der Unterschutzstellung beabsichtigt ist bzw. angestrebt wird (vgl. OVG Greifswald, Urt. v. 14.10.2008 - 4 K 25/06 -; ferner Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, Bd. 2, Stand März 2010, § 22 BNatSchG, Rn. 21). Die Anforderungen an die hinreichende Bestimmung lassen sich jedoch nicht allgemein festlegen, erforderlich ist eine am Einzelfall orientierte und möglichst ausführliche Beschreibung der mit der Schutzzerklärung verfolgten Zwecke (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.1.2007 - 7 B 68.06).“*

Die Schutzwürdigkeit eines Gebietes oder eines Objekts bemisst sich mithin anhand der Schutzzwecke, die in den im Rahmen der §§ 22 - 29 BNatSchG erlassenen Vorschriften festgelegt sind. Eine Unterschutzstellung setzt voraus, dass der jeweilige Schutzgegenstand die in der Schutzzweckbestimmung bezeichneten Merkmale erfüllt. Dabei genügt es bereits, wenn einer der in diesen Bestimmungen aufgeführten Schutzgründe verwirklicht ist (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 93. EL Feb. 2020, § 22 BNatSchG Rn. 8).

Die Schutzwürdigkeit eines Gebiets oder Objekts hingegen vermag für sich gesehen eine Unterschutzstellung nicht zwangsläufig zu rechtfertigen. Vielmehr muss seine Schutzbedürftigkeit hinzutreten, die das Ergreifen von Schutzmaßnahmen im Sinne des § 23 bzw. § 26 BNatSchG erforderlich bzw. notwendig erscheinen lässt. Die Schutzzerklärung muss dabei nicht einem zwingenden oder gar unabweislichen Bedürfnis entsprechen. Vielmehr genügt

es bereits, wenn der ins Auge gefasste Schutz vernünftigerweise geboten ist. Gefordert ist allerdings eine besondere Gefährdungslage, wobei ausreichend ist, dass Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass sich die Schutzgüter ohne die Schutzmaßnahme einer abstrakten Gefährdung ausgesetzt sehen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmwR, 93. EL Feb. 2020, § 22 BNatSchG Rn. 11).

Im Hinblick auf das „Ob“ und „Wie“ der Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft, speziell im Hinblick auf Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete, führt der Senat im Urteil vom 29.11.2016 - 4 KN 93/14 - juris, Rn. 61, hingegen aus:

*„Liegen - wie hier - die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung für Teile von Natur und Landschaft vor, so hat die Naturschutzbehörde grundsätzlich einen Handlungsspielraum, ob und wie sie das schützenswerte und schutzbedürftige Gebiet unter Schutz stellt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.1.2007 - 7 B 68.06 -; ferner Gellermann, a.a.O., § 22 Rn 14). Dieser Grundsatz findet allerdings nach § 32 Abs. 2 BNatSchG hinsichtlich des ‚Ob‘ einer Unterschutzstellung eine Einschränkung, wonach die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind. Für das FFH-Gebiet Nr. 258 ‚B.‘, welches im Teilgebiet ‚B.‘ des Naturschutzgebiets liegt, hat somit eine Pflicht zur Unterschutzstellung bestanden. Dagegen verbleibt der Naturschutzbehörde bei der Entscheidung darüber, wie dieses FFH-Gebiet unter Schutz gestellt wird, und ob und wie die übrigen Bereiche des Naturschutzgebiets, die kein FFH-Gebiet umfassen, unter Schutz gestellt werden, ein Handlungsspielraum, der in erster Linie durch eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Naturschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der Grundeigentümer auf der anderen Seite geprägt ist (vgl. dazu Senatsurt. v. 20.1.2016 - 4 KN 15/14 - und v. 1.4.2008 - 4 KN 57/07 -; ferner BVerwG, Beschl. v. 16.6.1988 - 4 B 102/88 -, NVwZ 1988 S. 1020; Nds.*



OVG, Urt. v. 24.8.2001 - 8 KN 209/01 -, NuR 2002 S. 99 u. Urt. v. 6.11.2002 - 231/01 -, NVwZ-RR 2003, 267).“

Dies hat der Senat in einer späteren Entscheidung (Urt. v. 04.03.2020 - 4 KN 390/17 - juris, Rn. 80) bestätigt, indem er wie folgt ausgeführt hat:

*„Liegen - wie hier - die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung für Teile von Natur und Landschaft vor, so hat die Naturschutzbehörde grundsätzlich einen Handlungsspielraum, ob und wie sie das schutzwürdige und schutzbedürftige Gebiet unter Schutz stellt (Senatsurt. v. 30.10.2017 - 4 KN 275/17 - m.w.N.; vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.1.2007 - 7 B 68.06 -). Dieser Grundsatz findet allerdings nach § 32 Abs. 2 BNatSchG hinsichtlich des ‚Ob‘ einer Unterschutzstellung eine Einschränkung, wonach die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 dieser Richtlinie und die nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind. Soweit das hier in Rede stehende Gebiet als FFH-Gebiet Nr. 90 in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der FFH-Richtlinie aufgenommen worden ist und zum Vogelschutzgebiet V 23 erklärt worden ist, hat demzufolge eine Pflicht zu einer Unterschutzstellung bestanden (vgl. Senatsurt. v. 30.10.2017 - 4 KN 275/17 - m.w.N. u. v. 2.5.2017 - 4 KN 318/13 - u. - 4 KN 319/13 -). Bei der Entscheidung darüber, wie das das FFH-Gebiet Nr. 90 und das Vogelschutzgebiet V 23 nach nationalem Recht unter Schutz gestellt wird, ist der Naturschutzbehörde aber ein Handlungsspielraum verblieben, der in erster Linie durch eine nach Maßgabe des naturschutzrechtlichen Abwägungsgebots im Sinne des § 2 Abs. 3 BNatSchG erfolgende, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Naturschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der Grundeigentümer und der übrigen Beteiligten auf der anderen Seite geprägt ist (Senatsurt. v. 30.10.2017 - 4 KN 275/17 -, v. 29.11.2016 - 4 KN 93/14 -, v. 20.1.2016 - 4 KN 15/14 - u. v. 1.4.2008 - 4 KN 57/07 -; Nds. OVG, Urt. v. 24.8.2001 - 8 KN 209/01 - u. Urt. v. 6.11.2002 - 8 KN 231/01 -, ferner BVerwG, Beschl. v. 20.12.2017 - 4 BN 8.17 -, BVerwG, Beschl.*

v. 29.1.2007 - 7 B 68/06 - u. Beschl. v. 16.6.1988 - 4 B 102/88 -, NVwZ 1988, 1020).“

Aus alledem folgt, dass die Unterschutzstellung eines Gebietes aufgrund des mit der Schutzgebietsausweisung verfolgten Zweckes im Einzelnen - in räumlicher und sachlicher Hinsicht - zur Erreichung des Zweckes erforderlich sein muss. Bestandteile des Erforderlichkeitsmaßstabs sind neben den generellen verfassungsrechtlichen Anforderungen des Übermaßverbotes im Kontext des Natur- und Landschaftsschutzrechts der Maßstab der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit. Dient eine Schutzgebietsausweisung - wie im vorliegenden Fall - der Unterschutzstellung eines „Natura 2000“-Gebietes, hat sich die Schutzgebietsausweisung an dem durch die Gebietsbeschreibung und darauf bezogene konkrete Gefahren zu orientieren.

b) Das im NSGVO-E festgesetzte Naturschutzgebiet geht indes über den erforderlichen Rahmen hinaus.

aa) Gemäß § 1 Abs. 1 NSGVO-E wird das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet zum Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ erklärt. Ausweislich § 1 Abs. 4 NSGVO-E sind „Teile“ des Naturschutzgebietes Bestandteil des FFH-Gebietes 005 „Fehntjer Tief und Umgebung“.

In § 2 Abs. 1 NSGVO-E wird der allgemeine Schutzzweck des Naturschutzgebietes „nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG“ bestimmt.

Während § 23 Abs. 1 BNatSchG Naturschutzgebiete betrifft, bezieht sich § 32 BNatSchG auf sekundäres Unionsrecht in Gestalt der FFH-Richtlinie: So besagt § 32 Abs. 2 BNatSchG, dass die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 FFH-RL aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe von Art. 4 Abs. 4 FFH-RL entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i. S. d.

§ 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind. In § 20 Abs. 2 BNatSchG heißt es unter Nr. 1, dass Teile von Natur und Landschaft u. a. nach Maßgabe des § 23 BNatSchG als Naturschutzgebiet geschützt werden können.

Indem der NSGVO-E nunmehr zugleich auf § 23 Abs. 1 und § 32 BNatSchG Bezug nimmt, wird damit zum Ausdruck gebracht, dass der Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes nach § 32 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. den §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 23 BNatSchG die Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet ist. Dementsprechend heißt es in § 2 Abs. 2 NSGVO-E, dass die Fläche des Naturschutzgebietes Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist und die Unterschutzstellung dazu beiträgt, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 005 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass § 2 Abs. 2 NSGVO-E in sachlicher Hinsicht unrichtig ist. Obwohl es hier wörtlich heißt, „die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, ist doch in Wahrheit nur ein Teil der Fläche des Naturschutzgebietes Teil des Netzes „Natura 2000“. § 2 Abs. 2 NSGVO-E steht damit in direktem Widerspruch zu dem Wortlaut des § 1 Abs. 4 NSGVO-E, in dem es heißt: „Teile des NSG sind Bestandteil des Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung““.

Das im NSGVO-E ausgewiesene Schutzgebiet müsste nach den auch von den Verordnungsgebern in Bezug genommenen Vorschriften räumlich und sachlich betrachtet schutzwürdig sein. In Anlehnung an die zuvor zitierte Rechtsprechung ist es erforderlich, dass sich aus dem Akt der Unterschutzstellung mit hinreichender Deutlichkeit und ausreichender Bestimmtheit entnehmen lässt, was konkret mit der Unterschutzstellung beabsichtigt ist bzw. angestrebt wird. Mit anderen Worten: es müssten der Schutzgegenstand der im Schutzzweck bezeichneten Normen und der in der Verordnung festgesetzte Schutzzweck kohärent sein.

Berücksichtigt man nunmehr, dass § 32 Abs. 2 BNatSchG unter expliziter Bezugnahme auf die FFH-Richtlinie anordnet, dass die in diesen Rechtsakten genannten Gebiete entsprechend ihrer jeweiligen Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i. S. d. § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind, kommt die Ausweisung als Schutzgebiet nur dort in Betracht, wo Natur und Landschaft durch die in Bezug genommenen EU-Sekundärrechtsakte räumlich und sachlich geschützt werden.

In § 1 Abs. 4 der NSG-VO wird, wie der Einwender richtig darstellt, deutlich gemacht, dass lediglich ein Teil des NSG Bestandteil des FFH-Gebietes 005 und des Vogelschutzgebietes 07 ist. In § 2 Abs. 2 NSG VO wird aber eben gerade auf § 1 Abs. 4 NSG-VO abgestellt, sodass durch § 2 Abs. 2 NSG-VO nicht deutlich gemacht wird, dass die vollständige Fläche Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist, sondern eben nur in dem Umfang, wie in § 1 Abs. 4 NSG-VO beschrieben.

Insbesondere soll nach § 32 Abs. 3 BNatSchG die Schutzerklärung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen bestimmen. Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass in räumlicher und sachlicher Hinsicht das durch die Verordnung ausgewiesene Gebiet mit den Erhaltungszielen korrespondieren muss.

bb) Den dem NSGVO-E zugehörigen Karten (insbesondere Anlage 2.1 und 2.2) ist zu entnehmen, dass das Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ nicht vollständig im FFH-Gebiet mit wertbestimmenden Lebensraumtypen liegt. Dies deckt sich nicht mit § 2 Abs. 2 NSGVO.

Im Hinblick auf die Einbeziehung von Flächen, die nicht selbst als geschützte Teile von Natur und Landschaft schutzwürdig und schutzbedürftig sind, gelten besondere Anforderungen an die Rechtfertigung. Zwar ist die Einbeziehung entsprechender Flächen - insbesondere als Pufferzonen am Rand von schutzwürdigen und schutzbedürftigen Flächen - ausgehend von § 22 Abs. 1 S. 3 BNatSchG - nicht grundsätzlich unzulässig. Es bedarf aber gerade dann im Einzelnen einer naturschutzfachlichen Rechtfertigung der Einbeziehung der Flächen. Regelmäßig kommt die Einbeziehung entsprechender Rand- und Pufferflächen dann in Betracht, wenn die Flächen im Wesentlichen noch die Merkmale aufweisen, die den geschützten Bereich im Übrigen schutzwürdig machen (OVG Lüneburg, Urt. v. 29.11.2016 - 4 KN 93/14 - juris, Rn. 45 m. w. N.). Wenn eine Fläche nicht selbst in dieser Hinsicht schutzwürdig und schutzbedürftig ist, kommt eine Unterschutzstellung nur aufgrund ihres Entwicklungspotenzials oder zur Vermeidung von Störungen oder Stoffeinträgen in Betracht (OVG Lüneburg, Urt. v. 29.11.2016 - 4 KN 93/14 - juris, Rn. 52 und 54 f.). Aus der zitierten Entscheidung ist zu schließen, dass die Einbeziehung von nicht schutzwürdigen und schutzbedürftigen Flächen einer besonderen, flächenscharfen fachlichen Rechtfertigung bedarf.

Eine Schutzbedürftigkeit der einbezogenen Flächen wäre nur gegeben, wenn von der landwirtschaftlichen Nutzung des Naturschutzgebietes eine konkrete Gefahr für den Erhalt des FFH-Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile ausginge. Dafür, dass die gesetzlichen Anforderungen an eine

ordnungsgemäße landwirtschaftliche Flächennutzung nicht eingehalten würden, ist aber nichts ersichtlich.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg setzt sich in der genannten Entscheidung (OVG Lüneburg, Urt. v. 29.11.2016 - 4 KN 93/14 - juris, Rn. 52 ff.) im Einzelnen damit auseinander, ob und inwieweit die Gefahr von Stoffeinträgen durch Düngung von Ackerflächen die Einbeziehung von Pufferflächen im Einzelnen rechtfertigen kann:

*„Eine Einbeziehung der Ackerfläche in das Naturschutzgebiet ‚B.‘ ist hingegen nicht vernünftigerweise geboten. Die erfolgte Unterschutzstellung dieses Bereichs ist daher rechtswidrig und unwirksam.*

*Die Ackerfläche selbst ist nicht schutzwürdig und schutzbedürftig im Sinne des § 23 Abs. 1 BNatSchG. Dies ergibt sich bereits daraus, dass es sich bei der Ackerfläche um einen Biototyp geringer Bedeutung handelt (vgl. Biototypenkartierung vom 27. Mai 2015). Eine Unterschutzstellung der Ackerfläche kann auch nicht damit begründet werden, dass diese der Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tierarten im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dient. Nach der naturfachlichen Bewertung des Antragsgegners weist die Ackerfläche zwar einen hoch anstehenden Grundwasserstand auf und kann daher zu artenreichem Grünland, welches gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 8 NSGVO-E dem Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung unterliegt, entwickelt werden. Dieses Entwicklungspotential allein rechtfertigt die Annahme, die Ackerfläche sei schutzwürdig, aber nicht. Hinzu kommt, dass eine langfristige Entwicklung zu artenreichem Grünland voraussetzen würde, dass die Bewirtschaftung des Ackers eingestellt wird. Nach dem Inhalt der Naturschutzgebietsverordnung, in dessen Geltungsbereich der Acker zur ‚langfristigen Entwicklung‘ des ‚C. Sees‘ einbezogen worden ist, ist eine ackerwirtschaftliche Nutzung jedoch gerade nicht untersagt. § 4 Abs. 3 der Verordnung stellt vielmehr die gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis unter den in der Nr. 1 des § 4 Abs. 3 der Verordnung genannten Voraussetzungen frei. Folglich führt auch eine Unterschutzstellung des Ackers aufgrund des Inhalts der Verordnung gerade nicht zu einer Entwicklung eines höherwertigen Biototyps*

<p><i>auf dieser Fläche.“</i></p> <p>Danach sind Flächen mit Biotopen geringer Bedeutung bzw. ohne wertbestimmende Lebensraumtypen selbst grundsätzlich nicht schutzwürdig und schutzbedürftig i. S. v. § 23 Abs. 1 BNatSchG. Eine Unterschutzstellung dieser Flächen kann auch nicht damit begründet werden, dass diese der Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten i. S. v. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dienen sollen. Parallel zu dem in Bezug genommenen Urteil stellt § 4 Abs. 3 NSGVO-E die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter bestimmten Voraussetzungen frei. Folglich führt auch eine Unterschutzstellung der Flächen ohne wertbestimmenden Lebensraumtyp aufgrund des Inhalts der Verordnung gerade nicht zu einer Entwicklung eines höherwertigen Biotoptyps auf dieser Fläche.</p> <p>Weder ist vorliegend sachlich gerechtfertigt, zur Vermeidung der nach Auffassung der Verwaltungsbehörde aus der landwirtschaftlichen Nutzung folgenden Störungen auf die angrenzenden Lebensraumtypen die Flächen ohne Lebensraumtyp in das Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet komplett einzubeziehen, noch sind hinreichende Gründe dafür zu erkennen, dass die Einbeziehung der gesamten Waldflächen zur langfristigen Entwicklung des FFH-Gebiets erforderlich ist.</p> <p>Die Erforderlichkeit der Einbeziehung weiterer Flächen wird schließlich durch die Möglichkeit, die in § 2 NSGVO-E genannten Erhaltungsziele sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen neben dieser Verordnung auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes zu erreichen, konterkariert. Entsprechende Verträge ermöglichen auf den Sachverhalt des Einzelfalls angepasste Lösungen. Der Vertragsnaturschutz stellt somit ein gleichsam geeignetes, aber milderes Mittel zur Erreichung der angestrebten Schutzzwecke dar.</p> <p>Die Erforderlichkeit der Einbeziehung derjenigen Flächen, die nicht zum FFH-Gebiet 005 gehören, ist somit nicht gegeben.</p> <p>Es ist durch den Landkreis Leer entgegen dem vorstehenden Maßstab zudem nicht im Einzelnen dargelegt, aus welchen naturschutzfachlichen Gründen diejenigen Flächen, auf denen kein Vorkommen eines bestimmten</p>	
---	--

Lebensraumtyps oder einer bestimmten Art angenommen worden ist, dennoch in das Schutzgebiet einbezogen worden sind. Welchen notwendigen Beitrag zur Erreichung der Erhaltungsziele die in das Schutzgebiet einbezogenen Flächen im Rahmen des Konzeptes „Natura 2000“ leisten sollen, ist auch nicht ersichtlich.

Zusätzlich sei angemerkt, dass z. B. Ausbreitungseffekte, die von Nicht-FFH- bzw. Nicht-Lebensraumtyp-Areal ausgehen, und in das eigentliche FFH-Gebiet bzw. die Lebensraumtypen eindringen, nur insoweit als Argument für Beschränkungen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft greifen, wie durch sie tatsächlich unmittelbar eine Verschlechterung der Lebensraumtypen i. S. d. § 33 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL bewirkt werden kann. An entsprechenden Feststellungen hierzu mangelt es.

Insgesamt findet sich folglich keine Rechtfertigung für die Erstreckung des Naturschutzgebietes und der daraus resultierenden Beschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf Flächen außerhalb des FFH-Gebietes 005. Die angegriffene Verordnung verstößt insofern gegen das verfassungsrechtlich fundierte Übermaßverbot.

cc) Auch aus unionsrechtlicher Sicht besteht keine Verpflichtung, die Flächen, die außerhalb des FFH-Gebietes liegen, in ein Schutzgebiet einzubeziehen.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache „Lappel-Bank“ (Urt. v. 11.07.1996 - C-44/95 - juris, Rn. 37 - 39) entschieden, dass selbst in dem Fall, dass eine Gebietsverkleinerung zu einer Beeinträchtigung des geschützten Gebietes führt, eine solche Verkleinerung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zulässig sein kann:

*„Die in die Vogelschutzrichtlinie aufgenommene Regelung des Artikel 6 Absatz 4 der Habitatrichtlinie hat insoweit, wie die Kommission in ihren Erklärungen vorträgt, nach dem Urteil Leybucht-Deiche, in dem es um die Verkleinerung eines bereits klassifizierten Gebietes ging, das Spektrum der Gründe, die eine Beeinträchtigung eines besonderen Schutzgebietes rechtfertigen können, durch ausdrückliche Aufnahme der Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art erweitert. [...]*

Sodann hat zwar Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitatrichtlinie insofern, als durch ihn Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie geändert wird, ein Verfahren eingeführt, das es den Mitgliedstaaten erlaubt, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter bestimmten Voraussetzungen einen Plan oder ein Projekt, die ein besonderes Schutzgebiet beeinträchtigen, zu verabschieden und damit eine Entscheidung über die Klassifizierung eines solchen Gebietes durch Verkleinerung der Fläche wieder rückgängig zu machen. Für die Anfangsphase der Klassifizierung eines Gebietes als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie hat er jedoch keine Änderung eingeführt.“

Wenn danach unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL eine Flächenverkleinerung selbst dann vorgenommen werden kann, wenn sie eine Beeinträchtigung des Gebietes nach sich ziehen kann, muss dies im übertragenen Sinne erst recht gelten, wenn es durch die Nicht-Ausweisung einzelner Flächen zu einer Beeinträchtigung geschützter Lebensraumtypen und Arten überhaupt nicht kommt (vgl. *Jarass*, NuR 1999, 481 (489)).

Dieses Ergebnis lässt sich auch Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL entnehmen, der insoweit als Maßstab herangezogen werden kann (vgl. *Gellermann*, *Natura* 2000, 2. Aufl., S. 133; *Schink*, DÖV 2002, 45 [53]; *Möckel/Köck*, NuR 2009, 318 [321]).

Art. 6 Abs. 2 FFH-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Verschlechterung von Lebensräumen und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sind deshalb Pläne und Projekte, die ein solches Gebiet erheblich beeinträchtigen können, auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen.

Maßnahmen, mit denen eine Beeinträchtigung von Lebensräumen und Arten nicht einhergeht, werden durch die FFH-Richtlinie danach nicht untersagt. Sie bleiben ausnahmslos zulässig. Dies muss dementsprechend für Gebietsverkleinerungen bzw. für die Nicht-Ausweisung gelten. Auch insoweit ist also darauf abzustellen, ob durch den Verzicht auf die Festsetzung einer Fläche als Naturschutzgebiet eine Beeinträchtigung im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu befürchten ist.



Soweit im Schrifttum entgegen der soeben dargelegten Rechtsauffassung angenommen wird, dass jede flächenmäßige Verkleinerung eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes darstelle und daher unzulässig sei (siehe nur *Niederstadt*, NuR 1998, 515 [524]; wohl auch *Halama*, NVwZ 2001, 506 [510]), kann dem nicht gefolgt werden. Das könnte lediglich dann angenommen werden, wenn das Unionsrecht die gemeldeten Flächen „als solche“ schützen wollte, was aber gerade nicht der Fall ist: Die FFH-Richtlinie schützt Gebiete nur im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen Erhaltungszielen betreffend bestimmte Lebensräume und Arten. Ein absoluter Flächenschutz ist dem FFH-Recht fremd (vgl. EU-Komm. Natura 2000, S. 36; *Gassner*, in: *Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch*, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 34 Rn. 23).

Dieser Auffassung ist neben dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg, das im Urteil vom 01.12.2004 - 7 LB 44/02 - juris, Rn. 158 f., zum Ausdruck brachte:

*„Einen absoluten Flächenschutz kann der Kläger auch nicht mit dem Hinweis auf den Begriff der ‚Erhaltungsziele‘ in § 19c Abs. 2 BNatSchG a.F. (= § 34 Abs. 2 BNatSchG n.F.), dessen Definition in § 19a Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG a.F. (= § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG n.F.) unter Verwendung des Begriffs ‚günstiger Erhaltungszustand‘ und von dort wiederum mit dessen Definition in Art. 1 lit. e) FFH-Richtlinie begründen. Die Ansicht des Klägers, dass eine (quasi-)gesetzliche Definition nicht unverbindlich sein kann, ist zwar allgemein zutreffend, nicht jedoch der Schluss, den der Kläger daraus zieht: Unberührt von der Definition des Art. 1 lit. e) FFH-Richtlinie bleibt, dass ein Ziel eine Soll-Vorgabe ist, kein unantastbarer Ist-Zustand (vgl. *Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch*, BNatSchG, 2. Aufl., § 34 Rn. 6). Auch Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie spricht von ‚den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen, verlangt also eine konkrete, einzelfallbezogene und zielorientierte Prüfung, die das Verwaltungsgericht hier vorgenommen hat.*

*Mithin ist die Auffassung des Klägers von einem absoluten Flächenschutz gesetzlich nicht gedeckt (vgl. *Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch*, BNatSchG, 2. Aufl., § 34 Rn. 23)“;*

auch das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 17.05.2002 - 4 A 28/01 - juris, Rn. 30):

*„[...] Art. 6 FFH-RL enthält Differenzierungsmerkmale, die sich als Gradmesser dafür verwenden lassen, wie schwer die Beeinträchtigung im Einzelfall wiegt. Die Vorschrift gewährleistet keinen allumfassenden Flächenschutz. Sie richtet vielmehr ein schutzgutbezogenes Regime auf. Ein Verbot sieht sie nur für den Fall vor, dass die in den Anhängen I und II aufgeführten schützenswerten Lebensraumtypen und Tierarten erheblich beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung sonstiger Gebietsteile bewertet sie, für sich genommen, als irrelevant. [...]“*

Die zitierte deutsche Rechtsprechung findet zudem Bestätigung durch die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofes (Urt. v. 07.09.2004 - C-127/02 - juris, Rn. 47):

*„Drohen solche Pläne oder Projekte, obwohl sie sich auf das Gebiet auswirken, nicht, die für dieses festgelegten Erhaltungsziele zu beeinträchtigen, so sind sie nicht geeignet, das in Rede stehende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“*

Dass auch die bisher - allerdings aus anderen Gründen - zu erfolgten Gebietsverkleinerungen ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung nicht gebieten, hat wiederum das Oberverwaltungsgericht Lüneburg so eindringlich ausgeführt (Urt. v. 01.12.2004 - 7 LB 44/02 - juris, Rn. 158 – 163), dass auf seine Ausführungen umfassend Bezug genommen werden soll:

*„Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des EuGH.*

*Entgegen der Ansicht des Klägers ist dem Leybucht-Urteil (EuGH, Urt. v. 28.02.1991 - Rs C-57/89 -, Leybucht, Slg. 1991, I-924) nicht zu entnehmen, dass jeder Flächeneingriff unabhängig von seiner Auswirkung auf die geschützten Arten erheblich i. S. d. Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie ist. Der EuGH hat ausgeführt, dass ein zur Verkleinerung eines Schutzgebietes führendes Projekt außerordentlicher Rechtfertigungsgründe bedarf, die er mit der Überschwemmungsgefahr und dem Küstenschutz bejaht hat (a.a.O., Slg. 1991, I-931, Rn. 21 - 23). Zu der Frage des Maßstabes für die Unterscheidung erheblich/unerheblich gibt das Urteil nichts her. Hingegen lässt sich dem Sitzungsbericht entnehmen, dass der Gerichtshof die beklagte Bundesregierung gebeten hatte, das ihr vorliegende Zahlenmaterial zur Entwicklung der durch die Richtlinie geschützten Brutvögel in der Leybucht seit*

*Beginn der Deichbauarbeiten zu übermitteln (vgl. EuGH Slg. 1991, I-884 (889)). Da die Verkleinerung der geschützten Fläche unstreitig war, wäre eine solche Nachfrage unnötig gewesen, wenn der EuGH einen absoluten Flächenschutz ohne Rücksicht auf Auswirkungen auf die geschützten Arten für nach der Vogelschutz-Richtlinie geboten gehalten hätte. Auch der Generalanwalt van Gerven hat in seinen Schlussanträgen im Leybucht-Verfahren (EuGH, Slg. 1991, I-903 ff.) ausdrücklich die Verpflichtung des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie als durch den mit ‚sofern‘ eingeleiteten Satzteil eingeschränkt angesehen (a.a.O., Slg. 1991, I-906, Rn. 7) und der Vorstellung der klagenden Kommission widersprochen, eine Gebietsverkleinerung sei in jedem Fall auch ohne Berücksichtigung der Qualität der Lebensverhältnisse geschützter Arten eine Beeinträchtigung (a.a.O., Slg. 1991, I-913, Rn. 25; I-915, Rn. 29; I-917, Rn. 34; I-921, Rn. 41).*

*Gleiches gilt auch für das vom Kläger angeführte Santona-Urteil des EuGH (Urt. v. 02.08.1993 - Rs. C-355/90 -, Slg. 1993, I-4272). Die Feststellung, dass der Bau einer Straße durch die Santona-Marschen einschließlich seiner Folgen (Verlandung durch Änderung des Gezeitenflusses) zum Verschwinden von Rast- und Ruheplätzen geführt hat (a.a.O. Slg. 1993, I-4281, Rn. 35), basiert auf dem Sitzungsbericht, nachdem dieser Verlust ‚unvermeidbar eine Abnahme der Bestände von Vögeln nach sich ziehen werde‘ (vgl. EuGH Slg. 1993, I-4223 (4230)). Hinsichtlich der beanstandeten Aquakulturen zur Muschelzucht hat der EuGH nicht nur eine Flächenverminderung, sondern auch deren Auswirkungen auf die Vogelwelt durch Zerstörung der Bodenstruktur und Vegetation festgestellt (EuGH, Slg. 1993, I-4272 (4282, Rn. 44) und diese als erheblich beschrieben (a.a.O., Slg. 1993, I-4283, Rn. 46). Auch in diesem Verfahren hat der Generalanwalt van Gerven in seinen Schlussanträgen (EuGH, Slg. 1993, I-4241 ff.) sich ausdrücklich gegen die ‚maximalistische Auffassung‘ gewandt, die auf ein absolutes Verbot von Störungen hinausläuft (a.a.O. Slg. 1993, I-4253, Rn. 24). Entsprechend hat er zu jedem der sechs beanstandeten Projekte geprüft, ob sie die Lebensbedingungen des besonders gefährdeten Löfflers ‚wesentlich‘ beeinträchtigen (a.a.O. Slg. 1993, I-4255, Rn. 27) und dies z.B. hinsichtlich der Aufschüttungsarbeiten zugunsten eines Sportgeländes und der Ablagerungen von Abraum aus einem Steinbruch trotz Flächenverlustes*

<p><i>verneint (a.a.O. Slg. 1993, I-4259, Rn. 38; I-4261, Rn. 42).</i></p> <p><i>Zum Lappel-Bank-Urteil des EuGH (Urt. v. 11.07.1996 - Rs. C-44/95 -, Slg. 1996, I-3843) hat bereits das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass sich diese Entscheidung nicht mit dem Tatbestandsmerkmal ‚erheblich‘ des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie, sondern allein mit den Kriterien für die Auswahl eines besonderen Schutzgebietes nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie befasst. Soweit der Kläger die Ansicht vertritt, dass, wenn sich Auswahl und Abgrenzung der Schutzgebiete an ornithologischen Kriterien zu orientieren hätten, eine Verminderung dieser Flächen auch nach ornithologischen Kriterien erheblich sein müsste, kann er dieses Urteil als Beleg nicht heranziehen, zumal der EuGH auch vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie ausdrücklich zwischen den Kriterien bei der Klassifizierung eines Gebietes einerseits und seiner späteren Verkleinerung andererseits unterschieden hat (a.a.O., Slg. 1996, I-3855 f., Rn. 37 ff.).“</i></p> <p>Nach alledem ist hinsichtlich derjenigen Flächen, die außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes liegen bzw. derjenigen Flächen, auf denen wertbestimmende Lebensraumtypen und Arten nicht vorkommen, bereits keine Schutzwürdigkeit und keine Schutzbedürftigkeit gegeben. Ihre Einbeziehung ist mithin auch in Hinblick auf das Unionsrecht rechtswidrig. Erst recht nicht erfordern diese Flächen eine Unterschutzstellung durch den strengsten verfügbaren Schutzgebietstypus des deutschen Naturschutzrechts, namentlich als Naturschutzgebiet.</p> <p>Nachzusinnen wäre allenfalls, ob sich eine Rechtfertigung solcher Flächen in ein weniger strenges Landschaftsschutzgebiet findet, wenn zudem solche Flächen von Verboten und Einschränkungen freigestellt wären. Entsprechende Erwägungen finden sich aber im NSGVO-E bzw. der zugehörigen Begründung nicht.</p> <p><b>3. Bagbänder Tief Süd</b></p> <p>Der Regelungsbereich B erfasst auch den Bereich des Bereiches Bagbänder Tief Süd. In diesem Bereich, der immerhin ca. 90 ha umfasst und aufgrund der guten Böden für die Landwirtschaft prädestiniert ist, sollen nunmehr die für das Naturschutzgebiet allgemein geltenden Regelungen Anwendung finden.</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar welches Gebiet der Einwender mit „Regelungsbereich B“ und „Bagbänder Tief Süd“ meint.</p> <p>Die Ausführungen zu dem Bereich am Bagbänder Tief sind von der Vorstellung</p>
---	---

<p>Die bestehenden Bewirtschaftungsmöglichkeiten werden daher in unverhältnismäßigem Maße eingeschränkt. Aufgrund der Lage der Flächen sind diese Einschränkungen rechtlich nicht geboten. In diesem Zusammenhang kommt ein weiterer Aspekt hinzu, den der Verordnungsgeber bei der Reglementierung der Landwirtschaft nicht beachtet hat, der ebenfalls im Hinblick auf die bloße Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit im Schutzgebiet beachtet werden muss:</p> <p>Beschränkungen der Landwirtschaft und damit die Rechtmäßigkeit von Verordnungen sind immer am Verschlechterungsverbot zu messen. Daher ist der Maßstab darzulegen, anhand dessen zu beurteilen ist, ob ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt. Unstreitig dürfte sein, dass die Schutzpflicht nicht über die Anforderungen aus Art. 6 Abs. 3 FFH-RL hinausgeht. Das heißt, wenn eine Tätigkeit das Schutzgebiet als solches nicht beeinträchtigt und zulässig ist, kann die Tätigkeit nicht über Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nachträglich eingeschränkt werden.</p> <p>§ 33 Abs. 1 BNatSchG dient gerade der Umsetzung des allgemeinen Verschlechterungsverbotes, das einen dauerhaften rechtlichen Mindestschutz von Natura 2000-Gebieten gewährleisten soll (<i>Lüttgau/Kockler</i>, in: BeckOK UmweltR, 55. Ed. 1.4.2020, BNatSchG § 33). Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind dabei die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die „Festlegungen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes“ der jeweiligen Lebensräume und geschützten Arten (<i>Lüttgau/Kockler</i>, in: BeckOK UmweltR, 55. Ed. 1.4.2020, BNatSchG § 33 Rn. 3).</p> <p>Es ist daher der Maßstab darzulegen, anhand dessen zu beurteilen ist, ob ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt.</p> <p>Für das Verschlechterungsverbot gilt: Eine Verschlechterung des natürlichen Lebensraums tritt vor allem dann ein, wenn sich die Fläche verringert, die der Lebensraum in dem jeweiligen Gebiet einnimmt. Darüber hinaus soll eine Verschlechterung eintreten, wenn die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind</p>	<p>getragen, dass sich die Unterschutzstellung der Flächen am Maßstab des unionsrechtlichen bzw. unionsbasierten Verschlechterungsverbots (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, § 33 Abs. 1 BNatSchG) messen lassen muss, während es aus Gründen des Vertrauensschutzes unzulässig sein soll, bereits vor der Unterschutzstellung ausgeübte Tätigkeiten zu beschränken. Das verfehlt die relevanten Maßstäbe. In erster Linie ist daran zu erinnern, dass die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und V-RL lediglich Mindeststandards etablieren, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL).<sup>9</sup> Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFHRL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.</p> <p>Sollte sich diese Einwendung auf das „Gebiet B“ im Naturschutzgebiet Fehntjer Tief Süd beziehen, betrifft diese Einwendung das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p>
--	---

<sup>9</sup> Eingehend hierzu Kahl, in: Streinz, EUV/AEUV, Art. 193 AEUV Rn. 10 ff

oder der gute Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand beeinträchtigt werden (Europäische Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 2000, S. 28 f.). Die Bedeutung des Verschlechterungsverbots dürfte sich auf Fälle beschränken, die kennzeichnet, dass die indirekten Auswirkungen eines Projekts sich in das umgebende Schutzgebiet „hineinfressen“ (zum Vorstehenden ausführlich Würtenberger, NuR 2010, 319).

Für das Störungsverbot ist festzuhalten: Eine Störung ist dann gegeben, wenn aus den Daten über die Populationsdynamik für dieses Gebiet erkennbar ist, dass die Art im Gegensatz zur Ausgangssituation auf Dauer kein lebensfähiges Element des Lebensraums mehr bilden kann (Europäische Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 2000, S. 29 f.; s. Fn. 8). Die Art muss folglich in dem Gebiet trotz der Belastung durch ein Projekt überleben können (zum Vorstehenden ausführlich Würtenberger, NuR 2010, 319). Bei der vorzunehmenden Prüfung der Auswirkungen eines Projekts auf die charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps ist zu untersuchen, ob der Erhaltungszustand der Arten gerade in den Lebensraumtypen, für die sie charakteristisch sind, günstig bleibt (BVerwG 146, 145 ff. - BAB Waldkappel).

Ist eine Tätigkeit bereits vor Unterschutzstellung des FFH-Gebiets ausgeübt worden, so genießt diese Vertrauensschutz. Demnach wird diese Tätigkeit auch keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Hierzu besteht auch keine (nachträgliche) Verpflichtung, da Tätigkeiten und auch Projekte, die genehmigungsfrei oder genehmigt sowie vollzogen wurden, bevor das Gebiet, in dem oder in dessen Nähe sie verwirklicht werden sollen, in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde, nicht den Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) über eine ex-ante-Prüfung auf ihre Auswirkungen auf das betreffende Gebiet unterliegen. Änderungen des Projekts begründen gleichsam nicht das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung - unabhängig von der Frage der Vorprüfung -, sondern

werden einzig am Verschlechterungsverbot gemessen.

Zwar ist zu bedenken, dass die Zulassung einer Tätigkeit in einem FFH-Gebiet, das bereits einen ungünstigen Zustand aufweist, dazu beitragen kann, diesen unerwünschten Zustand zu perpetuieren. Schöpft bereits die Vorbelastung die Belastungsgrenze des Gebiets aus oder überschreitet sie diese sogar, so folgt daraus, dass prinzipiell jede Zusatzbelastung dem Erhaltungsziel zuwiderläuft und deshalb erheblich ist, weil sie die Belastungsgrenze überschreitet oder schon mit der Vorbelastung verbundene Schadeffekte verstärkt (BVerwG, Beschl. v. 10.11.2009 - 9 B 28/09). Dies ist aber bei der Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft schon nicht der Fall.

Damit ein Gebiet im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL in seiner Eigenschaft als natürlicher Lebensraum nicht beeinträchtigt wird, muss es grundsätzlich in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben, was voraussetzt, dass seine grundlegenden Eigenschaften, die mit dem Vorkommen eines natürlichen Lebensraumtyps zusammenhängen, zu dessen Erhaltung das Gebiet in die Liste aufgenommen wurde, dauerhaft erhalten werden.

Die bloße Fortsetzung der Tätigkeit in einem Gebiet mit ungünstigem Erhaltungszustand ist damit nicht per se eine FFH-relevante Beeinträchtigung. Als Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten sind nicht jedwede Einwirkungen beachtlich, sondern nur jene Einwirkungen auf das geschützte Gebiet, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder geschützte Arten auswirken (*Lüttgau/Kockler*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34 Rn. 5). Auch die in Art. 1 lit. e), lit. i) FFH-RL beschriebenen Reaktions- und Belastungsschwellen können daher unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse nachteilige Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet zulassen (*Lüttgau/Kockler*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34 Rn. 6). Selbst die Rückentwicklung einer Population ist nicht stets solchermaßen als Beeinträchtigung zu werten, solange mit Gewissheit davon auszugehen ist, dass sich die Population langfristig wieder dergestalt erholen wird, dass sie ihre ursprüngliche Stärke zurückgewinnt (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 - 9 A 20/05). Dies ist ebenso Ausdruck dessen, dass die

vorangehende Verschlechterung schon dem Grunde nach zu berücksichtigen ist. Für eine erhebliche Beeinträchtigung reicht es dabei auch nicht aus, wenn einzelne Individuen einer Art beeinträchtigt oder vernichtet werden (BVerwG, U. v. 05.12.2008 - 9 B 28.08). Auch ein zeitweiliger Rückgang ist nicht ausschlaggebend, wenn trotz der Störung eine kurzzeitige Episode bleibt (BVerwG, U. v. 17.01.2007 - 9 A 20.05) Dies folgt nicht erst aus einem Bagatellvorbehalt, sondern aus dem FFH-Schutzregime (*Meßerschmidt*, BNatSchG 2/ I, 116. Aktualisierung August 2013, § 34 Rn. 57; 108): Während der Artenschutz Individuen bezogen ist, ist der Habitatschutz gebietsbezogen (BVerwG, U. v. 09.06.2010 - 9 A 20.08) beziehungsweise populationsbezogen (BVerwG, U. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07) Es geht um den Schutz der Art und nicht um einzelne Exemplare (*Meßerschmidt*, BNatSchG 2/ I, 116. Aktualisierung August 2013, § 34 Rn. 57; 112).

Die Habitatschutzregelungen der FFH-RL und des § 34 BNatSchG zielen damit ihrem Wesen nach darauf ab, den günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps bzw. geschützter Arten langfristig betrachtet stabil zu erhalten (*Lüttgau/Kockler*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34 Rn. 6). Diese Stabilität ist in der Ökosystemforschung umschrieben als die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückkehren zu können (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 - 9 A 20/05). Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind demnach zu verneinen, wenn ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleibt, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand aber jedenfalls nicht weiter verschlechtert wird (BVerwG, U. v. 21.01.2016 - 4 A 5/14).

Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden.

Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt



geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung zu berücksichtigen (VGH München, U. v. 30.10.2007 - 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 - 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 - 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, B. v. 22.06.2015 - 4 B 59/14). Dies gilt insbesondere für die Tätigkeiten, die bereits vor der Unterschutzstellung schon ausgeübt wurden und die nicht dazu geführt haben, im Zuge des Unterschutzstellungsprozesses die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes zu verneinen.

Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt nämlich zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (*Gellermann*, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (*Gellermann*, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine

konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (*Erbguth/Schubert*, DVBl. 2006, 591, 596). In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. - BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird. Diesem lediglich konservierenden Charakter der Unterschutzstellung ist der Verordnungsgeber mit den hier angegriffenen Regelungen nicht gerecht geworden. Die hier angegriffenen Regelungen führen insgesamt zu einer Regulierung der Tätigkeit der Antragstellerin, die über den zulässigen Rahmen des Verschlechterungsverbots hinausgeht.

#### **4. Kartenmaterial**

Der NSGVO-E verstößt in formeller Hinsicht gegen die Vorgaben des § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG. Das Naturschutzgebiet ist in detaillierten Karten darzustellen. Dem Verordnungsentwurf fehlt die notwendige Bestimmtheit im Hinblick auf den Geltungsbereich der NSGVO.

§ 14 Abs. 4 NAGBNatSchG enthält Vorgaben für die Beschreibung des Geltungsbereiches einer Verordnung zur Erklärung eines Gebietes zum geschützten Teil von Natur und Landschaft. Die Vorschrift trägt dem Verweis in § 22 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Rechnung, wonach Form und Verfahren der Unterschutzstellung sich nach dem Landesrecht richten.

Bezüglich der Bestimmung des Geltungsbereiches einer Schutzgebietsverordnung sieht § 14 Abs. 4 S. 1 NAGBNatSchG vor, dass in der

Verordnung der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt werden.

§ 14 Abs. 4 S. 1 NAGBNatSchG ist Ausdruck des Bestimmtheitsgebotes (LT-Drs. 16/1902, S. 47). Das aus Art. 20 Abs. 3 GG abzuleitende rechtsstaatliche Gebot der Bestimmtheit verlangt allgemein, dass Bestimmungen, die ein bestimmtes Tun oder Unterlassen von dem Betroffenen fordern, in dem Maße hinreichend klar bestimmt sind, dass der Betroffene die Rechtslage anhand objektiver Kriterien erkennen und sein Verhalten danach ausrichten kann (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 24.08.2001, NVwZ-RR 2002, 343, 346). Für den Bereich einer Schutzgebietsverordnung folgt daraus, dass die Betroffenen aufgrund der in der Verordnung vorgenommenen Gebietsbeschreibung oder den in Bezug genommenen Karten präzise ermitteln können müssen, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung erfasst wird und wo genau sich die Grenzen des unter Schutz gestellten Gebietes befinden.

So hat das VG Schleswig ausgeführt (Urt. v. 08.02.2013 - 1 A 287/11 - juris, Rn. 48 - 49):

*„Enthält eine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung grundstücksbezogene, repressive und präventive Verbote ist es aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze notwendig, dass von möglicherweise betroffenen Grundstückseigentümern anhand der verkündeten Abgrenzungskarte präzise ermittelt werden kann, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Verordnung erfasst wird. Es gilt das rechtsstaatliche Gebot unbedingter Klarheit und Nachprüfbarkeit des räumlichen Geltungsbereichs eines Schutzgebietes (vgl. Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht, 108. EL 2012, § 22 Rn 35 m.w.N.; VGH Hessen, Urt. v. 07.10.2004 - 4 N 3101/00, zitiert nach juris; Urt. v. 26.09.1996 - 6 UE 68/92 - zitiert nach juris;). Verfassungsrechtlich geboten ist aber nicht eine ‚Bestimmtheit um jeden Preis‘, sondern eine auch unter Berücksichtigung der praktischen Handhabung (vgl. BVerfGE 49, 89, 137) in der Weise ausreichende Bestimmtheit, die eine willkürliche Behandlung durch Behörden oder Gerichte ausschließt (BVerwG, Urt. v. 16.06.1994 - 4 C 2/94 -, zitiert nach juris; vgl. VGH*

München, Urt. v. 18.05.1999 - 9 N 97/2491 -, zitiert nach juris).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen Schutzgebietsverordnungen die Abgrenzung des Schutzgebiets entweder a) wenn es sich mit Worten eindeutig erfassen lässt, in ihrem Wortlaut umreißen, oder b) durch eine als Anlage im Verkündungsblatt beigegebene Landkarte genau ersichtlich machen, oder c) bei bloß grober Umschreibung im Wortlaut durch Verweisung auf eine an der zu benennenden Amtsstelle niedergelegte und dort in den Dienststunden für jedermann einsehbare Landkarte, deren archivmäßige Verwahrung zu sichern ist, angeben (BVerwG, Urt. v. 27.01.1967 - IV C 105/65 - NJW 1967, 1244; BVerwG, Beschl. v. 20.04.1995 - 4 NB 37/94 - Buchholz 406.401 § 15 BNatSchG Nr. 8; BVerwG, Urt. v. 31.01.2001 - 6 CN 2/00 -, zitiert nach juris; Meßerschmidt, Kommentar zum BNatSchG, 108. EL 2012, § 22 Rn 35 m.w.N.). Dieser Rechtsprechung hat sich auch das OVG Schleswig angeschlossen (Beschl. v. 20.09.2000 - 2 K 12/99 - nicht veröffentlicht).“

Ebenfalls aufgrund des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebotes hat der VGH Kassel für den Fall, dass die Grenzen der Verordnung - jedenfalls teilweise - nicht anhand der jeweiligen Flurstücksgrenzen verlaufen, die dann geltenden Anforderungen wie folgt präzisiert (Urt. v. 07.10.2004 - 4 N 3101/00 - juris, Rn. 27):

„Da mit der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes für die betroffenen Grundstückseigentümer grundstücksbezogene repressive und präventive Verbote verbunden sind, deren Verstoß zudem mit einer Geldbuße bedroht ist (§ 6 LSGVO), ist es aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze notwendig, dass präzise ermittelt werden kann, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung erfasst wird (vgl. zum Ganzen die Entscheidung des 6. Senats des Hess. VGH vom 26. September 1996 - 6 UE 68/92 -, ESVGH 47, 29). Dazu hätte es vorliegend einer die Abgrenzungskarte speziell in den dargestellten problematischen Bereichen ergänzenden textlichen Umschreibung des Verlauf der Schutzgebietsgrenze bedurft, da eine grundsätzlich gleichfalls in Betracht kommende Abgrenzung allein anhand katastermäßiger Bezeichnungen ausscheidet, wenn nur Flurstücksteile in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden sollen (zu den Anforderungen an die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs s.

auch BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1976 - IV C 105.65, BVerwGE 26, 129; BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994, - 4 C 2/94 -, BVerwGE 96, 110).“

Die Abgrenzung eines Schutzgebietes ist - so das OVG Lüneburg (Urt. v. 22.11.2012 - 12 LB 64/11 - juris, Rn. 70) - entweder, wenn es sich mit Worten erfassen lässt, im Wortlaut der Schutzgebietsverordnung zu umreißen, oder durch eine als Anlage im Verkündungsblatt beigegebene Landkarte genau ersichtlich zu machen. Dies hat das OVG Lüneburg in einer weiteren Entscheidung bestätigt und nochmals betont:

*„Außerdem sind die geschützten Teile von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich der Vorschriften im Text der Verordnung grob zu beschreiben, sofern nicht eine Übersichtskarte mit einem Maßstab 1 : 50.000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist (§ 14 Abs. 4 Sätze 4 und 5 NAGBNatSchG).“*

Diesen Anforderungen wird die Schutzgebietsbeschreibung nicht gerecht:

In dem NSGVO-E werden die von ihrem Geltungsbereich erfassten Flächen nicht konkret benannt. So wird in § 1 Abs. 2 NSGVO-E schon nicht benannt, in welchen Fluren der Gemarkungen das Naturschutzgebiet ganz oder teilweise liegt. Erst recht werden die konkreten Flurstücke nicht genannt. Stattdessen wird in § 1 Abs. 3 NSGVO-E auf die mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage zur Verordnung 1.1, 1.2) und auf die maßgeblichen Karten im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage zur Verordnung 2.1, 2.2) verwiesen, aus denen die Lage bzw. der genaue Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ersichtlich sein soll.

Aus den mitveröffentlichten Karten ist aber gerade nicht präzise bestimmbar für welche Flächen die NSGVO-E gilt.

Die aufgezeigte Unbestimmtheit des Kartenmaterials ist angesichts der in § 9 NSGVO-E geregelten Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände problematisch, da den Verwaltungsadressaten die belastenden Rechtsfolgen aus § 9 NSGVO treffen können. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich eine präzise räumliche Eingrenzbarkeit des Naturschutzgebietes durch Benennung von einbezogenen Flurgrundstücken nachzuholen.

In denen vom Einwender zitierten Urteilen wird in keiner Weise dargestellt, dass eine Aufzählung der Flure oder gar Flurstücke zu erfolgen hat. Es hat lediglich eine „grobe Umschreibung im Wortlaut“ zu erfolgen und ein Verweis auf einsehbare Karten in den Behörden zu erfolgen. Die Übersichtskarten werden im Maßstab 1:50.000 im Verkündungsblatt mitveröffentlicht werden. Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 15.10.2019, 4 KN 185/17 u.a. festgestellt, dass sich aus § 14 Abs. 4 Satz 6 NAGBNatSchG entnehmen lässt, dass eine Übersichtskarte einen Mindestmaßstab von 1:50.000 aufweisen muss. Im Gegenschluss ergibt sich daraus, dass die für die Grenzziehung des geschützten Teils von Natur und Landschaft maßgebliche Karte nach § 14 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG einen genaueren Maßstab aufweisen muss, der eine zeichnerische Darstellung ermöglicht, anhand derer sich das Schutzgebiet klar und nachprüfbar bestimmen lässt. Die Wahl des Kartenmaßstabs hat sich dabei an den Erfordernissen der jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten auszurichten, insbesondere an der Größe des Gebiets und der Übersichtlichkeit des Grenzverlaufs. Für kleinere Schutzgebiete werden Maßstäbe von 1:2.500 bis 1:5.000 als ausreichend angesehen, während größere Schutzgebiete auch durch Karten mit größerem Maßstab noch hinreichend genau bezeichnet werden können.

#### 4. Unklare Datengrundlage

Gegen die Ausweisung als NSG spricht auch, dass diese erfolgen soll, obwohl offenbar mangels aktueller Bestandserfassung nicht hinreichend geklärt ist, ob sich in den ausgewiesenen Bereichen überhaupt schützenswerte Lebensräume befinden.

In sachlicher Hinsicht fehlt es zur Feststellung und zum Nachweis der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der einzelnen in das Gebiet einbezogenen Flächen an aktuellen Daten über das Vorkommen und das Ausmaß der ursprünglich im Rahmen der Gebietsmeldung der europäischen Schutzgebiete erfassten Lebensräume und Arten. Es ist unklar, auf welche Datengrundlage sich die Ausweisung stützt.

a) Grundlage der ursprünglichen Gebietsmeldung sowie der nationalen Unterschutzstellung sind biologische Erhebungen über das Vorkommen geschützter Lebensräume und Arten. Dabei folgt schon aus der Natur der Sache, dass sich Vorkommen und Ausprägung von Lebensräumen und Arten dynamisch im Laufe der Zeit verändern. Insofern ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Veränderung der Naturräume eine Änderung der Gebietsbeschreibung und -abgrenzung erforderlich macht (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 - 9 A 5.08 - juris, Rn. 39). Die naturschutzfachlichen Bestandserhebungen als Grundlage für Gebietsmeldung und Unterschutzstellung unterliegen danach einer zeitlichen Haltbarkeitsgrenze. Eine gesetzliche Regelung zur Bemessung der Dauer dieser Haltbarkeit besteht nicht. Ausgehend von den unionsrechtlichen Grundlagen und der zum FFH-Recht ergangenen Rechtsprechung ist diese Haltbarkeitsgrenze grundsätzlich bei sechs Jahren anzusetzen.

Die genaueren Landkarten sind in einzelnen genaueren Maßstäben für jedermann während der Dienststunden einsehbar. Die Formvorschriften aus § 14 NAGBNatSchG werden eingehalten.

Der Einwender verweist auf das Fehlen einer aktuellen Bestandserfassung und äußert Zweifel, ob in den ausgewiesenen Bereichen überhaupt schützenswerte Lebensräume ausgeprägt sind. Er macht geltend, dass eine Überprüfung und Nachkartierung erforderlich wäre, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung des Standard Datenbogens erfolgt. In erster Linie stellt sich die Frage, ob der Einwand überhaupt relevant ist. In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert wären. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Januar 2001, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert.<sup>10</sup> Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.<sup>11</sup> Das spricht dafür, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist. Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausliefe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren. Da der Einwender das „Ob“ der Schutzverpflichtung nach eigenem Bekunden aber nicht in Frage stellt, leidet sein Vorbringen an innerer Widersprüchlichkeit. Im Hinblick auf Vogelschutzgebiete setzt jede Ausweisung eines solchen Gebietes voraus, dass die zuständigen Behörden gestützt auf die verfügbaren wissenschaftlichen

<sup>10</sup> Siehe <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE2511331>.

<sup>11</sup> Siehe <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE2611401&release=10>.

b) Ausgangspunkt für die nationale Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten sind regelmäßig die zur Meldung der Gebiete erstellten Standarddatenbögen. Jedoch ist eine Anpassung des Schutzgebietes in räumlicher und sachlicher Hinsicht erforderlich, wenn Abweichungen der Gebietskulisse von den Erfassungen in den Standarddatenbögen festzustellen sind. Eine Anpassung im Sinne einer Konkretisierung ist schon zwingend aufgrund des bei der Meldung regelmäßig verwendeten groben kartografischen Maßstabs geboten. Daneben ist eine Abweichung von den Standarddatenbögen erforderlich, wenn aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse oder aufgrund von Meldefehlern die Angaben in den Standarddatenbögen - inzwischen - unzutreffend sind (Möckel, in: Schlacke, BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 32 Rn. 82). Die Abweichung von den Standarddatenbögen und die daraus abzuleitende Anpassungspflicht folgen daraus, dass zum Zeitpunkt der nationalen Unterschutzstellung andere Lebensraumtypen und Arten in anderen Ausprägungen oder anderer räumlicher Ausdehnung anzutreffen sind.

Danach bedarf es im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung einer naturschutzfachlichen Untersuchung des Gebietes, inwieweit die Angaben in den Standarddatenbögen noch zutreffend sind. Durch Nachkartierungen ist festzustellen, ob und inwieweit die ursprünglich festgestellten Lebensraumtypen und Arten noch vorhanden sind.

c) In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung:

d) Gesetzlicher Anhaltspunkt für die zeitliche Begrenzung der Aussagekraft der Standarddatenbögen ist Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie. Die

Erkenntnisse zu der Überzeugung gelangt sind, dass die betreffende Gegend zu den für den Vogelschutz geeignetsten Gebieten gehört. In der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist aber geklärt, dass dies nicht bedeutet, dass die Pflicht zur Ausweisung generell nicht besteht, solange die Behörde neue wissenschaftliche Erkenntnisse nicht vollständig ausgewertet und überprüft hat.<sup>12</sup> M.a.W. entfällt die Ausweisungspflicht nicht etwa deshalb, weil die verfügbaren Daten nicht aktuell sind. Ganz im Gegenteil hat der Gerichtshof die Ausweisung eines für die Erhaltung der Brandseeschwalbe besonders geeignetes Gebiet für geboten erachtet, obwohl die Art dort nicht mehr vorkam, solange eine Wiederbesiedlung durch entsprechende Maßnahmen ermöglicht werden kann.<sup>13</sup> Hiermit übereinstimmend wird in § 32 Abs. 2 BNatSchG eine unbedingte Pflicht zur Unterschutzstellung der hier in Rede stehenden Gebiete begründet.<sup>14</sup> Diese Verpflichtung knüpft an die Aufnahme der FFH-Gebiete in die Gemeinschaftsliste und die Meldung der Vogelschutzgebiete an die EU-Kommission unabhängig davon an, ob in diesen Gebieten die zur Auswahl und Meldung veranlassenden Lebensraumtypen und Arten noch vorkommen. Für die Notwendigkeit der Unterschutzstellung sind solche Veränderungen nicht von Belang, weil ein Mitgliedstaat aus einer Verletzung seiner schon zuvor bestehenden Schutzverpflichtung für potenzielle bzw. faktische Gebiete keinen Vorteil ziehen darf. Soweit der Einwender in diesem Zusammenhang auf Stimmen der Kommentarliteratur verweist, kann er daraus für seine Auffassung nichts herleiten. Möckel verweist in diesem Zusammenhang lediglich darauf, dass neue Erkenntnisse eine veränderte Grenzziehung erforderlich machen können.<sup>15</sup> Daraus folgt aber - entgegen der Annahme des Einwenders - eben nicht, dass die Unterschutzstellung erst erfolgen darf, nachdem eine Aktualisierung der Datenlage erfolgt ist. Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei

<sup>12</sup> EuGH, Urt. v. 13.12.2007, C-418/04, Kommission / Irland, ECLI:EU:C:2007:780 Rn. 63; Urt. v. 26.04.2018, C-97/17, Kommission/Bulgarien, ECLI:EU:C:2018:285 Rn. 76; GA Kokott, SchIA v. 27.10.2005, C-209/04, ECLI:EU:C:2005:653 Rn. 42.

<sup>13</sup> EuGH, Urt. v. 13.12.2007, C-418/04, Kommission / Irland, ECLI:EU:C:2007:780 Rn. 82 ff.

<sup>14</sup> Hierzu Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 32 Rn. 7.

<sup>15</sup> Möckel, in; sehieeke (Fn. 5), § 32 Rn. 32.

<p>Vorschrift sieht im Rahmen des mehrstufigen Prozesses des Gebietsschutzes vor, dass die der Europäischen Union gemeldeten Gebiete so schnell wie möglich - spätestens aber binnen sechs Jahren - von dem betreffenden Mitgliedstaat als besondere Schutzgebiete auszuweisen sind. Die FFH-Richtlinie geht somit davon aus, dass die nationale Unterschutzstellung sechs Jahre nach der Gebietsmeldung erfolgt.</p> <p>In der Fristsetzung des Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie kommt zum Ausdruck, dass die naturschutzfachlichen Grundlagen der Gebietsmeldung nur innerhalb der Frist von sechs Jahren in gleicher Weise auch der nationalen Unterschutzstellung zu Grunde gelegt werden können.</p> <p>Die Erwägungsgründe der FFH-Richtlinie enthalten zum Sinn und Zweck der Fristsetzung in Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie keine Hinweise. Die europäischen und die deutschen Gerichte haben sich - soweit ersichtlich - noch nicht mit dem Aussagegehalt der Fristsetzung auseinandergesetzt. Nach dem systematischen Kontext, in dem Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie steht, kommt der Fristvorgabe zunächst die Funktion zu, das mehrstufige Verfahren der Unterschutzstellung von FFH-Gebieten zeitlich zu regeln. Darüber hinaus ist aus der zeitlichen Befristung die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Datengrundlage der Gebietsmeldung nach Ablauf von sechs Jahren nicht ohne weiteres für die nationale Unterschutzstellung verwendet werden kann.</p> <p>Für die Annahme einer durch Art. 4 Abs. 4 FFH-RL geregelten „Haltbarkeitsgrenze“ spricht auch der systematische Kontext der Art. 9, 11 und 17 FFH-Richtlinie. Nach Art. 11 FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten zur Überwachung des Erhaltungszustandes der Gebiete im Sinne eines Monitorings verpflichtet. Sie sind nach Art. 17 Abs. 1 FFH-Richtlinie verpflichtet, alle sechs Jahre einen Bericht über die Ergebnisse dieses Monitorings der EU vorzulegen. Die Ergebnisse des Monitorings dienen zugleich als Grundlage einer nach Art. 9 FFH-Richtlinie vorgesehenen Aufhebung und Anpassung der FFH-Richtlinie. So regelt Art. 9 FFH-Richtlinie, dass die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen den Beitrag von Natura 2000 zur Verwirklichung der Ziele der FFH-Richtlinie beurteilt und in diesem Zusammenhang die Aufhebung der Klassifizierung als besonderes Schutzgebiet in den Fällen erwogen werden kann, in denen die gemäß</p>	<p>Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein LSG auch um der „Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.</p> <p>Vogelschutzgebiete gelten im Übrigen unmittelbar nach ihrer Meldung durch die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission als besondere Schutzgebiete (Special Protected Areas - SPA) und gehören damit dem europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 an. Sie unterliegen mithin einem sofortigen Verschlechterungsverbot. Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VRL). Nach Art. 4 Abs. 1 VRL sind die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete" zu Schutzgebieten zu erklären. Nach Art. 4 Abs. 2 VRL besteht zudem auch für alle nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßigen Zugvogelarten die Verpflichtung hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die rechtliche Vollzugskompetenz für die Auswahl, Abgrenzung und Meldung von Vogelschutzgebieten liegt in Deutschland bei den Bundesländern, für Gebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone beim Bund. Von den Ländern werden die Meldeunterlagen an die zuständige Bundesbehörde, das Bundesumweltministerium, übermittelt. Die Gebietsmeldungen der Bundesländer werden dann, nach einer Benehmensherstellung zwischen den Bundesressorts nach § 32 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), über die Ständige Vertretung der Bundesrepublik an die europäische Kommission übersandt. Die Unterschutzstellung der Vogelschutzgebiete ist in Deutschland in § 32 Abs. 2-4 BNatSchG geregelt.</p> <p>Bei den FFH-Gebieten vollzieht sich die Ausweisung in zwei Phasen. Für die</p>
--	---



<p>Artikel 11 beobachtete natürliche Entwicklung dies rechtfertigt. Die FFH-Richtlinie sieht damit selbst vor, dass FFH-Gebiete aufgrund der natürlichen Entwicklung der Lebensräume und Arten angepasst und aufgehoben werden. Um die entsprechende Überprüfung zu ermöglichen, sind Gebietsdaten im Turnus von sechs Jahren zu erheben. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings sind die Mitgliedstaaten zur Anpassung der Gebietskulisse verpflichtet (BVerwG, Urt. v. 06.11.2012 - 9 A 17/11 - juris, Rn. 29). Aus den dargestellten Vorschriften folgt demnach, dass die der Gebietsmeldung zugrunde liegenden Gebietsdaten spätestens nach sechs Jahren zu aktualisieren sind.</p> <p>Es widerspricht der durch die FFH-Richtlinie vorgegebenen Aktualisierung und Überprüfung der Gebietsdaten, wenn für die nationale Unterschutzstellung Daten, die älter als sechs Jahre sind, verwendet werden.</p> <p>e) Für die Annahme einer zeitlichen Begrenzung der Verwendbarkeit von Daten über Naturschutzgüter sprechen auch die im Rahmen der vorhabenbezogenen Verträglichkeitsprüfung aufgestellten Anforderungen an die Datengrundlage.</p> <p>Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass Daten bis zu einem Alter von fünf Jahren als aktuell angesehen werden können. Eine Verwendung von Daten, die bis zu sieben Jahren alt sind, kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. So hat der VGH Kassel (B. v. 02.01.2009 - 11 B 368/08.T - juris, Rn. 398) in Bezug auf Daten zum Artenschutz in FFH-Gebieten sowie gebietsunabhängig unter anderem entschieden:</p> <p><i>„Auch was das Alter der verwendeten Daten betrifft, hat die qualitätssichernde Überprüfung ergeben, dass die Validität der Daten durch ihr Alter nicht geschmälert wird. Zwar hat sich in der Planungspraxis seit langem die Konvention durchgesetzt, dass Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa 5 Jahren als aktuell anzusehen sind, dies setzt aber voraus, dass sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozynosen nicht oder nur wenig verändert. Dies wiederum setzt voraus, dass innerhalb des Zeitraumes kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist. Wenn diese Voraussetzungen - so</i></p>	<p>Auswahl der FFH-Gebiete, die Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000 werden sollen, sind die naturschutzfachlichen Kriterien der FFH-Richtlinie ausschlaggebend, die in Artikel 4 sowie im Anhang III benannt und durch die Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bestimmt sind. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dürfen politische Zweckmäßigkeit, wirtschaftliche oder infrastrukturelle Interessen keine Rolle bei der Gebietsauswahl und -abgrenzung spielen. Geeignete Natura 2000-Gebiete sind alle Gebiete, die in signifikantem Maße dazu beitragen einen natürlichen Lebensraumtyp oder eine Art der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen. Außerdem sollen die Natura 2000-Gebiete auch in signifikantem Maße zur Kohärenz des Schutzgebietsnetzes sowie zur biologischen Vielfalt in den biogeografischen Regionen, der Europäischen Union beitragen. Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen.</p> <p>In der ersten Phase erarbeiten die EU-Mitgliedstaaten die FFH-Gebietsvorschläge für das Netz Natura 2000 (proposed Sites of Community Importance - pSCI) und leiten diese, versehen mit ergänzenden Daten- und Kartenmaterialien, an die Europäische Kommission weiter. In Phase 2 werden die Gebiete auf europäischer Ebene hinsichtlich ihrer gemeinschaftlichen Bedeutung bewertet und eine Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Sites of Community Importance - SCI) von der Europäischen Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten erstellt (Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie). Die Bewertung der Gebietsvorschläge in den ersten beiden Phasen wird nach bestimmten in Anhang III der FFH-Richtlinie genannten Kriterien durchgeführt: eine nationale Bewertung in Phase 1 (Kriterien) und eine gemeinschaftliche Bewertung in Phase 2. Die Bewertungen dienen der Auswahl der geeignetsten Gebiete für die gemeinschaftliche Liste. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet diese Gebiete nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen</p>
---	--

<p><i>die Gutachter der Qualitätssicherung - aber gegeben sind, dann ist auch bei einem Alter der Daten von 6 bis 7 Jahren grundsätzlich von deren Gültigkeit auszugehen.“</i></p> <p>Danach beträgt die „Haltbarkeit“ von Gebietsdaten grundsätzlich fünf Jahre. Unter der Voraussetzung, dass keine wesentliche Veränderung der Standortbedingungen im zu betrachtenden Naturraum festzustellen ist, kann bei bis zu sieben Jahre alten Daten noch von deren Gültigkeit ausgegangen werden. Eine darüber hinausgehende Verwendung von Daten als Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt nicht in Betracht.</p> <p>Die Anforderungen an die Aktualität der Datengrundlage im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind entsprechend an die Datengrundlage der Schutzgebietsausweisung zu stellen. Die Überprüfung der Verträglichkeit von Vorhaben mit dem unionsrechtlichen FFH-Gebietsschutz greift auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG schon vor der nationalen Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes. Die Verträglichkeit ist dann anhand der soweit vorliegenden Daten zu überprüfen. Sind diese älter als fünf - bzw. sieben - Jahre, ist der Vorhabenträger nach der vorstehenden Rechtsprechung verpflichtet, aktuelle Daten im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung einzuholen. Nichts anderes kann für den Verordnungsgeber gelten, wenn er zum Schutz eines FFH-Gebietes eine Verordnung mit belastenden Verbotstatbeständen erlässt. Darf einerseits ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn es mit der aktuellen Gebietskulisse verträglich ist, darf andererseits ein die Betroffenen belastendes Verbot nur soweit gehen, wie dies zum Schutz der aktuellen Gebietskulisse erforderlich ist.</p> <p>f) Die zur vorhabenbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung ergangene Rechtsprechung ist insofern auf das hier gegenständliche Verfahren zur nationalen Unterschutzstellung eines FFH- und Vogelschutzgebietes übertragbar. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wird der Schutzanspruch der als schutzwürdig erkannten Lebensräume und Arten anhand erhobener Gebietsdaten festgestellt. Im Einzelnen ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung - wie die vorstehende Rechtsprechung zeigt - zu prüfen, ob die vorliegenden Daten im Hinblick auf den Zeitablauf und eine</p>	<p>innerhalb von 6 Jahren als besondere Erhaltungsgebiete (BEG) endgültig unter Schutz zu stellen (Special Areas of Conservation - SAC).</p> <p>Wie der Einwender richtigerweise selbst feststellt und oben bereits erläutert, gibt es keine gesetzliche Grundlage, die die Haltbarkeit der bei Meldung der Gebiete erhobenen naturschutzfachlichen Daten auf 6 Jahre begrenzen würde. Es sei in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass der hergestellte Vergleich mit der gängigen Rechtsprechung zu der Haltbarkeitsgrenze naturschutzfachlicher Daten für Pläne und Projekte, also z.B. konkrete Bauvorhaben nicht verfährt.</p> <p>Das grundsätzliche Abstellen auf die Daten des Meldezustandes i.V.m. den Ergänzungen der laufenden Aktualisierungen soll ja gerade Verschlechterungen in der in Rede stehenden Gebietskulisse aufdecken und die Grundlage für erforderliche Wiederherstellungsmaßnahmen bilden. Grundsätzlich sei hierzu auch auf die Stellungnahme des NLWKN vom 28.01.2021 verwiesen, die auf Verschlechterungen in der Gebietskulisse seit der Meldung hinweist.</p>
--	---

möglicherweise eingetretene dynamische Veränderung des Naturraums noch verwertbar sind. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Daten - regelmäßig durch den Vorhabenträger - zu aktualisieren oder zu ergänzen. Im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung ist die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Gebietes sowie seiner einzelnen Bestandteile in sachlicher und räumlicher Hinsicht anhand entsprechender Gebietsdaten festzustellen. Die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit ist somit nicht am Einzelfall der Betroffenheit, sondern präventiv-generell festzustellen. Insofern müssen mindestens die gleichen Anforderungen an die Datengrundlage gestellt werden. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie für die nationale Unterschutzstellung ist danach gleichermaßen erforderlich, dass eine jeweils zweckbezogene, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage vorliegt. In beiden Fallgestaltungen soll dem - insb. unionsrechtlich fundierten - Schutz des Naturhaushaltes durch Vermeidung potenzieller Beeinträchtigungen Rechnung getragen werden. Dazu sind der Verträglichkeitsprüfung wie der Schutzgebietsausweisung in gleicher Weise aktuelle, aussagekräftige Daten zu Grunde zu legen.

Die für die Übertragbarkeit der dargestellten Rechtsprechung angeführten Gründe sprechen auch in der Sache dafür, dass für die nationale Unterschutzstellung eines zunächst unionsrechtlich gemeldeten Gebietes eine eigenständige, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage zu erheben ist, insbesondere dann, wenn der in Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie benannte Zeitraum von sechs Jahren überschritten ist.

Das Erfordernis einer eigenständigen - zumindest aktualisierten - Datengrundlage ist im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung von besonderer Bedeutung, da dieser Schritt im System des Gebietsschutzes nach Art. 4, 6 FFH-RL die Konkretisierung des zunächst unionsrechtlich festgestellten Schutzgebietes vollzieht. Dabei ist gemäß Art. 4 Abs. 4 FFH-RL der Erhaltungszustand der ursprünglich festgestellten Lebensräume und Arten sowie deren Schädigung und Bedrohung zu erfassen.

Die Erhebung einer eigenständigen, aktuellen, aussagekräftigen Datengrundlage für die Schutzgebietsausweisung mag insofern von den gegebenenfalls vorliegenden Daten der Gebietsmeldung ausgehen. Ist der in

Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie vorgegebene Zeitraum von sechs Jahren überschritten, sind die Daten aber zwingend - beispielsweise durch Nachkartierungen - zu überprüfen, zu aktualisieren und zu ergänzen.

g) Vorliegend wurde nicht entsprechend der dargestellten Vorgaben vorgegangen. Weder aus dem Standarddatenbogen noch aus dem Verordnungsentwurf oder seiner Begründung lässt sich eindeutig entnehmen, ob eine aktuelle Kartierung zugrunde liegt.

Dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Nr. 005 „Fehntjer Tief und Umgebung“ ist zu entnehmen, dass das Gebiet im Juni 2000 vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hannover) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorgeschlagen und im September 2004 als solches bestätigt wurde. Als Erfassungsdatum ist Januar 2000 und als Aktualisierung November 2020 eingetragen.

Dem Standarddatenbogen zum EU-Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief“ ist zu entnehmen, dass das Gebiet im Juni 2001 Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (NLÖ) (Hannover) als Besonderes Schutzgebiet (BSG) gemeldet wurde. Als Erfassungsdatum ist Dezember 1999 und als Aktualisierung August 2017 eingetragen.

Die Begründung zum NSGVO-E nimmt Bezug auf die erfassten Daten. So heißt es beispielsweise auf S. 4 zu § 2 Abs. 2, 3, 4:

*„Signifikant vorkommende LRT sind im Rahmen einer Basiserfassung festgestellt und im Standarddatenbogen des NLWKN dokumentiert worden.“*

Aus der Begründung ergibt sich, dass lediglich auf die Basiserfassung des Standarddatenbogens zurückgegriffen wurde. Zwar wurde das Erfassungsdatum im November 2020 aktualisiert. Jedoch wird daraus noch nicht der Umfang einer solchen Aktualisierung deutlich. Dazu wird in der Begründung des NSGVO-E keine Stellung bezogen. Dies ist vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Rechtsprechung nicht ausreichend.

h) Dort, wo konkrete Informationen zum Alter der Daten fehlen muss davon ausgegangen werden, dass die zugrunde gelegte naturschutzfachliche Basiserfassung sowie die Nutzungskartierung aufgrund ihres Alters nicht die

von der Rechtsprechung anerkannten Maßstäbe an die Datengrundlagen für die nationale Unterschützstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten erfüllen.

i) Um insgesamt eine genaue Grundlage zu bekommen, beantragen wir die **Akteneinsicht** in die Unterlagen zur Basiserfassung und den dazu angefertigten Gutachten.

##### **5. Mangelnde materielle und verfahrensrechtliche Vorgaben für die Aufstellung von Managementplänen**

Es fehlen verfahrensrechtliche und materielle Vorgaben für die aufzustellenden Managementpläne.

Nach dem derzeit vorliegenden Verordnungsentwurf ist nicht gewährleistet, dass die Eigentümer- und Bewirtschaftungsinteressen bei Aufstellung der die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen konkretisierenden Managementpläne angemessen berücksichtigt werden. Zwar sieht § 7 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO-E vor, dass solche Maßnahmen, die in einen Managementplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt wurden, zu dulden sind. Im Hinblick auf die mit den Managementplänen einhergehenden Belastungen der Flächennutzer und -eigentümer und Einschränkungen für die Bewirtschaftung einerseits und die fehlende Justiziabilität der Management- und Bewirtschaftungspläne andererseits bedarf es jedoch zwingend konkreter Vorgaben zur sachlichen Berücksichtigung der Interessen der Flächennutzer und -eigentümer sowie der verfahrensrechtlichen Beteiligung betroffener Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafteter.

Zwar kann grundsätzlich nicht beanstandet werden, dass die einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erst später durch nach § 32 Abs. 5 BNatSchG aufzustellende Managementpläne festgelegt werden. Die Möglichkeit der Umsetzung des Gebietsschutzes durch Bewirtschaftungspläne wird vom Unionsrecht auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie anerkannt. Im Hinblick auf Inhalt und Reichweite der Maßnahmen ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese sowohl nach den unionsrechtlichen Vorschriften als auch nach dem Regelungsansatz des Verordnungsentwurfs an den festgelegten Erhaltungszielen auszurichten sind. So sieht Art. 6 Abs. 1 FFH-

Die Installation einer Verfahrensvorschrift für das Aufstellen von Managementplänen ist so vom Bundes- und Landesgesetzgeber nicht vorgesehen. Niedersachsen ist allerdings europarechtlich verpflichtet, die Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie durch geeignete Maßnahmen auf Dauer in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. diesen wiederherzustellen. Bezogen auf die einzelnen Natura 2000-Gebiete ist die angeführte allgemeine Verpflichtung zu konkretisieren. Hier können gem. § 32 BNatSchG Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) aufgestellt werden. Für das Aufstellen der erforderlichen Maßnahmenpläne für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen wurde vom NLWKN ein Leitfaden herausgegeben in dem alle erforderlichen Schritte aufgeführt sind. Die Planung dient im Kern der Identifikation dieser nötigen Maßnahmen. Hierbei werden die Nutzungsinteressen nach Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie angemessen berücksichtigt.

Im Übrigen sind diese vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Für die weiteren Ausführungen des Einwenders gilt, dass Bundes- und

<p>Richtlinie vor, dass die „nötigen“ Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Was nötig ist, richtet sich nach den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet.</p> <p>a) Der Verordnungsentwurf trägt in keiner Weise den bei Aufstellung der Managementpläne zu beachtenden sozioökonomischen Anforderungen Rechnung und widerspricht damit den unionsrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Die dem FFH-Gebietsschutz zugrunde liegende Richtlinie der Europäischen Union fordert, dass bei Umsetzung des Gebietsschutzes insbesondere den Anforderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen ist. Ausdrücklich heißt es in Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:</p> <p><i>Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“</i></p> <p>Danach hat schon der Unionsgesetzgeber im Blick gehabt, dass die zur Umsetzung des Gebietsschutzes erforderlichen Maßnahmen in Konflikt zu Anforderungen der Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur treten können. Der Unionsgesetzgeber weist dabei nicht den Interessen des Naturschutzes Vorrang ein, sondern sieht vor, dass die widerstreitenden Interessen in Ausgleich zu bringen sind. Dieser Vorgabe ist auf der satzungsrechtlichen Ebene dadurch Rechnung zu tragen, dass die sozioökonomischen Anforderungen zwingend bei der Festlegung von Maßnahmen zur Durchsetzung der naturschutzfachlichen Schutzziele zu beachten sind.</p> <p>Diesen Anforderungen wird der vorliegende Verordnungsentwurf nicht gerecht. Die Aufstellung von Managementplänen nennende Norm, § 7 Abs. 2 NSGVO-E geht überhaupt nicht auf die dabei zu berücksichtigenden Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur ein. Welcher inhaltliche Maßstab für den Schutz des FFH-Gebietes gelten soll und wie ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen erreicht werden soll, ist ebenfalls nicht geregelt. Hierzu wäre es einerseits erforderlich, überwachbare Ziele und ein System von Indikatoren festzulegen und darzulegen unter welchen - insbesondere wirtschaftlichen Voraussetzungen - von Bewirtschaftungsvorgaben abgesehen wird.</p> <p>b) Der Hinweis auf die zukünftige Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen verletzt die Rechte der Grundstückseigentümer und -</p>	<p>Landesrechtliche Vorschriften zu Planfeststellungen oder anderen notwendigen Genehmigungen durch den Verordnungsentwurf in keiner Weise berührt werden. Dadurch sind die hier ausführlich dargelegten Rechte der Grundstückseigentümer und der Öffentlichkeit hinreichend gewahrt.</p>
---	---

bewirtschafter darüber hinaus auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Das vorstehend festgestellte Defizit hinsichtlich der Abwägungsrelevanz sozioökonomischer Anforderungen wird somit auch nicht dadurch ausgeglichen, dass eine Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Verfahren zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne sichergestellt wird. Insgesamt ist in keiner Weise geregelt, wie die vorgesehene Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen umgesetzt werden soll. Dies ist in Anbetracht der mit den potentiell damit einhergehenden Einschränkungen der Nutzung und Bewirtschaftung rechtlich nicht haltbar.

aa) Konkrete Vorgaben für das Verfahren zur Aufstellung der Managementplänen enthält die Verordnung nicht. Auch eine zeitliche Vorgabe zur Aufstellung der Managementpläne ist weder dem Verordnungstext noch der Begründung zu entnehmen. Insbesondere wird keine Vorgabe dazu gemacht, inwiefern die von Betroffenen und der Öffentlichkeit geltend gemachten Anmerkungen berücksichtigt werden. Eine rechtsverbindliche Regelung des Verfahrens oder auch nur eine weitere Konkretisierung erfolgt nicht. Eine Rechtssicherheit der Betroffenen wird dadurch ebenso wenig erreicht wie die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie.

Vorgaben für die im Rahmen der Aufstellung von Managementpläne durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich auch nicht aus anderen Rechtsvorschriften. Nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie („gegebenenfalls“) sind Managementpläne unionsrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben (vgl. EU-Kommission, Natura 2000 Gebietsmanagement, 2000, S. 20). Dementsprechend lassen sich der Richtlinie auch keine verfahrensrechtlichen oder inhaltlichen Anforderungen an solche Pläne entnehmen. Ähnlich sieht es im deutschen Recht aus. Hier setzt § 32 Abs. 5 BNatSchG die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie um. Auch danach ist die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen (ggf. als Teil von Pflege- und Entwicklungsplänen) möglich, nicht aber zwingend. Inhaltliche Anforderungen enthält das Gesetz nicht. Das NAGBNatSchG enthält keine Vorschriften zur Aufstellung von Managementplänen.

Auch aus der Rechtsnatur der Managementpläne lassen sich keine verbindlichen Vorgaben für deren Aufstellung und die dabei durchzuführende Beteiligung und Interessenabwägung ableiten. Im Gegenteil: Bewirtschaftungspläne stellen lediglich verwaltungsinterne Vorschriften dar, denen keine verbindliche Außenwirkung zukommt (OVG Bautzen, Urt. v. 24.01.2007 - 1 D 10/05 - juris, Rn. 65; so auch *Möckel*, in *Schlacke*, GK-BNatSchG, 1. Auflage 2012, § 32 Rn. 107). Insofern ist gesetzlich auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung entsprechender Verwaltungsvorschriften vorgesehen, auf dessen Durchführung sich Betroffene berufen könnten.

bb) Die mangelhaften verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Aufstellung von Managementplänen erweisen sich insbesondere deswegen als schwerwiegende Verletzung der Rechte der Flächeneigentümer und -bewirtschafter, weil die Bewirtschaftungspläne nur untergesetzliche Vorschriften ohne Außenrechtsverbindlichkeit darstellen.

Daraus folgt, dass die darin zu treffenden Regelungen sich nicht gegen die Vorgaben der höherrangigen Verordnung durchsetzen können. Dazu hat das OVG Bautzen, Urt. v. 24.01.2007 - 1 D 10/05 - juris, Rn. 65 ausgeführt,

*„dass der Managementplan nur die Qualität einer Verwaltungsvorschrift hat und damit in keiner Weise geeignet ist, Rechtswirkungen auf eine höherrangige Verordnung auszuüben. Der Managementplan muss sich vielmehr - gleich wann er erstellt wird - im Rahmen der Verordnung halten. Stellt sich erst bei seiner nachträglichen Erarbeitung heraus, dass er von den Inhalten der Verordnung abweichen soll und werden diese Abweichungen fachlich für erforderlich gehalten, muss die Verordnung geändert werden. Anderenfalls verstieße der Managementplan gegen höherrangiges Recht.“*

Der Verordnungsentwurf ist danach nicht geeignet, das materielle Defizit hinsichtlich der Berücksichtigung sozioökonomischer Anforderungen in der Begründung der Verordnung auszugleichen. In Anbetracht des daraus resultierenden Zurückstehens der Belange von Eigentümern und Nutzern, ist nicht ersichtlich, inwiefern im Rahmen der Beteiligung vorgebrachte Betroffenheit überhaupt berücksichtigt werden können.

cc) Aufgrund der vorstehend dargestellten Rechtsnatur der



Managementpläne besteht ein Rechtsschutzdefizit hinsichtlich der mit den darin vorzusehenden Maßnahmen einhergehenden Belastungen und Beeinträchtigungen von Nutzern und Eigentümern.

Mit den durch die Managementpläne vorzusehenden Maßnahmen werden Beeinträchtigungen für die Flächeneigentümer und -nutzer verbunden sein. Aufgrund der Rechtsnatur der Managementpläne als verwaltungsinterne Vorschriften ohne außenrechtsverbindliche Wirkung, können die Betroffenen jedoch nicht gegen die Bewirtschaftungspläne vorgehen. Die Managementpläne binden die Behörden bei der Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme dem gebietsbezogenen Erhaltungsziel beziehungsweise dem Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG widerspricht; des Weiteren sind die Wertungen des Bewirtschaftungsplans im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG von der Behörde zu Grunde zu legen (OVG Greifswald, B. v. 05.11.2012 - 3 M 143/12 - juris, Rn. 34). Da Verwaltungsrechtsschutz nach der VwGO grundsätzlich nachgängiger Rechtsschutz ist, besteht für die von der Bewirtschaftungsplanung Betroffenen keine Möglichkeit, den Erlass zu verhindern oder inhaltlich anzugreifen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.10.2014 - 6 C 7/13 - juris, Rn. 17). Die Betroffenen können erst gegen eine auf der Grundlage der Managementpläne erlassene Maßnahme oder Entscheidung vorgehen.

Dies führt dazu, dass die von Managementplänen betroffenen Flächeneigentümer und -nutzer erst einen entsprechenden „Umsetzungsrechtsakt“ abwarten müssen, um eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bewirtschaftungsplanung zu erreichen (vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 - 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 - juris, Rn. 194). Selbst wenn die Überprüfung dazu führen würde, dass der Managementplan beziehungsweise die auf der Grundlage erlassene Maßnahme rechtswidrig ist, würde dies nur im Einzelfall gelten. Der Managementplan würde fortbestehen, eine behördliche Korrektur wäre nicht zwingend durchzuführen und könnte nicht durch Betroffene gefordert werden.

Diese Verlagerung auf den nachträglichen Rechtsschutz ist sowohl in naturschutzfachlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der Belastung der Betroffenen unsachgemäß. Die für den Gebietsschutz erforderlichen

Maßnahmen sind daher in außenrechtsverbindlichen justiziablen Rechtsvorschriften niederzulegen, um einen angemessenen Rechtsschutz der Betroffenen zu ermöglichen.

## **6. Kritik an einzelnen Regelungen**

### **a) § 2 Abs. 1 NSGVO-E: Schutzgegenstand und Schutzzweck**

Gemäß § 2 Abs. 1 NSGVO-E bezweckt die Unterschutzstellung, allgemein *„die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter, wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.“*

#### **aa) Grenzen für „Entwicklung“ als Zwecksetzung**

Die in § 2 Abs. 1 NSGVO-E genannten Schutz- und Erhaltungsziele gehen sehr weit und sind teilweise als Entwicklungsziele formuliert. Da alle Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten sind, ist die teilweise sehr detaillierte Beschreibung der Schutzziele als problematisch anzusehen. In weiten Teilen wird bereits durch die Aufstellung dieser Schutzzwecke, also ohne Rückgriff auf die Vorschriften des §§ 3 ff. NSGVO-E, ein landwirtschaftliches Handeln nahezu unmöglich gemacht.

Laut der Begründung (S. 1) dient die Unterschutzstellung ausdrücklich dem Aufbau und Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ und damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Diese verfolgt folgenden Zweck:

*„Die FFH-Richtlinie und VSchR verfolgen das Ziel, ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches ökologisches Netz - Natura 2000 - zu schaffen, um die biologische Vielfalt in der Europäischen Union (EU) zu bewahren.“*

Dies ist insofern problematisch, als dass § 2 Abs. 1 NSGVO-E Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert. Die Weiterentwicklung, also die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands, kann jedoch kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL sein. Gemäß der FFH-RL ist Ziel der Ausweisung eines FFH-Gebiets (vgl. Präambel, Art. 4 Abs. 4, Art. 8

Im Einwendungsschreiben macht der Einwender geltend, die in § 2 Abs. 1 des Entwurfs der NSG-VO thematisierte „Entwicklung“ wäre problematisch, weil die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustandes kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie sei. Bestimmend ist dafür die Erwägung, dass in dieser Richtlinie von einer „Wahrung oder Wiederherstellung“, nicht aber von einer darüberhinausgehenden „Entwicklung“ die Rede ist. Dieser Einwand ist unberechtigt. Der Einwender verkennt, dass in § 2 Abs. 1 des Entwurfs der allgemeine Schutzzweck der NSG-VO beschrieben wird. Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, dass die geplante NSG-VO nicht auf eine 1:1-Umsetzung des unionsrechtlich zwingend Gebotenen angelegt ist, sondern darüber in Übereinstimmung mit § 23 Abs. 1 BNatSchG hinausgeht. Da das Unionsrecht - wie bereits bemerkt - in Anlehnung der hiervon erfassten Lebensraumtypen und Arten lediglich Mindeststandards etabliert, verpflichtet es die Mitgliedstaaten nicht zu einer 1:1-Umsetzung. Stattdessen bleibt es den Mitgliedstaaten aus unionsrechtlicher Sicht unbenommen, in einem Gebiet des Netzes Natura 2000 weitere Schutzzwecke zu verfolgen, deren Verwirklichung unionsrechtlich nicht geboten sind. Davon abgesehen ist daran zu erinnern, dass sich die an eine Unterschutzstellung von FFH- und/oder

<p>Abs. 2, Anhang III Phase 2 Nr. 2 FFH-Richtlinie) die „Wahrung oder Wiederherstellung“, eine hierüber hinausgehende „Entwicklung“ wird nicht angestrebt. Insofern geht der gegenständliche Verordnungsentwurf über die Umsetzung der FFH-Richtlinie hinaus, wenn er auch die Entwicklung neuer schutzwürdiger Flächen anstrebt.</p> <p>Denn bei einer „Wiederherstellung“ ist es das Ziel, einen ursprünglich vorhandenen Zustand wiederherzustellen, wohingegen es Ziel der „Entwicklung“ ist, einen neuen, bisher nicht vorhandenen Zustand zu begründen.</p> <p>Bei der Ausweisung eines Schutzgebietes als Naturschutzgebiet zwar auch das Ziel der Entwicklung möglich, vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Da hier aber eine Naturschutzgebietsausweisung aus dem Grunde der Umsetzung des FFH-Gebiets 005 und des Vogelschutzgebietes 007 erfolgt, ist zum einen kein Anlass ersichtlich, über die Ziele des Unionsrechts hinauszugehen. Jedenfalls für die unionsrechtlich geschützten Lebensraumtypen und Tierarten ist ein über die FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie hinausgehender Schutz auch rechtswidrig. Dies folgt aus dem in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie statuierten „Verschlechterungsgrundsatz“.</p> <p>Zum anderen kann aber sowohl bei der Ausweisung eines Naturschutzgebiets eine „Entwicklung“ auch anhand des BNatSchG nur angestrebt werden, wenn sie sich auf konkret schützenswerte Arten oder Lebensräume bezieht. So kann Ziel eines Naturschutzgebiets die</p> <p><i>„Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“</i> (Hervorhebung nicht i. O.) sein.</p> <p>Sämtliche gesetzlich vorgesehene Schutzzweckbestimmungen, die eine „Entwicklung“ vorsehen, sind mithin an konkrete artenschutzrechtliche Gesichtspunkte geknüpft. Pauschal beschriebene Schutzzwecke adressieren hingegen an sich kein artenschutzrechtlich relevantes Schutzgut, so dass deren „Entwicklung“ nicht als Schutzziel festgesetzt werden kann, was insbesondere auch bei den Schutzzweckbeschreibungen des § 2 NSGVO-E relevant werden</p>	<p>Vogelschutzgebieten zu stellenden Anforderungen aus § 32 Abs. 3 BNatSchG ergeben. Nach Satz 3 dieser Bestimmung ist durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 FFH-RL genügt wird. Schon der Hinweis auf „Entwicklungsmaßnahmen“ lässt erkennen, dass die Entwicklung eines Gebietes zur Umsetzung der Regelungsvorgaben des Art. 6 FFH-RL erforderlich sein kann. Es kommt hinzu, dass § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG die Regelung des Art. 6 FFH-RL in ihrer Gesamtheit und damit auch deren Absatz 1 in Bezug nimmt. Dementsprechend muss die Verordnung die „nötigen Erhaltungsmaßnahmen“ regeln, die den ökologischen Erfordernissen der im jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Arten entsprechen.<sup>16</sup> Der Begriff der Erhaltung ist in Art. 1 Buchst. a FFH-RL definiert als „alle Maßnahmen“, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und Populationen der Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen. Bedarf es zur Erreichung dieses Zwecks z.B. der „Entwicklung von Biotopen“, ist die Verwirklichung des Entwicklungsziels sogar zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter der EU-Richtlinien erforderlich. Auch wenn Art. 6 Abs. 1 FFH-RL nur auf FFH-Gebiete anzuwenden ist, gilt für Vogelschutzgebiete nichts anderes. Art. 4 Abs. 1 V-RL stellt klar, dass die Mitgliedstaaten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume der Vogelarten anzuwenden haben, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Insoweit gilt auch im Kontext der Vogelschutzrichtlinie, dass nicht bloß weitere Verschlechterungen der Qualität der Lebensräume zu unterbinden sind, sondern eine Entwicklung der Habitate vorzunehmen ist, sofern es dessen zur Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der Vogelarten bzw. zur Gewährleistung ihres günstigen Erhaltungszustandes bedarf.</p>
---	--

<sup>16</sup> Eihgehehd hierzu Gellermann, Natura 2000, 2. Aufl. 2001, S. 68 f.

<p>wird.</p> <p><b>bb) Schutz der vorkommenden geschützten Vogelarten</b></p> <p>Besonders schützenswert sind die prioritären Vogelarten. Dies sind vorliegend die Wiesenbrüter.</p> <p>Eine Auswertung der Bestandsermittlungen der letzten Jahre zeigt keine Präferenz von Wiesenbrütern für bereits bestehende Naturschutzgebiete.</p> <p>Bergmann macht in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans der Stadt Emden aus dem Jahr 2020 deutlich, dass strenge Naturschutzaufgaben zum Wiesenvogelschutz nicht zwingend erforderlich sind:</p> <p><i>„Extensivierungsmaßnahmen können die Struktur des Grünlandes und das Nahrungsangebot für Wiesenvögel sogar verschlechtern. In der Folge wandern die Arten aus den Schutzgebieten ab in die intensiv genutzten Flächen. Hier unterliegen sie jedoch i. d. R. dem hohen Bewirtschaftungsdruck, insbesondere im Grünland. Einige Arten wie der Kiebitz verlagern inzwischen ihre Hauptbrutgebiete auf Ackerflächen.“ (LRP-Entwurf Stadt Emden S. 305/306).</i></p> <p>Deshalb bietet es sich an, dort, wo wertbestimmende Vögel signifikant nachgewiesen worden sind, statt der Ausweisung als Naturschutzgebiet auf eine Anpassung bei den Bewirtschaftungsbedingungen zur Optimierung der Habitatstrukturen hinzuwirken.</p> <p>Daraus lässt sich ebenfalls ableiten, dass etwaige Schutzmaßnahmen unbedingt räumlich und zeitlich angepasst werden müssen. Der räumliche und zeitliche Bezugspunkt ist an dem tatsächlichen Gelege festzumachen.</p> <p>Dazu auch Bergmann:</p> <p><i>„Nach den positiven Erfahrungen in den Niederlanden wird seit 2010 der Gelegeschutz auch in der Stadt Emden mit großem Erfolg betrieben. Dabei wurden die Gebietskulisse und das Programm immer wieder angepasst. Seit 2015 sind bei Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel erstmals wieder steigende Bestände in den Vogelschutzgebieten zu verzeichnen.“ (LRP-Entwurf Stadt Emden S. 307).</i></p> <p>Daraus folgt für den Ordnungsgeber, dass er zum Schutz der Gelege nicht auf den Schutz der wertbildenden Vogelarten durch die Ausweisung des Gelegegebietes als Naturschutzgebiet zurückgreifen sollte, sondern vielmehr</p>	<p>Zur Notwendigkeit der Ausweisung als Naturschutzgebiet s.o. Der hier angeführte Küken- und Gelegeschutz kann als sinnvolle Ergänzung zum Schutz der Brutstätten herangezogen werden. Die Wirksamkeit dieser Projekte wird nicht in Frage gestellt und soll durch die Ausweisung als NSG nicht kontakariert werden. Vielmehr sind die Schutzbestimmungen des NSG darauf ausgelegt den von Bergmann angesprochenen Bewirtschaftungsdruck zu minimieren und so die Vertreibung der Wiesenvogelarten aus ihrem natürlichen Lebensraum, den das Grünland darstellt, zu verhindern.</p>
---	--

auf bereits sich auch z. B. im Landkreis Aurich etablierte Kükenschutzprogramme stützen sollte. Ein weitreichender und effektiver Schutz kann nur mit den Beteiligten Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigte gemeinsam erreicht werden.

In diesem Sinne ist dem Verordnungsgeber anzuraten den unbürokratischen Kontakt zu den Betroffenen zu suchen. Nur so lassen sich effektiv und flächensparende Lebensräume und Futterquellen schaffen. Eine solche Handhabe sichert zugleich die Akzeptanz der Betroffenen und damit schlechthin die Effektivität der konkreten Schutzmaßnahmen.

### cc) Charakteristische Tier- und Pflanzenarten

Der § 2 Abs. 1 Nr. 11 NSGVO-E bezweckt „den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Fledermäuse, Amphibien und europäisch geschützten Vogelarten als maßgebliche Bestandteile des Gebietes sowie aller anderen Arten mit Ausnahme der Neozoen und Neophyten“.

Sofern es sich bei den adressierten Tieren um nicht nach Anhang II der FFH-RL oder nach Anhang II der Vogelschutzrichtlinie geschützte oder nicht signifikant nachgewiesene Tierarten handelt, so werden diese ausreichend durch Kapitel 5 des BNatSchG und das NAGBNatSchG geschützt. § 2 Abs. 1 Nr. 11 NSGVO-E suggeriert, dass die nach dem BNatSchG geschützten wild lebenden Tiere erst durch den vorliegenden Verordnungsentwurf geschützt werden. Tatsächlich ist ein zusätzlicher Schutz durch ein Naturschutzgebiet aber nicht erforderlich.

Dies ergibt sich auch aus den unionsrechtlichen Vorgaben. Gemäß des Vermerks der Kommission zu Erhaltungszielen in FFH-Gebieten vom 23.11.2012, Punkt 4, brauchen für Arten, die in dem Gebiet nicht signifikant vorhanden sind, keine spezifischen Erhaltungsziele und -maßnahmen festgelegt werden.

Es sollte daher in den Verordnungstext, jedenfalls aber in der Begründung klarstellend eingefügt werden, dass Erhaltungsziele sich nur auf die laut Standarddatenbogen festgestellten signifikanten Vorkommen an LRT und Vogelarten im Gebiet beziehen, nicht aber auf sonstige wild lebende Tier- und

Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.

<p>Pflanzenarten oder nicht-signifikant festgestellte wild lebende Tier- und Pflanzenarten.</p> <p><b>b) Einwendungen zu § 3 NSGVO-E</b></p> <p><b>aa) § 3 Abs. 2 NSGVO-E</b></p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 NSGVO-E darf das Naturschutzgebiet „<i>nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden</i>“.</p> <p>Diese Regelung stößt mit Blick auf die Eigentums- und Berufsfreiheit der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Bedenken:</p> <p>Zunächst ist nicht ersichtlich, warum die Rechte der Nutzungsberechtigten nicht unberührt bleiben.</p> <p>Zudem bedeutet ein Verbot des Betretens und Befahrens außerhalb der Straßen und Wege ein Verbot für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, ihre Privatwege zu betreten und zu befahren. Ein solches Verbot ist evident rechtswidrig. Daran ändert auch die spätere (und auch nur teilweise) Freistellung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO-E nichts (vgl. dazu unten).</p> <p>Im Übrigen verstößt § 3 Abs. 2 NSGVO-E in seiner derzeitigen Fassung gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot, indem er über das gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG zulässige (nämlich das Erforderliche) hinausgeht und in die Rechtspositionen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten aus Art. 14 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG ungerechtfertigt, weil unzumutbar eingreift.</p> <p>Es ist erforderlich, dass die Eigentümer und Nutzungsberechtigten ihre Grundstücke jederzeit und ohne besonderen Grund aufsuchen können. Ebenfalls kann es erforderlich sein, für die Unterkunft von Personen geeignete Fahrzeuge abzustellen, weil es nicht auszuschließen ist, dass sich Personen über Nacht auf ihrem Grundstück - etwa zu Jagd- und forstwirtschaftlichen Zwecken - aufhalten müssen.</p> <p>Diese Möglichkeit wird durch die Freistellungen in § 4 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO-E nicht hinreichend abgesichert (vgl. dazu unten).</p> <p><b>bb) § 3 Abs. 1 Nr. 1 NSGVO-E</b></p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 NSGVO-E ist es im Naturschutzgebiet untersagt, „<i>Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen</i>“. Diese Regelung ist Bedenken</p>	<p>Der Einwender legt nicht dar, warum dieses Verbot, vorallem im Zusammenhang mit den umfassenden Freistellungen der NSG-VO hier rechtswidrig sein sollte. Die Nutzungsberechtigten und Eigentümer erfahren, im Rahmen der rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung, keine Einschränkung zum Betreten und Befahren ihrer Grundstücke.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd ist gem. § 4 Abs. 8 NSG-VO freigestellt. Hier verkennt der Einwender, dass es im Gebiet Fehntjer Tief und Umgebung keine Forstwirtschaft gibt.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit</p>
--	--

ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. Zwar wurde in der Begründung auf S. 6 festgestellt, dass auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit sich störungsempfindliche Arten im NSG befinden. Jedoch geht aus der Begründung gerade nicht hervor, weshalb dies zu einer ganzjährigen Hundeanleinplicht führen sollte. Analog zu der Regelungstechnik des § 33 Abs. Nr. 1 Buchst. b NWaldLG empfiehlt es sich daher eine zeitliche Regelung für den Hundeleinenzwang zu treffen, soweit dies überhaupt erforderlich ist. Dies wurde bisher nicht ausreichend dargelegt, so dass davon auszugehen ist, dass ein ganzjähriges Hundeanleingebot nicht erforderlich ist. Auch die in der Begründung zum NSGVO-E auf S. 6 aufgeführten Ausnahmen „zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde“ sollten in die Regelung mitaufgenommen werden. Der Ordnungsgeber, der sich ausweislich der Begründung an § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b NWaldLG orientiert hat, stellt so sicher, dass es zu keinen Normabweichungen kommt. Ein alleiniges Aufzeigen in der Begründung zum NSGVO-E verbietet sich schon aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit.

**cc) § 3 Abs. 1 Nr. 2 NSGVO-E**

Es ist verboten, wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer eigenen Regelung im NSGVO-E nicht bedarf, ist § 3 Abs. 1 Nr. 2 NSGVO-E auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich erkennbar, ab wann

höherrangigem Recht vereinbar und damit auch nicht unverhältnismäßig ist. In der hier gerichtlich überprüften Verordnung wird die Jagd von dem Verbot namentlich ausgenommen. Dies wird in der hier vorliegenden Verordnung über § 4 Abs. 8 NSG-VO erreicht.

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.

wildlebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG).

**ee) § 3 Abs. 1 Nr. 4 NSGVO-E**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 NSGVO-E ist es untersagt, im Naturschutzgebiet und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum im Landkreis Aurich und Leer unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Naturschutzgebiet zu unterschreiten; hiervon unberührt bleiben die Ausnahmen für Bundeswehr, Bundespolizei und Polizei nach § 30 Luftverkehrsgesetz.

Diese Regelung ist insoweit nicht erforderlich und daher rechtswidrig, wie sie auch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten ausnahmslos dem Verbot unterwirft. Denn diesen muss ohne Befreiung das Recht bleiben, insbesondere zur Fernerkundung bei Kalamitäten im Bereich des Naturschutzgebietes, Drohnenflüge durchzuführen, um solche Situationen schnell aufspüren und ihnen sodann auch ohne unnötigen Verzug begegnen zu können. Dies dient damit nicht nur dem wertsichernden Erhalt des Eigentums, sondern auch dem gesunden, naturnahen Landwirtschafts- und Forstbestand.

Nur angedeutet ist der Einsatz zu Rettungszwecken, sofern diese sich unter den Begriff „Notfallsituationen“ subsumieren lassen. Dies findet sich in der Begründung zum NSGVO-E nicht wieder. Ein entsprechender Passus bzw. eine eindeutige Klarstellung sollten aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist eine Freistellung für solche Handlungen aufzunehmen, die zur Ausübung der Forst- und Landwirtschaft nach der guten fachlichen Praxis erforderlich sind.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete.

Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSGVO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.



**ff) § 3 Abs. 1 Nr. 6 NSGVO-E**

Zum Verbot, außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche zu zelten, lagern, grillen oder offenes Feuer zu unterhalten oder entzünden zu dürfen, ist anzumerken, dass aus den Anlagen zu dem NSGVO-E nicht die entsprechenden Bereiche/Flächen ersichtlich sind. Dies mag möglicherweise daran liegen, dass sich diese Bereiche/Flächen aufgrund ihrer geringen Größe in der Karte nicht sinnvoll darstellen lassen. Dann aber hat eine entsprechende Ausweisung vor Ort zu erfolgen, auf die im Verordnungstext, jedenfalls aber in der Begründung Bezug genommen werden muss.

Außerdem muss sichergestellt werden, dass auch das verfassungsrechtlich gesicherte Recht der Eigentumsfreiheit hinreichend beachtet wird. Denn es ist grundsätzlich das Recht des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten, darüber zu entscheiden, wer das Grundstück betreten darf. Das Lagern, Campen und Zelten auf Privatgrundstücken bedarf daher der Zustimmung der entsprechenden Eigentümer oder Nutzungsberechtigten.

Überdies ist nicht auszuschließen, dass es erforderlich wird, dass sich Personen auf ihrem Grundstück - etwa zu jagd- und forstwirtschaftlichen Zwecken - auch über Nacht und dann auch vor der Witterung geschützt aufhalten. Das Verbot ist daher entsprechend zu begrenzen und „zu Zwecken der Jagd und im Rahmen ordnungsgemäßer Land- oder Forstwirtschaft“ zuzulassen.

Das Verbot ist auch insoweit nicht erforderlich und daher rechtswidrig, wie es die Eigentümer und Nutzungsberechtigten dem Verbot unterwirft, Feuer zu entzünden. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten muss uneingeschränkt das Recht bleiben, in befriedeten Arealen, in denen keine Ausbreitung oder unkontrollierte Verbrennung droht, bedarfsweise Feuer zu machen. Darüber hinaus ist eine Freistellung für solche Handlungen aufzunehmen, die zur Ausübung der Forst- und Landwirtschaft nach der guten fachlichen Praxis erforderlich sind.

Auch muss es zulässig sein, im Rahmen der abfallrechtlichen Normen Abraum zu verbrennen.

Zunächst ist nicht ersichtlich aus welche Verordnung die Formulierung „außerhalb der dafür vorgesehene Bereiche“ entnommen wurde. Im hier vorliegenden Gebiete gibt es solche Bereiche nicht. Sie werden weder in der Verordnung noch in der Begründung thematisiert. Die Ausführungen des Einwenders zur kartografischen Darstellung dieser Bereiche ist unbeachtlich.

Gemäß NWaldLG ist das Zelten in der freien Landschaft, auch außerhalb von Naturschutzgebieten, verboten.

Dieses Recht wird durch die Verordnung im bezug auf dieses Verbot in keiner weise eingeschränkt. Es ist auch nicht ersichtlich, wie der Einwender zu der Auffassung gelangt ein Verbot des Zeltens im NSG würde es Personen ohne Erlaubnis des Eigentümers erlauben zu zelten.

Zur Jagd und Forstwirtschaft s.o.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder

**gg) § 3 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10 NSGVO-E**

Die Verbotstatbestände des § 3 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10 NSGVO-E greifen in der vorliegenden Fassung in unverhältnismäßiger Art und Weise in die Grundrechte aus Art. 14, 12 GG der Land- und Forstwirte ein.

Daher ist dem Ordnungsgeber anzuraten die Verbote für land- und forstwirtschaftliche Zwecke freizustellen.

**hh) § 3 Abs. 1 Nr. 11 NSGVO-E**

Zum Verbot, Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten, einzubringen oder auf sonstige Art und Weise zu erhöhen, ist anzumerken, dass eine vorübergehende Lagerung von Materialien, die im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Gewässerunterhaltung oder der Landschaftspflege anfallen, erlaubt sein muss.

Aus der Begründung zum NSGVO-E auf S. 8 geht hervor, dass die Regelung darauf abzielt, dass keine Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung stattfinden kann und darüber hinaus sich keine Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet etablieren können. Die Regelung zielt auf die Unterbindung einer Gefahrenlage ab, die bei vorübergehender Lagerung von Materialien, die im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Gewässerunterhaltung oder der Landschaftspflege anfallen, gar nicht besteht.

Dass Gartenabfälle abgelegt werden, rechtfertigt nicht den für die Eigentümer

lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Es ist zudem nicht ersichtlich, welche befriedete Areale der Einwender hier meint.

Zur Forstwirtschaft sei noch einmal angemerkt, dass diese im Fehntjer Tief Gebiet keine Rolle spielt. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist nach § 4 Abs. 3 NSG-VO freigestellt.

Zur Freistellung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft s.o.

bzw. Nutzungsberechtigten unverhältnismäßigen Eingriff, bei der Land- oder Forstwirtschaft anfallende Materialien nicht einmal zwischenlagern zu dürfen.

**ii) § 3 Abs. 1 Nr. 12, 13 NSGVO-E: Wasser- und Gewässerschutz**

**(1) § 3 Abs. 1 Nr. 12 NSGVO-E: Wasserentnahme**

Gemäß Art. 1 § 3 Abs. 4 Nr. 1 LNSGVO-E ist es im NSG untersagt, „Grundwasser zu entnehmen, den Grundwasserspiegel abzusenken sowie den Wasserhaushalt entgegen des Schutzzweckes zu beeinträchtigen.“

Durch diese Regelung wird das Eigentumsrecht aus Art. 14 GG der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten beeinträchtigt und ist im Ergebnis unverhältnismäßig.

Die Wassernutzung im Rahmen des nach §§ 25, 26 WHG zulässigen „Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch“ muss uneingeschränkt möglich sein. Nach § 26 Abs. 1 WHG meint Eigentümergebrauch auch „die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechtigte Person für den eigenen Bedarf“. Der eigene Bedarf umfasst dabei nicht nur die persönliche, häusliche Nutzung, sondern auch den für die Unterhaltung eines Landwirtschafts- oder sonstigen Betriebs notwendigen Bedarf (Ganske, in: Landmann/Rohmer: Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, § 26 WHG Rn. 28).

Die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 12 NSGVO-E ist folglich ersichtlich unangemessen und findet insbesondere keine normative Anknüpfung im WHG.

Es empfiehlt sich daher die Entnahme von Grundwasser freizustellen, soweit sie privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

**(2) § 3 Abs. 1 Nr. 13 NSGVO-E: Einleitungsverbot**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 13 NSGVO-E ist es im NSG untersagt, „[...] Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern.“

Durch die Regelung wird in die Eigentumsrechte aus Art. 14 GG der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte in unangemessener Art und Weise eingegriffen.

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht unverhältnismäßig ist.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin

Dem Wortlaut zufolge wird darauf abgestellt, dass es für das Verbot allein auf die Geeignetheit der Benachteiligung der Gewässerbeschaffenheit des Einführungsverbot ankommt. Tatsächlich ist jedoch in eingriffsintensiven Bereichen von betroffenen Grundrechten (hier Art. 14 GG) eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Eine solche Prüfung geht aus dem Wortlaut aber gerade nicht hervor.

Daher empfiehlt es sich in die Regelung eine Erheblichkeitsschwelle zu integrieren, die an die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des dafür maßgeblichen Gewässerbestandteils anknüpft.

**jj) § 3 Abs. 1 Nr. 15 NSGVO-E: Weihnachtsbaumkulturen**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 NSGVO-E ist es im NSG untersagt, „*Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen*“.

(1) Hinsichtlich des Verbots der Kurzumtriebsplantage ist unklar, welche Bewirtschaftungen konkret erfasst sind. Es leidet daher an einem Bestimmtheitsmangel. Ein Verbot, wie es § 3 Abs. 1 Nr. 15 NSGVO-E darstellt, muss vielmehr unmissverständlich festlegen, welche Handlungen zu unterlassen sind (*Stelkens*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 32).

(2) Die Regelung ist zudem unverhältnismäßig und daher anzupassen, da sie die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten als Ergebnis eines Abwägungsprozesses offensichtlich nicht gebührend berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Belange gebietet bereits § 2 Abs. 3 BNatSchG, wonach eine Abwägung stattzufinden hat, die alle berührten Belange einzubeziehen hat, also auch die nach § 5 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall zu berücksichtigenden Belangen der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft als Ausdruck der Wahrung der Nutzziehungsmöglichkeiten des Eigentümers gemäß Art. 14 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG.

Denn zu einer privatautonomen unternehmerischen Tätigkeit unter Einsatz

hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Kurzumtriebsplantagen sind in § 2 Abs. 7 NWaldLG definiert.

Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.

Zur Verhältnismäßigkeit s.o.

des eigenen Eigentums gehört auch die unternehmerische Betätigungs- und Entscheidungsfreiheit selbst, in die nicht ungerechtfertigt eingegriffen werden darf.

Gleichwohl besteht aber für einen totalen Erlaubnisvorbehalt der Neuanlage von Kurzumtriebsplantagen und Weihnachtsbaumkulturen schon keine Erforderlichkeit, da bei kleinflächiger Anbaupraxis die Auswirkungen dieser Ausbringung auf das umliegende Areal vernachlässigbar gering sind.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Vorschrift sollte daher § 3 Abs. 1 Nr. 15 NSGVO-E insoweit einschränkend gefasst werden, dass eine erlaubnisfreie Pflanzung einer geringen Fläche von bis zu 10 ha möglich ist:

**„Kurzumtriebsplantagen oder Weihnachtsbaumkulturen auf mehr als 10 ha der Gesamtfläche des NSG ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde neu anzulegen“**

**kk) Einwendung zu § 3 Abs. 1 Nr. 17 NSGVO-E**

(1) Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 NSGVO-E ist es untersagt, *„bauliche Anlagen (z. B Hochbauten, Freileitungen oder Windenergieanlagen) zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen.*

Dieses Bauverbot für genehmigungspflichtige Anlagen ist rechtswidrig. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Vielmehr ergibt sich aus § 18 BNatSchG, dass bei Interessenkonflikten baurechtlicher und naturschutzrechtlicher Art gerade kein genereller Vorrang der Belange des Naturschutzes besteht.

Es kann auch nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass die Errichtung einer baulichen Anlage stets das Gebiet beeinträchtigt (BVerwG, Urt. v. 12.07.1956 - I C 91.54 - juris, Rn. 10; siehe zuletzt auch OVG Lüneburg, Urt. v. 04.12.2018 - 4 KN 77/16 - juris, Rn. 102). Es hängt von Lage und Ausgestaltung des baulichen Vorhabens im Einzelfall ab, ob eine Beeinträchtigung einer Fläche angenommen werden kann. Dies gilt erst recht in Anbetracht der Größe des Schutzgebietes. So führt etwas das OVG

Soweit sich der Einwender gegen das Verbot der Errichtung baulicher Anlage wendet und in diesem Zusammenhang auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der OVG Lüneburg verweist, wird übersehen, dass sich die gerichtlichen Entscheidungen auf die Unterschützstellung von LSG beziehen. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG dürfen repressive Verbote in einem solchen Gebiet tatsächlich nur erlassen werden, wenn bauliche Anlagen den Gebietscharakter oder den besonderen Schutzzweck „schlechthin“ in Mitleidenschaft ziehen. In einem NSG können dagegen durch den Erlass eines repressiven Verbotes alle Handlungen und Maßnahmen untersagt werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet.<sup>17</sup> Der Hinweis auf § 18 BNatSchG ändert daran nichts, weil sich dieser Vorschrift keine Aussage zum Schutzregime eines NSG entnehmen lassen. In diesem Zusammenhang erhebt der Einwender die Forderung, die Neuerrichtung von Viehunterständen von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 17 des Verordnungsentwurfs gänzlich freizustellen und nicht von einer vorherigen

<sup>17</sup> Vgl. nur OVG Lüneburg, Urt. v. 04.03.2020, 4 KN 390/17, juris RN. 98.

Lüneburg (OVG Lüneburg, Urt. v. 04.12.2018 - 4 KN 77/16 - juris, Rn. 102) aus, dass *„die Erweiterung oder der Umbau baulicher Anlagen, die unmittelbarer an einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienende Hofstellen grenzen, die Höhe von 4 m aber geringfügig überschreiten, [...] nicht in jedem Fall und damit nicht schlechthin negative Auswirkungen auf die als schutzwürdig angesehene Natur und Landschaft des Gesamtgebiets, die dessen Gesamtwert für den Landschaftsschutz herabmindern, zur Folge“* hat.

Die Unverhältnismäßigkeit eines repressiven Bauverbots zeigt auch ein Vergleich mit den bestehenden gesetzlichen Vorgaben für andere besonders zu schützende Gebiete. So trifft etwa § 78 WHG für Überschwemmungsgebiete eine deutlich differenziertere Regelung. Das Bauverbot nach dem Wasserhaushaltsgesetz beispielsweise findet keine Anwendung, wenn der Bau *„für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich“* ist. Außerdem sieht § 78 Abs. 3 WHG eine Genehmigungsmöglichkeit im Einzelfall vor. Auch für das Gebot der Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG bleibt gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG die Möglichkeit der Ausnahme, wenn das Bauvorhaben den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild nur geringfügig beeinträchtigt. Auch die Regelung des § 34 BNatSchG, wonach Projekte, dies schließt Bauvorhaben ein, in FFH-Gebieten nach einer Verträglichkeitsprüfung erlaubt sind, stellt ein Beispiel für eine differenzierte, eine Abwägung der Interessen von Eigentümer und Naturschutz ermöglichende, Regelung dar. All dies ermöglicht § 3 Abs. 1 Nr. 17 NSGVO-E nicht.

Ein Bauverbot ist aber insgesamt zumindest mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.

(2) Erst recht rechtswidrig ist das Verbot hinsichtlich der Errichtung von genehmigungsfreien baulichen Anlagen

Denn das Verbot der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von baulichen Anlagen stellt die Betroffenen im Ergebnis schlechter als solche, die nach einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG freigestellt werden.

Bauliche Anlagen, die bereits aufgrund ihrer Größe und des Umfangs schon nicht nach dem einschlägigen Landesbaurecht genehmigungspflichtig sind,

Zustimmung der Naturschutzbehörde abhängig zu machen. Auch diese Forderung ist unberechtigt, weil die Neuerrichtung eines solchen Unterstandes naturgemäß zu einer Veränderung des NSG führt und im Übrigen in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung, Dimension und dem Standort zugleich zu einer nachhaltigen Störung etwa dann führen kann, wenn Wiesenvögel wegen der Kulissenwirkung einer solchen Anlage ihre Brutreviere verlieren. Eine gänzliche Freistellung kommt daher - zumal es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG handelt- ohnehin nicht in Betracht.

sind grundsätzlich auch nicht geeignet den Gebietscharakter des Naturschutzgebiets zu verändern oder den Schutzzwecken aus § 2 Abs. 1 NSGVO-E zuwider zu laufen. Vorhaben, die von vornherein als unerheblich zu bewerten sind und daher weder einer Vorprüfung noch einer Verträglichkeitsprüfung unterliegen, werden aber weiterhin ohne Rechtfertigung schlechter gestellt. Dies sind z. B. Erweiterungen, Errichtung untergeordneter Nebenanlagen, Ersatzbauten.

Um keine Ungleichbehandlung entstehen zu lassen und da diese Vorhaben von vornherein nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets zu verursachen, sind sie grundsätzlich freizustellen.

**c) Einwendungen gegen § 4 NSGVO-E**

**aa) Zur Unverhältnismäßigkeit aller in § 4 Abs. 2 – 8 i. V. m. Abs. 9 vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte.**

Durch die Wahl der Überschrift „Freistellungen“ in Verbindung mit der Formulierung des § 4 Abs. 1 NSGVO-E, dem zufolge die in den Absätzen 2 - 8 aufgeführten Handlungen und Nutzungen von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt sind, wird der unrichtige Eindruck erweckt, die in den Absätzen 2 - 8 aufgeführten Handlungen und Nutzungen wären von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 kraft dieser Verordnung selbst freigestellt.

Das ist in Wahrheit nur in sehr geringem Umfang der Fall, denn die Absätze 2 - 8 enthalten insgesamt 11 Zustimmungsvorbehalte zugunsten der zuständigen Naturschutzbehörde.

Ein Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde wäre allerhöchstens dann aus rechtsstaatlicher Perspektive unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit akzeptabel, wenn auf die Zustimmung im Falle des Vorliegens aller Voraussetzungen ein (notfalls einklagbarer!) Rechtsanspruch bestehen würde. In diesem Falle obläge der unteren Naturschutzbehörde lediglich eine Tatsachenkontrolle, keine Rechtskontrolle.

Bestünde ein Anspruch auf die Erteilung der Zustimmung, der nicht dem Ermessen der Behörde unterliegt, wäre notfalls eine gerichtliche Geltendmachung mittels der Verpflichtungsklage, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO, oder im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, § 123 VwGO, möglich.

Diesem Einwand wurde gefolgt. § 4 Abs. 9 NSG-VO wurde umformuliert, sodass kein Ermessen mehr besteht. Es ist lediglich von der zuständigen Naturschutzbehörde zu überprüfen, ob der Schutzzweck beeinträchtigt oder nachhaltig gestört wird.

Zur Verhältnismäßigkeit s.o.

Doch das Gegenteil ist gemäß § 4 Abs. 9 NSGVO-E der Fall. Dort ist nämlich festgelegt, dass die zuständige Naturschutzbehörde in den in den Absätzen 2 - 8 genannten Fällen eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden kann, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des Naturschutzgebietes oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

Nach dieser „Kann“-Vorschrift obliegt der Behörde aber nicht nur eine Tatsachenkontrolle, sondern ihr ist überdies ein Ermessen eingeräumt (vgl. *Aschke*, in: Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 48. Ed. 01.07.2020, § 40 Rn. 36).

Somit besteht gerade kein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung, sondern allenfalls ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, der vor dem Verwaltungsgericht schwieriger einzuklagen ist (vgl. nur *Decker*, in: Posser/Wolf, BeckOK VwGO, 54. Ed. 01.07.2020, § 113 Rn. 73): Im Falle mangelnder Spruchreife, also wenn der Behörde auch nach Feststellung von Rechtswidrigkeit und Rechtsverletzung noch ein selbstständiger Entscheidungsspielraum verbleibt, wie dies regelmäßig bei Ermessenentscheidungen der Fall ist, muss das Gericht gemäß § 113 Abs. 5 S. 2 VwGO verfahren und kann (lediglich) die Verpflichtung an die Behörde aussprechen, den Kläger unter Beachtung der Auffassung des Gerichts zu bescheiden.

Die Ausgestaltung als Ermessensvorschrift passt im Übrigen auch nicht mit der Begründung zum NSGVO-E zusammen. Dort heißt es auf S. 20 zu § 4 Abs. 9:

*„Die Freistellungen in § 4 Abs. 2 bis 8 sehen teilweise Zustimmungsvorbehalte der zuständigen Naturschutzbehörde vor. Der Absatz dient der Klarstellung, dass eine Zustimmung zu erteilen ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.“*

Die Begründung lässt nicht erkennen, dass der Verordnungsgeber überhaupt beabsichtigt hat, die Erteilung der notwendigen Zustimmung in das behördliche Ermessen zu stellen.

Ausweislich der Begründung ist *„eine Zustimmung zu erteilen [...], wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen“*. Diese Formulierung eröffnet der



Behörde nur eine einzige Handlungsmöglichkeit - die Erteilung der Zustimmung - und indiziert somit ein sog. gebundenes Verwaltungshandeln (*Sachs*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 9. Aufl 2018, § 40 Rn. 12; *Schönenbroicher*, in: *Mann/Sennekamp/Uechtritz*, VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 40 Rn. 23).

Der Gesetz- (bzw. Verordnungs-)Geber ist nachdrücklich aufgerufen, zu äußern, selbst die notwendigen Entscheidungen zu treffen und diese nicht Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit in langen Klärungsprozessen zu überlassen. Bei der Ermessensverwaltung finden die „Diskurse“ keineswegs allein zwischen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit statt. Die gesetz- (und verordnungs-)geberische Bringschuld zu guter - durchdachter, verständlicher - Rechtsetzung sollte viel stärker eingefordert werden (*Schönenbroicher*, in: *Mann/Sennekamp/Uechtritz*, VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 40, Rn. 36).

Der Verordnungsgeber hat demzufolge die Klarstellung zu treffen, ob er - bei umfassender Kritikwürdigkeit der Zustimmungsvorbehalte an sich - eine Ermessensvorschrift verfassen wollte oder nicht.

Alle in § 4 Abs. 2 - 8 NSGVO-E vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte sind in der derzeitigen Form unverhältnismäßig und somit rechtswidrig.

Jede Statuierung eines Zustimmungsvorbehalts stellt bereits für sich genommen eine Grundrechtsverkürzung und damit einen Eingriff in die Grundrechte des Grundstückseigentümers und der Nutzungsberechtigten dar. Hinzu tritt der Umstand, dass die Einholung einer vorherigen Zustimmung einen nicht unbeträchtlichen bürokratischen Aufwand mit sich bringt, der durch den mit der Einholung der Zustimmung zu erwartenden zeitlichen Verzug weitere Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten bedingt.

Jeder Grundrechtseingriff hat dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, der zum einen durch das in § 2 Abs. 3 BNatSchG besonders hervorgehobene Merkmal der „Erforderlichkeit“ jeder Maßnahme, aber auch durch die gebotene Geeignetheit und Angemessenheit der Grundrechtsverkürzung mit Blick auf alle in einer Abwägung zu beachtenden Belange gemäß § 26 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 BNatSchG geprägt ist. Privilegiert

sind dabei die nach § 5 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall zu berücksichtigenden Belange der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft als Ausdruck der Wahrung der Nutzziehungsmöglichkeiten des Eigentümers und der Nutzungsberechtigten gemäß Art. 14 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG. Mit anderen Worten darf auch ein Zustimmungsvorbehalt - selbst wenn er im Übrigen einen Anspruch auf Zustimmungserteilung unter bestimmten Voraussetzungen begründen würde, was hier nicht oder jedenfalls eingedenk des unklaren Wortlautes nicht sicher der Fall ist - nur dort eingeführt werden, wo er verhältnismäßig, insb. auch erforderlich ist.

Eine solche Rechtfertigung kann sich aber nur aus einem berechtigten Aufsichts-, Kontroll- und Informationsinteresse der Behörde an dem betreffenden Vorgang, jeweils mit Blick auf den Schutzzweck der Schutzgebietsausweisung ergeben. Zudem muss er sich mit Blick auf den Schutzzweck grundsätzlich auf die Erhaltung und Wiederherstellung schützenswerter Tier- und Pflanzenarten und mithin auf deren tatsächliches Verbreitungsgebiet innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes beschränken.

Ferner muss für die Erteilung der Zustimmung ein Verfahren festgelegt werden, um Rechtssicherheit und die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu garantieren.

Die mit dem Zustimmungsvorbehalt verbundene Verkürzung der Grundrechte Eigentums- und Berufsfreiheit gebieten ein rasches Handeln, welches keine Zeit für einen langwierigen Zustimmungsprozess durch Behörden lässt. Daher muss der Behörde eine Frist auferlegt werden, in welcher sie die Bearbeitung der Anfragen vorzunehmen hat. Ein solcher Bescheid sollte innerhalb einer angemessenen Frist (einschließlich ggf. erforderlichen Ortstermins) erteilt werden, damit bei „Gefahr im Verzug“ (z. B. Holzentwertung bei Kalamitätsnutzungen) keine unzumutbaren Verzögerungen auftreten (man denke nur an allgegenwärtige Personalengpässe). Die Abhängigkeit von der Entscheidung der Naturschutzbehörde auf unbestimmte Zeit erschwert sonst die fachgerechte forstwirtschaftliche Arbeit unzumutbar.

Die Frist selbst sollte, angelehnt an die Frist betreffend die Anzeigepflichten, höchstens einen Monat betragen. Bei Ablauf der Frist ohne Tätigwerden der

Wieder ist nicht ersichtlich warum der Einwender hier mit der Forstwirtschaft argumentiert. S.o.

Behörde sollte die Erlaubnis als „automatisch erteilt“ gelten. Da die Frist auch nicht den Schutzzweck konterkariert und eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft ermöglicht, ist eine solche Regelung in den Verordnungsentwurf mit aufzunehmen.

**bb) Unverhältnismäßigkeit des § 4 Abs. 2 NSGVO-E**

**(1) § 4 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO-E**

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 NSGVO-E sind *„das Betreten und Befahren des Gebiets durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke“* freigestellt.

Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten. Die Freistellungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO-E genügen für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht. Das Betreten oder Befahren nur zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung ist unverhältnismäßig; das Befahren und Betreten muss für Eigentümer, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte generell zulässig sein. Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten dürfen laut NSGVO-E nur unter der Bedingung der rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung ihre Grundstücke befahren.

In der Begründung zum NSGVO-E heißt es auf S. 9 zu § 4 Abs. 2:

*„Die Betretungsregelung gemäß § 3 Abs. 2 NSG-VO gilt nicht für EigentümerInnen, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke. Für diese Personengruppen besteht im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten eine besondere Verantwortung, Störungen und Beeinträchtigung weitestgehend zu vermeiden..“*

Hierbei scheint der Ordnungsgeber aber außer Acht zu lassen, dass die Betretung (allein) zum Zwecke der Bewirtschaftung bereits eine Einschränkung ist.

Die Worte *„zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke“* sind in § 4 Abs. 1 Nr. 1 NSGVO-E daher zu streichen.

Aufzunehmen ist demgegenüber eine Regelung, die sicherstellt, dass die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Kenntnis davon erlangen

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht unverhältnismäßig ist.

Die Vorschriften zum Betreten, sind in § 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG geregelt. Demnach dürfen Bedienstete und sonstige Beauftragte der

können, wer und zu welchem Zweck die ihnen zuzuordnenden Flächen außerhalb der öffentlichen Straße und Wege zu betreten oder zu befahren. Dies gilt insb. für die sonstigen in § 4 Abs. 2 NSGVO-E nach Anzeige bzw. mit Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde zulässigen Maßnahmen und Nutzungen Dritter.

**(2) § 4 Abs. 2 Nr. 2 NSGVO-E**

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist freigestellt „*das Betreten und Befahren des Gebietes ...*“

Es folgt eine Liste von nach dieser Vorschrift Berechtigten und Zwecken, u.a.

*„a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,*

*b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen ist vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,*

*c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,*

*d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,*

*e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,*

zuständigen Behörden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit betreten. Lediglich Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Arten- oder Biotoperfassungen und ähnliche Arbeiten sind dem Eigentümer rechtzeitig anzukündigen. In der NSG-VO werden hierzu keine anderweitigen Vorschriften getroffen und sollen auch nicht getroffen werden. In der NSG-VO werden grundsätzlich Verbote mit den entsprechenden Freistellungen festgelegt, jedoch keine, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus geltende, Handlungsgebote auferlegt.

f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

Die Vorschrift stellt damit das Betreten und Befahren des Gebietes zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben frei.

Dies stellt in Bezug auf die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutz- und anderer Behörden und öffentlicher Stellen einen unzulässigen Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten dar. Das verfassungsrechtlich gesicherte Recht der Eigentumsfreiheit beinhaltet grundsätzlich das Recht des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten, darüber zu entscheiden, wer das Grundstück betreten darf.

Von diesem Grundsatz weichen die Rechte des Eigentümers in gesetzlich begrenztem Maße ab. So enthalten die §§ 23 ff. NWaldLG Regelungen zum allgemeinen Betretungsrecht der freien Landschaft. Dies beinhaltet nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 3, 25 Abs. 1 NWaldLG auch das Befahren. Die Regelungen der §§ 23 ff. NWaldLG sind als abschließend anzusehen. Eine Ausweitung der hier aufgeführten Rechte würde eine unverhältnismäßige Beschränkung der Rechte des Eigentümers aus Art. 14 GG darstellen.

Die §§ 23 ff. NWaldLG gestatten das Befahren ohne Zustimmung des Eigentümers nicht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht für die Bediensteten der Naturschutzbehörden. Für die Erfüllung der behördlichen Aufgaben nach § 43 NWaldLG ist das Befahren der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen nicht zwingend erforderlich. Demnach kann auch das Befahren durch Bedienstete der Behörde nur mit Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 NSGVO-E ist daher die Wortgruppe „mit Zustimmung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten“ voranzustellen.

**cc) Rechtswidrigkeit eines Großteils der Regelungen des § 4 Abs. 3 NSGVO-E**

Gemäß § 4 Abs. 3 NSGVO-E „ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG“ und

S.o. Im Übrigen gilt, dass für Maßnahmen, die nicht von § 65 BNatSchG i.V.m. § 39 NAGBNatSchG erfasst sind, das Zustimmungsbedürfnis der Eigentümer durch diese Vorschrift nicht kontakariert wird. Es ist nicht ersichtlich wie der Einwender zu diesem Schluss gelangt.

unter den in § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 12 NSGVO-E genannten Voraussetzungen freigestellt.

**(1) § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. a NSGVO-E: Umwandlung von Grünland in Acker**

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. a NSGVO-E ist die „Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen“ untersagt.

Es muss indes erlaubt sein, Grünland in Acker umzuwandeln. Das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungsformen entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und ist zu streichen.

Darüber hinaus ist es schon im systematischen Zusammenhang des Verordnungsentwurfes nicht ersichtlich, warum die ackerbauliche Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich weiterhin zulässig sein soll, diese Nutzung aber an anderer Stelle - etwa als Zwischennutzung einer Grünlandfläche - verboten wird.

Das Verbot ist auch nicht erforderlich. Sofern damit die dauerhafte Umwandlung von Grünland in Ackerland verhindert werden soll, wird dies durch Vorgaben des Agrarförderrechts bewirkt. Danach kann eine Umwandlung von (Dauer)Grünland in Ackerland ausgeschlossen sein. Durch eine ackerbauliche Zwischennutzung kann die Erhaltung des Ackerlandstatus erreicht werden. Durch die hier angegriffene Regelung wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten diese Möglichkeit des Fruchtwechsels verwehrt. Für diesen erheblichen Eingriff in die Nutzungsrechte der Betroffenen ist kein angemessener sachlicher Grund ersichtlich. Der augenscheinlich angestrebten Herausbildung weiterer (Dauer)Grünlandflächen wird bereits durch die ohnehin geltenden förderrechtlichen Vorgaben genügt.

Zudem geht aus der Begründung (S. 12) hervor, dass neben der Erhaltung auch die „Entwicklung“ einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation angestrebt wird. Die Umsetzung FFH-Richtlinie verlangt jedoch keine Entwicklung des Gebietes, sondern nur die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung. Die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands ist kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL.

Die Regelung ist daher zu streichen.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

**(2) § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSGVO-E: Grünland- und Narbenerneuerung**

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSGVO-E ist im NSG die „Grünland- und Narbenerneuerung“ untersagt.

Es muss indes erlaubt sein, Grünland zu erneuern. Das Verbot der Grünlanderneuerung verfolgt schon nicht den Zweck der Verordnung, zur Umsetzung der FFH-Richtlinie zu dienen und ist daher zu streichen.

(a) Die Regelung dient nicht dem Schutz der vorhandenen Natur und Landschaft, sondern vielmehr der Rückentwicklung einer Agrarlandschaft in eine Naturlandschaft. Das entspricht jedoch nicht dem Ziel des geplanten NSG, zur Umsetzung der FFH-Richtlinie beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss lediglich das Verschlechterungsverbot gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG beachtet werden. Hier wird jedoch eine über dieses Maß hinausgehende Entwicklung des Gebietes angestrebt. Dies ist insofern problematisch, als dass § 4 Abs. 2 Nr. 2 LSGVO-E nicht nur Erhaltungs-, sondern auch Entwicklungsziele formuliert. Die Umsetzung FFH-Richtlinie verlangt jedoch keine Entwicklung des Gebietes, sondern nur die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung. Die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands ist kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL.

(b) Zudem erfolgt keine Differenzierung zwischen verschiedenen Grünlandtypen. Dies ist insbesondere zu bemängeln, da die unterschiedlichen Grünlandtypen - beispielsweise blumenbunte Trocken- und Borstgrasrasen, Berg- und Flachland-Mähwiesen oder Fettweiden - unterschiedlich schützenswert sind und unterschiedliche Anforderungen an die Bewirtschaftung stellen.

(c) Des Weiteren muss die Aufrechterhaltung der Produktivität des Grünlands möglich bleiben. Es ist erforderlich, dass Wiesen regelmäßig gebrochen werden, um beispielsweise eine frische Grasnarbe heranzuziehen und den Boden tiefgründig zu lockern. Dies ist vor allem ein akutes Anliegen, da Trockenheit und Mäuseplagen große Schäden der Grünländer und ihrer Grasnarben in Niedersachsen hervorgerufen haben.

Die Bewirtschaftung der Flächen wird durch den Verbotstatbestand des § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSGVO-E erheblich eingeschränkt. Ein wesentlicher

s.o.

Zur Wiederherstellung s.o.

Grundsatz der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit durch Erhalt und Verbesserung der Bodenstruktur (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG). Die Berücksichtigung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft erfordert daher jedenfalls eine differenziertere Ausgestaltung des Verbotstatbestandes.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Bodenbearbeitung dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft, weshalb es an der Erforderlichkeit des Verbotes fehlt. Denn inwiefern durch die Bodenbearbeitung bei den vorhandenen Flächen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Naturgüter zu erwarten sein soll, erschließt sich nicht.

Zu berücksichtigen ist, dass kleinteilige Veränderungen des Bodens im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft schon keine Beeinflussung des Landschaftsbildes zu verursachen vermögen. Zwar mag das Verbot zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge geeignet sein. Insoweit fehlt es aber an der erforderlichen Darstellung, dass dies für die Erhaltung wertbestimmender LRT oder geschützter Arten tatsächlich erforderlich ist. Jedenfalls auf den Flächen, auf denen wertbestimmende LRT nicht vorkommen, lässt sich ein so weitreichender Eingriff in die Nutzungsbefugnisse der Flächeneigentümer ohne Anspruch auf Ausnahmeerteilung nicht begründen.

Zudem haben gerade in den letzten Jahren Trockenheit und die massiven Mäusepopulationen den Grünlandbeständen zugesetzt, weshalb sie einer intensiven Pflege und Erneuerung bedürfen. Das Grünland muss auch generell nach 5 bis 10 Jahren Nutzung durch Anwendung eines Totalherbizides und mit dem Pflug durch Umbruch der alten Grasnarbe erneuert werden und neu besät werden können. Da die Grünlandflächen die Futtergrundlage für Viehhaltung bilden, sind meine Mandanten auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung der Grünlandflächen in dem geplanten Schutzgebiet angewiesen. Da die Flächen ansonsten für die Landwirte nicht mehr in einem Maße nutzbar sind, in dem sich die landwirtschaftliche Nutzung noch wirtschaftlich lohnt, kommt dies einer Enteignung beziehungsweise einer Nutzungsuntersagung gleich.

(d) Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine Erneuerung der Grünflächen



für die Erhaltung der momentanen Biotope in gewissen Abständen notwendig ist. Ohne eine Erneuerung der Grünflächen werden sich andere Pflanzenarten, sowie Bäume ansiedeln und die momentan heimischen Tiere und Pflanzen verdrängen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass einige Pflanzenarten gerade durch die intensive Beweidung gepflegt und auch geschützt werden. Jedoch wird durch ein Verbot der Grünlanderneuerung - auch wenn diese nach § 4 Abs. 4 und 9 LSGVO-E einer Ausnahmemöglichkeit unterliegt - gerade die landwirtschaftliche Nutzung unmöglich gemacht.

Positiv zu bewerten ist, dass die Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3 LSGVO-E auf Seite 12 eine Ausnahmeregelung des Verbotes bei wirtschaftlichen Verlusten enthält:

*„Die zuständige Naturschutzbehörde kann aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.“*

Dies ist jedoch - allein schon zur Klarstellung - in den Verordnungstext mit aufzunehmen.

(e) Ferner wird durch diese starken Beschränkungen der Grünlandbewirtschaftung die Bekämpfung der Einwanderung von störenden und giftigen Pflanzen erschwert. Ein Grünlandumbruch kann erforderlich sein, um die Ausbreitung des Löwenzahns oder des hochgiftigen Bärenklaus, welche mit Herbiziden nicht effektiv bekämpft werden können, zu verhindern.

(f) Zudem erschwert das vollständige Verbot des Grünlandumbruchs die Bewirtschaftung der Flächen dadurch, dass Ungleichmäßigkeiten des Höhengniveaus nicht mehr ausgeglichen werden können. Diese Ungleichmäßigkeiten können beispielsweise durch schwere Maschinen entstehen, welche zur Bewirtschaftung über das Grünland fahren müssen. Aus den aufgezählten Gründen ist daher auf lange Sicht, die von der Verordnung verbotene vollständige Grünlanderneuerung unumgänglich, um das Grünland

Der Einwender hat offenbar übersehen, dass diese Vorschrift unter § 4 Abs. 4 NSG-VO bereits Eingang in die Verordnung gefunden hat.

Der seitens des Einwenders dargelegten Einschätzung, dass durch das Verbot der Grünlanderneuerung die landwirtschaftliche Nutzung unmöglich gemacht wird, kann nicht gefolgt werden.

<p>weiter zur Futtererzeugung nutzen zu können.</p> <p>(g) Ferner ist ein ausnahmeloses Verbot nicht erforderlich, da als milderes Mittel gegenüber der Erneuerung mit dem Pflug, die umbruchlose Erneuerung möglich ist.</p> <p>Auf nicht pflugfähigen oder auf umbruchsempfindlichen Grünlandstandorten kann eine umbruchlose Grünlanderneuerung im Direktsaatverfahren erfolgen. Nach vorausgegangener Ausschaltung der Altnarbe mittels einem zugelassenem Totalherbizid wird mit Spezialgeräten wie Scheiben-, Fräs- oder Schlitzdrillmaschinen der Boden bearbeitet. Nach flacher Ablage des Saatgutes (1 cm) wird durch ein anschließendes Walzen der Bodenschluss und eine gleichmäßige Entwicklung gefördert.</p> <p>Aus dem vorliegenden Entwurf und seiner Begründung geht jedoch nicht hervor, dass solche Maßnahmen oder Regelungen in Betracht gezogen wurden. Eher wird diese Alternative der schonenden Bewirtschaftung durch die weiteren Bewirtschaftungsbeschränkungen unmöglich gemacht. Ferner ist als wesentlicher Grundsatz der ordnungsgemäßen Landwirtschaft die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit durch Erhalt und Verbesserung der Bodenstruktur in § 17 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG gefestigt.</p> <p>Die Berücksichtigung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft erfordert daher jedenfalls eine differenziertere Ausgestaltung des Verbotstatbestandes.</p> <p><b>(3) § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. c NSGVO-E: Über- und Nachsaaten</b></p> <p>Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. c NSGVO-E sind im Naturschutzgebiet die „Über- oder Nachsaaten“ verboten; <i>[dabei ist] die Beseitigung von Schäden (...) nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde unter Verwendung einer Saatgutmischung mit einer Zusammensetzung von maximal 15 % Deutschem Weidelgras, maximal 20 % Einjährigem Weidelgras und drei weiteren Grasarten sowie mindestens 15 % Kräutern (Arten des Grünlandes und Leguminosen - mindestens acht verschiedene Arten) zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren zu erfolgen“.</i></p> <p>Es muss indes erlaubt sein, das Über- oder Nachsaaten unabhängig von</p>	<p>§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Naturschutzgebieten. In § 25 a Abs. 4 NAGBNatSchG ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben. Dies weist darauf hin, dass weitergehende Regelungen möglich sind. Nach § 25 a Abs. 3 NAGBNatSchG ist der Einsatz von Totalherbiziden in Naturschutzgebieten verboten, wonach diese Maßnahme nicht in Betracht kommt.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur</p>
---	---

<p>Schäden und auch nicht nur im umbruchlosen Verfahren unter Verwendung einer festgelegten Saatgutmischung durchgeführt werden.</p> <p>(a) Es ist schon nicht ersichtlich inwieweit die Nachsaat und vor allem die schonendere Übersaat, Grünlandflächen sowie auf diesen lebende Arten, erheblich beeinträchtigen. Sie müssen auch unabhängig von der Beseitigung von Schäden zulässig sein.</p> <p>Die Nachsaat ist, neben Übersaat und Neuansaat, eine Möglichkeit zur Saatgutausbringung im Grünland. Ziel ist die Verbesserung eines bereits vorhandenen Grünlandbestandes beispielsweise bei der Gefahr von Keimstimmung von Lichtkeimen im Boden oder starkem Mäusebefall. Die Nachsaat ist überall dort zu empfehlen, wo eine Neuansaat vermieden werden soll und andererseits der vorgefundene Bestand bereits eine so unerwünschte Zusammensetzung aufweist, dass eine Übersaat nicht genügend Verbesserungspotenzial besitzt. Bei der Nachsaat bleibt dabei auch die Altnarbe und wertvolle standortangepasste Genotypen der Arten des Bestandes erhalten.</p> <p>(b) Durch diese Regelung, welche Über- und Nachsaat verbietet, wird zudem gleichzeitig die Aufrechterhaltung der Produktivität des Grünlands unmöglich gemacht.</p> <p>Gerade in den letzten Jahren haben Trockenheit und der massiven Mäusepopulationen den Grünlandbeständen zugesetzt, weshalb sie einer intensiven Pflege und Erneuerung bedürfen. Da die Grünlandflächen die Futtergrundlage für Viehhaltung bilden, sind meine Mandanten auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung der Grünlandflächen in dem geplanten Schutzgebiet angewiesen. Da die Flächen ansonsten für die Landwirte nicht mehr in einem Maße nutzbar sind, in dem sich die landwirtschaftliche Nutzung noch wirtschaftlich lohnt, kommt dies einer Enteignung beziehungsweise einer Nutzungsuntersagung gleich.</p> <p>(c) Ferner ist es untauglich, die Über- und Nachsaat auf umbruchlose Verfahren (Scheiben- und Schlitzdrillverfahren) zu beschränken, da die einzelnen Verfahren Vor- und Nachteile je nach Ausprägung der Wiese bieten. Die Schlitzdrillsaat ist beispielsweise nicht geeignet bei verfilzten, dichten Beständen, sondern braucht Lücken. Ferner ist sie nicht hangtauglich und die</p>	<p>sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p>
---	--

<p>Schare verkleben leicht bei lockeren humosen Böden.</p> <p>Das Verbot aller anderen Verfahren ist somit zu eng, da die vorgesehenen Methoden (Scheiben- und Schlitzdrillverfahren) im Einzelfall möglicherweise nicht effektiv sind.</p> <p>Die umbruchlose Ansaat ist überdies nicht in jedem Fall geeignet. Die Ansaat in den Bestand kann eine Neuansaat nur ersetzen, wenn es sich um eher lückige Rasenbestände oder artenarme Wiesen handelt, die durch die Art der Nutzung an Vielfalt verloren haben.</p> <p>(d) Das Vorschreiben einer Saatgutmischung mit einer bestimmten Zusammensetzung, die bei der Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren eingesetzt werden kann, ist weder erforderlich noch genügt es dem Übermaßverbot.</p> <p>In der Begründung wird zu dem Verbot ausgeführt (S. 12-13):</p> <p><i>„Eine Über- oder Nachsaat bei Beseitigungen von Schaden hat nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde durch eine Saatgutmischung mit einer Zusammensetzung vom maximal 15 % Deutschem Weidelgras, maximal 20 % Einjährigem Weidelgras und drei weiteren Grasarten sowie mindestens 15 % Kräutern (Arten des Grünlandes und Leguminosen - mindestens acht verschiedene Arten) stattzufinden. Die Verwendung von Einjährigem Weidelgras soll gewährleisten, dass bereits kurzfristig eine Beerntung des Grünlandes in den neu angesäten Bereichen möglich ist. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 %, sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage</i></p>	<p>S.o. zur Verhältnismäßigkeit.</p>
---	--------------------------------------

*für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (Daucus carota), Hornklee (Lotus corniculatus), Schafgarbe (Achillea millefolium), Sauerampfer (Rumex acetosa), Vogelwicke (Vicia cracca), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Rotklee (Trifolium pratense) und Wiesen-Labkraut (Galium album).“*

Dabei ist betont, dass das Deutsche Weidegras die Grasart des Dauergrünlandes ist, die am schnellsten keimt und aufläuft und die sich daher auch bei einer Nachsaat ohne Umbruch gegen die alte Grasnarbe und vorhandene Pflanzen ankommt. Zudem ist das deutsche Weidegras ertragsstark, da es das zuckerreichste Gras des Dauergrünlandes und dementsprechend gut zu silieren ist. Die Flächen werden deutlich weniger durch mechanische Einflüsse wie Tiertritt und Fahrspuren geschädigt als Narben, da Deutsches Weidelgras den Boden sehr intensiver durchwurzelt. Im Gegensatz zu den Ausführungen in der Begründung eignet sich Deutsches Weidegras auch für die Förderung des Bodenlebens. Durch das schnellere Wachstum der Grasart wird der Boden nach einer Mahd wieder schnellstmöglich beschattet und das Bodenleben weniger lang durch direkte Sonnenbestrahlung des mineralischen Bodens gehemmt. Die Bodenstruktur bleibt in besserem Zustand erhalten und damit ist die „Regenverdaulichkeit“ und die Verwertung der Niederschläge wesentlich verbessert.

Eine derart detaillierte Vorgabe bezüglich der Zusammensetzung des Grundfutters, deren Qualität für den Erfolg der Milchviehhaltung entscheidend ist, stellt zudem einen nicht verhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht der Berufsausübung dar und ist schon deshalb rechtswidrig.

Insbesondere bei der Betrachtung aller Regelungen, einschließlich dem Verbot des Grünlandumbruchs und der Festsetzung, dass die Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren stattfinden dürfen, würde eine Limitierung des Deutschen Weidegras von 15 % zu einem faktischen Nutzungsverbot und somit auch zu einer faktischen Enteignung der betroffenen Landwirte führen. Es ist fraglich, ob sich die durch den Verordnungsentwurf vorgeschriebene Saatmischung bei einer Nachsaat ohne

S.o. zum Grundrechtseingriff.

<p>Umbruch durchsetzen kann. Insgesamt muss die Bewirtschaftung der Grünlandflächen im NSG jedoch möglich bleiben.</p> <p>Zudem ist zu bedenken, dass eine Änderung der - in der bisherigen Praxis - genutzten Saatmischung, die Grünlandflächen und ihre Struktur in ihrer jetzigen Form negativ verändern kann. Momentane Lebensräume und ihre Arten können so beeinträchtigt und verdrängt werden.</p> <p>Ferner soll die Regelung über das Verschlechterungsverbot hinausgehend Entwicklungsziele umsetzen. In der Begründung (S. 13) wird dazu angeführt, dass der „<i>Kräuteranteil von mindestens 15 %, sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten)</i>“ dem Ziel dienen, „<i>die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern.</i>“ Die Weiterentwicklung, also die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands, ist jedoch kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL. Gemäß der FFH-RL ist Ziel der Ausweisung eines FFH-Gebiets (vgl. Präambel, Art. 4 Abs. 4, Art. 8 Abs. 2, Anhang III Phase 2 Nr. 2 FFH-Richtlinie) die „<i>Wahrung oder Wiederherstellung</i>“. Bei einer „<i>Wiederherstellung</i>“ ist es das Ziel, einen ursprünglich vorhandenen Zustand wiederherzustellen, wohingegen es Ziel der „<i>Entwicklung</i>“ ist, einen neuen, bisher nicht vorhandenen Zustand zu begründen (vgl. auch Ausführungen II.4.a).</p> <p>(e) Die Regelung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. c NSGVO-E ist daher zu anzupassen und zu lockern. Es müssen verschiedene Saaten und Verfahren mit Hinblick auf Schonung und Effektivität möglich bleiben. Die Vorgabe einer Saatmischung ist mithin zu streichen.</p> <p><b>(4) § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. d NSGVO-E: Veränderung des Bodenreliefs</b></p> <p>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 LSGVO-E ist im LSG verboten, „<i>das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnen oder Planieren, die Beseitigung von Schäden sind zulässig</i>“.</p> <p>Es muss indes erlaubt sein, das Bodengefüge zu verändern. Insoweit kann auch auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. a NSGVO-E (keine Grünlanderneuerung) verwiesen werden.</p> <p>(a) Diese Norm verstößt in ihrer derzeitigen Fassung gegen das</p>	<p>S.o. zur Wiederherstellung im FFH- bzw. Vogelschutzgebiet.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht unverhältnismäßig oder zu unbestimmt ist.</p>
---	--

Verhältnismäßigkeitsgebot, indem sie über das gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG zulässige, nämlich das Erforderliche hinaus geht und in die Rechtspositionen der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten aus Art. 14 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG ungerechtfertigt, weil unzumutbar eingreift.

(b) Darüber hinaus ist zu betonen, dass für den Adressaten nicht erkennbar ist, welche Handlungen dabei im Rahmen der gewöhnlichen Bewirtschaftung der Böden bei guter landwirtschaftlicher Praxis von der Vorschrift erfasst werden. Die Vorschrift selbst listet nur beispielhafte verbotene Eingriffsweisen auf. Die Formulierung „insbesondere“ ist dabei irreführend. Sie erweckt für den Leser den Eindruck, dass andere Veränderungen des Bodenreliefs möglicherweise zulässig sind. Da ein wesentlicher Grundsatz der ordnungsgemäßen Landwirtschaft die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit durch Erhalt und Verbesserung der Bodenstruktur (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG) ist, erfordert die Berücksichtigung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft jedenfalls eine differenziertere Ausgestaltung des Verbotstatbestandes. Die Vorschrift verstößt insofern bereits gegen den rechtsstaatlich fundierten Bestimmtheitsgrundsatz.

Insbesondere muss die Ausnahme des Verbotstatbestandes, die sich aus der Begründung (S. 13) ergibt, in den Verordnungstext mit aufgenommen werden.

*„Mit dem Verbot der Veränderung des Bodenreliefs ist nicht gemeint, Fahrspuren oder Trittschäden und ähnliche kleine lokal begrenzte Schäden (z. B. durch Vieh verursachte kleinflächige Kuhlen, kleinflächige Versackungen) zur Herstellung des ursprünglichen Zustands, zu beseitigen.“*

(c) Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Veränderung des Bodenreliefs dem Schutzzweck der Verordnung in jedem Fall zuwiderläuft, weshalb es an der Erforderlichkeit des Verbotes fehlt. Denn inwiefern durch eine Veränderung des Bodenreliefs bei den vorhandenen Flächen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten sein soll, erschließt sich nicht. Kleinteilige Veränderungen des Bodenreliefs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vermögen schon grundsätzlich keine Beeinflussung des Landschaftsbildes zu verursachen. Zwar mag das Verbot zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge geeignet sein. Insoweit fehlt es aber an der erforderlichen Darstellung, dass dies für die Erhaltung

wertbestimmender LRT oder geschützter Arten tatsächlich erforderlich ist. Jedenfalls auf den Flächen, auf denen wertbestimmende LRT nicht vorkommen, lässt sich ein so weitreichender Eingriff in die Nutzungsbefugnisse der Flächeneigentümer ohne Anspruch auf Ausnahmeerteilung nicht begründen.

**(5) § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. e NSGVO-E: Anlage von Mieten und Liegenlassen von Mähgut**

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. e NSGVO-E ist im Naturschutzgebiet „*die Anlage von Mieten und das Liegenlassen von Mähgut*“, verboten.

(a) Eine vorübergehende Lagerung von Materialien, die im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Gewässerunterhaltung oder der Landschaftspflege anfallen, muss erlaubt sein.

Des Weiteren kann trockenes Mähgut förderlich für die Bodenflora und -fauna sein. Trockenes Mähgut kann als Dünger für den Boden dienen und stellt wertvolle Biomasse dar, die man für das Grünland nutzen kann. Die geschnittenen Grashalme zersetzen sich und geben dadurch Nährstoffe frei, die anderen Pflanzen zugutekommen - auch der Wiese selbst. In Sommern mit zu wenig Regen bilden sie zusätzlich einen Schutz vor der Austrocknung des Bodens. Dabei ist lediglich darauf zu achten, dass das abgemähte Gras nicht zu lang ist und dem Boden und der Wiese Luft und genügend Sonne bleibt. Da weder eine Begründung des Verbotes vorliegt noch fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse, dass es durch Mieten und Mähgut zu einer Verschlechterung der Natur kommt, ist nicht ersichtlich warum dies verboten werden soll.

(b) Zudem muss das Verbot zwischen bestimmten Flächen im Gebiet differenzieren.

In FFH-Gebieten sind nur Handlungen, die unverhältnismäßig die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes zu beeinträchtigen drohen, zu verbieten.

In der Begründung wird auf Seite 13 deutlich, dass das Verbot bezüglich des Liegenlassens von Mähgut mit bestimmten Umständen zu tun hat, die jedoch nicht auf allen Flächen des Naturschutzgebiets vorzufinden sind:

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.



„Weiterhin ist es verboten das Mähgut auf der Fläche liegen zu lassen. Dieses Verbot soll verhindern, dass Mähgut bei Überschwemmungen in das Gewässer eingetragen wird und damit die maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen beeinträchtigt.“

Somit sollte auf Flächen, bei denen nicht die Gefahr der Überschwemmung besteht, das Liegenlassen von Mähgut erlaubt bleiben. Eine solche Differenzierung ist in den Verbotstatbestand einzufügen.

(c) Ferner ist unklar, warum Ausnahmen von dem Verbot, die der Landkreis laut der Begründung für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung vorsieht, nicht im Verordnungstext selbst enthalten sind.

In der Begründung wird auf Seite 13 ausgeführt:

„Biomasse, die nach einem Mulchvorgang anfällt, stellt kein Mähgut im Sinne der Verordnung dar. Ebenso stellt anfallende Biomasse in geringem Umfang durch Handmähgeräte kein Mähgut dar (z. B. beim Freischneiden von Weidezäunen). Eine Weideausmäh (sog. „Weideputzen“) zum Ende der Vegetationsperiode fällt ebenfalls nicht unter dieses Verbot sondern ist sogar explizit im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG zur Sicherstellung der Kurzrasigkeit zum Ende der Vegetationsperiode erwünscht. Hiervon unbenommen bleibt die Mähgutübertragung, die eine naturschutzfachliche Maßnahme darstellt und der Ausbreitung bzw. Wiederansiedelung bestimmter Pflanzenarten dient. Sie bleibt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde weiterhin zulässig.“

Ein Verbot, wie es § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. e NSGVO-E darstellt, muss vielmehr unmissverständlich festlegen, welche Handlungen zu unterlassen sind und welche Handlungen weiterhin erlaubt sind (Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 32).

Daher sind die Freistellungen für Biomasse und Mähgut, das bei einer Weideausmäh anfällt, in den Verordnungstext mit aufzunehmen.

**(5) § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. f NSGVO-E: Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln**

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. f NSGVO-E ist im Naturschutzgebiet „der Einsatz

Diese Formulierungen in der Begründung konkretisieren den Begriff Mähgut aus der Verordnung und tragen so zur Klarheit für den Rechtsanwender bei. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung in den Gesprächen, an denen auch der Unterzeichner dieser Einwendung teilgenommen hat, Übereinstimmung gefunden hat.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a

<p><i>von chemischen Pflanzenschutz- und Behandlungsmitteln [verboten], dies gilt nicht für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln zur Bekämpfung von Einzelpflanzen oder zur Horstbekämpfung mittels Rückenspritze oder vergleichbarem Gerät. Die Bekämpfung von Einzelpflanzen oder eine Horstbekämpfung mittels Flächenspritze ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig“.</i></p> <p>Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist generell und auch ohne Ausnahmemöglichkeit freizustellen.</p> <p>(a) Zwar ist zu begrüßen, dass es sich bei der Bekämpfung von Einzelpflanzen oder eine Horstbekämpfung mittels Flächenspritze um einen Anzeigevorbehalt handelt.</p> <p>Auch ein Verbot mit Anzeigevorbehalt bedeutet jedoch für den Betroffenen eine grundrechtliche Verkürzung der Eigentums- und Berufsfreiheit. Insbesondere der Zustimmungsvorbehalt für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist schon nicht erforderlich. Gerade die Bekämpfung von giftigen Pflanzen erfordert ein rasches Handeln, welches keine Zeit für einen langwierigen Zustimmungsprozess durch Behörden lässt. Der Verordnungsgeber verkennt hier, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landschaftsverträglichen Landwirtschaft i. S. d. § 5 Abs. 1 BNatSchG selbst bereits dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dient. Es liegt im wirtschaftlichen Interesse der Grünland Eigentümer, ihre Flächen möglichst umfassend zu schützen. Dementsprechend wird jeder Grünflächeneigentümer schon aus eigenem Interesse beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sorgsam und fachgerecht vorgehen. Ein Abwarten des Grünflächeneigentümers auf die Antwort der Naturschutzbehörde könnte den Zustand der befallenen Pflanze noch verschlimmern. Insoweit ist die Regelung nicht erforderlich, da mit einem milderen Mittel, beispielsweise einer Differenzierung zwischen giftigen und lediglich störenden Pflanzen, der Schutz der Grünflächen gleichermaßen erreicht werden kann.</p> <p>Zudem ist zu bedenken, dass ein entdeckter Schädlingsbefall einen schnellen und gezielten Einsatz von entsprechenden Mitteln notwendig machen kann.</p>	<p>NAGBNatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.</p> <p>Diese gesetzliche Regelung ist dem Einwender offensichtlich unbekannt und folgt aus den Verhandlungen zum Niedersächsischen Weg, der auch von der Landwirtschaft akzeptiert und auf den im Rahmen dieser Verordnung immer wieder hingewiesen wird. Deshalb ist nicht nachvollziehbar weshalb hier jetzt weitere Aufweichungen gefordert werden.</p>
---	---

Ein Abwarten des Landwirtes auf die Antwort der Naturschutzbehörde könnte den Zustand der befallenen Pflanzen noch verschlimmern.

(b) Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist zudem generell freizustellen. Er ist für die Grünlanderneuerung notwendig, gerade wenn diese schonend und ohne Erdumbruch ausgeführt werden soll.

(c) Die starke Beschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln durch das Verbot ist ferner nicht offen für künftige Entwicklungen, die durch das Auftreten von neuen Giftpflanzen in Deutschland eintreten könnten. Daher muss die Regelung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. f NSGVO-E gestrichen werden.

(d) Die Bekämpfung von Einzelpflanzen oder eine Horstbekämpfung mittels Flächenspritze muss zudem ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sein. Eine Anzeige an die Naturschutzbehörde bedarf regelmäßig der Textform. Somit liegt allein für die Bekämpfung von Einzelpflanzen ein verhältnismäßig hoher verwaltungstechnischer Aufwand für die Landwirte vor. Ferner ist die Bekämpfung von Einzelpflanzen für die Landwirte notwendig, um ihre Fläche ordnungsgemäß bewirtschaften zu können. Daher muss dies schnell und ohne Zwischenschritte möglich sein.

**(6) § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. g NSGVO-E: Mahd**

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. g NSGVO-E ist im Naturschutzgebiet „die Mahd von außen nach innen und die Nachtmahd“ verboten.

Die Begründung führt dazu auf Seite 14 aus:

*„Besonders wichtig zur Vermeidung von Wildtierschäden sind die Mahd von innen nach außen und der Verzicht auf Nachtmahd. Bei schmalen Flurstücken kann wahlweise eine einseitige Mahd durchgeführt werden. Wenn möglich sollten eine Verringerung der Fahrgeschwindigkeit beim Mähen und das Aussparen von Teilflächen in Erwägung gezogen werden. Der Einsatz technischer Hilfsmittel zur Verscheuchung von Wildtieren während der Mahd ist ausdrücklich erwünscht.“*

(a) Zunächst ist anzumerken, dass der Wunsch nach technischen Hilfsmitteln, dem Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 NSGVO-E bezüglich des

Drohnen dienen zur Erkennung von Wildtieren. Die hier angesprochenen technischen Hilfsmittel sollen zur Verscheuchung dienen. Der Einwender hat

<p>Einsatzes von Drohnen widerspricht. Abhängig von der Witterung können Drohnen, ausgerüstet mit Wärmebildkameras oder Infrarottechnik, dabei helfen, Wildtiere in den Flächen zu lokalisieren, um sie so vor den Erntemaschinen zu retten. In diesem Zusammenhang sollte der Einsatz von Drohnen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässig sein und aus dem Verbotstatbestand § 4 Abs. 1 Nr. 6 LSGVO-E entnommen werden.</p> <p>(b) Zudem gilt zwar die allgemeine Empfehlung, möglichst von innen nach außen zu mähen, da dies Wildtieren ermöglicht, durch das noch stehende Gras zu den Seiten aus den Feldern zu flüchten. Es wird aber gleichzeitig empfohlen, flächenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen, beispielsweise erst das Kopfende freizulegen oder an stärker befahrenen Straßen einseitig von der Straße zu beginnen. Bei schmalen und langen Parzellen sind ferner erst die Vorgewende und dann die Längsseiten nach außen zu schneiden.</p> <p>Daher sollte nicht pauschal die „Mahd von innen nach außen“ verboten werden, da dies keine flächenspezifische Mahd als besten Schutz des Wildes zulässt und somit sogar dem Sinn und Zweck des Verbotes selbst (Begründung, S. 10) widerspricht.</p> <p>Das Verbot sollte daher wie folgt geändert werden: <i>„die Mahd von außen nach innen und die Nachtmahd, <b>ausgenommen davon ist die flächenspezifische Mahd</b>“</i>,</p> <p><b>(7) § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. h NSGVO-E: Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung</b> Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. h NSGVO-E ist im Naturschutzgebiet „die Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung“, verboten. Diese Regelung ist überflüssig und daher zu streichen. Die DüV regelt bereits differenziert die Zulässigkeit des Ausbringens von Düngemitteln. Auch aus der Begründung (S. 14) ist nicht erkennbar, warum darüber hinaus diese zusätzliche Regelung erforderlich ist. Der Verweis auf einen höheren</p>	<p>die Freistellung zur Drohnennutzung selbst aufgeführt. Deshalb widerspricht sich die Begründung auch nicht.</p> <p>Da nur die Mahd von außen nach innen und die Nachtmahd verboten ist, ist eine flächenspezifische Mahd sehrwohl möglich.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht unverhältnismäßig ist.</p>
---	---

Ammoniakanteil reich dabei nicht aus.

Das generelle Verbot für die Ausbringung von Geflügelkot ist daher unverhältnismäßig. Eine mengenmäßige Beschränkung des Kotes oder der Ausbringungsfläche dürfte ausreichend sein.

**(8) § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis Nr. 10 NSGVO-E: Gewässerrandstreifen**

In § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis Nr. 10 NSGVO-E erfolgt für Gewässer der II. und III. Ordnung in den genannten Teilgebieten die Festlegung eines Gewässerrandstreifens.

Diese dienen laut der Begründung (S. 15 - 16) der Umsetzung von § 38 WHG und den dort geforderten Abständen zu Gewässern:

*„Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt im Schutzgebiet grundsätzlich 10 m entlang des Fehntjer Tiefs/Oldersumer Sieltiefs sowie 5 m entlang übriger Gewässer II. Ordnung und 1 m entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante, in dem eine Düngung nicht zulässig ist. Das Ufer wird nach § 38 Abs. 2 Satz 1 WHG vom Gewässerrandstreifen miteingeschlossen. (...)*

*Der Gewässerrandstreifen dient insbesondere der effektiven Minimierung der Einträge dieser Stoffe durch Abschwemmung. Nach obiger Darstellung tritt eine deutliche Minimierung der Einträge von mindestens 60 % ab einer Breite von 10 m ein. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Kernbereiches, z. B. zu Zwecken der Zuwegung oder Grünlandnutzung wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Daher und da durch das landwirtschaftliche Fachrecht des Bundes (z. B. Vorgaben der Düngeverordnung und Pflanzenschutzmittelzulassung) die landwirtschaftliche Nutzung in Gewässernähe bereits weiteren Regelungen unterliegt, ist der Eingriff in Eigentums- und Nutzungsinteressen vergleichsweise gering. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unter Abwägung der landwirtschaftlichen Interessen und des Gewässerschutzes ist das Verbot der Düngung auf einen Bereich von 10 bzw. 5 m entlang Gewässern II. Ordnung und einen Meter bei Gewässern III. Ordnung ab der Uferlinie beschränkt.“*

Es sollte jedoch kein Teil der Abwägung sein, ob bereits Belastungen für die Grundeigentümer in diesen Bereichen vorliegen oder nicht. Eine weitere

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass eine Überarbeitung der NSG-VO in Bezug auf Gewässer III. Ordnung stattgefunden hat in der Form, dass der Gewässerrandstreifen an die gesetzliche Regelung des § 58 NWG angepasst worden ist.

Im Übrigen gilt:

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der

<p>Belastung könnte sogar eher zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Grundeigentümer führen.</p> <p>Überdies sind die Ausführungen in der Begründung (S. 11) zu § 38 WHG missverständlich:</p> <p><i>„Der Zweck und die Bestimmung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG. Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt im Schutzgebiet grundsätzlich 10 m entlang des Fehntjer Tiefs/Oldersumer Sieltiefs sowie 5 m entlang übriger Gewässer II. Ordnung und 1 m entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante, in dem eine Düngung nicht zulässig ist.“</i></p> <p>(a) § 38 Abs. 3 WHG legt einen Gewässerrandstreifen von 5 Metern fest. Die Länder können nach § 38 Abs. 3 WHG jedoch von den 5 Metern Abstand abweichen. Gemäß § 58 NWG ist <i>„abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG (...) der Gewässerrandstreifen an Gewässern erster Ordnung 10 m und an Gewässern dritter Ordnung 3 m breit“</i>. Dies wurde vorliegend auch so umgesetzt.</p> <p>(b) Zudem regelt § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 WHG, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Gewässerrandstreifen verboten ist, <i>„ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist“</i>. Entgegen dieser Freistellung, legt § 58 S. 9 NWG ergänzend zu § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG jedoch fest, dass in Gewässerrandstreifen der Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verboten ist. Dabei ist allerdings zu beachten, dass laut § 58 S. 11 NWG der Satz 9 - Verbot von Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln - an Gewässern erster Ordnung erst ab dem 01.07.2021 und an Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung ab dem 02.07.2022 Anwendung findet.</p> <p>Diese Zeitpunkte, für den Geltungsbeginn der Regelung (01.07.2021 und 02.07.2022), sind in die NSGVO zu übernehmen. Die Verordnung würde sonst über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.</p> <p>(c) Überdies sieht das Gesetz eine Freistellungsmöglichkeit vor, die sich nicht in der Verordnung wiederfindet, weshalb die Regelung unverhältnismäßig ist.</p>	<p>Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Diese Möglichkeit besteht durch § 5 NSG-VO.</p>
---	---

Gemäß § 58 S. 9 NWG findet auf den Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln § 38 Abs. 5 WHG „entsprechende Anwendung“. § 38 Abs. 5 WHG normiert dabei eine Freistellungsmöglichkeit:

*„Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.“*

Da diese Freistellungsgründe gesetzlich vorgesehen sind, müssten sie für die Beschränkungen der Nutzung des Gewässerrandstreifens in § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis Nr. 10 NSGVO-E ebenfalls gelten. Eine solche Regelung fehlt in dem Verordnungstext. § 4 Abs. 4 sowie Abs. 9 NSGVO-E genügen dem nicht. Im Gegensatz zu § 38 Abs. 5 WHG wurde die Notwendigkeit einer Befreiungsmöglichkeit für Härtefälle nicht erkannt.

Warum der Landkreis hinsichtlich § 4 Abs. 3 und Abs. 9 NSGVO-E meint, mit seiner starren Formulierung bereits alle Interessen angemessen berücksichtigt zu haben, bleibt erklärungsbedürftig. Der Landkreis hätte auch hier die Fälle der unverhältnismäßigen Betroffenheit gesondert berücksichtigen müssen.

In diesem Zusammenhang hat auch die FDP in der 2. Beratung bezüglich des § 38a WHG im Bundestag hingewiesen, BT-Plenarprotokoll 19/163, S. 20350 (D):

*„Bei mir in Niedersachsen, in Ostfriesland, sind die Flächen manchmal so schmal und eingerahmt von Gewässern, dass, wenn ich an jeder Seite 5 Meter Gewässerrandstreifen abschneide, dort nicht gewirtschaftet werden kann, dass da vielleicht nur noch die Hälfte der Fläche überbleibt, Frau Ministerin. Sie verursachen Eingriffe in das Eigentum, und Sie nehmen den Menschen ihre Existenzgrundlage weg, und das ist nicht akzeptabel.“*

In einem solchen Härtefall, wie er vorliegend beschrieben wird, gibt es nach der NSGVO aber keine Möglichkeit den Betroffenen von seiner Pflicht des § 4 Abs. 3 NSGVO-E (i. V. m. § 38 WHG, § 58 WHG) zu befreien, was grundsätzlich - wie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Durch die Anpassung an § 58 NWG wird auch Gebieten mit hoher Gewässerdichte Rechnung getragen.

zeigt - zur Unverhältnismäßigkeit der Norm im Gesamten führt.  
Demnach ist der Befreiungstatbestand des § 4 Abs. 4 oder Abs. 9 LSGVO-E um eine Ausnahme für „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit“ und einer Ausnahme, für den Fall, dass „das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt“ zu ergänzen.

(d) Soweit die Freistellungsmöglichkeit des § 38 Abs. 5 WHG nicht in die Verordnung übernommen wird, ist zumindest eine Entschädigungsregelung einzufügen.

Der Landkreis war nicht zwingend dazu verpflichtet eine Entschädigungsregelung für die durch Anwendung des § 4 Abs. 3 NSGVO-E (i. V. m § 38 WHG und § 58 S. 9 NWG) nur noch eingeschränkt nutzbaren Flächen zu erlassen. Eine solche Pflicht besteht nach Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG nur bei formellen Enteignungen zwingend.

Vorliegend ist § 4 Abs. 3 NSGVO-E (i. V. m § 38 WHG und § 58 S. 9 NWG) aber als Inhalts- und Schrankenbestimmung zu qualifizieren. Diese sind nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich entschädigungsfrei hinzunehmen (BVerfG, B. v. 02.03.1999 - 1 BvL 7/91 - juris, Rn. 78; BVerfG, Nichtannahmeb. v. 15.09.2011 - 1 BvR 2232/10 - juris, Rn. 37). Dies ist Ausfluss der Sozialgebundenheit des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG.

Nur ausnahmsweise sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen ausgleichspflichtig, wenn in eine Eigentumsposition besonders intensiv eingegriffen wird. Entscheidend ist, ob die Inhalts- und Schrankenbestimmung im Hinblick auf ihre Schwere, Intensität und Dauer für den Eigentümer unzumutbar ist und ihm ein Sonderopfer auferlegt. Dies kann im vorliegenden Fall mit guter Begründung bejaht werden (vgl. bisherige Ausführungen).

Zwar ist nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Ausgleichsregelung vorrangig durch Ausnahme- und Befreiungsregelungen zu kompensieren. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Nichtannahmebeschluss vom 15.09.2011 - 1 BvR 2232/10 - juris, Rn. 41 – klar:

*„Ausgleichsregelungen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderen Härtefällen wahren sollen, sind unzulänglich, wenn sie sich darauf beschränken, dem Betroffenen einen Entschädigungsanspruch in Geld*

Eine Entschädigung ist durch den erweiterten Erschwernissausgleich durch Vorgaben des Niedersächsischen Weges, wie es hier der Fall ist, auch in Naturschutzgebieten vorgesehen. Im Übrigen zur Kenntnis genommen.



*zuzubilligen. Die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG verlangt, dass in erster Linie Vorkehrungen getroffen werden, die eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers real vermeiden und die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich erhalten. Als Instrumente stehen dem Gesetzgeber hierfür Übergangsregelungen, Ausnahme- und Befreiungsvorschriften sowie der Einsatz sonstiger administrativer und technischer Vorkehrungen zur Verfügung. Ist ein solcher Ausgleich im Einzelfall nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann für diesen Fall ein finanzieller Ausgleich in Betracht kommen, oder es kann geboten sein, dem Eigentümer einen Anspruch auf Übernahme durch die öffentliche Hand zum Verkehrswert einzuräumen (vgl. BVerfGE 100, 226 <245 f.>).“*

Solange es an einer gesetzlichen Ausgleichsregelung fehlt, müssen daher zumindest Ausnahme- und Befreiungsregelungen gegeben sein.

Soweit die Freistellungsmöglichkeit des § 38 Abs. 5 WHG nicht in die Verordnung übernommen wird, ist aus den genannten Gründen zumindest eine Entschädigungsregel einzufügen (vgl. obige Ausführungen).

(e) Soweit mit der Regelung auf bestimmte Flächen und Teilgebiete im Naturschutzgebiet Bezug genommen wird, ist darüber hinaus erforderlich, dass diese auch in den Verordnungskarten kenntlich gemacht werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass sich der Rechtsanwender unbeabsichtigt rechtsbrüchig macht. Ein Verbot, wie es § 4 Abs. 3 NSGVO-E darstellt, muss unmissverständlich erkennen lassen, welche Handlungen wo zu unterlassen sind (Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 32).

Dies ist zwar hier teilweise geschehen. Für ein besseres Verständnis (Kennzeichnung des gesamten Gewässers) wären jedoch farbliche Markierungen geeigneter, als einzelne Textfelder.

**(9) § 4 Abs. 3 Nr. 3 b, Nr. 4 a, Nr. 5 b, Nr. 6 b, Nr. 8 a und Nr. 9 b NSGVO-E: Düngung**

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 b, Nr. 4 a, Nr. 5 b, Nr. 6 b, Nr. 8 a und Nr. 9 b NSGVO-E ist eine Bewirtschaftung nur zulässig, „ohne Ausbringung von Jauche. Gülle und Festmist kann mit einer Menge von maximal 80 kg/N je Hektar jährlich ausgebracht werden, wobei als Herbstgabe ausschließlich Festmist zu

Zur fachlichen Notwendigkeit der Düngeeinschränkungen wird auf die Begründung zur NSG-VO verwiesen. Der Einwander bringt hier keine Argumente vor, die diese fachliche Notwendigkeit anzweifeln.

verwenden ist. Alternativ kann Mineraldünger mit maximal 80 kg/N je Hektar und Jahr zugeführt werden“.

Das Ausbringen von Jauche wird schon ausreichend durch die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) reguliert. Eine weitere Regelung in der Verordnung ist daher überflüssig. Diese Regelungen sind daher zu streichen.

**(10) § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis Nr. 10 NSGVO-E Vorgaben für Beweidung**

**(a) § 4 Abs. 3 Nr. 3 c, Nr. 4 b, Nr. 5 c, Nr. 6 c, Nr. 8 b und 9 c NSGVO-E: Portionsbeweidung und Beweidung mit Pferden sowie Schafen**

Es ist nicht zulässig, Weidesysteme zu begrenzen.

Insbesondere da hier - laut der Begründung (S. 17) - keine Differenzierung zwischen den einzelnen Grünlandtypen vorgenommen wurde, ist dieses Verbot schon nicht erforderlich. Manche Grünlandtypen sind gerade auf eine intensive Beweidung angewiesen.

Beispielsweise wird bei einer intensiven Umtriebsweide die gesamte Weidefläche in mehrere Koppeln unterteilt. Das Vieh bleibt solange in einer Koppel bis diese abgeweidet ist, anschließend erfolgt ein Umtrieb in die nächste Koppel. In den Vollzugshinweisen des NLWKN (S. 7) wird zu der Bewirtschaftung vom LRT 6510 ausgeführt:

*„Dabei hat sich eine kurzzeitige, möglichst intensive Beweidung (Hutung bzw. Umtriebsweide, 1–2 Weidegänge pro Jahr, Weidetermine entsprechend den Mahdterminen) mit Rindern oder Schafen bewährt.“*

Es müssen daher auch intensive Weidesysteme wie die Umtriebsweide oder die Portionsbeweidung möglich bleiben, welche eine kurzzeitige, möglichst intensive Beweidung ermöglichen.

Des Weiteren ist in Anbetracht dessen, dass eine Einschränkung der Beweidung, also der Ernährung des eigenen Viehs mit eigenen Futtermitteln, hier einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte der Landwirte darstellt, und kein Grund für diesen Eingriff ersichtlich ist, ist diese Vorschrift zu beanstanden.

Der LRT 6510 kommt im betroffenen Gebiet nicht vor. Es ist nicht ersichtlich wieso der Einwender diesen anführt, wenn er gerade bemängelt die Landkreise hätten keine gebietsspezifische Einteilung des Gebietes vorgenommen.

Zur Verhältnismäßigkeit s.o.

**(b) § 4 Abs. 3 Nr. 3 d, Nr. 4 c, Nr. 5 d, Nr. 6 d, Nr. 8 c und Nr. 9 NSGVO-E:  
Beweidungsdichte**

Die Regelung, dass eine Beweidung vom 01.01. bis zum 31.05. ist mit bis zu zwei Großvieheinheiten (GV) pro Hektar und vom 01.06. bis zum 31.12. nur mit bis zu fünf GV pro Hektar zulässig ist, ist zudem unverhältnismäßig.

Großvieheinheit (GV) ist ein Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere aufgrund ihres Lebendgewichts. Danach hat ein Kalb 0,4 GV, eine junge Kuh 0,6 GV, ein Pferd 1 GV und ein Schaf 0,1 GV.

Als Begründung beruft sich der Landkreis auf vermehrte Trittschäden, welche zu einem Rückgang der Wiesenpopulation führen würden (S. 17). Dabei ist jedoch zu beachten, dass Trittschäden von der Bodenbeschaffenheit, der Topografie und der Art der Wiese abhängen. Insbesondere ist hier auf die von dem Verordnungsentwurf vorgeschlagene Saatgutmischung zu verweisen, die Trittschäden fördern würde. Eine solche Differenzierung wurde im Verordnungsentwurf jedoch nicht vorgenommen.

Ferner legen die Vollzugshinweisen des NLWKN fest, dass die Fortsetzung einer bereits bestehenden Nutzung gegenüber der Einführung einer grundlegend neuen Pflegevariante zu bevorzugen ist. Eine Veränderung der Grünlandpflege kann daher das Grünland eher beschädigen als verbessern. Diese Empfehlung hat jedoch in den Verordnungstext keine Berücksichtigung gefunden und muss daher ergänzt werden. Ferner ist die Umsetzung in dem Verordnungsentwurf überschießend, da bisherige Nutzungen eigentlich schützenswert sind, die Verordnung jedoch eine - möglicherweise neue - Pflegemaßnahme bindend bestimmt. Der Verordnungsentwurf geht hier daher über das Maß des erforderlichen hinaus und ist daher unverhältnismäßig.

Auch hier gilt, dass eine Einschränkung der Ernährung des eigenen Viehs mit eigenen Futtermitteln, einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte der Landwirte darstellt. Da die Flächen ansonsten für die Landwirte nicht mehr in einem Maße nutzbar sind, in dem sich die landwirtschaftliche Nutzung noch wirtschaftlich lohnt, kommt dies einer Enteignung beziehungsweise einer Nutzungsuntersagung gleich.

Die Regelung ist daher anzupassen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen

**(11) § 4 Abs. 3 Nr. 2 b, Nr. 3 e, g, Nr. 4 d, Nr. 5 e, Nr. 6 e, Nr. 8 d, f und Nr. 9 e NSGVO-E: Vorgaben für Bodenarbeiten**

Die Regelungen sind zu streichen, da sie unverhältnismäßig sind.

Für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG kann eine maschinelle Bodenbearbeitung auch außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis zum 31.05. notwendig werden. Die Beschränkung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten reichen hier zu weit.

Gerade bei extremen Wettersituationen im Frühling, kann es zu einem Bedarf von maschinellen Bodenbearbeitungen im Zuge der Kulturvorbereitung und -sicherung kommen.

Ein solches Verbot ist daher unverhältnismäßig.

**(12) § 4 Abs. 3 Nr. 2 c, Nr. 3 f, h, Nr. 4 e, Nr. 5 f, Nr. 6 f, h, Nr. 8 e, g, Nr. 9 f NSGVO-E: Vorgaben für Mahd**

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 c, Nr. 3 f, h, Nr. 4 e, Nr. 5 f, Nr. 6 f, h, Nr. 8 e, g, Nr. 9 f NSGVO-E ist eine Bewirtschaftung nur zu bestimmten Zeiten zulässig.

Das Mähen ist als Teil der ordnungsgemäßen Landwirtschaft jedoch gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG ganzjährig nötig.

Der Verordnungsentwurf geht daher völlig an der landwirtschaftsfachlichen Praxis vorbei. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollten die Option haben, auf Wetterlagen zu reagieren, um eine bodenschonende Landwirtschaft durchzuführen. Auf Trockenheit und Temperaturen im Sommer muss flexibel reagiert werden können. Demnach kann die starre Einhaltung von Fristen eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nicht gewährleisten.

Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Zur fachlichen Notwendigkeit der Einschränkungen zur Bodenbearbeitung wird auf die Begründung zur NSG-VO verwiesen. Der Einwander bringt hier keine Argumente vor, die diese fachliche Notwendigkeit anzweifeln. Zur Verhältnismäßigkeit der Einschränkungen s.o.

Zur fachlichen Notwendigkeit der Mahdzeiteinschränkungen wird auf die Begründung zur NSG-VO verwiesen. Der Einwander bringt hier keine Argumente vor, die diese fachliche Notwendigkeit anzweifeln.

Zur Verhältnismäßigkeit der Einschränkungen s.o.

Das Heu wird, wenn es zu spät geerntet wird, unverwertbar. Daher stellt die Regelung einen starken Eingriff in das Eigentumsrecht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten dar. Es ist somit notwendig und erforderlich, die Mahd ganzjährig und insbesondere kurzfristig zu ermöglichen. Das Abwarten der Zustimmung von der Naturschutzbehörde erschwert die fachgerechte landwirtschaftliche Arbeit unzumutbar. Wann im Einzelfall das Heu geerntet werden muss, ist eine Frage weniger Tage und langfristig nicht vorhersehbar. Es muss möglich sein, vom einen zum anderen Tag eine Maßnahme in Angriff zu nehmen. Auf ein Zustimmungs- oder auch nur Anzeigeeerfordernis ist aus oben genannten Gründen in jedem Fall zu verzichten.

**(13) § 4 Abs. 3 Nr. 10 NSGVO-E: Vorgaben für die Nutzung im Teilgebiet Kiebtalwalven**

§ 4 Abs. 3 Nr. 10 NSGVO-E enthält spezielle Vorgaben für die Nutzung im Teilgebiet Kiebtalwalven, insbesondere da dort die Grünland Lebensraumtypen 6230\* Artenreiche Borstgrasrasen und 6410 Pfeifengraswiesen vorliegen.

Auch wenn es sich vorliegend um die besonders schützenswerten Lebensraumtypen 6230\* Artenreiche Borstgrasrasen und 6410 Pfeifengraswiesen handelt, gehen die Regelungen zu weit.

(a) Dies ergibt sich schon daraus, dass die Regelungen über die Vollzugshinweisen des NLWKN zu artenreichem Borstgrasrasen hinausgehen (S. 12):

*„Vorrangig sind Maßnahmen zur Abwehr bzw. Vermeidung der genannten und sonstigen möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Dazu gehören: keine zusätzliche Entwässerung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, kein Umbruch, keine Düngung (sofern nicht im Einzelfall zur Vermeidung einer zu starken Aushagerung erforderlich), keine Einebnung des Bodenreliefs.“*

In den Vollzugshinweisen wird die Beweidung schon nicht als Maßnahmen, welche zu unterbleiben haben aufgezählt, jedoch wird dies in § 4 Abs. 3 Nr. 10 lit. g NSGVO-E untersagt.

Ferner wird in § 4 Abs. 3 Nr. 10 lit. c NSGVO-E: die „Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnen und Planieren“ untersagt, jedoch verlangen

Diese Einwendung betrifft teilweise das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

Im Übrigen gilt:

Die Vorgaben in § 4 Abs. 3 Nr. 10 der NSG-VO sind, nach Teilung der VO, nun in § 4 Abs. 3 Nr. 7 der NSG-VO geregelt. Die Regelungen entsprechen dem Bewirtschaftungspaket für Pfeifengraswiesen (LRT 6410) gemäß den Vorgaben des NLWKN 2016 sowie den Vollzugshinweisen des NLWKN zu artenreichem Borstgrasrasen (LRT 6230\*) und Pfeifengraswiesen. Dabei wird in § 4 Abs. 3 Nr. 7 c der NSG-VO konkretisiert, was unter „Einebnung des Bodenreliefs“ zu verstehen ist. Pfeifengraswiesen sind zudem beweidungsempfindlich (keine Beweidung), Borstgrasrasen sollten nur eine sehr extensive Beweidung von höchstens 0,3 bis 1 GV/ha aufweisen. Borstgrasrasen können ab Mitte Juli (15.7.) bewirtschaftet werden, Pfeifengraswiesen ab 17.8..

Da die Nutzung beider LRT in § 4 Abs. 3 Nr. 7 der VO geregelt wird, ist der 15.08. als Mahdzeitpunkt festgesetzt, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine Mahd auch ab dem 15.7. zulässig. Dies entspricht den Vollzugshinweisen und dem Bewirtschaftungspaket.

<p>Vollzugshinweisen des NLWKN lediglich „<i>keine Einebnung des Bodenreliefs</i>“. Somit geht auch hier der Verordnungsentwurf über die Vollzugshinweise hinaus und verletzt so das Übermaßverbot.</p> <p>Weiter heißt es als Entwicklungsvorschlag für das LRT (S. 12): „<i>Beschleunigung der Magerrasenentwicklung kann durch Ausbringen von Magerrasen Mahdgut erreicht werden.</i>“</p> <p>Dem steht jedoch entgegen, dass nach § 4 Abs. 3 Nr. 10 lit. d NSGVO-E: das Liegenlassen von Mähgut verboten ist. Die Regelungen sind somit anzupassen, so dass diese nicht mehr den Vollzugshinweisen des NLWKN widersprechen oder über diese hinausgehen.</p> <p>(b) Insbesondere das Verbot der Beweidung ist schon laut den Vollzugshinweisen nicht erforderlich.</p> <p>In den Vollzugshinweisen des NLWKN wird zur Erhaltung der Bestände von „<i>Artenreichen Borstgrasrasen</i>“ ausgeführt (S. 12): „<i>Zur Erhaltung der Bestände ist eine Pflege bzw. Nutzung durch extensive Beweidung oder durch einschürige Mahd erforderlich. Zur Erhaltung der geringen Trophie der Standorte und zur Begrenzung der Entwicklung von Streudecken muss ein periodischer Biomassenentzug erfolgen. Zum Biomasseentzug möglichst eine Beweidungsform wählen, die in ihrer Wirkung der traditionellen Wirkung der Triftweide nahe kommt. Unter heutigen Bedingungen ist dies die großräumige Standweide mit geringer Besatzdichte (0,3-1 GV/ha) und einer langen Weideperiode ohne Zufütterung. Die Beweidung kann mit Rindern, Schafen, Ziegen oder robusten Pferderassen erfolgen. (...)</i>“</p> <p><i>In der Regel ist die Fortsetzung einer geeigneten, etablierten Art der Pflege bzw. Nutzung gegenüber der Einführung einer grundlegend neuen Pflegevariante zu bevorzugen (Habitatkontinuität).</i>“</p> <p>Es wird eine „<i>großräumige Standweide mit geringer Besatzdichte (0,3-1 GV/ha)</i>“ empfohlen. Großvieheinheit (GV) ist ein Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere aufgrund ihres Lebendgewichts. Laut den Vollzugshinweisen des NLWKN sind pro Hektar beispielsweise ein Kalb und eine Kuh erlaubt (0,4 GV plus 0,6 GV = 1 GV) oder 10 Schafe.</p> <p>Ferner legen die Vollzugshinweisen des NLWKN fest, dass die Fortsetzung</p>	<p>Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2d der NSG-VO sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Hierunter würden z.B. eine Mahdgutübertragung zur Beschleunigung der Entwicklung, eine frühere Mahd (z.B., wenn ich einem Jahr nicht gemäht werden konnte) oder andere Maßnahmen fallen.</p> <p>Die Flächen befinden sich vollständig im öffentlichen Eigentum.</p>
--	--

einer bereits bestehenden Nutzung gegenüber der Einführung einer grundlegend neuen Pflegevariante zu bevorzugen ist. Eine Veränderung der Grünlandpflege kann daher das Grünland eher beschädigen als verbessern. Diese Empfehlung hat jedoch in den Verordnungstext keine Berücksichtigung gefunden und muss daher ergänzt werden. Ferner ist die Umsetzung in dem Verordnungsentwurf überschießend, da bisherige Nutzungen eigentlich schützenswert sind, die Verordnung jedoch eine - möglicherweise neue - Pflegemaßnahme bindend bestimmt. Der Verordnungsentwurf geht hier daher über das Maß des erforderlichen hinaus und ist daher unverhältnismäßig.

Das Beweidungsverbot ist daher aufzuheben.

(c) Zudem muss die Mahd auch vor dem 15.08. eines jeden Jahres, auch ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 10 lit. i NSGVO-E).

In den Vollzugshinweisen des NLWKN wird zur Erhaltung der Bestände von „Artenreichen Borstgrasrasen“ ausgeführt (S. 12):

*„Eine Alternative, insbesondere bei den montanen Borstgrasrasen, stellt die einmalige späte Sommermahd ab Mitte Juli bis Oktober dar.*

*(...) In der Regel ist die Fortsetzung einer geeigneten, etablierten Art der Pflege bzw. Nutzung gegenüber der Einführung einer grundlegend neuen Pflegevariante zu bevorzugen (Habitatkontinuität).“*

Die einmalige späte Sommermahd stellt laut den Vollzugshinweisen des NLWKN eine Alternative zur Beweidung dar. Dies geht aus dem Verordnungsentwurf nicht hervor. Ferner müssen daher bei einer Beweidung andere Anforderungen an eine möglicherweise notwendige Mahd gestellt werden, als ohne Beweidung. Die Regelung ist daher differenzierter auszugestalten. Zur Bevorzugung einer Fortsetzung der bereits bestehenden Nutzung (Habitatkontinuität) gelten die gemachten Ausführungen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 10 lit. i NSGVO-E ist dementsprechend anzupassen.

(d) Zudem muss die maschinelle Bodenbearbeitung auch außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis zum 15.08 möglich sein.

Die Regelung ist zu streichen, da sie unverhältnismäßig sind.

Für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung

der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG kann eine maschinelle Bodenbearbeitung notwendig werden. Gerade bei extremen Wettersituationen kann es zu einem Bedarf von maschinellen Bodenbearbeitungen im Zuge der Kulturvorbereitung und -sicherung kommen.

Ein solches Verbot ist daher unverhältnismäßig.

**(14) § 4 Abs. 3 Nr. 11 NSGVO-E: Entwässerungsmaßnahmen**

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 11 NSGVO-E ist eine Bewirtschaftung nur erlaubt, „ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen, die Instandsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“.

(a) Die Beschränkung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten geht hier zu weit. So muss es etwa erlaubt sein, Gewässer zu vertiefen, Drainagen anzulegen und verfallene Entwässerungseinrichtungen zu reaktivieren, jedenfalls soweit dies nur temporäre Maßnahmen im Zuge der Kulturvorbereitung und -sicherung betrifft. Denn durch solcherlei Maßnahmen wird der Wasserhaushalt nicht dauerhaft geändert. Eine solche dauerhafte Veränderung zu verhindern, kann jedoch nur alleiniger Sinn und Zweck des Gewässeränderungsverbots in einem Naturschutzgebiet sein, so dass es auf dauerhafte Maßnahmen zu beschränken ist.

(b) Ferner ist es für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 23 i. V. m. § 5 Abs. 1 BNatSchG unabdingbar, die Flächen ganzjährig an der Oberfläche trocken halten zu können, um die Nutzfläche mit schweren Maschinen bearbeiten zu können. Zugleich kann eine zu hohe Durchnässung land- und forstwirtschaftlicher Flächen schädlich für die Baum- und Pflanzenkulturen sein. Eine Änderung dieses Entwässerungssystems bzw. Einschränkungen können gar zu einer Überwässerung des betroffenen Gebietes führen. Zudem ist die Entnahme von Grundwasser, die einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft dient, wie beispielsweise die Trinkwasserversorgung von Nutztieren, weiterhin frei zu stellen.

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht unverhältnismäßig ist.



(c) Zu einer anderen Bewertung führt auch nicht der Umstand, dass bestehende Entwässerungsmaßnahmen keinem Verbot unterliegen und damit erlaubt sind und allein Neuanlagen untersagt werden. Es kann jedoch auch angesichts der vergangenen, extremen Wetterlagen nicht ausgeschlossen werden, dass auch zukünftig weitere Entwässerungsmaßnahmen notwendig werden, die je nach Wetterlage auch sehr kurzfristig erfolgen müssen.

(d) Aus diesen Gründen ist auch die Normierung eines Erlaubnisvorbehaltes für die Instandsetzung von Drainagen nicht verhältnismäßig. Landwirte sind auf deren Nutzung angewiesen und müssen daher in der Lage sein, nach beispielsweise extremen Wetterlagen, Beschädigungen schnellstmöglich zu reparieren.

Die Regelung des § 4 Abs. 3 Nr. 11 NSGVO-E ist daher zu streichen.

**(15) § 4 Abs. 3 Nr. 12 NSGVO-E: Einsatz von Hunden**

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 12 NSGVO-E ist der „Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Schafen und Ziegen“ erlaubt.

Es ist anzumerken, dass die Regelung § 4 Abs. 3 Nr. 12 NSGVO-E unverständlich formuliert ist und daher umzuformulieren ist:

„Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben (Nr.12) der Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Schafen und Ziegen.“

Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

„Der Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Schafen und Ziegen **ist weiterhin erlaubt.**“

**dd) Kritik an § 4 Abs. 4 und 5 NSGVO-E**

**(1) § 4 Abs. 4 NSGVO-E: Abweichenden Flächenbewirtschaftung**

Gemäß § 4 Abs. 4 NSGVO-E kann „die zuständige Naturschutzbehörde (...) zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen“.

Zwar ist nach § 4 Abs. 4 NSGVO-E die Möglichkeit gegeben, dass in bestimmten Fällen die Naturschutzbehörde ihre Zustimmung erteilen kann,

Diesem Einwand wurde gefolgt.

jedoch liegt dies allein immer Ermessen der Behörde (vgl. Wortlaut „kann“). Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Zustimmung zu einer Befreiung. Die Bewirtschafter sollten hier einen Anspruch auf eine Freistellung von den Verboten innehaben, soweit dies dem Schutzzweck gemäß § 2 NSGVO-E nicht entgegensteht.

Zudem ist der Befreiungstatbestand des § 4 Abs. 5 NSGVO-E um eine Ausnahme für „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit“ und einer Ausnahme, für wenn „das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt“ zu ergänzen (vgl. Ausführungen zu § 4 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und 5 NSGVO-E: Düngungsregelungen).

Absatz 5 ist daher folgt umzuformulieren:

*„Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zu, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.*

*Die zuständige Behörde kann zudem von den Verboten des § 4 Abs. 3 NSGVO-E eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.“*

## **(2) § 4 Abs. 5 NSGVO-E: Abweichende Flächenbewirtschaftung**

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 NSGVO-E ist „die Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise ohne Verwendung von Stacheldraht“ erlaubt. Die Neuerrichtung von Viehunterständen ist dagegen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4 S. 2 NSGVO-E zwar in ortsüblicher Weise zulässig, aber nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden.

(a) Die Neuerrichtung von Viehunterständen muss auch ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden erlaubt sein.

Gerade hinsichtlich der Errichtung genehmigungsfreier oder nur vorübergehend zur ortsfesten Nutzung bestimmter Anlagen fehlt es an einer entsprechenden Verbotsregelung im NBauO, sodass die Freistellung mit dem einschränkenden Einvernehmensvorbehalt gesetzestechnisch keinen Bezugspunkt hat.

Diese Möglichkeit besteht durch § 5 NSG-VO.

Hier erhebt der Einwender die Forderung, die Neuerrichtung von Viehunterständen von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 17 des Verordnungsentwurfs gänzlich freizustellen und nicht von einer vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde abhängig zu machen. Auch diese Forderung ist unberechtigt, weil die Neuerrichtung eines solchen Unterstandes naturgemäß zu einer Veränderung des NSG führt und im

Ein solches Verbot wäre schon angesichts des entfaltenden Maßstabs zur Angemessenheit und insbesondere zur Erforderlichkeit von Erlaubnisvorbehalten in Schutzgebieten nicht gerechtfertigt. Es muss erlaubt sein, Viehunterstände, Weidezäune, Viehtränken und ähnliches in ortsüblicher Weise errichten zu dürfen, ohne zuvor das Einvernehmen der Naturschutzbehörde einholen zu müssen. Dies entspricht auch Punkt 1.5 des Unterschutzstellungserlasses, wonach die Errichtung von Zäunen, Gattern und sonst erforderlichen Anlagen freizustellen ist.

(b) Zu der Neuerrichtung von Weidezäunen in ortsüblicher Weise gehört zudem auch die Verwendung von Stacheldraht.

Laut der Begründung (S.19) würden Weidezäune *„ortsüblich unter Verwendung von Eichenspaltpfählen und Glattdraht errichtet. Die Verwendung von Stacheldraht stellt nachweislich ein Gefährdungsrisiko für tieffliegende Vögel dar und hat daher zu unterbleiben.“*

„Ortsüblich“ ist dagegen eine Einfriedung, wenn sie im betroffenen Ortsteil häufiger vorkommt. Die Begründung zeigt, dass das Verbot der Verwendung von Stacheldraht nicht an der Ortsüblichkeit festgemacht wurde, sondern an dem Gefahrenpotenzial für Vögel.

Der Halbsatz „ohne Verwendung von Stacheldraht“ ist daher zu streichen.

#### **ee) Rechtswidrigkeit des § 4 Abs. 7 NSGVO-E**

Gemäß § 4 Abs. 7 NSGVO-E ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung durch die Fischereiberechtigten unter Beachtung der Vorgaben aus Nr. 1-10 freigestellt.

Angesichts der vorhanden gesetzlichen Regelungen der BiFischO und des NFischG ist diese Einschränkung nach hiesiger Sicht überflüssig und daher zu streichen.

Im Übrigen sind die Vorgaben des § 4 Abs. 7 NSGVO-E zu streichen. Sie haben keine rechtliche Grundlage.

Weder nach europarechtlichen Vorgaben noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet.

Übrigen in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung, Dimension und dem Standort zugleich zu einer nachhaltigen Störung etwa dann führen kann, wenn Wiesenvögel wegen der Kulissenwirkung einer solchen Anlage ihre Brutreviere verlieren. Eine gänzliche Freistellung kommt daher - zumal es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG handelt- ohnehin nicht in Betracht.

Der hier bemängelte Halbsatz stellt klar, dass die Errichtung ohne Verwendung von Stacheldraht und ansonsten ortsüblich zu erfolgen hat. Die fachliche Begründung für das Verbot des Stacheldrahtes wird vom Einwander nicht angezweifelt.

Zu diesem Einwand wird auf die Stellungnahme des Anglerverband Niedersachsen verwiesen: „Vielen Dank für Ihr Schreiben und die Beteiligung im o. g. Verfahren. Da die Verordnungsentwürfe schon im Vorfeld vorbildlich mit unserem Mitglied Bezirksfischereiverband Ostfriesland e. V. (BVO) abgestimmt wurden und die Regelungen einvernehmlich getroffen wurden, haben wir keine weiteren Bedenken. Wir möchten aber noch einmal darauf hinweisen, dass der BVO in seiner auch dem Landkreis vorliegenden Fischerei- und Gewässerordnung festgelegt hat, dass das Fischen zum Schutz der störungsempfindlichen Tierwelt nur vom festgelegten Boot aus erlaubt ist. Schleppangeln vom fahrenden Boot ist aufgrund der größeren Scheuchwirkung nach dieser Ordnung nicht zulässig.“

So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a; 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potenziell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist jedoch festzustellen, dass der Ordnungsgeber in seiner Begründung (S. 19) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd nicht erwähnt – sie also möglicherweise verkannt hat.

Dies ist jedoch irreführend, denn die Einschränkungen des Absatzes 7 müssten im Sinne einer Klarstellung eigentlich überflüssig sein, gehen aber teilweise erheblich über das Erforderliche hinaus:

Nach alledem hat die Freistellung der ordnungsgemäßen Fischerei ohne Einschränkungen zu erfolgen. Die Vorschrift muss daher wie folgt lauten:

*„(3) Zulässig ist die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche im Haupt- und im Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie die sonstige fischereiliche Nutzung mit Zustimmung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten.“*

#### **ff) Rechtswidrigkeit von § 4 Abs. 8 NSGVO-E**

Gemäß § 4 Abs. 8 NSGVO-E ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des BJagdG hinausgeht und unter Beachtung der Nr. 1 - 6, freigestellt.

Weder nach unionsrechtlichen Vorgaben noch nach dem Bundes-Naturschutzgesetz es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen bedarf, die über das Bundesjagdgesetz hinausgehend die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40a, 40e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potenziell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier-, Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts

Der BVO hat mithin die Fischereirechte inne und spricht für seine Mitglieder.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder

<p>grundsätzlich unberührt.</p> <p>Im „Jagderlass“ (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 03.12.20 - 406-22220-21 - VORIS 79200 (Nds. MBl. 2019, 1773) heißt unter Punkt 1.5:</p> <p><i>„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“</i></p> <p>Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier stattgefunden hätte, ist nicht ersichtlich. Sie würde angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nichterforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben haben. Die Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung.</p> <p>Dazu heißt es im „Jagderlass“ in Punkt 1.4 ausdrücklich:</p> <p><i>„Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“</i></p> <p>Nach alledem hat die Freistellung der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes ohne Einschränkungen zu erfolgen. Die Vorschrift des § 4 Abs. 6 NSGVO-E könnte also wie folgt lauten:</p> <p><i>„Zulässig ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Zustimmung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten.“</i></p>	<p>bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p> <p>Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.</p> <p>Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschten einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in</p>
--	--

<p><b>d) Einwendung zu § 6 NSGVO-E</b>  Gemäß der Begründung zur NSGVO-E (S. 22) „kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 NSG-VO oder die Zustimmungs-/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde <u>und</u> Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind“.  Entgegen der Fassung der Verordnung, die von einer alternativen Aufzählung der Tatbestandsvoraussetzungen („oder“) ausgeht, sollte die Variante aus der Verordnungsbegründung („und“) gewählt werden. Dies entspricht auch den Wertungen der § 3 Abs. 2 BNatSchG und § 2 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG.</p> <p><b>e) Anmerkung zu § 7 NSGVO-E</b>  <b>aa) Einwendung zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 NSGVO-E</b>  § 7 Abs. 1 Nr. 1 NSGVO-E regelt „das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG“, was die entsprechenden Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte zu dulden haben.  Dabei ist unter Beachtung der dadurch entstehenden Einschränkung der Eigentumsrechte aus Art. 14 GG zu beachten, dass zumindest die Schilder so aufgestellt werden sollen, dass sie die Bewirtschaftung weder behindern noch die Nutzfläche beanspruchen.  Es empfiehlt sich dies aus Klarstellungsgründen mit in die Regelung zu integrieren.</p> <p><b>bb) Einwendung zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 NSGVO-E</b>  Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 NSGVO-E sind „regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Beseitigung von Gehölzen, Entfernen von Neobiota,</p>	<p>Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).  Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.</p> <p>Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.03.2020, 4 KN 390/17 u.a. festgestellt, dass diese Regelung mit höherrangigem Recht vereinbar und damit nicht zu unbestimmt ist.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der</p>
--	--

<p><i>Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern und Altarmen, Maßnahmen zur Verhinderung von Verlandungstendenzen größerer Gewässer, Beweidungskonzepte zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen, Nachbeweidung mit Schafen, Ziegen oder Wasserbüffeln, Erhaltungsdüngung, Mahd von sonstigen Offenlandbiotopen sowie Zurückdrängen von Pflanzen bei ungünstiger Artenzusammensetzung“, zu dulden.</i></p> <p>Eine solche Regelung greift in unzulässiger Art und Weise in die Eigentumsrechte aus Art. 14 GG der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigten ein.</p> <p>Denn durch eine solche Regelung ist es der zuständigen Behörde möglich in die Bewirtschaftungspraxis von Betroffenen einzugreifen.</p> <p><b>cc) Einwendung zu § 7 Abs. 3 NSGVO-E</b></p> <p>Aufgrund der bloß deklaratorischen Funktion dieser Vorschrift wird empfohlen auf diese im Verordnungstext zu verzichten. Zumal die Fassung über die Vorgaben der Mustersatzung hinausgeht.</p> <p>Für Abstimmungen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	<p>Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenigen, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet. Hier werden Maßnahmen beschrieben, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten, Lebensräume und Lebensraumtypen herbeiführen. Die Verwirklichung des Managementplanes bzw. Pflege- und Entwicklungsplanes setzt eine Zusammenarbeit mit Flächennutzern voraus.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

#### 41. NLWKN – Betriebsstelle Brake Oldenburg

Eingang LK Aurich: 29.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Landeseigene Naturschutzflächen</p> <p>Im Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“, das sich, abgesehen von der Bagbander Tief Niederung, überwiegend überlappend aus den Gebietskulissen EU-Vogelschutzgebiet und FFH- Gebiet zusammensetzt, unterstützt das Land mit einem hohen Anteil Eigentumsflächen sowie finanziellem Engagement hinsichtlich der kontinuierlichen Pflege in allen Gebietsteilen die naturschutzfachliche Entwicklung seit Jahrzehnten maßgeblich. Im Vogelschutzgebiet steht die Zielsetzung „Wiesenvogelschutz“ im Focus. Dabei nehmen Arten wie Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel und Bekassine einen vorrangigen Stellenwert ein, für die die großräumige und verzweigte Fehntjer Tief- Niederung mit ihrem von Grünland geprägtem Offenlandcharakter und Niedermoorböden eine herausragende Bedeutung im Nordwesten Niedersachsens einnimmt.</p> <p>Den Flächen im Landeseigentum sowie weiteren Flächen der öffentlichen Hand kommt hier insofern eine besondere Bedeutung zu, als dass sie maßgeblich die Funktion erfüllen sollen, die Erhaltungsziele prioritärer und übriger Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH Richtlinie und von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, sowie wertbestimmender und weiterer Vogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen. Diese Funktionen können jedoch nur im Zusammenhang mit den arrondierenden Flächen mindestens innerhalb des FFH-und EU-Vogelschutzgebietes erfüllt werden. Besonders in Teilgebieten in denen die Landesflächen und ggf. weitere Flächen der öffentlichen Hand in Insellage liegen, ist der Schutzzweck nach § 2 des vorliegenden VO-Entwurfs nicht gewährleistet, wenn zu Gunsten landwirtschaftlicher oder sonstiger Belange die Erhaltungsziele der entsprechenden Richtlinie auf umgebenden Flächen nicht umgesetzt werden. Dies trifft auf folgende Freistellungen des vorliegenden Entwurfs zur NSG-Schutzgebietsverordnung im Einzelnen zu:</p> <p>§4 Freistellungen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>



Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 h)

Im vorliegenden VO-Entwurf ist das Betreten und Befahren öffentlicher Straßen im Schutzgebiet in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. auf folgenden Straßen: Strange-, Deefhörn-, Riethen- und Meedeweg (Brückweg) nicht freigestellt.

Das Betreten und Befahren öffentlicher Wege und Straßen betrifft auch Wege entlang von Flächen des Landes die zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie bedeutende Funktionen erfüllen. Für die Umsetzung der Schutzziele auf den Landesflächen ist eine Sperrung dieser Wege für den öffentlichen Verkehr während der Brutzeit von ebenso wichtiger Bedeutung wie auf den vorgenannten Wegen. Daher wird gebeten an dieser Stelle zumindest eine Sperrung des Puddewegs und des Hammwegs vom 15.3. bis 15.7 zu ergänzen und nicht über eine andere Verordnung (LSG-Verordnung) zu regeln. Die Störungen in diesem Bereich sind zur Brutzeit immens und auf Landesflächen sind entlang dieser Wege sensible Brutvorkommen wertbestimmender Arten anzutreffen. Um eine einheitliche und verständliche Regelung im gesamten Gebiet zu finden und den Funktionszusammenhang herzustellen, ergibt sich sinnvollerweise ebenso die Sperrung des Kielwegs, an dem bedeutende Brutvorkommen liegen.

Das Teilgebiet Fehntjer Tief Nord ist unter h) nicht erwähnt. Es ist aus dem Verordnungsentwurf schwer ersichtlich, ob Fehntjer Tief Nord laut §3 Abs. 2 ganzjährig auf keinem öffentlichen Weg betreten werden darf.

Dort ergibt sich eine ähnliche Problematik. Der Utmeedeweg im Teilgebiet Fehntjer Tief Nord führt auf einem langen Abschnitt entlang von Landesflächen durch einen Bereich mit sehr sensiblem Brutvogelvorkommen von u.a. Uferschnepfen, Kiebitz, Großer Brachvogel und Rotschenkel. Die Nutzung des Weges während der Brutzeit durch öffentlichen Verkehr, Spaziergänger etc. wirkt sich nachteilig auf das Brutgeschehen auf den Landesflächen aus. Ebenso betroffen sind Landesflächen entlang des Bullenbrooksweg. Nach fachlicher Einschätzung ist eine Sperrung dieser Wege zur Brutzeit für den öffentlichen Verkehr angezeigt. Da die genannten Wege als Sackgassen für den Durchgangsverkehr keine bedeutende Funktion erfüllen, ist eine Sperrung im Sinne der Erhaltungsziele der sensiblen

Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

Das Teilgebiet Fehntjer Tief Nord darf gem. § 3 Abs. 2 nicht betreten werden.

<p>Brutvogelvorkommen zu vertreten.</p> <p>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 5  Auf ursprüngliche Planungen, das Kerngebiet für den Bootsverkehr zum Zwecke des Naturschutzes zu sperren, wird nicht mehr eingegangen, weil dieser im Planungsentwurf allgemein freigestellt ist. Tatsächlich war zur Beruhigung des Kerngebietes eine Sperrung zwischen den Zusammenflüssen von Fehntjer Tief Nord- und Südarms sowie Einmündung Krummes Tief als notwendig erachtet worden und vorgesehen. In diesem Zusammenhang wurden hohe Investitionen getätigt, um eine Umleitung des Bootsverkehrs über das Rohrichumer Tief und die Heuwieke zu gewährleisten. Die Voraussetzungen dafür sind seit einiger Zeit geschaffen worden. Es stellt sich deshalb die Frage, warum die vorhandenen Rahmenbedingungen nicht genutzt werden, um die beschriebene Ruhigstellung umzusetzen.</p> <p>Für die Erhaltungsziele der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie ist eine Sperrung des Fehntjer Tiefs für den Bootsverkehr zur Entwicklung standorttypischer Wasservegetation, sowie entsprechender Arten und zum Schutz wertvoller Bruthabitate wertbestimmender und weiterer Vogelarten in der Ufervegetation und auf landeseigenen Flächen entlang des Gewässers zu empfehlen.</p> <p>Bei der Zulassung des Befahrens der Wasserwege, insbesondere des Fehntjer Tiefs, ist zu bedenken, dass das Befahren auf Boote mit einem sehr geringen Tiefgang (per Verordnung) beschränkt bleiben muss, um einer Verletzung der Gewässersohle und einer Vertiefung des Gewässers zugunsten der Befahrbarkeit und auf Kosten naturschutzfachlicher Aspekte vorzubeugen.</p> <p>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 f  Die Bewirtschaftung der landeseigenen Flächen zielt unter anderem darauf ab, die Artendiversität im Schutzgebiet zu erhalten und zu fördern, sowie wertgebende, seltene Arten zu schützen und deren Verbreitung auch auf benachbarten Flächen zu fördern. Durch die Freistellung des ungeprüften Einsatzes von Herbiziden sehen wir diese Funktion der Landesflächen gefährdet und halten daher die Freistellung unter § 4 Abs. (3) 1 f für problematisch. Aus dem Verordnungsentwurf geht nicht hervor, welche</p>	<p>Der Gemeingebrauch wird durch die Verordnung eingeschränkt. Eine Befahrung der Gewässer ist an eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 5 km/h gekoppelt. Zudem ist in weiten Teilen der Schutzgebietskulisse lediglich ein Durchfahren erlaubt, da Anlege- bzw. Ankerverbote ausgesprochen wurden. Generell dürfen die Gewässer nur vom kalendarischen Sonnenaufgang bis zum kalendarischen Sonnenuntergang befahren werden. Die Verweildauer im Kernbereich ist dementsprechend reduziert. Wassergebundene Freizeitaktivitäten werden somit reduziert, um Störungen, z.B. auf Wasservögel und angrenzende Bereiche zu reduzieren. Für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeugen, an denen Unterwassertragflächen (sog. Hydrofoils) montiert sind, besteht ein generelles Befahrungsverbot. Siehe hierzu auch die entsprechenden Begründungen.</p> <p>Diese Regelung wurde gestrichen, es gilt § 25a NAGBNatSchG.</p>
---	---

Pflanzenarten als Einzelpflanzen und Horste mit Herbiziden bekämpft werden dürfen. Dies könnte im weitesten Sinne auch Kräuter aus der weiter oben angeführten, erwünschten Saatmischung betreffen, sowie vor allen Dingen wertvolle Arten der zu schützenden Lebensraumtypen, für deren Verbreitungen Maßnahmen auf Landesflächen umgesetzt werden. Generell wird nicht klar, warum in einem FFH-Gebiet der Einsatz von Herbiziden den Erhaltungszielen zuträglich sein soll. Zur Bekämpfung von Aufwuchs unerwünschter Arten, sollten diese Arten benannt werden. Die Genehmigung des Herbizideinsatzes durch die untere Naturschutzbehörde muss vorausgesetzt werden und die vorherige Inaugenscheinnahme der Pflanzen durch Fachpersonal sichergestellt sein.

Es ist nicht ersichtlich zu welchem Schutzzweck eine allgemeine Horstbekämpfung freigestellt werden soll. Naturschutzfachlich sind Horstbildungen beispielsweise in vielen Wiesenvogelhabitaten und zur Förderung der Artendiversität durchaus sinnvoll und werden auf landeseigenen Flächen nicht pauschal bekämpft.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 2 b

Die Freistellung der Bodenbearbeitung im zeitigen Frühjahr im Teilgebiet Heikelandsweg widerspricht dem unter § 2 des vorliegenden Verordnungsentwurfs insbesondere dem unter (2) genannten Ziel einen günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und -arten im FFH-Gebiet sowie der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.

Dies trifft Flächen im Landeseigentum insofern, als ein günstiger Erhaltungszustand der wertbestimmenden Arten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht allein auf Flächen im Landeseigentum erreicht werden kann, ohne einen möglichen Bruterfolg auch auf angrenzenden Flächen sichern zu können. Auch für dieses Teilgebiet ist die Ansiedlung und eine erfolgreiche Brut wertbestimmender Arten zu ermöglichen und dem Verschlechterungsverbot Rechnung zu tragen. Auf landeseigenen Flächen hat sich bisher bewährt, die Bodenbearbeitung bis zum 15.3 frei zu stellen, um anschließend eine Bearbeitungsruhe einzuhalten zu können. Um eine gesunde

Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

<p>Populationsentwicklung wertbestimmender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet zu erreichen, ist eine Bodenbearbeitung im gesamten EU-Vogelschutzgebiet zur Brutzeit auszusetzen und nicht nur auf Flächen im Landeseigentum und Flächen der öffentlichen Hand zu beschränken.</p> <p>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 2 c, Nr. 3 f, h, Nr. 4 e, Nr. 5 f, Nr. 6 f, h, Nr. 8 e, g, Nr. 9 f</p> <p>Darüber hinaus wird auf landeseigenen Flächen ein Zeitpunkt für die erste Mahd ab dem 20. Juni vertraglich vorgeschrieben. Damit ist ein effektiver Brutablauf auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Auf den Landesflächen ist deshalb eine Bewirtschaftungsruhe (keine maschinelle Bodenbearbeitung) vom 15.03. bis um den 20. Juni obligatorisch.</p> <p>Es ist im Sinne des Sicherungskonzeptes wichtig auf allen Nutzflächen des Schutzgebietes diese Vorgaben als Standard zu übernehmen, um die Grundlage für einen nachhaltigen Wiesenvogelschutz im gesamten Vogelschutzgebiet gewährleisten zu können. Deshalb wird der Vorschlag gemacht, in allen Gebietsteilen (NSG sowie LSG- VO) eine inhaltliche und übergreifende Übereinstimmung des Sicherungskonzeptes anzustreben und sich hinsichtlich der Einschränkungen nicht nur auf die öffentlichen Flächen zurückzuziehen (siehe beispielsweise Teilgebiet „Heikeland“). Dort sind nämlich die erforderlichen Regelungen bereits in den Pachtverträgen, so denn vorhanden, enthalten. Die Vorgaben über die Verordnung (beispielsweise die Festlegung des Schnittzeitpunktes und die Reduzierung der Bodenbearbeitung in der Brutzeit) sind für die nicht öffentlichen Nutzflächen daher umso wichtiger und deshalb nicht aus dem Blick zu verlieren. Nach aktueller Verordnungs-Planung würde sich beispielsweise in Bezug auf das Teilgebiet „Heikeland“ nichts an den herrschenden suboptimalen Rahmenbedingungen ändern. Es besteht die Gefahr, dass die Wertigkeit dieser Gebiete (in Bezug auf den Wiesenvogelschutz) weiter dramatisch abnehmen wird.</p> <p>Hingegen hat sich gezeigt, dass die Besatzdichten mit Weidevieh nach Ende der Brutsaison der Vegetation anzupassen sind, um eine ausreichende Pflege der Flächen gewährleisten zu können. Auf vielen landeseigenen Flächen ist vertraglich eine größere Besatzdichte ab Ende Juni zulässig, als in dem vorliegenden Verordnungsentwurf. Die bisherige Regelung erfüllt in Hinsicht</p>	<p>Im Rahmen von Pachtverträgen können weitere Regelungen, z. B. auch zu Mahd- und Beweidungszeitpunkten geregelt werden.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.</p>
--	---

<p>auf eine naturschutzfachlich gewünschte Weidehaltung zur Förderung der Artendiversität und Förderung von ortsansässigen Betrieben mit Weideviehhaltung eine wichtige Funktion. Die Beibehaltung einer flexiblen Handhabung der Besatzdichten ab Ende der Brutsaison auf landeseigenen Flächen hat sich fachlich bewährt und wird durch den vorliegenden Verordnungsentwurf künftig verhindert.</p> <p>Allgemeine Anmerkung</p> <p>Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, dass Gebietsteile, die der Vogelschutzrichtlinie unterliegen, mit dem Schutzinstrument LSG gesichert werden sollen. Inhaltlich liegen hier naturschutzfachliche Schwerpunkte vor, so wie sie auch für die bereits bestehenden NSG (NSG Fehntjer Tief Süd, Flumm- Niederung u.a.) maßgeblich sind. Es wird der Eindruck vermittelt, dass die vermeintlich schwächeren Vorgaben einer LSG-VO im Sinne der Vogelschutzrichtlinie zielführend auszulegen wären. Davon ist aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht auszugehen. Die damit vorhandene Zergliederung der Schutzgebietskategorien (LSG, NSG) ist fachlich nicht nachvollziehbar und macht den Gesamtzusammenhang nicht verständlich. Das Erreichen der Erhaltungsziele auf landeseigenen Flächen wird insofern erschwert als sowohl für die Verbreitung gefährdeter Lebensraumtypen sowie wertbestimmender Vogelarten die landeseigenen Flächen wie auch übrige Flächen der öffentlichen Hand nur in einem größeren Flächenzusammenhang ihre Funktion erfolgreich erfüllen können. Gerade für Vogelpopulationen ist das Erreichen einer gesunden Populationsgröße überlebensnotwendig. Hierfür sind größere, zusammenhängende Flächenkomplexe mit geeigneten Bruthabitaten eine Grundvoraussetzung, die allein mit den bisherigen landeseigenen Flächen und weiteren Flächen der öffentlichen Hand innerhalb des vorliegenden EU-Vogelschutzgebietes nicht erfüllt werden kann.</p>	<p>Hinsichtlich der Sicherung der Natura 2000-Gebiete werden europarechtlich keine Vorgaben gemacht, in welcher nationalen Schutzgebietskategorie eine Sicherung zu erfolgen hat. Durch die Ausgestaltung der Landschaftsschutzgebietsverordnung mit repressiven und präventiven Verboten, können die im Schutzzweck enthaltenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele umgesetzt werden.</p> <p>Die Verordnung erfüllt zusammen mit dem noch zu erstellenden Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan diese Kriterien. Im Rahmen des Managementplanes werden die Erhaltungsziele hinreichend genug konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen und Arten in den Anlagen der Verordnungen entsprechend beschrieben.</p>
--	---

## 42. NLWKN – Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) und des Geschäftsbereichs I Betriebsstelle Aurich

Eingang LK Aurich 29.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p><b>1. Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) der Betriebsstelle Aurich:</b></p> <p>Ansprechpartner: NLWKN, Betriebsstelle Aurich, Geschäftsbereich III (GLD), Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Frau Joritz Telefon: 04941 / 176–164 E-Mail: <a href="mailto:anke.joritz@nlwkn.niedersachsen.de">anke.joritz@nlwkn.niedersachsen.de</a></p> <p>Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen seitens des „Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)“ keine Bedenken zu dem Verordnungsentwurf, der beigefügten Begründung und den dazugehörigen Karten zum Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“. Die mit dem Verordnungsentwurf formulierten Zielsetzungen des Naturschutzes entsprechen in gewässerökologischer Hinsicht weitestgehend denen der Wasserwirtschaft und werden begrüßt.</p> <p>Folgende Anmerkungen werden jedoch noch seitens des GLD getroffen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Zu § 4, Abs. 8 Nr. 2 „Freistellung Ausübung der Jagd“: Wie empfehlen die Ergänzung „... ist <b>nur</b> auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet.“</li><li>- In §§ 7 und 8 wird aus hiesiger Sicht u.a. aufgrund durchaus bestehender Synergien ein fehlender Bezug zum jeweils gültigen niedersächsischen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm gem. EG-Wasserrahmenrichtlinie festgestellt. Da diese Pläne behördenverbindlich</li></ul>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In einem Naturschutzgebiet ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist, somit ist hier die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterflächen „nur“ auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

sind, sollte ein Bezug mindestens in der Begründung zum NSG hergestellt werden.

- (vgl. [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan\\_Massnahmenprogramm2021\\_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html))

- Zu Begründung § 3 Abs. 1 Nr. 12,13 (Seite 8):

Der Textbeitrag „Die vorhandenen Wasserkörperdatenblätter der im Gebiet vorkommenden Gewässer weisen auf einen schlechten bis unbefriedigenden ökologischen Zustand hin. Der chemische Gesamtzustand vieler der im Gebiet vorkommenden Gewässer wird nach WRRL als schlecht bewertet“ ist durch folgenden Textbeitrag zu ersetzen:

*„Die ökologischen Bewertungen nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der im Gebiet vorkommenden Gewässer ergeben keinen guten ökologischen Zustand / kein gutes ökologisches Potential. Der chemische Gesamtzustand der im Gebiet vorkommenden Gewässer wird nach WRRL als „nicht gut“ bewertet.“*

- Zu Begründung § 4, Abs. 3 Nr. 2a, 3a, 5a, 6a, 7 und 9a (Seite 14 ff) Gewässerrandstreifen“:

Ich möchte darauf hinweisen, dass seitens des Landes Niedersachsens weitergehende Regelungen bezüglich der Ausweisung von Gewässerrandstreifen im NWG § 58 getroffen wurden (Nds. GVBl. Nr. 43/2020 vom 03.12.2020). So besteht z.B. an Gewässer, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind und die in ein von der zuständigen Behörde zu führendes Verzeichnis eingetragen sind, kein Gewässerrandstreifen (ausgenommen sind hiervon Fließgewässer, nach Anlage 1 Nr. 2.1 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV). Der Festsetzung von Gewässerrandstreifen bedarf es hier nach der Gesetzgebungsbegründung zur Erreichung der in § 38 Abs. 1 WHG

Die Begründung wurde entsprechend angepasst.

Der Verweis auf § 58 NWG wurde in der Verordnung und der Begründung ergänzt.

genannten Zwecke nicht. Die Regelungen in der NSG-Verordnung sind gem. dieser aktuellen NWG-Novelle noch zu spezifizieren.

Außerdem haben sich noch folgende Fragen ergeben:

- Zu § 4, Abs. 2, Nr. 2b: Wir gehen davon aus, dass die Erfüllung von Monitoringaufgaben inkl. des seitens des NLWK und LAVES betriebenen Wasserrahmenrichtlichenmonitorings über den § 4, Abs. 2, Nr. 2b von der Erforderlichkeit einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ausgenommen ist, insbesondere auch in Bezug auf § 3, Abs. 1, Nr. 2 & 9 sowie § 3, Abs. 2. Unter anderem müssen im genannten Monitoring Arten des Makrozoobenthos zur Determination entnommen (getötet) werden. Die Erforderlichkeit einer schriftlichen oder mündlichen Anzeige solcher Untersuchungen bei der zuständigen Naturschutzbehörde wird geteilt.
- Zu § 4, Abs. 3, Nr.1e „Freistellungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung“: Ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung das Liegenlassen von Mähgut gem. § 4, Abs. 2, Nr. 4 ebenfalls ausgenommen?

Die Anzeige ermöglicht eine Prüfung, ob sich diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbaren lassen. Damit diese Prüfung möglich ist, ist die Anzeige gerechtfertigt. Die Anzeige kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.

Das Räumgut bei regelmäßig unterhaltenden Gewässern wird im Normalfall seitlich abgelagert, wie dies auch in der Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung dargelegt ist.

Allerdings können auch wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen ein Projekt i.S.d. § 34 BNatSchG darstellen und müssen auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung hin überprüft werden (Urteil des EuGH vom 14.1.2010, C-226/08). Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 3 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese



**2. Stellungnahme des Geschäftsbereichs I Betriebsstelle Aurich (Landeseigene Anlagen) als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger landeseigener Gewässer die im NSG „Fehntjer Tief und Umgebung“ liegen**

Ansprechpartner: NLWKN, Betriebsstelle Aurich,  
Geschäftsbereich I,  
Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich,  
Herr Daubenspeck  
Telefon: 04941 / 176–192  
E-Mail: [axel.daubenspeck@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:axel.daubenspeck@nlwkn.niedersachsen.de)

Folgende Anmerkungen werden jedoch noch seitens des Geschäftsbereichs I der Betriebsstelle Aurich getroffen:

- Zu NSG § 4, Abs. 2, Nr. 4.2 „Freistellungen“

Zitat: „eine Räumung des Sediments/Schlamm hat ohne Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen,“

Die Definition „feste Gewässersohle“ sollte durch die 1969 festgeschriebene Sohlage beschrieben werden (siehe beigefügte Anlagen).

Da sich die feste Sohlage durch Aufsedimentierung immer höher aufbauen wird, würde dieses langfristig dazu führen, dass die vorzuhaltenden hydraulischen Querschnitte nicht mehr vorhanden sind. Eine reine Schlammmentnahme ist nicht ausreichend, den ordnungsgemäßen Abfluss dauerhaft zu gewährleisten. Diese Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen auch heute schon in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden.

Die Definition der festen Sohlage über die o.g. Profilbeschreibungen legen damit definitiv nicht zu überschreitende Gewässertiefen fest, die nach heutiger

Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.

Die Regelung wird so belassen. Die feste Gewässersohle kennzeichnet den Ausbauzustand des Gewässers, diese ist erkennbar an der Höhe und Lage von Rohren und Durchlässen oder am mineralischen Untergrund des Gewässers.

Des Weiteren ist der NLWKN für die Unterhaltung des Fehntjer Tiefs zuständig.

Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGB-NatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36

<p>Kenntnis für die mittelfristig zu erwartenden Abflüsse ausreichend sein werden. Ob diese auch für die steigenden Abflussereignisse ausreichend sind, kann zurzeit nicht abgeschätzt werden. Ggf. sind hier weitere Korrekturen/Anpassungen vorzunehmen.</p> <p>Des Weiteren sind Maßnahmen zur Ufersicherung im Rahmen der Unterhaltungsaufgaben freizustellen. Diese werden auf Grundlage ingenieurbioologischer Bauweise (DIN 19657 neu) ausgeführt.</p> <p>Weiter fehlt eine zeitliche Angabe zur Durchführungsmöglichkeit der Unterhaltungsmaßnahmen.</p> <p style="text-align: center;">- <i>Zu NSG § 4 Abs. 2 Nr. 6</i></p> <p>Hier sollten auch „Verwallungen und Beuferungen“ mit aufgenommen werden. Dadurch lassen sich Missverständnisse vermeiden.</p> <p>Anlage</p>	<p>BNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>s.o.</p>
---	---

### 43. Nowega GmbH

Eingang LK Aurich: 11.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit: Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p> <p>Anlage</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

#### 44. Ostfriesland Tourismus GmbH

Eingang LK Aurich: 21.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mit großem Interesse habe ich die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ gelesen.</p> <p>Aus Sicht der Tourismusbranche sind eine intakte Kulturlandschaft und attraktive Erlebnisangebote in verschiedenen Landschaftstypen Grundvoraussetzungen für den Tourismus und gleichermaßen ein wichtiges Reisemotiv unserer Gäste. Für die gesamttouristische Entwicklung besitzt eine gut organisierte Besucherlenkung eine zunehmende Bedeutung.</p> <p>In den Unterlagen, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Verfügung gestellt wurden, sehen wir die Bedürfnisse unserer Gäste gut gewürdigt. Die über § 4 Freistellungen benannten Regelungen zur Nutzung von Rad- und Reitwegen und das Betreten des Gebietes auf den dafür ausgewiesenen Wegen entsprechen dem Herangehen, das wir im Rahmen der Besucherlenkung ebenfalls befürworten. Das Betreten, z. B. im Rahmen von Führungen zum Zwecke der Information und Bildung, findet sich genauso wieder wie die Durchführung von Veranstaltungen. Auch die fischereiliche Nutzung findet Berücksichtigung, so dass Gäste weiterhin der beliebten Freizeitbeschäftigung Angeln nachgehen können.</p> <p>Über die festgeschriebene Möglichkeit der Unterhaltung der Gewässer, inklusive der Räumung des Sediments/Schlamm bis zur festen Gewässersohle, sehen wir auch die Interessen der Motorbootfahrer und des muskelbetriebenen Wassersports berücksichtigt.</p> <p>Da das Fehntjer Tief nach unserer Kenntnis mindestens bis 2005 mit einer notwendigen und durchgängigen Wassertiefe für die Motorbootfahrer von 1,40 m gut befahrbar war, verorten wir die Gewässersohle in diesem Bereich. Die in den letzten Jahren entstandenen Untiefen, die sich aus Sedimenteintrag und Schlamm gebildet haben, führten zu einer Einschränkung der Befahrbarkeit, die aber über die Regelungen der Verordnung über</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb der Verordnung werden keine Wassertiefen angesprochen. Die Gewässerunterhaltung hat ohne die Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen.</p>

<p>Unterhaltungsmaßnahmen zu beheben wäre. Wichtig ist uns herauszustellen, dass der Sportboothafen Timmel eine große Bedeutung für das Wassersportrevier Ems-Dollart besitzt und wir zukünftig Sorge tragen müssen, dass der Hafen auch weiterhin anfahrbar sein muss.</p> <p>Die Ostfriesland-Tourismus GmbH befürwortet die Unterschützstellung des Gebietes und wünscht für die weitere Umsetzung viel Erfolg.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	-------------------------------

#### 45. PLEdoc GmbH

Eingang LK Aurich: 21.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir beziehen uns auf o. g. Verfahren und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li><li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li><li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li><li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li><li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li><li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li><li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li><li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li><li>• Zaya Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt am Main</li></ul> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der dem Geltungsbereich entsprechende und im Übersichtsplan grob markierte Bereich. Dort ggf. dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Geltungsbereiches bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Produktenleitung/Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:</p> <p>aedes engineering GmbH - Molkereistraße 1 in 26427 Esens</p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anlage</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

#### 46. Spezialberatungsring für Rinderhaltung und Futterbau e.V.

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Vor 25 Jahren ist der Spezialberatungsring für Rinderhaltung und Futterbau gegründet worden, um unsere Mitglieder bei der Rinderhaltung (z. B. Fütterung, Milchleistung und Stallhaltung), dem Anbau von Futter und Bankgeschäften beratend zur Seite zu stehen. Das ist auch heute noch so, mit dem Unterschied, dass neben 3 Beratern mittlerweile 2 Bürokräfte eingestellt wurden um den Landwirten auch bei Anträgen, Düngebedarfs- und Nährstoffberechnungen zur Seite zu stehen.</p> <p>Leider nahm die Arbeit mit den Banken und Behörden in den letzten Jahren immer mehr zu, und dadurch wurden ein paar unserer Mitgliedsbetriebe Opfer des sogenannten „Höfesterbens“. In den letzten zehn Jahren gaben, laut Medienberichten, 15 Prozent landwirtschaftlicher Betriebe in Niedersachsen auf. Damit liegen wir drei Prozent über dem Bundesdurchschnitt. Das liegt unter anderem an den niedrigen Milch- und Fleischpreisen, aber auch Verordnungen, wie die Ihre, machen es den Landwirten schwer, wirtschaftlich zu arbeiten.</p> <p>Wie soll ein Landwirt wirtschaftlich arbeiten, wenn er von seinen Flächen kein vernünftiges Futter ernten kann, weil er die Flächen nicht richtig bearbeiten darf? Glück hat er vielleicht dann, wenn die Flächen aus dem zukünftigen Naturschutzgebiet nicht seine eigenen, sondern gepachtete Flächen sind. Dann kann er diese zumindestens abstoßen und neue Flächen pachten, wenn welche vorhanden sind. Da das wahrscheinlich mehrere Landwirte versuchen, werden die Pachtpreise für Ländereien, die nicht im Natur- oder Landschaftsschutzgebiet in die Höhe schnellen. Und das können sich viele einfach nicht mehr leisten. Das bedeutet, das auch diese Verordnung Höfen das Leben kosten wird.!</p> <p>Und das wiederum könnte unserem Ring schaden. Wenn noch weitere Landwirte ihre Mitgliedschaft kündigen, werden wir Arbeitskräfte entlassen müssen, oder von den übriggebliebenen Landwirten höhere Beiträge verlangen. Leider wird es auch anderen Betrieben, die von der Landwirtschaft</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR</p>

<p>abhängig sind so gehen. Sie werden entweder Arbeiter entlassen, oder höhere Preise für ihre Leistung/Ware verlangen müssen. Sollte sich der Milchpreis erhöhen, dann können einige sich das vielleicht leisten, aber unter den derzeitigen Umständen wird das bei den wenigsten der Fall sein. Also noch mehr „Höfesterben“!</p> <p>Bitte überdenken Sie Ihre Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“. Es wird sonst nicht nur ein Problem bei den betroffenen Landwirten, sondern auch bei dessen Zulieferern und anderen Betrieben die von ihnen abhängig sind geben.</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17).</li> <li>• Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen</li> </ul>	<p>20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die</p>
---	---



des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 - 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 - 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 - 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 - 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in

Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. - BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zugrunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in

- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden - die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 - 11 B 368/08.T - juris, Rn. 398).

einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung

<p>§ 2 Schutzzweck  Einwendung:  Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.  Begründung:  Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 1  Einwendung:  Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder</p>	<p>seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschützstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschützverpflichtung zu relativieren.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschützstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschützstellung.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche</p>
--	--

schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)

Begründung:

Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt.

Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (erheblich sind z. B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m<sup>2</sup> überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06 - juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-

Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO.

Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.

Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

<p>Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).</p>	<p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt.</p> <p>Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschützstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet</p>
--	--

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).</p>	<p>stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf</p>
--	---

<p><b>Begründung:</b> Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche, nicht gefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche, nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p>	<p>einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p>
<p><b>Einwendung:</b> Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E)</p>	
<p><b>Begründung:</b> Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p>
<p><b>Einwendung:</b> Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E).</p>	<p>s.o.</p>
<p><b>Begründung:</b> Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	
<p><b>Verbote in § 3 Abs. 2</b></p>	
<p><b>Einwendung:</b> Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.</p>	<p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen</p>



Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3

Einwendung:

Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das

Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf

<p>Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.</p> <p>Einwendung: Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4</p>	<p>Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter ein-</p>
---	---

Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die natur- schutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.

Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soll type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von

schließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut ab-zufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als

Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m in-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag

unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literatúrauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

<p>als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer.</p> <p>Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt.</p> <p>Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind.</p> <p>Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.</p>	<p>Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGBNatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.</p> <p>Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse &lt; 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.</p> <p>Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon</p>
--	---

seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass die Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotop mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotop auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

<p>Einwendung: Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.</p> <p>...</p>	<p>Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietenentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt.</p> <p>Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.</p>
<p>Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8</p> <p>Einwendung: Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen,</p>	<p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.</p> <p>Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume be-</p>

die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSGVO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung

schränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotop- oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotop- oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüsch einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren



<p>eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung."</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J.</p>	<p>bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21). Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

#### 47. Staatliches Fischereiamt

Eingang LK Aurich: 26.11.2020

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
Vielen Dank für Möglichkeit, zu dem LSG und NSG "Fehntjer Tief und Umgebung" eine Stellungnahme abgeben zu können. Das NSG und auch das LSG liegen außerhalb meines Zuständigkeitsbereiches. Für den Bereich zuständig sind meine Kollegen vom Dezernat 34 - Binnenfischerei - des LAVES. Herrn Meyer, als Leiter des Dezernats, habe ich daher in "cc" gesetzt. Soweit erforderlich wird von dort eine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.

#### 48. Team Wassersport Ostfriesland

Eingang LK Aurich: 21.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir wenden uns als Sprecher der Gemeinschaftsinitiative Team Wassersport Ostfriesland mit nachstehend aufgeführten Einwendungen gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet an ihre Behörde.</p> <p>Der Entwurf der Verordnungen enthält eine große Regelungsdichte, sodass leicht der Eindruck entstehen kann, dass Natur- und Landschaftsschutzbelange im Übermaß die Regelungen bestimmen. Dass dies nicht der Fall sein soll, lässt sich auf den Internetseiten der Kreise nachlesen.</p> <p>Wir regen daher an, dass in einer Präambel oder im Rahmen der Nennung der Schutzziele (§ 2 bzw. § 3) die Ausführungen der Landkreise im Internet zu den Verordnungen ihren Niederschlag finden. Es heißt dort: Mensch und Natur gehören aus Sicht der beiden Landkreise zusammen. Das Fehntjer Tief ist eine wichtige Erholungslandschaft. So war es auch in Vergangenheit und soll auch zukünftig so sein.</p> <p>Und ergänzend sollte es dort heißen: Erholung, Freizeit und Sport in einer möglichst intakten Natur zu erleben, ist auch Zielsetzung der Verordnungen.</p> <p>Zu den Regelungen zur Ausübung des motorisierten Wassersportes und nicht nur dem Erhalt, sondern auch der Entwicklung des Wassersportes im Sinne einer touristischen und damit wirtschaftlichen Wertschöpfung des Gewässersystem regen wir dringend an, die Möglichkeit zur Entschlickung und Entsandung der Gewässer, zur Schaffung einer ausreichenden Wassertiefe, die Veränderung von Brücken bzw. die Anhebung der Brückendurchfahrtshöhen und die Schaffung von Anlegestellen nur dort zu untersagen, wo nachweislich und nicht vermutlich eine wesentliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu erwarten ist.</p> <p>Vor wenigen Tagen wurde bestätigt, dass der Bund einen 2-stelligen</p>	<p>Mit der Verordnung soll das Netz "Natura 2000", besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie sowie angrenzende Bereiche entsprechend unter Schutz gestellt werden. Gemäß § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit erforderlich ist. Soweit der Schutzzweck es erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Die Verordnung berücksichtigt dieses und lässt eine Erholungsnutzung zu.</p> <p>Die Zielsetzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus dem Schutzzweck der Verordnung. Die Erholung, Freizeit und Sport sind nicht Ziele dieser Naturschutzgebietsverordnung, es wird ihnen jedoch ausreichend Rechnung getragen. Dem Vorschlag wird daher nicht entsprochen.</p> <p>Mit der Verordnung soll das Netz "Natura 2000", besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie sowie angrenzende Bereiche entsprechend unter Schutz gestellt werden. Innerhalb der Verordnungen werden keine Wassertiefen angesprochen oder Konzepte z.B. zum Wassertourismus entwickelt. Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet. Hier werden Maßnahmen beschrieben, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der</p>

<p>Millionenbetrag zur Förderung des Wassertourismus und damit zur wirtschaftlichen Stärkung Ostfrieslands bereitstellen will. Die Verordnungen müssen somit den damit verbundenen Entwicklungschancen Rechnung tragen. Dementsprechend sind die Verbote und Freistellungen für die Gewässer in der Form zu überarbeiten, dass ein Revier für sanften Wassertourismus entstehen kann. Gerade die Sicherstellung einer ausreichenden Wassertiefe sollte im gesamten Plangebiet oberste Priorität haben.</p> <p>Welche Gewässer betroffen sind und welche baulichen Maßnahmen sinnvoll und erforderlich sind, hat der Landesverband Motorbootsport Niedersachsen (LMN) in einem Konzept zusammen mit ostfriesischen Wassersportvereinen erarbeitet. Dieses Konzept erläutert der LMN gern der Politik und der Verwaltung.</p> <p>Abschließend möchte ich anmerken, dass das in § 12 beschriebene Fachgremium um Personen erweitert werden sollte, die touristische bzw. wassertouristische Kenntnisse besitzen, um Zielkonflikte zwischen Nutzungsansprüchen sachgerecht und angemessen ausgleichen zu können.</p>	<p>relevanten Vogelarten, Lebensräume und Lebensraumtypen herbeiführen. Die Verwirklichung des Managementplanes bzw. Pflege- und Entwicklungsplanes setzt eine Zusammenarbeit mit Flächennutzern voraus. In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Mit den Regelungen wird kulturellen und gesellschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen und der Tourismus berücksichtigt.</p> <p>Die Einrichtung eines Fachgremiums ist für das Naturschutzgebiet nicht vorgesehen.</p>
--	--

#### 49. Team Wassersport Ostfriesland

Eingang LK Aurich: 21.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich wende mich als einer der 5 Sprecher der Gemeinschaftsinitiative Team Wassersport Ostfriesland mit nachstehend aufgeführten Einwendungen gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet an ihre Behörde.</p> <p>Die Gemeinschaftsinitiative TWO erhebt gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet die folgenden Einwendungen:</p> <p>§ 4 Freistellungen Einwendung: Absatz (1) 1.b. sollte folgendermaßen geändert werden: 2. eine Räumung des Sediments/ Schlamms in Gewässern II Ordnung hat bis zur festen Gewässersohle, jedoch mindestens bis zu einer Wassertiefe von 1,5 Meter im Mittelbereich des Gewässers, aufgrund der Entwässerung, des Bootsverkehrs und der Gewässerqualitäten zu erfolgen. Beseitigung von Uferabbrüchen sowie eine Uferbefestigung ist erlaubt. Die Ausbringung des Gewässeraushubes entlang des Gewässers ist zulässig.</p> <p>Begründung: Die bisherige Regelung gewährleistet nicht die langfristige Befahrbarkeit des Fehntjer Tiefs, da eine für die Befahrbarkeit notwendige Mindestwassertiefe nicht gewährleistet wird. Darüber hinaus ist die tatsächliche Gewässersohle aufgrund der Bodenstruktur und Beschaffenheit aus unserer Sicht nicht zu ermitteln. Wir streben eine Befahrbarkeit mit kleineren bis mittlern Bootsgrößen an. Dabei liegen die Tiefgänge bei etwa 1,20 m.</p>	<p>Innerhalb der Verordnung werden keine Wassertiefen angesprochen. Die Gewässerunterhaltung hat ohne die Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen.</p> <p>Das Räumgut bei regelmäßig unterhaltenden Gewässern wird im Normalfall seitlich abgelagert. Allerdings können auch wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen oder die Beseitigung von Uferabbrüchen sowie eine Uferbefestigung ein Projekt i.S.d. § 34 BNatSchG darstellen und müssen auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung hin überprüft werden (Urteil des EuGH vom 14.1.2010, C-226/08 Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG für die zuständige Naturschutzbehörde nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige</p>

Die Nutzung durch Wasserfahrzeuge erfolgt nur unter einer Geschwindigkeitsbegrenzung **von 5 Km/h** im Sinne von Wasserwanderung in nachhaltiger Naturlandschaft.

Einwendung:

Absatz 2, 5. sollte folgendermaßen geändert werden:

Das Ankern und Anlegen ist nur in einer Notfallsituation erlaubt.

Begründung:

Da es während der Fahrt durch das Schutzgebiet zu technischen Pannen kommen kann, sollte ein Festmachen oder Ankern kurzzeitig ermöglicht werden.

Einwendung:

Absatz 2, 5. Sollte folgendermaßen ergänzt werden:

Nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden ist das Herstellen von Anlegemöglichkeiten an geeigneten Stellen erlaubt.

Die Bootshäfen erhalten einen Bestandsschutz und sind von den Regelungen des Schutzgebietes ausgenommen.

Begründung:

Mit dem Naturschutz abgestimmte kleine Steganlagen mit Informationstafeln zu dem Schutzgebiet könnten integriert werden und die Möglichkeit zum Anlegen an geeigneter Stelle im Notfall, aber auch für kurzzeitiges Anlegen und zeitlich begrenztes Verweilen im Einklang mit unserer Natur schaffen.

Anmerkung: Solche Anlegestellen in Naturschutzgebieten gibt es bereits im niederländischen Friesland.

Dort wird durch solche Maßnahmen die Akzeptanz für Naturschutzprojekte erheblich gesteigert.

Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen, da das Befahren mit einer Geschwindigkeit bis zu 5 km/h in § 4 Abs. 2 Nr. 5 freigestellt ist.

Das Anlegen und Ankern in einer Notfallsituation gestattet. Eine Ergänzung der Verordnung wird nicht als notwendig gesehen.

Genehmigte Anleger können angefahren werden, ein Anlegen ist möglich. Dies ist entsprechend in § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung geregelt.

Weitergehende Maßnahmen können gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO Projekte i.S.d. § 34 BNatSchG darstellen und müssen auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung hin überprüft werden (Urteil des EuGH vom 14.1.2010, C-226/08 Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG für die zuständige Naturschutzbehörde nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung

Weitere Begründungen und Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Grundsätzlich möchte unsere Bundesregierung den Wassertourismus in Ostfriesland als Bestandteil des wichtigen Binnenlandtourismus fördern. Ein dementsprechendes

Förderprogramm wurde bereits aufgelegt und Förderrichtlinien werden derzeit erarbeitet.

Hierzu sollte es auch möglich sein, Schutzgebiete wie das Fehntjer Tief weiterhin mit Booten zu befahren. Dieses war seit Jahrhunderten möglich und auch notwendig. Unserer Fehngebiete wurden durch die Nutzung des Fehntjer Tiefs durch Kanalschifffahrt erschlossen. Es handelt sich hierbei um Kulturgut, dessen Pflege aber auch Darstellung sowie Nutzung, uns ein gemeinsames Anliegen sein sollte. Gästen können wir durch geeignete Maßnahmen unser schönes Fehngebiet näherbringen und gleichzeitig die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen erheblich vergrößern.

Im Einklang mit der Natur sollte die Nutzung für Bootsfahrer langfristig erhalten werden.

durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.

Mit der Verordnung soll das Netz "Natura 2000", besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie sowie angrenzende Bereiche entsprechend unter Schutz gestellt werden. Innerhalb der Verordnungen werden keine Konzepte z.B. zum Wassertourismus entwickelt. Zur Konkretisierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele wird derzeit ein sog. Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet. Hier werden Maßnahmen beschrieben, die einen flächenscharfen Bezug haben und die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Vogelarten, Lebensräume und Lebensraumtypen herbeiführen. Die Verwirklichung des Managementplanes bzw. Pflege- und Entwicklungsplanes setzt eine Zusammenarbeit mit Flächennutzern voraus.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Mit den Regelungen wird kulturellen und gesellschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen und der Tourismus berücksichtigt.

### 50. Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Eingang LK Aurich: 21.01.2021

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag LK Aurich</b>
<p>Stellungnahme für Teilbereiche Strangeweg Ost, Greetje-/Tweedemeer, Krummes Tief, Fehntjer Tief Nord, Boekzeteler Meer, Fehntjer Tief Süd, Kamerke/Uhlkemoor, Junkersland/Sauland, Flumm, Boekzeteler Meer Ost, Kiertwalven, Sandwater Süd, Oldersumer Sieltief/Fehntjer Tief, Pudde-/Kielweg, östlich Bundesautobahn, Fellandweg, Boekzeteler Meer Süd, Bagbänder Tief, Heikelandsweg, Sandwater, Tergast,</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplanten Baumaßnahmen keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>